This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 205 878

Das Recht der Frau.

Dargestellt für die Frauen

von

Hermann Jastrow

von Otto Liebmann, Berlin.

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received MAY 27 1937

Digitized by Google

Von Dr. Karl Mittermayer.
Heidelberg.

Digitized by Google

Das Recht der Frau

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dargestellt für die Frauen

von

Hermann Jastrow,
Amtsgerichtsrat zu Berlin.

— Erstes bis drittes Tausend. —

Berlin 1897.
Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.
W. Lützowstraße 27.

GER
912.2
JAS

Digitized by Google

For Tx

Alle Rechte, einschließlich des Uebersetzungsrechtes, vorbehalten.

MAY 27 1937

5/27/37
Samuel Dike

Digitized by Google

Vorwort.

Mit dem 1. Januar 1900 wird im ganzen Reiche das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft treten. Die Hoffnungen, welche sich in sozial gesinnten Kreisen an dieses Werk geknüpft hatten, sind fast alle unerfüllt geblieben. Der Gesetzgeber hat das Sehnen seiner Zeit zu stillen nicht verstanden. Aber eine soziale Gruppe hat in dem neuen Gesetzbuch große und wesentliche Vorteile errungen: das sind die Frauen. Zwar hat auch hier in manchen Punkten der Geist des Hergebrachten sich stärker erwiesen als der der Gerechtigkeit. Aber die Summe des Fortschritts auf dem Gebiete des Frauenrechts ist doch eine außerordentlich große. Und nun das Gesetzbuch fertig ist, begegnet man einer befremdlichen Erscheinung. Während alle anderen Strömungen, ohne ihre Ideale zu vergessen, sich mit der vollendeten Thatsache zunächst abzufinden suchen, ist es gerade ein Teil der Frauen, welcher in heftigen Angriffen auf das Gesetzbuch sich nicht genug thun kann und sogar die abenteuerliche Petition ins Werk setzt, man solle das — eben beschlossene — Gesetzbuch auf das schleunigste wieder abändern. Von den Frauen, welche dieſem Vorgehen folgen, läßt sich ein erheblicher Teil augenscheinlich durch mangelhafte Informationen über den Inhalt des Gesetzbuches bestimmen. Man würde in weiteren Kreisen voraussichtlich zu einem minder absprechenden Urteile gelangen, wenn die Möglichkeit gegeben wäre, das Gesetzbuch genauer kennen zu lernen und sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, inwieweit die gehörten Schlagwörter von der „Unter-

Digitized by Google

drückung der Frauen durch die Männer", von einem „Raub an den Frauen" u. dgl. begründet sind.

Aus solchen Erwägungen ist das vorliegende Buch entstanden. Wenn ich in demselben häufig als Verteidiger des Gesetzbuches erscheine, so haben die — nach meiner Auffassung maßlosen — Angriffe aus Frauenkreisen mich auf diesen Standpunkt gedrängt: auch einem Menschen, für den man keine Begeisterung empfindet, wird man zum Verteidiger, wenn er allzu ungerecht verlästert wird. Bei denjenigen Vorschriften, die ich als Unrecht gegen die Frauen erkenne, habe ich mit der Mißbilligung nirgend zurückgehalten. Der Hauptzweck des Buches ist aber nicht die Kritik, sondern die objektive Belehrung. Es will den Frauen, welche sich für das neu geschaffene Recht und für die Stellung ihres Geschlechtes in demselben interessieren, eine dauernd zu benutzende Anleitung zur Orientierung in den einschlägigen Fragen geben. Bei vielen Materien mußte sich freilich die Darstellung auf die Hauptlehren beschränken. Eine Erörterung aller Einzelheiten würde das Verständnis nicht fördern, sondern erschweren. Ohnehin ist die populäre Darstellung unseres Rechts eine zwar schöne, aber nicht überall leichte Aufgabe. Sie wird doppelt schwer, wenn in Sachen des Rechts der beiden Geschlechter ein Mann es unternimmt, zu Frauen zu reden. Mein Ziel war, das Buch so zu halten, daß es dem Verständnis der gebildeten Frauen aller Stände zugänglich sein soll. Das beigefügte Sachregister soll hierbei die Benutzung besonders fördern. Ob die Erreichung des Zieles gelungen ist, darüber muß Richterin die Frauenwelt allein sein. Den beiden Frauen, welche mir bei der Herstellung des Werkes mit ihrem Rat zur Seite gestanden haben, danke ich für die wertvolle Unterstützung herzlichst.

Berlin, im März 1897.

Hermann Jastrow.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. Die Bedeutung des neuen Gesetzbuches 1

Erster Abschnitt: Mädchen.

1. Kapitel. Allgemeine Rechtsstellung 4
2. „ Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit 6
3. „ Verlobung 9
4. „ Aussteuer 11
5. „ Heirat 12
6. „ Schutz der Geschlechtsehre 15

Zweiter Abschnitt: Ehefrau.

Vorbemerkung: Der Kampf um die Stellung der Ehefrau . . 17

Erste Abteilung: Die Rechte der Frau betreffs ihrer Person.

7. Kapitel. Allgemeine Stellung der Ehefrau 21
8. „ Geschäftsfähigkeit 22
9. „ Hauswesen 25
10. „ Schlüsselgewalt 29
11. „ Unterhaltsansprüche 31
12. „ Getrenntleben der Eheleute 33

Zweite Abteilung: Das Vermögen der Frau (Eheliches Güterrecht).

Vorbemerkung 36

I. Vorbehaltsgut.

13. Kapitel. Was ist Vorbehaltsgut? 39
14. „ Die Verwaltung und Verfügung über das Vorbehaltsgut 43

Digitized by Google

II. Eingebrachtes Gut.

Seite

15. Kapitel. Was gehört zum eingebrachten Gut? 45
16. „ Rechte des Mannes am eingebrachten Gute . . . 46
17. „ Rechte der Frau 52
18. „ Wie verhält sich die Geschäftsfähigkeit der Frau zur Verwaltung ihres Vermögens durch den Mann? 54
19. „ Meinungsverschiedenheiten der Eheleute 57
20. „ Schulden der Eheleute 59
21. „ Prozesse 61
22. „ Sicherung der Frau gegen den Mann. Sicherungsmittel allgemeiner Art 63
23. „ Spezielle Sicherungsmittel im Eherecht 67
24. „ Gütertrennung 72
25. „ Konkurs des Mannes 73

III. Die Ehefrau als Gewerbetreibende.

26. Kapitel. Die Zustimmung des Mannes 74
27. „ Sonstige Stellung der gewerbetreibenden Ehefrau 75

IV. Ehevertrag.

28. Kapitel. Abschluß und Bedeutung 79
29. „ Die Verabredung der Gütertrennung. — Das Güterrechtsregister 82

Dritte Abteilung: Letztwillige Verfügungen.

30. Kapitel. Testament des einzelnen Ehegatten 84
31. „ Gemeinschaftliches Testament 87
32. „ Erbvertrag 89

Vierte Abteilung: Besondere Verhältnisse.

33. Kapitel. Die minderjährige Frau 91
34. „ Die entmündigte Frau. — Der entmündigte Mann 93
35. „ Der erwerbsunfähige Mann 94

Digitized by Google

Dritter Abschnitt: Mutter.

Seite

36. Kapitel. Mutter und Kind. Allgemeines. Elterliche Gewalt 96
37. „ Die elterliche Gewalt an Stelle des Vaters . . . 101
38. „ Die Mutter als Vormund über volljährige Kinder 104
39. „ Das Testament der Mutter. — Vorsorge für die minderjährigen Kinder 105
40. „ Der Ehebruch der Mutter in seinen Folgen für ihre Kinder 107

Vierter Abschnitt: Witwe.

41. Kapitel. Beerbung des Mannes 110
42. „ Stellung der Witwe im allgemeinen. Elterliche Gewalt 114
43. „ Die Einzelheiten der elterlichen Verwaltung . . 117
44. „ Freies Vermögen der Kinder 121
45. „ Elterliche Gewalt mit Beistand 123
46. „ Anordnungen über die Bevormundung der Kinder 129
47. „ Verhinderungsfälle bei Ausübung der elterlichen Gewalt 132
48. „ Einschränkungen der elterlichen Gewalt 135
49. „ Endigung der elterlichen Gewalt 138
50. „ Die minderjährige Witwe 139

Fünfter Abschnitt: Ehetrennung.

51. Kapitel. Die Ehescheidung wegen schuldhaften Verhaltens 141
52. „ Stellung der geschiedenen Frau 145
53. „ Unterhaltsansprüche nach der Scheidung 149
54. „ Die geschiedenen Eheleute und ihre Kinder . . . 153
55. „ Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit . . . 155
56. „ Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett) 156
57. „ Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe 157
58. „ Todeserklärung 162

Digitized by Google

Sechster Abschnitt: Wiederverheiratung.

Seite
59. Kapitel. Voraussetzungen der Wiederverheiratung 164
60. „ Folgen der Wiederverheiratung 167

Siebenter Abschnitt: Die unverheiratete Mutter.

Vorbemerkung. Die Frauenbewegung und die unehelichen Kinder 169
61. Kapitel. Die Mutter und ihr Kind 171
62. „ Der Vater des Kindes 173
63. „ Verhältnis der Mutter des Kindes zum Vater . 177
64. „ Legitimation unehelicher Kinder 179
65. „ Uneheliche Kinder einer Ehefrau 182

Achter Abschnitt: Die Adoptivmutter.

66. Kapitel. Abschließung des Adoptionsvertrages 184
67. „ Wirkungen der Adoption 186
68. „ Adoption innerhalb einer Ehe 189

Neunter Abschnitt: Uebergangsvorschriften.

69. Kapitel. Die Grundsätze für die Uebergangszeit 191
70. „ Die Wirkungen des Ueberganges im ehelichen Güterrecht 195

Sachregister 197

Digitized by Google

Einleitung.

Die Bedeutung des neuen Gesetzbuches.

Das Bürgerliche Gesetzbuch ist bestimmt, der Vielgestaltigkeit des Rechtes in den deutschen Staaten ein Ende zu machen. Aber der Wirkungskreis des Gesetzbuches umfaßt nicht das ganze Recht, sondern nur das sogenannte „bürgerliche Recht" oder „Privatrecht". Das Privatrecht hat es im wesentlichen zu thun mit der Stellung des einzelnen Menschen zu den anderen Menschen als einzelnen Wesen. Hauptsächlich gehört hierher das Vermögensrecht (das „Mein und Dein"), das Familienrecht (Eherecht, Elternrecht, Vormundschaftsrecht) sowie das Erbrecht. Den Gegensatz zum Privatrecht bildet das öffentliche Recht, welches die Beziehungen des Menschen zur Staatsgewalt und zu den staatlichen Einrichtungen (Gemeinde, Schule, Polizei u. s. w.) zum Gegenstand hat (Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht u. a.). Das öffentliche Recht wird durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht geregelt. In sein Gebiet fallen die Fragen über das Stimmrecht der Frauen, ihre Zulassung zum Studium und zu den öffentlichen Aemtern, sowie über die Regelung der Frauenarbeit. Alle diese Fragen haben im Bürgerlichen Gesetzbuch keine Entscheidung gefunden und werden deshalb auch hier nicht behandelt.

Digitized by Google

Im Zusammenhang mit dem Privatrecht und zugleich mit dem öffentlichen Recht stehen die Vorschriften über die Einrichtung der Gerichte und über das Verfahren in Prozessen. Diese Teile des Rechtes sind bereits seit dem Jahre 1879 einheitlich für das Reich geordnet. Vier große Gesetzeswerke dienen diesem Zwecke: das Gerichtsverfassungsgesetz, die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konkursordnung. Welche Rechte man hat, lehrt das Bürgerliche Gesetzbuch. Bei welchem Gericht und in welcher Art man erforderlichen Falles zu klagen, wie man sein Recht mit Berufung, Beschwerde und Zwangsvollstreckung zu verfolgen hat, das lehrt die Civilprozeßordnung. Die letztere hängt deshalb mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vielfach zusammen. Es ist gegenwärtig noch eine Reform in Vorbereitung, welche die Civilprozeßordnung in genaue Uebereinstimmung mit dem geänderten Privatrecht bringen soll.

Wenn wir oben gesagt haben, das Bürgerliche Gesetzbuch regele das Privatrecht einheitlich, so bedarf auch dieser Satz noch der Einschränkung. Das Gesetzbuch hat eine Reihe von Verhältnissen, welche an sich dem Privatrecht angehören, dennoch ungeregelt gelassen. Einzelne Gebiete sind bereits in besonderen Gesetzen für das ganze Reich geordnet, wie z. B. das Handelsrecht und das Wechselrecht. Bei anderen dagegen hat man die einheitliche Ordnung gegenwärtig für noch zu schwierig gehalten und hat beschlossen, es noch weiter bei der Verschiedenheit der einzelnen Staaten zu belassen. Die Verhältnisse, welche aus diesem Grunde der einheitlichen Regelung noch ermangeln, sind an sich recht zahlreich. Das Frauenrecht wird indessen nur zu einem kleinen Teil von ihnen berührt. Wo dies der Fall ist, ist in der nachfolgenden Darstellung darauf verwiesen. Das wichtigste Gebiet ist hier das Gesinderecht. Man hat es leider nicht über sich vermocht, die vielfach veralteten

Digitized by Google

und inhumanen Vorschriften der einzelnen Gesindeordnungen durch ein Gesinderecht auf moderner Grundlage zu ersetzen, obwohl die Zeit gebieterisch nach einem solchen verlangt. Es bleiben vielmehr mit Ausnahme einzelner Punkte die Gesindeordnungen der verschiedenen Staaten einstweilen noch weiter bestehen.

Auf die Fürstinnen und Prinzessinnen der in Deutschland regierenden Häuser und auf die der früheren regierenden Fürstenhäuser von Hohenzollern, Hannover, Kurhessen und Nassau findet das Bürgerliche Gesetzbuch erst in zweiter Reihe Anwendung. In erster Reihe gelten hier die Hausverfassungen und die einzelnen Landesgesetze.

Das Bürgerliche Gesetzbuch bedarf in einzelnen Punkten einer Ergänzung durch Ausführungsgesetze und Verordnungen, welche noch nicht ergangen sind. An manchen Stellen der vorliegenden Schrift ist ohne nähere Bestimmung von der „Behörde" die Rede, welche gewisse Anordnungen treffen, Befreiungen bewilligen kann u. dgl. Welche Behörde hier zuständig ist, hat nicht angegeben werden können, weil es noch nicht feststeht.

Bei der gesamten folgenden Erörterung ist schließlich zu beachten, daß es sich nicht um das gegenwärtig geltende Recht handelt. Denn das Bürgerliche Gesetzbuch tritt erst am 1. Januar 1900 in Kraft. Nicht was jetzt Rechtens ist, sondern was vom 1. Januar 1900 ab Rechtens sein wird, gelangt sonach hier zur Darstellung.

Digitized by Google

Erster Abschnitt: Mädchen.

1. Kapitel. Allgemeine Rechtsstellung.

Eine Frau hat ganz dieselbe Fähigkeit und Befugnis, Rechte zu erwerben, zu besitzen und auszuüben, wie ein Mann. Das Geschlecht begründet hierin keinen Unterschied. Diese Sätze beherrschen das Bürgerliche Gesetzbuch, ohne daß sie in demselben irgendwo ausgesprochen wären. In diesem Schweigen ist der Sieg der Idee von der Gleichberechtigung der Geschlechter gerade am schärfsten zum Ausdruck gekommen. Unsere Gewerbeordnung vom Jahre 1869 enthält noch die ausdrückliche Vorschrift:

> „Frauen, welche selbständig ein Gewerbe betreiben, können in Angelegenheiten ihres Gewerbes selbständig Rechtsgeschäfte abschließen."

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält nicht nur keinen ähnlichen Satz, sondern es hebt die erwähnte Bestimmung der Gewerbeordnung sogar ausdrücklich auf, weil nach den Grundsätzen des neuen Gesetzbuches der Inhalt der Vorschrift selbstverständlich ist. Das Gesetz spricht von „Menschen" und von „Personen". Darunter fallen, wie der Wortlaut ergiebt, Frauen und Männer, soweit nicht eine Ausnahme bestimmt ist. Für die verheiratete Frau giebt es einzelne Ausnahmen von ihrer Geschäftsfähigkeit. Für die unverheiratete Frau giebt es innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuches gar keine Ausnahme. Sie ist in gleicher Weise minderjährig und unter elterlicher Gewalt und wird in gleicher

Digitized by Google

Weise mit einundzwanzig Jahren volljährig wie ihr Bruder. Das Gesetz gestattet eine frühere Volljährigkeitserklärung, wenn dieselbe das Beste des Minderjährigen befördert; sie ist mit achtzehn Jahren zulässig und erfolgt durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts. Auch diese Bestimmungen gelten gleichmäßig für Frauen wie für Männer. Aeltere Einrichtungen, nach welchen die väterliche Gewalt über eine unverheiratete Tochter auch nach der Volljährigkeit fortdauerte, sind völlig beseitigt.

Auch zur Führung von Vormundschaften und zum Eintritt in den Familienrat sind die Frauen ebenso fähig wie die Männer. Sie brauchen aber keine Vormundschaft zu übernehmen, wenn sie nicht wollen. Wo endlich das Bürgerliche Gesetzbuch die Zuziehung von Zeugen bei Rechtshandlungen geordnet hat, da sind als Zeugen Frauen wie Männer gleichmäßig zulässig. Eine solche Ordnung ist erfolgt für die Zeugen bei der Eheschließung und bei der Testamentsaufnahme. Die Formen für die Aufnahme anderer Akte sind dagegen im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht geregelt. Hier bleibt es zunächst noch bei den Bestimmungen der verschiedenen Notariatsordnungen und sonstigen Gesetze, welche zum Teil vorschreiben, Männer als Zeugen zuzuziehen.

Von der Regelung ausgeschlossen hat das Gesetzbuch die Fideikommisse (Majorate u. dgl.) und das Anerbenrecht. Das Anerbenrecht bezieht sich auf gewisse bäuerliche und sonstige ländliche Grundstücke und trifft Vorsorge, daß diese bei der Vererbung nur an *eines* der Kinder gelangen, sofern nicht durch Testament ein anderes bestimmt ist. Auf diesen Gebieten bestehen noch Zurücksetzungen der Frauen, namentlich durch Bevorzugung der Männer bei der Erbfolge und durch das Erstgeburtsrecht. Diese Bestimmungen bleiben weiter in Geltung.

Digitized by Google

In gleicher Art gelten fort die Sonderrechte des Hochadels auf dem Gebiete des Familienrechts und der Familiengüter, welche ebenfalls einzelne Benachteiligungen der Frauen enthalten (vgl. Kap. 7). Zum „hohen Adel" in diesem Sinne gehört aber nur eine sehr kleine und fest geschlossene Zahl von Familien; es sind nur diejenigen Familien, welche zur Zeit des alten Deutschen Reiches (bis 1806) regierende Häuser waren und denen damals ihr Land genommen worden ist. In Preußen giebt es ungefähr zwanzig derartige Familien. Alle anderen Adelsfamilien bilden den niederen Adel, welchem keinerlei Vorrechte zustehen. Auf das hohe Adelsprädikat kommt dabei nichts an. Der Fürst Bismarck z. B. gehört zum niederen Adel.

2. Kapitel. Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit.

Unter Rechtsfähigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, Rechte zu besitzen, unter Geschäftsfähigkeit dagegen versteht man die Fähigkeit, giltige Geschäfte zu errichten, und namentlich sich durch Verträge zu verpflichten. Rechtsfähig ist der Mensch (Männlein wie Fräulein) mit der Vollendung seiner Geburt. Auch das Kind in der Wiege kann Millionen zu Eigentum haben. Geschäftsfähig ist dagegen für die Regel nur der volljährige Mensch. Es sei an dieser Stelle von den Grundsätzen über die Geschäftsfähigkeit einiges erwähnt, obwohl es kein besonderes Frauenrecht enthält, weil die Kenntnis dieser Grundsätze in der nachfolgenden Darstellung vorausgesetzt wird.

Das Gesetz unterscheidet geschäftsfähige Personen, geschäftsunfähige Personen und solche Personen, die nicht ganz geschäftsunfähig, aber in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind. Geschäftsfähig ist der volljährige, geistesgesunde Mensch. Geschäftsunfähig ist:

Digitized by Google

1. wer noch nicht sieben Jahre alt ist,
2. wer derart geisteskrank ist, daß er keine freie Willensbestimmung hat.

Ist jemand wegen wirklicher Geisteskrankheit (nicht bloß wegen Geistesschwäche) entmündigt, d. h. durch gerichtlichen Beschluß für geisteskrank erklärt, dann kommt es auf den Grad der Geisteskrankheit (ob sie wirklich die freie Willensbestimmung vollständig ausschließt) nicht mehr an; ein solcher Mensch wird durch die Entmündigung in jedem Falle geschäftsunfähig.

Der geschäftsunfähige Mensch kann gar nichts verhandeln, was von rechtlicher Wirkung wäre. Alle seine Erklärungen sind nichtig. Wo für ihn zu handeln ist, da handelt sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund). Dies kann aber immer nur dann geschehen, wenn eine Vertretung überhaupt zulässig ist. Akte, welche notwendig persönlich vorgenommen werden müssen, können für geschäftsunfähige Personen überhaupt nicht erfolgen. Deshalb kann ein Geschäftsunfähiger z. B. keine Ehe schließen.

In der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind folgende Personen:

1. wer zwar über sieben Jahre alt, aber noch nicht volljährig ist,
2. wer nicht wegen wirklicher Geisteskrankheit, sondern wegen bloßer Geistesschwäche entmündigt ist,
3. wer wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt ist,
4. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist. Unter vorläufige Vormundschaft kann jemand gestellt werden, wenn seine Entmündigung beantragt ist und das Vormundschaftsgericht für die Zwischenzeit, bis der Prozeß entschieden ist, wegen einer der Person oder dem Vermögen drohenden Gefahr eine Bevormundung für erforderlich hält.

Digitized by Google

Ein Mensch, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, unterscheidet sich von einem Geschäftsunfähigen hauptsächlich in zwei Punkten. Einmal hat er die Fähigkeit, solche Akte und Erklärungen vorzunehmen, durch die er keine Verbindlichkeiten auf sich nimmt, sondern nur Vorteile erlangt, z. B. also Geschenke anzunehmen. Und sodann kann er auch andere Erklärungen abgeben und Verträge jeder Art schließen, wenn sein Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) vorher oder auch nachträglich einwilligt. Dadurch wird es namentlich möglich, daß diese Personen solche Akte vornehmen können, die man notwendig persönlich errichten muß. Auch können sie für gewisse Handlungen zu selbständiger Thätigkeit ermächtigt werden. Auf dem Gebiete des Familienrechts ist den in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen häufig eine besondere Stellung eingeräumt. Es ist deshalb erwünscht, mit diesem Begriffe sich hier vertraut zu machen: er wird im folgenden öfter zu erwähnen sein.

Endlich giebt es noch eine vierte Kategorie von Menschen: die sogenannten bresthaften oder preßhaften Personen. Man versteht hierunter Menschen, welche infolge eines Gebrechens (alte Form: Gebreste) ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen. Namentlich gehören hierher taube, blinde und stumme Personen, aber nur dann, wenn jene Voraussetzungen bei ihnen vorliegen, wie z. B. bei Taubstummen, die ohne Unterricht geblieben sind. Solche Personen können je nach den Verhältnissen für einzelne oder auch für alle ihre Angelegenheiten vom Vormundschaftsgericht einen Pfleger erhalten, welcher sie in diesen Angelegenheiten vertritt. Eine derartige Pflegschaft darf indessen nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden und ist aufzuheben, wenn letzterer es beantragt. Nur wenn der Grad des Gebrechens von der Art ist, daß eine

Digitized by Google

Verständigung mit dem Gebrechlichen nicht möglich ist, darf die Pflegschaft auch ohne seine Einwilligung angeordnet werden. Ein Gebrechlicher, dem auf diese Art ein Pfleger bestellt ist, wird dadurch nicht geschäftsunfähig noch auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt. Insoweit seine Kräfte reichen, kann er auch in eigener Person handeln und braucht sich nicht vertreten zu lassen.

Alle vorstehenden Regeln gelten, wie bereits aus Kap. I ersichtlich, ganz gleichmäßig für Frauen wie für Männer.

3. Kapitel. Verlobung.

Das Verlöbnis hat nur die Bedeutung einer moralischen, nicht die einer rechtlichen Verpflichtung zur Heirat. Das Gesetz geht davon aus, daß es gegen das Wesen der Ehe ist, jemand zu einer Heirat zu zwingen. Es gestattet deshalb keine Klage auf Eingehung der Ehe. Auch auf dem Umwege, daß man einen Verlöbnisvertrag schließt und dabei eine Strafe für den Fall des Rücktritts (Reugeld) ausbedingt, kann das Ziel nicht erreicht werden. Derartige Strafabreden sind ungiltig.

Doch legt das Gesetz dem einseitigen Rücktritt vom Verlöbnis, falls er ohne wichtigen Grund erfolgt, eine gewisse Wirkung bei. Tritt der Bräutigam zurück, während die Braut oder ihre Eltern bereits Aufwendungen in Erwartung der Ehe gemacht haben, z. B. die Ausstattung angeschafft haben, so muß er ihnen den entstandenen Schaden ersetzen. Das Gleiche muß er thun, wenn die Braut in Erwartung der Ehe Maßnahmen über ihr Vermögen oder ihre Erwerbsstellung getroffen hat, durch welche sie nunmehr geschädigt ist, z. B. wenn sie eine Stelle als Erzieherin gekündigt hat. Doch setzt dieser Anspruch voraus, daß es sich um vernünftige, den Um-

Digitized by Google

ständen angemessene Maßnahmen handelt. Dieselben Verpflichtungen hat auch die Braut gegenüber dem Bräutigam oder dessen Eltern, wenn sie zurücktritt.

Beruht der Rücktritt auf einem wichtigen Grunde, so tritt diese Ersatzpflicht nicht ein. Ist er gar durch ein Verschulden des anderen Teiles veranlaßt, so wird dieser letztere ersatzpflichtig. Knüpft z. B. der Bräutigam ein anderweites Verhältnis an, so kann die Braut vom Verlöbnis zurücktreten und den Bräutigam in gleicher Art in Anspruch nehmen, als ob er der Zurückgetretene wäre, der er durch sein Verschulden auch in Wahrheit ist.

Für die Braut, die bereits während des Verlöbnisses in eheliche Beziehungen zu ihrem Bräutigam getreten ist, besteht noch ein weitergehender Anspruch, von welchem unten in Kap. 6 gehandelt wird. Abgesehen hiervon ist ein Anspruch der verlassenen Braut auf Schadensersatz im Gesetze nicht anerkannt.

Immer wenn ein Verlöbnis gelöst wird, sei es einseitig oder durch Uebereinkommen, sind Geschenke und gegebene Verlöbniszeichen (Ringe u. dgl.) zurückzugeben. Sind die Stücke nicht mehr vorhanden, so muß der Empfänger dasjenige herausgeben, um was er sich durch die Stücke bereichert hat. Nur im Falle des Todes von Braut oder Bräutigam findet eine Rückgabe nicht statt, es sei denn, daß man aus der Sachlage eine andere Absicht der Verlobten entnehmen kann, wie z. B. wenn der Bräutigam einen seit Generationen in der Familie aufbewahrten Schmuck der Braut geschenkt hat.

Die Ansprüche aus gelösten Verlöbnissen verjähren in zwei Jahren nach Auflösung des Verlöbnisses.

Ueber den Abschluß der Eheverträge und Erbverträge während der Verlobungszeit vgl. Kap. 28, 29 und 32; für den Fall der Minderjährigkeit der Braut s. auch Kap. 33.

Digitized by Google

Hat der Bräutigam ein Testament gemacht und seiner Braut etwas darin zugewendet, so wird eine solche Zuwendung unwirksam, falls das Verlöbnis noch bei Lebzeiten zur Auflösung gelangt. Wenn jedoch nach den Umständen anzunehmen ist, daß der Bräutigam die Verfügung auch für den Fall der Auflösung des Verlöbnisses getroffen haben würde, so bleibt die Zuwendung giltig. Die gleichen Grundsätze gelten für eine Zuwendung der Braut zu Gunsten des Bräutigams.

Der Ehevermittelung als einem Gewerbe ist das Gesetz nicht günstig gesinnt. Das Versprechen einer Belohnung für eine Heiratsvermittelung oder für den Nachweis einer Heiratsgelegenheit ist unverbindlich. Es kann auf Grund desselben keine Klage erhoben werden. Eine Belohnung, die bereits gezahlt ist, kann aber nicht zurückgefordert werden.

4. Kapitel. Aussteuer.

Der Vater ist verpflichtet, einer heiratenden Tochter zur Einrichtung des Haushaltes eine angemessene Aussteuer zu gewähren, soweit er ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhaltes dazu imstande ist. Ist der Vater außerstande, oder ist er gestorben, so trifft die Aussteuerpflicht die Mutter. Das Gleiche gilt, wenn der Vater im Ausland lebt und seine Inanspruchnahme im Deutschen Reich deshalb nicht möglich oder sehr erschwert ist.

Keinen Anspruch auf Aussteuer hat die Tochter, wenn sie selbst ausreichende Mittel zur Beschaffung hat. Ferner können die Eltern die Aussteuer verweigern, wenn die Tochter, obwohl noch nicht 21 Jahre alt, sich gesetzwidrig ohne die elterliche Einwilligung verheiratet hat. Und endlich, wenn die Tochter sich einer Verfehlung schuldig ge-

Digitized by Google

macht hat, welche die Eltern zur Enterbung berechtigen würde. Solche Enterbungsgründe sind hauptsächlich: Nachstellungen nach dem Leben gegen Eltern oder Geschwister, Mißhandlungen und sonstige Verbrechen oder schwere vorsätzliche Vergehen gegen die Eltern, böswillige Verweigerung des Unterhaltes an die bedürftigen Eltern, ehrloser und unsittlicher Lebenswandel, wenn er gegen den Willen der Eltern geführt wird.

Gewähren die Eltern die Aussteuer nicht, so bleibt der Tochter nichts übrig als zu klagen. Solche Klagen verjähren in einem Jahre nach Eingehung der Ehe. Ist die Tochter indessen minderjährig, so beginnt die einjährige Frist erst mit der Volljährigkeit. Die Forderung an jemand Anderen abzutreten und durch diesen gegen die Eltern einklagen zu lassen, ist verboten.

Der Anspruch auf Aussteuer ist ein Sonderrecht der Frauen. Keinem Sohne steht weder bei der Verheiratung noch bei sonstiger Begründung einer Wirtschaft oder Lebensstellung ein gleichartiger Anspruch zu.

5. Kapitel. Heirat.

Betreffs der Heiratsfähigkeit besteht ein wesentlicher Unterschied der Geschlechter, jedoch zu Gunsten der Frauen. Männer dürfen erst heiraten, wenn sie volljährig sind, d. i. regelmäßig mit 21 Jahren, ausnahmsweise früher von 18 Jahren ab, wenn sie für volljährig erklärt sind (s. o. S. 5). Mädchen dagegen dürfen mit 16 Jahren heiraten, und es kann ihnen durch die Behörde sogar früher die Erlaubnis hierzu erteilt werden.

Im übrigen sind die Erfordernisse für Eingehung der Ehe und die Ehehindernisse bei beiden Geschlechtern die gleichen. Obenan steht der Grundsatz der Einehe:

Digitized by Google

ein Mann darf nicht mehr als eine Frau, eine Frau nicht mehr als einen Mann zu gleicher Zeit haben. Die Eheverbote wegen Verwandtschaft sind sehr eng begrenzt. Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, sowie Geschwister, sie seien von voller Geburt oder nur Halbgeschwister (von einem Vater oder einer Mutter), dürfen einander nicht heiraten. In den höheren Graden (Großeltern, Stiefgroßeltern, Schwiegergroßeltern u. s. w. mit den bezüglichen Enkeln) gilt das gleiche Verbot. Wer mit einer Person in Geschlechtsbeziehung getreten ist, darf deren Eltern, Voreltern oder Abkömmlinge nicht heiraten, also z. B. kein Mann die Tochter seiner Maitresse oder deren Mutter. Bei allen diesen Ehehindernissen wird auch das uneheliche Kind als verwandt mit dem Vater und dessen Familie angesehen, obwohl ihm sonst solche Verwandtschaft abgesprochen wird (s. Kap. 62). — Auch der Adoptivvater und die Adoptivmutter dürfen, so lange das Adoptionsverhältnis dauert, das Adoptivkind nicht heiraten.

Der Bräutigam wie die Braut bedürfen, so lange sie unter 21 Jahren sind, der Einwilligung des Vaters. Dies gilt auch dann, wenn sie für volljährig erklärt sind. Minderjährige Kinder müssen sich bei der Weigerung des Vaters beruhigen. Kinder, die für volljährig erklärt sind, können dagegen, wenn die Einwilligung ohne wichtigen Grund verweigert wird, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes anrufen. Ist der Vater tot, ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, oder ist er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande, so tritt an seine Stelle die Mutter. Ist auch die Mutter tot oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt oder ist sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande, so muß der Vormund die Einwilligung erteilen. Ein Kind, das für volljährig erklärt ist, bedarf in diesem Falle keiner Einwilligung.

Digitized by Google

Steht eine Minderjährige, obwohl sie einen Vater oder eine Mutter hat, unter Vormundschaft, so muß außer dem Vater oder der Mutter auch der Vormund einwilligen. Fälle dieser Art siehe in Kap. 37, 48, 49, 54 und 60.

Ueber die elterliche Einwilligung bei unehelichen und Adoptivkindern siehe Abschnitt VII und VIII.

Gegen einen Vormund kann das Mündel immer auf Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes antragen, wenn der Vormund die Einwilligung verweigert und die Eingehung der Ehe gleichwohl im Interesse des Mündels liegt.

Eine Frau, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist (s. o. S. 7), kann heiraten. Sie bedarf der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters, d. i. je nach Verschiedenheit der Fälle des Vaters, der Mutter oder des Vormundes. Ist eine Frau Staatsbeamtin (z. B. Lehrerin), so bestimmt es sich nach den Gesetzen des einzelnen Staates, ob sie einer Heiratserlaubnis seitens ihrer vorgesetzten Behörde bedarf. Für die Beamten des Reiches selbst besteht eine Pflicht zur Einholung dieser Erlaubnis nicht, für die preußischen Staatsbeamten gleichfalls nicht.

An der Heiratserlaubnis der Militärpersonen sind die Frauen nur passiv interessiert. Alle Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zur Verheiratung der Genehmigung des Vorgesetzten, Rekruten und Freiwillige auch dann, wenn sie vorläufig in die Heimat beurlaubt sind. Bei Offizieren und Unteroffizieren wird die Genehmigung von dem Nachweis eines bestimmten Vermögens abhängig gemacht. Die Angehörigen der Reserve und Landwehr bedürfen keiner Genehmigung.

Zu erwähnen ist noch das Ehehindernis des Ehebruches. Dasselbe ist formal gleichmäßig für beide Geschlechter ausgesprochen, schlägt aber in Wahrheit zu einer Benachteiligung der Frauen aus. Ist eine Ehe wegen

Digitized by Google

Ehebruchs geschieden, so darf der schuldige Teil diejenige Person, mit welcher der Ehebruch begangen ist, nicht heiraten. Wenn also ein Ehemann mit einem Mädchen ein unerlaubtes Verhältnis anknüpft, und seine Frau sich deshalb von ihm scheiden läßt, so muß er dieses Mädchen sitzen lassen oder weiter das frühere Verhältnis fortsetzen; heiraten darf er sie nicht. Ebenso umgekehrt, wenn ein Mann in unerlaubte Beziehungen zu einer Ehefrau tritt und die Ehe dieserhalb geschieden wird. Hier liegt eine unter falscher Sittlichkeitsflagge gehende Sanktionierung der Unsittlichkeit vor, deren Opfer überwiegend die betroffene Frau ist. Die Vorschrift wird gemildert dadurch, daß von ihr Befreiung bewilligt werden kann. Uebrigens gilt sie überhaupt nur dann, wenn der Ehebruch im Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Ist die Ehe aus anderem Grunde geschieden, so findet die Vorschrift keine Anwendung.

6. Kapitel. Schutz der Geschlechtsehre.

Angriffe auf die Geschlechtsehre der Frauen, wenn sie mit Gewalt oder durch schwere Bedrohung begangen werden, Verkuppelungen einer Frau aus Eigennutz oder mit hinterlistigen Kunstgriffen und eine Reihe sonstiger Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit sind im Strafgesetzbuch mit Strafe bedroht. Es folgt hieraus von selbst, daß der Thäter der verletzten Frau zum Schadensersatz verpflichtet ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat indessen die Ersatzpflicht weiter ausgedehnt. Wer eine Frau durch Hinterlist, durch Drohung oder durch Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bestimmt, sich hinzugeben, ist ihr auch dann zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Handlung unter keines der bestehenden Strafgesetze fällt. Bei

Digitized by Google

dem Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses ist besonders an das Verhältnis des Arbeitgebers oder seines Vertreters zur Arbeiterin gedacht. Die Vorschrift gilt übrigens nicht nur für Mädchen, sondern auch für verheiratete Frauen.

Der gleiche Anspruch steht einer Braut zu, wenn sie sich dem Bräutigam hingegeben und dieser sie entweder verlassen oder ihr durch sein Verschulden berechtigten Grund zum Rücktritt gegeben hat. Es ist jedoch hier Voraussetzung, daß die Braut „unbescholten" ist, ein Begriff, den das Gesetz nicht definiert hat und der wenig klar ist.

Die Schadensersatzpflicht erstreckt sich auf alle Nachteile, welche die Geschädigte durch die Handlung oder durch den Treubruch in ihrem Erwerb oder Fortkommen erleidet. Da aber nach dem Gesetz regelmäßig nur derjenige Schaden zu ersetzen ist, der das Vermögen des Beschädigten betrifft (Vermögensschaden), so würden die gesetzlichen Grundsätze hier häufig zu gar keiner oder nur zu einer ganz unzulänglichen Entschädigung führen. Deshalb ist für alle erwähnten Fälle bestimmt, daß auch wegen eines solchen Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, also namentlich wegen geschädigten Ansehens, guten Rufes u. dgl. eine Entschädigung in Geld zuzuerkennen ist. Die Höhe bestimmt der Richter nach billigem Ermessen.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt: Ehefrau.

Vorbemerkung:

Der Kampf um die Stellung der Ehefrau.

Unter den sozialen Erscheinungen der Neuzeit nimmt die Frauenbewegung einen hervorragenden Platz ein. Das Verlangen nach größerer Bethätigung der Frauen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben, nach Hemmung der Schranken, die dem Bildungsdrang der Frauen sich entgegenstellen, nimmt den Anlauf zu einer Kulturbewegung, die von mächtigen und segensreichen Folgen für beide Geschlechter begleitet sein kann. Aber auf den Bahnen dieser Bewegung ist mancher Pfad, der abseits und in die Irre führt. Ein Teil des Sturmes um das Eherecht liegt auf solchem Pfade. Der Reichstag — so verlangten die Bittstellerinnen — sollte die Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuches, wonach dem Manne die Entscheidung in den gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten zusteht, streichen oder gar sie ersetzen durch das Dogma von der Gleichberechtigung beider Ehegatten. Die Frauen, welche dieses unternommen haben, folgen einem Irrlicht. Nicht als ob an der vorhandenen Vorschrift viel gelegen wäre! Aber die Antragstellerinnen überschätzen die Macht der Gesetzgebung. Sie kehren Ursache und Wirkung um. Nicht deshalb hat der Mann ein Uebergewicht im Hause, weil es in irgend einem Gesetzbuch so steht, sondern um-

Digitized by Google

gekehrt: weil er eine überwiegende Stellung hat, darum ist sie auch in das Gesetzbuch aufgenommen. Diese Stellung ist nicht zu schaffen und nicht zu nehmen durch den Buchstaben eines Gesetzes; sie ist Sache der lebendigen Volksanschauung. Man hört heute sehr ungern zitieren: „Und er soll Dein Herr sein!" Aber mit Unrecht. Die großen Sentenzen im Buch der Bücher haben eine wechselnde Bedeutung nach Zeiten und Anschauungen, ohne ihre Wahrheit einzubüßen. Auch „Herr sein" ist ein Begriff, dessen Formen vielem Wechsel unterworfen sind, wie im Staat, so auch in der Familie. Anders herrscht der Emir von Afghanistan über seine Knechte, anders der König von England über die Bürger seines Reiches, noch anders der Bundesrat der Schweiz über seine Eidgenossen. In der heutigen Kultur des Abendlandes ist die Frau des Mannes gleichwertige Genossin geworden, und was man heute „Herrschaft" des Mannes nennen könnte, ist nur noch vergleichbar dem Führungsrecht und dem Uebergewicht, wie es auch in der Gesellschaft gleichwertiger Glieder den bestellten Leitern eingeräumt wird. Dieser Zustand ist leider noch kein allgemeiner. Ihn zu verallgemeinern und zu vertiefen, sollte eine der vornehmsten Aufgaben der modernen Frauenbewegung sein. Aber innerhalb der Ehe eine mechanische Gleichheit herzustellen, ist weder zur Erreichung der Kulturzwecke erforderlich, noch auf den Grundlagen der bestehenden Familie des Vaterrechtes auch nur möglich. Vor grauen Zeiten lebte die Menschheit im Mutterrecht. Nur die Frauen besaßen Kinder, die Männer hatten keine, gerade so wie nur die Kühe Kälber haben und nicht die Stiere. Den Wendepunkt von diesem Zustande des Menschengeschlechtes bildet die Erringung des Vaterrechtes; sie fällt zusammen mit dem Eintritt der Menschheit in die Kultur. Und bis heutigen Tages ist die Familie des Vaterrechtes, das ist

Digitized by Google

die Ehe, die Grundlage unserer Kultur geblieben. Ihr inneres Merkmal ist es, daß der Mann der Ernährer der Familie wird, daß sein Beruf, sein Erwerb und seine soziale Stellung die Grundlage für die Lebensführung der Familie bildet. Und das äußere Wahrzeichen ist, daß der Name des Mannes zugleich der Name der Familie wird, daß die Frau sich einordnet unter die Träger dieses Namens, daß der Nachwuchs seinem, des Mannes, Namen folgt. Diese Führerschaft des Mannes von der vaterrechtlichen Familie zu trennen, sind alle Frauenbewegungen nicht imstande. Mögen die Radikalen auch fordern, daß die heiratende Frau ihren Mädchennamen und ausschließlich diesen weiter führe, mögen die Superradikalen noch den Trumpf darauf setzen, daß die Kinder den Doppelnamen von Vater und Mutter führen müssen, sie können doch nicht den Enkeln und Urenkeln vier und acht und den ferneren Generationen sechszehn und zweiunddreißig Namen beilegen. Immer muß man schließlich zum Vatersnamen zurückkehren, dem Anzeiger und Wegweiser in der Familie des Vaterrechtes. Diesen Zustand mag verwerfen, wer das Vaterrecht überhaupt zum alten Eisen werfen will — und gewiß hat nichts Menschliches Anspruch auf Ewigkeit oder Unantastbarkeit —; aber diejenigen Frauen, welche das Vaterrecht mit dem Manne als Familienernährer erhalten und dabei eine formale Gleichheit zwischen Mann und Frau herstellen wollen, die suchen des Zirkels Quadrat.

Darüber allerdings mag man streiten, ob es geboten ist, dem Gedanken vom Uebergewicht des Mannes im Gesetze einen allgemeinen Ausdruck zu geben und deshalb zu bestimmen, daß der Mann in den gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten die Entscheidung hat. Man hätte in der That wohl besser gethan, die Vorschrift zu streichen und

Digitized by Google

ihre Ausgestaltung der allgemeinen Volksanschauung und der Vernunft des Richters zu überlassen. Denn die Verhältnisse der Ehe lassen sich nicht in eine feste Formel bringen. Jede derartige Formel ist geeignet, Mißverständnisse und Verkehrtheiten zu erzeugen. Aber durch einen solchen Federstrich des Gesetzgebers wird das Uebergewicht des Mannes nicht beseitigt. Dieses Uebergewicht ist unabhängig davon, ob ein Gesetzesparagraph die Güte hat es anzuerkennen: es besteht durch seine eigene Schwere. Selbst die positive Satzung von der Gleichberechtigung der Ehegatten wäre machtlos gegenüber der Gewalt der Thatsachen. Was aber immerhin sich ergiebt, wenn man das Verhältnis von Mann und Frau auf dem Boden mechanischer Gleichberechtigung in positive Gesetzesformeln bringen will, das hat sich im Reichstag recht charakteristisch gezeigt. Die sozialdemokratische Partei war es, welche sich dieses Gedankens der Frauenbewegung in seiner vollen Reinheit angenommen hat. Sie hat verlangt, als Prinzip die Gleichberechtigung beider Ehegatten auszusprechen. Aber in der Erkenntnis, daß für die Lebensführung der Familie doch schließlich irgend eine Entscheidung in Streitfällen gefunden werden müsse, hat sie den Zusatz beantragt:

> „Bei Meinungsverschiedenheit über den ehelichen Aufwand entscheidet derjenige Teil, aus dessen Vermögen die Ehelasten zum größten Teil bestritten werden."

Kann etwas die Stellung der Frau mehr entwürdigen, als die gesetzliche Heiligung des Grundsatzes, daß ihr Gewicht in der Ehe gewogen werden soll nach der Schwere des Geldbeutels, den sie mitbringt?

Digitized by Google

Erste Abteilung: Die Rechte der Frau betreffs ihrer Person.

7. Kapitel. Allgemeine Stellung der Ehefrau.

Durch die Heirat erhält die Frau den Familiennamen des Mannes. Zum Namen gehören auch die Adelsprädikate. Doch üben zur Zeit noch die Familien des hohen Adels das — sonst verklungene — Recht der Ebenbürtigkeit. Sie sehen infolgedessen Heiraten mit „nicht ebenbürtigen" Frauen zwar als vollgiltige Ehen, aber als Mißheiraten an, bei welchen sie die Frau und auch die Kinder vom fürstlichen oder gräflichen Stande des Mannes und demgemäß von der Bezeichnung als Fürstin, Gräfin u. s. w. ausschließen. Dieses — den modernen Anschauungen völlig widerstreitende — Recht ist leider aufrecht erhalten (vgl. hierüber und über den Begriff des „hohen Adels" oben S. 6).

Den Namen des Mannes zu führen hat die Frau sowohl das Recht, als auch die Pflicht. Doch kann sie ihren Mädchennamen in der Form „geborene u. s. w." beifügen. Auch wird vielfach die Sitte geübt, daß Frauen, welche als Schriftstellerinnen, Künstlerinnen u. s. w. bekannt geworden sind, im Verkehr hinter dem Namen ihres Mannes ihren Mädchennamen beifügen, wie z. B. Frieb-Blumauer. Indessen haben derartige Namensformen auf Beachtung in den öffentlichen Urkunden keinen Anspruch.

Die Frau erwirbt ferner durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Mannes. Heiratet eine Ausländerin einen Deutschen, so wird sie Deutsche. Heiratet eine Deutsche

Digitized by Google

einen Ausländer, so verliert sie die deutsche Staatsangehörigkeit.

Eine Ehefrau soll nur mit Zustimmung des Mannes zum Vormund bestellt werden und muß entlassen werden, wenn der Mann die Zustimmung widerruft. Die Entlassung muß auch dann erfolgen, wenn die Frau schon vor ihrer Verheiratung zum Vormund bestellt war und nach der Heirat der Mann die Zustimmung versagt. Auch wenn der Mann zustimmt, hat das Gericht die freie Entschließung, ob es in der erfolgten Verheiratung etwa einen Grund erblickt, einen anderen Vormund zu bestellen. Diese Beschränkungen der Ehefrau enthalten einen Rest der alten Anschauung von der Hörigkeit der Frau, von dem zu bedauern ist, daß er in das Bürgerliche Gesetzbuch Aufnahme gefunden hat. Ueber einige Ausnahmen von diesen Grundsätzen s. übrigens Kap. 37 und 38.

Solange die Ehe dauert, kann kein Anspruch weder der Frau gegen den Mann, noch des Mannes gegen die Frau in Verjährung übergehen. Nur bei der Ehetrennung (s. Abschnitt V) sind Fristen bestimmt, welche ähnliche Wirkung haben, wie Verjährungsfristen.

Diebstähle und Unterschlagungen des Mannes gegen die Frau oder der Frau gegen den Mann verfallen keiner Strafe. Selbstverständlich sind solche Handlungen aber unerlaubt und verpflichten zum Schadenersatz. — Ueber den Schutz der Geschlechtsehre der verheirateten Frau s. Kap. 6.

8. Kapitel. Geschäftsfähigkeit.

Durch die Ehe wird die Geschäftsfähigkeit der Frau im Prinzip nicht berührt. Die Frau bleibt grundsätzlich im vollen Umfange geschäftsfähig und kann sich selbständig durch Verträge verpflichten. Es gelten deshalb die Grund-

Digitized by Google

sätze der Kap. 1 und 2 auch für die verheiratete Frau, insoweit nicht direkte Ausnahmen davon vorgeschrieben sind. Wie sich die Geschäftsfähigkeit der Frau im Vermögensrecht gestaltet, werden wir im Kap. 18 erörtern. Auf dem Gebiet der persönlichen Angelegenheiten giebt es eine Ausnahme von der Geschäftsfähigkeit. Sie betrifft den Fall, wenn eine Frau sich „zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet". Dahin gehören solche Leistungen, die man nicht mit Geld und Gut oder durch andere Menschen bewirken lassen kann, also z. B. Unterrichtserteilung, Engagement als Sängerin u. dgl. Zwar kann die Frau auch solche Verträge durchaus allein und ohne Zustimmung des Mannes abschließen, und sie sind an sich vollkommen giltig. Die Frau darf dies aber nur thun, insoweit nicht die Thätigkeit, welche sie übernimmt, „die ehelichen Interessen beeinträchtigt". Glaubt der Mann, daß eine solche Beeinträchtigung dennoch vorliegt, so hat er dadurch aber keineswegs ein Recht sofortigen Eingreifens auf eigene Hand. Vielmehr muß er sich an das Vormundschaftsgericht wenden und um die Ermächtigung nachsuchen, den Vertrag aufzulösen. Das Gericht erteilt diese Ermächtigung, wenn es nach Prüfung der Sachlage dafür hält, daß in der That eine Beeinträchtigung der ehelichen Interessen vorliegt. Erst auf Grund dieser Ermächtigung kann der Mann dem anderen Teile, welcher die Frau engagiert hat, erklären, daß er den Vertrag auflöse. An eine Kündigungsfrist ist er nicht gebunden, er kann die sofortige Auflösung fordern.

Dieses Auflösungsrecht des Mannes enthält eine Härte und kann die Frau unter Umständen schädigen. Auch kann das ganze Verfahren die Frau in Mißkredit bringen. Deshalb giebt das Gesetz der Frau ein Mittel, dem Auflösungsrechte von vorn herein vorzubeugen. Wenn

Digitized by Google

nämlich der Mann die Zustimmung zur Uebernahme der Thätigkeit verweigert, so kann die Frau von vorn herein beim Vormundschaftsgericht den Antrag auf Erteilung dieser Zustimmung stellen. Findet das Gericht, daß die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch des Rechtes des Mannes darstellt, so kann es durch gerichtliche Verfügung die Zustimmung des Mannes ersetzen. Diese Ersetzung sichert die Frau gegen jede Auflösung des Vertrages durch den Mann.

Zu dem gleichen Verfahren kann die Frau auch schreiten, wenn der Mann durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, sich über seine Zustimmung zu äußern, in diesen Fällen jedoch nur, wenn es sich um eine dringliche Sache handelt, mit welcher ohne Gefahr nicht bis zur Genesung oder Rückkehr des Mannes gewartet werden kann.

Hat der Mann dem Vertrage zugestimmt, so kann er niemals etwa wegen Veränderung der Verhältnisse oder aus sonstigen Gründen die Auflösung herbeiführen.

Das Auflösungsrecht sowie die Zustimmung muß der Mann persönlich ausüben. Durch einen Vertreter darf dies nicht geschehen. Daraus ergiebt sich, daß, wenn der Mann geschäftsunfähig ist, überhaupt keine Auflösung stattfindet. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (s. S. 7), so kann er seine Rechte gleichwohl selbständig ausüben. Diese Bestimmung, wonach ein Verschwender oder Trunkenbold in die Verträge seiner Frau eingreifen kann, ist im höchsten Maße bedenklich. Indessen wird das Vormundschaftsgericht auf die Anträge solcher Personen sicher nicht leicht eingehen. Mit dem Vormund des Mannes braucht sich die Frau in keinem Falle einzulassen. Gar kein Auflösungsrecht hat der Mann, wenn die Eheleute voneinander getrennt leben.

Digitized by Google

Uebrigens hat der Mann kein Mittel, eine Frau, welche trotz der Auflöſung des Vertrages den letzteren dennoch fortſetzt, z. B. weiter Unterricht erteilt, ſingt oder dgl., an dieſer Thätigkeit zu hindern. Das ganze Verfahren hat deshalb gegenüber ſolchen Frauen, welche die Energie haben, gegen den Willen ihres Mannes zu handeln, keine ſehr große Bedeutung. Doch kann es allenfalls die Grundlage für eine Eheſcheidung abgeben.

Die vorſtehenden Grundſätze finden auch Anwendung, wenn Ehefrauen ſich als Geſinde vermieten. Einer Zuſtimmung des Mannes bedürfen ſie hierzu nicht. In dieſem Punkte ſind die einzelnen Geſindeordnungen durch das Bürgerliche Geſetzbuch abgeändert worden.

9. Kapitel. Hausweſen.

Ueber das eheliche Hausweſen beſtimmt das Geſetz:

§ 1353.

„Die Ehegatten ſind einander zur ehelichen Lebensgemeinſchaft verpflichtet.

Stellt ſich das Verlangen eines Ehegatten nach Herſtellung der Gemeinſchaft als Mißbrauch ſeines Rechtes dar, ſo iſt der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leiſten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt iſt, auf Scheidung zu klagen.

§ 1354.

Dem Manne ſteht die Entſcheidung in allen das gemeinſchaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er beſtimmt insbeſondere Wohnort und Wohnung.

Digitized by Google

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

§ 1356.

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1354,*) berechtigt und verpflichtet, das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten.

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist."

Von diesen Vorschriften behandelt die erste (§ 1353) die sittlichen Grundlagen des Wesens der Ehe. Hier sind beide Ehegatten gleichberechtigt. Beide sind einander gleichmäßig zur „ehelichen Lebensgemeinschaft" verpflichtet, d. h., sie sind verpflichtet mit einander zu wohnen, sich Treue und Beistand zu leisten und ihre Gemeinschaft so zu führen, wie sie der ehelichen Gesinnung rechtlich denkender Leute entspricht. Die folgende Bestimmung (§ 1354) dagegen betrifft die äußeren Fragen des täglichen Lebens und stellt hier das vielumstrittene Entscheidungsrecht des Mannes fest. Dieses Recht bezieht sich aber nur auf die Angelegenheiten, welche „das gemeinschaftliche eheliche Leben" betreffen, wie namentlich die Einrichtung des Haushalts, keineswegs auf die eigenen Angelegenheiten der Frau. Für diese gilt als Regel, daß die Frau allein über sie zu bestimmen hat. Wenn der Mann hier ein Mitbestimmungsrecht haben soll, so muß ein besonderes Gesetz

*) Die Worte „unbeschadet u. s. w." bedeuten, daß die Frau bei der Leitung des Hauswesens das Entscheidungsrecht, welches dem Manne nach § 1354 gebührt, respektieren muß.

Digitized by Google

ihm ſolches verleihen, wie z. B. bei der Uebernahme von Vormundſchaften durch die Frau (ſ. S. 22). Die Vorſchrift des § 1354 kann er hierfür niemals heranziehen. Ueberhaupt giebt das Geſetz dem Manne keinerlei Disziplinargewalt über die Perſon der Frau. Eine ſolche hat in Deutſchland unter verſchiedenen Namen (Mundſchaft, eheliche Vormundſchaft, eheliche Vogtei, eheliche Gewalt) ſonſt beſtanden. Dem Bürgerlichen Geſetzbuch iſt indeſſen eine Einrichtung dieſer Art unbekannt. Der Mann hat hier nur einzelne Befugniſſe und nur diejenigen, welche das Geſetz beſonders ihm giebt. Er hat alſo niemals das Recht zu beſtimmen, daß die Frau auf Arbeit zu gehen hat; er hat kein Recht, einen an die Frau gerichteten Brief zu öffnen oder die von der Frau geſchriebenen Briefe zu kontrollieren und was dergleichen Befugniſſe etwa mehr wären, die man früher wirklich aus der „ehelichen Gewalt“ hergeleitet hat.

Sowohl in den großen Fragen der ehelichen Lebensgemeinſchaft als in den kleinen Dingen des täglichen Lebens braucht niemals ein Ehegatte dem Verlangen des anderen Teiles Folge zu leiſten, wenn dieſes Verlangen ſich als „Mißbrauch ſeines Rechtes“ darſtellt. Bei den Fragen der ehelichen Lebensgemeinſchaft überhaupt kann ein Mißbrauch auf Seiten beider Teile vorkommen. Der Mann z. B. würde einen Mißbrauch begehen, wenn er von der Frau verlangte, daß ſie zu ihm ziehe, obwohl er ihr nur eine nach ſeinen Verhältniſſen gänzlich unzureichende Wohnung anbietet. Die Frau würde einen Mißbrauch begehen, wenn die Not des Lebens den Mann zwingt, für ſich allein Arbeit an fremdem Orte zu ſuchen und die Frau trotzdem verlangen wollte, daß er in die Ehewohnung zurückkehre, um ſie mit ihr zu teilen. Im erſteren Fall kann die Frau, im letzteren der Mann die Herſtellung der ehelichen Gemeinſchaft verweigern. Hat die Frau

Digitized by Google

einen rechtmäßigen Scheidungsgrund, so braucht sie niemals mit dem Manne zusammen zu wohnen, selbst wenn sie eine Scheidungsklage nicht anzustellen gewillt ist. Das Gleiche gilt auch für den Mann gegenüber der Frau.

Bei der Einrichtung des gemeinschaftlichen ehelichen Lebens in seinen Einzelheiten hat der Mann die Entscheidung. Ein Mißbrauch kann hier also nur ihm zur Last fallen. In den bisherigen Gesetzen schützte man die Frau meist gegen gewisse einzelne Unrechtmäßigkeiten des Mannes. Das Bürgerliche Gesetzbuch führt eine erhebliche Neuerung ein. Es gestattet ganz allgemein der Frau, die Folgeleistung zu versagen, wenn die Entscheidung auf einem Mißbrauch des Rechtes des Mannes beruht. Was ein „Mißbrauch" ist, hat der Regierungsvertreter im Reichstag sehr schön wie folgt definiert: ein Mißbrauch liegt vor, „wenn er (der Mann) eine Entscheidung so trifft, daß man sagen muß: bei der rechten Liebe würde diese Entscheidung nicht getroffen sein". In solchem Falle braucht die Frau keine Folge zu leisten.

Liegen in einer Ehe die Verhältnisse ausnahmsweise so, daß die Frau durch ein Gewerbe den Mann ernährt, so wird sie in der Regel den Anspruch erheben können, daß sie selbst auch die Wohnung zu bestimmen hat, wenn die geschäftlichen Interessen mit dieser Bestimmung zusammenhängen. In solchen Fällen wird gewöhnlich schon dann ein Mißbrauch auf Seiten des Mannes vorliegen, wenn er sich weigert, die Entscheidung so zu treffen, wie die Frau sie vorschlägt. Es ist aber zuzugeben, daß, wenn man einmal eine Satzung dieser Art in das Gesetzbuch aufnimmt, es sachgemäßer gewesen wäre, diesen Ausnahmsfall im Gesetze auszuzeichnen und der Frau, welche durch Arbeit den Mann ernährt, auch die Entscheidung über Wohnort und Wohnung zu übertragen.

Digitized by Google

Innerhalb des ehelichen Hauses hat die Frau das Hauswesen zu leiten. Das ist nicht nur ihre Pflicht, sondern ebenso ihr Recht. Sie ist zwar verpflichtet, dabei die Entscheidungen des Mannes über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu befolgen. Aber niemals darf der Mann sie aus der Stellung als Leiterin des Hauswesens verdrängen. Er darf z. B. nicht eine „Repräsentantin" an die Stelle der Frau setzen, weil ihm etwa die Frau nicht präsentabel genug erscheint.

Für alle Angelegenheiten, welche das eheliche Leben und das Hauswesen betreffen, giebt es übrigens keinerlei gesetzlichen Zwang. Zwar sind Klagen vor dem Richter dieserhalb zulässig. Man nennt sie: „Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens". Allein eine Zwangsvollstreckung aus Urteilen, die hier ergehen, giebt es nicht. Ein Frau, die beim Manne nicht wohnen will, kann niemals mit Zwang zu ihm gebracht werden; eine Frau, die den Tisch um 5 Uhr deckt, kann durch keinen Zwang des Richters angehalten werden, ihn nach dem Willen des Mannes um 2 Uhr zu decken. Doch können andauernde Weigerungen je nach den Umständen eine Ehescheidung begründen.

10. Kapitel. Schlüsselgewalt.

Die Leitung des Hauswesens bringt die Frau öfter in die Lage, Einkäufe und Arbeitsbestellungen auf Borg vorzunehmen. Nach allgemeinen Grundsätzen würde hieraus folgen, daß sie es ist, welche demnach den Kaufpreis oder den Arbeitslohn schuldig ist und welche also hierfür in Anspruch genommen werden kann. Das wäre aber unbillig gegen die Frau, da sie ja die Besorgung nicht für sich, sondern für das gemeinsame Hauswesen gemacht hat,

Digitized by Google

dessen Kosten der Mann zu tragen hat. Anderseits würde die Frau, namentlich wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzt, um den Kredit kommen, wenn man nicht wüßte, daß der Mann für die gemachten Schulden einstehen muß. Deshalb bestimmt das Gesetz (§ 1357):

> „Die Frau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten."

Daraus ergiebt sich dann, daß sie befugt ist, die betreffenden Einkäufe, Bestellungen u. s. w. im Namen des Mannes zu machen. Diese Befugnis der Frau, in ihrem Wirkungskreise für den Mann zu schalten und zu walten und dabei Verpflichtungen einzugehen, die der Mann als die seinigen anerkennen muß, nennt man die Schlüsselgewalt der Frau. Da nun aber im Verkehr die Frau gewöhnlich nicht ausdrücklich bemerken wird, daß sie das Geschäft für den Mann abschließe, so ist ferner bestimmt, daß überall, wo die Frau Geschäfte vornimmt, die in ihren häuslichen Wirkungskreis fallen, also Einkäufe von Hausartikeln besorgt, Handwerksarbeiten im Hause fertigen läßt, Wäsche außerhalb des Hauses vergiebt u. dgl., bei einem solchen Geschäft immer anzunehmen ist, daß sie im Namen des Mannes hat handeln wollen, wenn nicht aus den Umständen das Gegenteil ersichtlich ist. Aus solchen Geschäften kann also niemand sich an die Frau halten, sondern immer nur an den Mann, an diesen aber auch mit voller Wirksamkeit. Umstände, aus denen das Gegenteil ersichtlich ist, würden z. B. vorliegen, wenn die Frau über ein Geschäft einen schriftlichen Vertrag direkt auf ihren Namen geschlossen hat, wie dies in den großen Städten bei Abzahlungsverträgen nicht selten vorkommt. Aus solchen Verträgen haftet nur die Frau und nicht der Mann.

Digitized by Google

Hat der Mann Mißtrauen gegen die Wirtschaftlichkeit seiner Frau, so kann er die Schlüsselgewalt der Frau beschränken oder ganz ausschließen. Er muß dann entweder dafür sorgen, daß dieses zur Kenntnis derjenigen Geschäftsleute gebracht wird, mit welchen die Frau in Beziehungen tritt. Oder er muß die Beschränkung der Frau beim Amtsgericht in das Güterrechtsregister (s. über dieses Kap. 29) eintragen lassen, worauf das Gericht sie öffentlich bekannt macht. Denn wenn jemand die Beschränkung nicht gekannt hat und die letztere auch nicht in das Güterrechtsregister eingetragen ist, braucht der Betreffende sie nicht gelten zu lassen.

Die Frau aber braucht sich eine unrechtmäßige Beschränkung ihrer Schlüsselgewalt, welche eine empfindliche Kränkung ihrer Ehre enthält, nicht gefallen zu lassen. „Stellt sich die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben werden." Unter Umständen kann eine solche Kränkung der Frau, namentlich wenn sie in den Zeitungen bekannt gemacht war, auch einen Scheidungsgrund abgeben.

Inwieweit die Frau berechtigt ist, für den Mann Gesinde anzunehmen, bestimmt sich nach den einzelnen Gesindeordnungen (s. oben S. 2). In den altpreußischen Provinzen darf die Frau weibliche Dienstboten selbständig annehmen, aber nicht längere Kündigungsfristen mit ihnen verabreden, als die in der Gesindeordnung bestimmten. Hat sie letzteres dennoch gethan, so kann der Mann dem Gesinde trotzdem mit der gesetzlichen Frist kündigen.

11. Kapitel. Unterhaltsansprüche.

Der Mann ist verpflichtet, der Frau Unterhalt zu gewähren. Er hat dies zu thun „nach Maßgabe seiner

Digitized by Google

Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit" (§ 1360). Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, also zunächst Nahrung, Kleidung und Wohnung, aber auch die Beschaffung der zur Lebensführung erforderlichen Haushaltseinrichtung, der Kurkosten in Krankheitsfällen u. s. w. Zu gewähren ist der Unterhalt „in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise", also für die Regel im gemeinsamen Haushalt durch Beschaffung gemeinsamer Verpflegung. Wenn aber besondere Verhältnisse ein anderes erfordern, wie z. B. den Aufenthalt der Frau in einer Krankenanstalt, so müssen auch die Geldmittel zum dortigen Unterhalt gewährt werden, sofern dies im Vermögen des Mannes liegt. Ein Verzicht der Frau auf den Unterhaltsanspruch für die Zukunft ist unzulässig. Muß die Frau wegen laufender Alimente zu Klagen und Pfändung schreiten, so ist sie bei der Beschlagnahme des Arbeitslohnes oder Gehaltes des Mannes keinen Beschränkungen unterworfen. Die Vorschriften, wonach Arbeitslöhne oder Gehälter teils gar nicht, teils nur unter Beschränkungen gepfändet werden dürfen, finden auf den Alimentenanspruch der Frau keine Anwendung.

Der Mann ist derjenige, welcher zum Unterhalt der Frau in erster Reihe verpflichtet ist. Andere Verwandte der Frau (Eltern oder Kinder) sind erst dann unterhaltspflichtig, wenn der Mann den Unterhalt nicht zu schaffen vermag oder wenn er im Inlande gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu erreichen ist.

Hat der Mann noch für andere Angehörige (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel) zu sorgen und vermag er nicht den Unterhalt für alle zusammen zu erschwingen, so stehen in erster Reihe die Frau und die minderjährigen unverheirateten Kinder. Diese Personen stehen unter einander zu gleichem Recht und müssen sich in das Vorhandene nach

Digitized by Google

dem Verhältnis ihrer Ansprüche teilen. Alle anderen Verwandten kommen erst hinter ihnen.

Inwieweit die Frau verpflichtet ist, von ihren Einkünften zum gemeinsamen Unterhalt etwas beizutragen, darüber s. Kap. 14 und 29.

Stirbt die Frau und können aus ihrem Nachlaß die Beerdigungskosten nicht bestritten werden, so muß der Mann diese Kosten tragen. Man rechnet insoweit die Beerdigungskosten noch zu denen des Unterhaltes.

Den Unterhalt, wie ihn der Mann nach Vorstehendem zu gewähren hat, nämlich unter Berücksichtigung der Lebensstellung, nennt man den standesmäßigen Unterhalt. Den Gegensatz dazu bildet der notdürftige Unterhalt, bei welchem nicht auf die sozialen Verhältnisse und Gewohnheiten gesehen wird, sondern wobei nur dasjenige zu gewähren ist, was zu des Lebens Notdurft erforderlich ist. Hat die Frau sich einer Verfehlung schuldig gemacht, welche den Mann berechtigen würde, auf Scheidung zu klagen (siehe Kap. 51), so kann sie statt des standesmäßigen nur den notdürftigen Unterhalt fordern. Die Hauptanwendung findet dieser Satz bei dem Getrenntleben der Eheleute (s. Kap. 12).

12. Kapitel. Getrenntleben der Eheleute.

In welchen Fällen ein Ehegatte berechtigt ist, von dem anderen getrennt zu leben, ist bereits oben (S. 27) erörtert. Tritt ein solcher Fall rechtmäßiger Trennung ein, so muß der Mann der Frau den Unterhalt in Geld gewähren und zwar immer für drei Monate im voraus, eine Bestimmung, die indessen bei wochenweise gelohnten Arbeitern kaum ausführbar erscheint. Beruht die Trennung darauf, daß die Frau Anlaß zur Scheidungsklage

Digitized by Google

gegeben hat, so ergiebt sich bereits aus dem vorigen Kapitel, daß sie die Geldrente nur nach dem notdürftigen Unterhalt bemessen verlangen kann. Ob der Mann die Scheidungsklage wirklich erhebt, darauf kommt nichts an.

Im Falle des Getrenntlebens ist der Mann verpflichtet, der Frau aus dem gemeinschaftlichen Haushalt diejenigen Sachen — gleichviel wem von den Eheleuten sie gehören — zum Gebrauch herauszugeben, welche die Frau für ihren Haushalt braucht, vorausgesetzt, daß die Frau nicht in ihrem vorbehaltenen Vermögen solche Sachen schon besitzt. Sind dem Mann die Sachen gleichfalls unentbehrlich, so geht er vor und braucht sie nicht herauszugeben. Diese Vorschrift ist, wenn die Sachen Eigentum der Frau sind, eine Ungerechtigkeit gegen diese. Zwar ist das Unrecht nicht so groß, wie es auf den ersten Blick scheint. Da nämlich der Mann unterhaltspflichtig ist, so muß er der Frau für den getrennten Haushalt auch die Mittel zur Anschaffung der Haushaltseinrichtung geben (s. o. S. 32). Die Sache stellt sich deshalb so, daß der Mann, wenn keine überflüssigen Sachen vorhanden sind, zwar die vorhandenen behalten, aber der Frau das Geld zur Anschaffung anderer Stücke geben muß. Allein die Ungerechtigkeit tritt dann hervor, wenn von dem Manne kein Geld zu erlangen ist. In solchen Fällen wenigstens müßte die Frau, wenn die Sachen ihr eigen sind, mit ihren Ansprüchen vorgehen.

Die Unterhaltspflicht beim Getrenntleben der Eheleute kann für den Mann eine übermäßige Erschwerung oder gar eine Unmöglichkeit werden, oder sie kann auch überflüssig sein, wenn die Frau nämlich reichlich eigene Mittel hat. Deshalb ist bestimmt, daß die Unterhaltspflicht herabgesetzt wird oder auch ganz in Wegfall kommt, wenn solches mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Ver-

Digitized by Google

mögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht. Im Streitfalle muß hierüber durch gerichtliches Urteil entschieden werden.

Leben Eheleute von einander getrennt, ohne daß eine rechtmäßige Ursache dazu vorliegt, so wird sich der Unterhaltsanspruch nach der Art des Falles verschieden gestalten. Hat der Mann die Frau verlassen, oder verweigert er ihr die Aufnahme, so wird man aus allgemeinen Grundsätzen ihn gleichfalls für verpflichtet halten müssen, der Frau den Unterhalt in Geld zu gewähren. Hat dagegen die Frau den Mann grundlos verlassen, so kann sie außerhalb der Ehewohnung überhaupt keinen Unterhalt fordern. Beruht endlich die Trennung der Eheleute auf einem gütlichen Uebereinkommen, so werden sich die Eheleute auch über den Unterhalt verständigen müssen. Ist dies nicht geschehen, so wird der Mann allerdings dadurch seiner Unterhaltspflicht noch nicht entledigt. Man wird annehmen müssen, daß er dann gleichfalls zur Zahlung des Unterhaltes in Geld verpflichtet ist, solange er sich nicht bereit erklärt, die Frau wieder aufzunehmen.

Gar keine Vorschriften enthält das Gesetz über die Kindererziehung im Falle des Getrenntlebens. Es läßt sich noch nicht absehen, wie die Praxis diese Lücke des Gesetzes ausfüllen wird.

Für den Fall übrigens, daß eine Scheidungsklage erhoben wird und es sich nur um das Getrenntleben *während der Dauer des Prozesses* handelt, sind über alle in diesem Kapitel erörterten Punkte noch besondere Vorschriften in der Civilprozeßordnung zu erwarten.

Auch wenn die Eheleute mit rechtmäßigem Grunde getrennt leben, behält die Frau im rechtlichen Sinne den Wohnsitz des Mannes. Es richten sich nämlich gewisse Einrichtungen nach dem Wohnsitze, so z. B., daß Klagen

Digitized by Google

gegen eine Person regelmäßig beim Gericht ihres Wohnsitzes zu erheben sind. Hier bleibt der Wohnsitz des Mannes rechtlich auch weiter der Wohnsitz der Frau, selbst wenn die Frau thatsächlich an einem anderen Orte lebt. Nur wenn der Mann keinen Wohnsitz hat, z. B. wenn er ein Vagabund ist, kann die Frau selbständig einen Wohnsitz auch im rechtlichen Sinne erwerben. Das Gleiche gilt, wenn der Mann seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt, in diesem Falle jedoch nur dann, wenn die Frau einen rechtmäßigen Grund hat, ihm nicht zu folgen.

Zweite Abteilung: Das Vermögen der Frau. (Eheliches Güterrecht.)

Vorbemerkung.

Auch um das Vermögensrecht für die Frau hat ein heißer Kampf stattgefunden. Aber die Entscheidung folgt hier wesentlich anderen Gesichtspunkten.

Man darf es heute als die weit überwiegende Meinung ansehen, daß aus der Befugnis, in gemeinsamen Angelegenheiten zu entscheiden, durchaus kein Recht des Mannes über das eigene Vermögen der Frau folgt. Die Schwierigkeit der Regelung des ehelichen Güterrechtes besteht somit weniger in einem prinzipiellen Gegensatze als vielmehr darin, daß es kein System giebt, welches gleichmäßig für alle Ehen paßt. Um den Sieg rangen hauptsächlich zwei Systeme: Die Frauenbewegung forderte absolute Gütertrennung, so als ob die Frau unverheiratet wäre. Dem stand gegenüber die sog. Verwaltungsgemeinschaft. Das ist auch eine Art der Gütertrennung. Es bleibt nämlich das Stammvermögen der Frau von dem des Mannes ge-

Digitized by Google

trennt. Aber der Mann verwendet es und bezieht die Einkünfte für die ehelichen Zwecke. Bei der Auswahl zwischen diesen Systemen hat sich der Gesetzgeber von dem Prinzip leiten lassen, welches der menschliche Geschäftsverkehr auch sonst befolgt, nämlich die Maßnahmen nach der Mehrzahl der Fälle zu treffen und der Minderzahl die Möglichkeit zu gewähren, sich anderweit zu helfen. Ein Kaufmann, der mit fertigen Roben handelt, wird sie nach den Normalmaßen der Alltagsfrauen einrichten. Weder die Zwergin noch die Hünin wird eine Robe vorrätig finden. Aber der Kaufmann wird bereit sein, ihr eine nach Maß zu fertigen. Die Alltagsfrau im Rechtsleben ist aber diejenige, die es noch immer mit dem altfränkischen Satze hält: „Wem ich meinen Leib vertraue, dem trau ich auch mein Gut." Diese Frauen geben thatsächlich auch dort ihr Vermögen in die Verwaltung des Mannes, wo volle Gütertrennung herrscht. In Rücksicht auf sie hat das Gesetz die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzliches Normalmaß aufgestellt und hat denjenigen Frauen, welchen dieses Maß nicht paßt, freigestellt, sich eigene Kleidung, ganz auf ihr Maß zugeschnitten, durch Ehevertrag herzurichten. Zur Sicherung der Frauen aber, die keinen Ehevertrag schließen, hat das Gesetz der Verwaltung des Mannes sehr viele Schranken gesetzt. Wir werden bei einzelnen Punkten (Kap. 16 u. 22) sehen, daß das Gesetz die „Alltagsfrauen", d. h. diejenigen, welche ihr Vermögen ohnehin dem Manne anvertrauen würden, besser schützt, als die völlige Gütertrennung es thun würde. Gewiß hat auch das System des Bürgerlichen Gesetzbuches seine erheblichen Schwächen. Aber es kann in Ruhe ertragen werden. Seine Errungenschaften an Frauenrechten sind außerordentlich groß. Die Frauenbewegung könnte ohne Schaden die Streitaxt in diesem Punkte begraben, anstatt sich fortgesetzt in das

Digitized by Google

Schlepptau derjenigen nehmen zu lassen, die ihr von einem „Raub an der Frau", von der „Bevormundung", „Unmündigkeitserklärung" u. dgl. erzählen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch über die Frau verhängt habe. Kann man doch sogar lesen, das Gesetzbuch behandle die Frauen „wie Wahnsinnige". Den Interessen der Frauen wird mit derartigen Dingen schlecht gedient. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Ehefrau als mündig und geschäftsfähig anerkannt. Das Interesse der Frauen gebietet, diesen Standpunkt scharf zu betonen und, wenn einmal eine Bestimmung des Gesetzbuches andere Wege geht, dieses eindringlich als Ausnahme hinzustellen, welche die Anerkennung des großen Prinzips von der Mündigkeit der Ehefrau nicht beeinträchtigen und deshalb niemals weiter ausgedehnt werden dürfe, als gerade die spezielle Sonderbestimmung es vorschreibt. Thut man aber aus der Mitte der Frauen heraus gerade das Gegenteil, posaunt man in ihren Blättern bis zum Ueberdruß die Lehre aus, die Ehefrau sei unmündig nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, dann leistet man höchstens einer frauenfeindlichen Auslegung des Gesetzes Vorschub.*)

Ist wirklich in unserem ehelichen Güterrecht ein wunder Punkt, so liegt er an anderer Stelle. Der überwiegende Teil unserer Frauen hat weder Vermögen noch einen eigenen Erwerb von der Art, daß er bleibendes Vermögen abwürfe. Ihre Aufgabe ist, die Wirtschaft des Hauses zu besorgen oder auch dem Manne im Geschäft zu helfen. Nicht selten kommt der Fall vor, daß ein solches Geschäft, ohne Vermögen begonnen, seinen Inhaber

*) Glücklicherweise fehlt es auch innerhalb der Frauenlitteratur nicht an besonnenen, die Sachlage richtig erkennenden Stimmen. Vgl. Emilie Kempin in den „Schweizerischen Blättern für Wirtschafts- und Sozialpolitik". Novemberheft 1896. S. 686.

Digitized by Google

zu Wohlstand bringt. Alles Erworbene gehört dann dem Manne. Und doch hat die Frau ihr gut Teil daran, selbst wenn sie dem Geschäft fern geblieben ist. Hat sie das Hauswesen sparsam geleitet, hat sie dem Manne die Sorgen um dessen Erhaltung abgenommen, hat sie nach der Arbeit den Heimkehrenden durch schmackhaftes Essen zu erquicken gewußt und sich und die Kinder ihm in Frohsinn und Heiterkeit gezeigt, so hat sie damit seine Kraft zum Erwerbe gestählt und darf billig meinen, daß ohne sie nicht so viel erworben wäre als mit ihr geschehen ist. Um wie viel größer ist gar ihr Anteil, wenn sie selbst mitgeholfen hat! Hier die Frau damit abspeisen, daß man ihr sagt, für ihre Arbeit wäre sie durchgefüttert worden in der Ehe, das ist eine wahre Herabwürdigung der Frau. Denn das heißt, die Frau noch unter die gedungene Lohnarbeiterin stellen, die bei guter Arbeit immerhin mehr erwerben kann als ihren bloßen Unterhalt. Bei glücklicher Ehe ist dieser Punkt — wie das ganze eheliche Güterrecht — ja gleichgiltig; aber wir werden unten (Kap. 52) sehen, wie schwer dieser Zustand im Falle der Ehescheidung die Frau schädigt. Daß der Frauenbewegung dieses Unrecht gänzlich entgangen ist, kann man sich nur aus der maßlos einseitigen Betonung der formalistischen Gleichberechtigung der Frau erklären. Dieser Punkt wird in der Bewegung augenscheinlich höher gestellt, als die materielle Gerechtigkeit für die Frau.

I. Vorbehaltsgut.

13. Kapitel. Was ist Vorbehaltsgut?

Das Frauengut teilt sich in eingebrachtes Gut, welches der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen ist, und Vorbehaltsgut, welches hiervon frei ist. Ueber

Digitized by Google

den Begriff des Vorbehaltsgutes enthält das Bürgerliche Gesetzbuch fünf Paragraphen, die wir in folgendem mitteilen:

§ 1366.

„Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte."

Diese Vorschrift besagt nicht, daß alle Sachen, welche ausschließlich zum Gebrauch der Frau bestimmt sind, auch immer deren Eigentum sind; solche Sachen können auch dem Manne gehören, alsdann können sie natürlich kein Vorbehaltsgut der Frau bilden. Der Sinn der Vorschrift ist nur der: wenn diese Sachen Eigentum der Frau sind, dann sind sie Vorbehaltsgut, nicht eingebrachtes Gut. Indessen kann es nur ausnahmsweise vorkommen, daß solche Sachen dem Manne gehören, wie z. B. bei Familienschmuck, den er der Frau überlassen hat. Deshalb ist im Gesetze ferner bestimmt, daß bei den ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen immer die Vermutung gelten soll, daß sie der Frau gehören. Wer ein anderes behauptet — ob der Mann oder dessen Gläubiger — muß es beweisen. Durch den bloßen Umstand, daß der Mann die Sachen angeschafft hat, wird dieser Beweis noch nicht erbracht. Namentlich bei Kleidern und Schmucksachen wird man im Gegenteil anzunehmen haben, daß der Mann sie der Frau hat übereignen wollen.

Unter die Sachen, welche „zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt" sind, wird man auch das Garderobengeld zu rechnen haben, welches der Mann der Frau für ihre persönlichen Bedürfnisse übergeben hat. Wirtschaftsgeld dagegen, welches zur Bestreitung des gemeinsamen Haus-

Digitized by Google

haltes dient, ist überhaupt nicht Eigentum der Frau, sondern bleibt Eigentum des Mannes.

§ 1367.

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt."

Diese Vorschrift gehört zu den wichtigsten Neuerungen auf dem Gebiete des Frauenrechts. Bisher galt das, was die Frau erwarb, überhaupt nicht als ihr Eigentum. Es wurde vielmehr Eigentum des Mannes. Dieser Zustand ist in sein direktes Gegenteil gewendet. Das durch eigene Arbeit Erworbene gehört gerade zu der bevorzugtesten Art des Frauengutes. Indessen gehört nur diejenige Arbeit hierher, welche die Frau für ihre eigene Rechnung unternimmt. Was sie durch Hilfeleistung im Geschäft des Mannes schafft (s. o. S. 26), ist Eigentum des Mannes. Auch gehört hierher nur der Erwerb *während der Ehe*, nicht ein Erwerb vor der Ehe. Was die Frau in die Ehe einbringt, das kann sie nicht deshalb als Vorbehaltsgut ansprechen, weil sie es vor der Ehe durch Arbeit oder Geschäftsbetrieb erworben hat. Vielmehr ist solches Vermögen, wenn es nicht unter eine der anderen Vorschriften über das Vorbehaltsgut fällt, eingebrachtes Gut. Ueber den Fall, daß die Frau ein Erwerbsgeschäft selbst in die Ehe einbringt, wird in Kap. 27 besonders gehandelt werden.

Ist eine Frau Beamtin, so gehört ihr Gehalt selbstverständlich zum Arbeitserwerb. Wird sie während der Ehe pensioniert, so ist auch das Pensionsrecht „durch Arbeit" erworben und gehört zum Vorbehaltsgut. Tritt dagegen eine unverheiratete Beamtin in den Ruhestand und verheiratet sie sich später, so ist ihr Pensionsrecht eingebrachtes

Digitized by Google

Gut, ganz ebenso wie ein erarbeitetes Vermögen, das man mitbringt. Bei mehrfacher Verheiratung einer Frau kann es danach vorkommen, daß manche Einkünfte in der einen Ehe Vorbehaltsgut und in einer späteren eingebrachtes Gut sind.

§ 1368.

„Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

§ 1369.

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder als Pflichtteil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll."

Ueber den Ehevertrag wird in den Kap. 28 u. 29 eingehend gehandelt werden.

Unter den „unentgeltlichen" Zuwendungen im § 1369 sind hauptsächlich Schenkungen zu verstehen. Es kommen aber nur Schenkungen „von einem Dritten" in Betracht. Sollen Schenkungen, welche der Mann selbst der Frau macht, Vorbehaltsgut werden, so muß hierüber ein Ehevertrag geschlossen werden. Sonst werden sie eingebrachtes Gut, wenn sie nicht etwa unter die Gegenstände des § 1366 fallen, die von selbst, nach ihrer Natur, zum Vorbehaltsgut gehören.

§ 1370.

„Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung

Digitized by Google

oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht."

Diese Vorschrift ist nicht gerade gemeinverständlich geraten. Einige Beispiele mögen ihren Sinn erläutern: Wenn eine Frau in ihrem Vorbehaltsgut ein Wertpapier oder ein Lotterielos hat, so erwirbt sie die Zinsen desselben oder den Gewinn „auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes". Zinsen und Gewinn werden deshalb wiederum Vorbehaltsgut. Wenn bei einem Feuer ihre Kleider und Schmucksachen verbrennen, so ist das Geld, welches die Versicherungsgesellschaft „als Ersatz für die Zerstörung" zahlt, wiederum Vorbehaltsgut, mag die Frau auch nicht gerade wieder Kleider und Schmuck dafür anschaffen. Wenn endlich die Frau ihre Schmucksachen versetzt, so hat sie das darauf erhaltene Geld „durch ein Rechtsgeschäft erworben, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht"; dieses Geld ist also auch Vorbehaltsgut. Auch der Erlös getragener Kleider wird Vorbehaltsgut.

14. Kapitel. Die Verwaltung und Verfügung über das Vorbehaltsgut.

Das Vorbehaltsgut unterliegt keinerlei Einmischung des Mannes. Die Frau verfügt darüber ebenso, als ob sie unverheiratet wäre. Alle Beschränkungen, welche wir in den folgenden Kapiteln kennen lernen werden, haben gar keinen Bezug auf das Vorbehaltsgut. Doch kann der Mann verlangen, daß ihn die Frau aus den Einkünften des Vermögens oder dem Ertrage ihrer Arbeit oder ihres Geschäftes zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen

Digitized by Google

„angemessenen" Beitrag leistet, falls nicht schon das eingebrachte Gut, dessen Zinsen der Mann genießt, ihm einen solchen angemessenen Beitrag gewährt. Führt der Mann eine unordentliche Wirtschaft, so daß die Frau eine Gefährdung des Unterhaltes für sich oder die Kinder zu besorgen hat, so kann sie von dem Beitrage so viel zur eigenen Verwendung zurückhalten als zur Bestreitung dieses Unterhaltes erforderlich ist.

Was man unter einem „angemessenen Beitrag" zu verstehen hat, bestimmt das Gesetz nicht. Allgemein giltige Regeln lassen sich hierüber auch nicht geben. Es entscheidet die Lage des einzelnen Falles. Nötigenfalls muß der Mann den Prozeßweg beschreiten. Irgend ein direktes Recht zum Angriff auf das Vorbehaltsgut hat er in keinem Falle.

Giebt die Frau aus dem Vorbehaltsgut für die gemeinsame Wirtschaft etwas her, so kann sie der Regel nach dieses später nicht mit der Behauptung zurückfordern, sie habe nicht nötig gehabt, es zu geben und es sei deshalb dem Manne nur vorgestreckt. Hat sie solche Absicht, so muß sie dieselbe bei der Hingabe klarstellen.

Auch beim Vorbehaltsgut wird es häufig vorkommen, daß die Frau es ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes überläßt, ohne sich weiter über die Verwendung zu äußern. In solchen Fällen hat der Mann aus den Einkünften zunächst die Ausgaben der ordentlichen Verwaltung zu bestreiten und ist befugt, den Rest der Einkünfte nach seinem Ermessen zu verwenden. Doch gilt dies nur, weil es als Absicht der Frau angenommen wird. Die Frau kann deshalb sowohl bei der Hingabe, als auch jederzeit später das Gegenteil bestimmen. Bestimmungen, die später getroffen werden, können freilich für die Vergangenheit keine Geltung mehr erlangen.

Digitized by Google

II. Eingebrachtes Gut.

15. Kapitel. Was gehört zum eingebrachten Gut?

Unter „eingebrachtem Gut" versteht das Gesetz nicht bloß das Vermögen, welches die Frau in die Ehe einbringt, sondern auch das Vermögen, welches sie während der Ehe erwirbt. Man drückt sich am besten wie folgt aus: Eingebrachtes Gut ist alles dasjenige Vermögen der Frau, welches nicht zu ihrem Vorbehaltsgut gehört. Da der gesamte Arbeitserwerb der Frau zum Vorbehaltsgut gehört, so handelt es sich beim eingebrachten Gut zwar nicht durchweg, aber doch hauptsächlich um das Recht der vermögenden Frauen.

Da das eingebrachte Gut während der Ehe durch den gewöhnlichen Verlauf der Dinge vielfachen Veränderungen unterliegt, so sind einige Bestimmungen getroffen worden, welche den Bestand desselben gegenüber diesen Veränderungen sichern sollen: Wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes Sachen anschafft, so würde es nach allgemeinen Grundsätzen so zu stehen kommen, daß er Eigentümer der Sachen wird und die Frau nur einen Geldanspruch an ihn hat. So ist es auch thatsächlich bei Grundstücken. Kauft der Mann mit dem Geld der Frau ein Grundstück (was er indessen nur mit Zustimmung der Frau thun darf), so muß die Frau, wenn sie Eigentümerin des Grundstückes werden will, dafür sorgen, daß der Kauf auf ihren Namen abgeschlossen und das Grundstück auf ihren Namen geschrieben wird. Geschieht dies nicht, so wird der Mann Eigentümer des Grundstücks, und er wird nur der Frau das Geld schuldig, welches er aus ihren Mitteln zum Ankauf verwendet hat. Bei beweglichen Sachen steht es indessen anders. Kauft der Mann mit

Digitized by Google

dem Geld der Frau Möbel, Wertpapiere oder irgend welche andere bewegliche Sachen, so werden die angekauften Stücke Eigentum der Frau. Ausgenommen ist der Fall, wenn der Mann beim Kauf direkt beabsichtigt hat, die Sachen als sein Eigentum zu erwerben, z. B. wenn er mit dem Geld der Frau Einkäufe für sein eigenes Geschäft gemacht hat, was er aber nur mit Zustimmung der Frau thun darf. Die Vorschrift bildet einen großen Schutz der Frau gegen die Gläubiger des Mannes, da diese sich wegen ihrer Forderungen an die Stücke des Frauengutes nicht halten können.

Hat die Frau Haushaltsgegenstände (Möbel u. dgl.) eingebracht, so wird es eine häufige Erscheinung sein, daß dieselben im Laufe der Zeit abhanden kommen oder aufgebraucht werden und daß der Mann an deren Stelle andere Stücke anschafft. Solche Stücke werden dann wiederum Frauengut und zwar auch dann, wenn der Mann die Anschaffung mit *seinen* Mitteln bewirkt hat.

16. Kapitel. Rechte des Mannes am eingebrachten Gute.

Auch beim eingebrachten Gut bleibt die Frau alleinige Eigentümerin des Gutes, der Mann aber hat die Verwaltung. Demgemäß hat er das Recht, das gesamte eingebrachte Gut in seinen Besitz zu nehmen.

Unter „*Verwaltung*“ ist aber keineswegs ein Recht beliebiger Verfügung über die Sachen verstanden. Einen Gegenstand „verwalten“ heißt ihn erhalten und für seine Erhaltung sorgen. Die Veräußerung von Gegenständen bildet für die Regel gar keinen Akt der Verwaltung und steht deshalb dem Manne für die Regel durchaus nicht zu. Auch Verträge über das eingebrachte Gut, welche die Frau verpflichten sollen, hat er zu schließen keine Befugnis. Das Gesetz bestimmt hierüber:

Digitized by Google

§ 1375.

„Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugnis, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen."

Aber ebenso ist zur Sicherung des Mannes bestimmt:

§ 1395.

„Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes."

Sonach können Verfügungen über die Sachen selbst, z. B. Verkauf oder Verpfändung, in der Regel nur von beiden Eheleuten gemeinsam bewirkt werden. Einige Ausnahmen hiervon werden wir weiter unten kennen lernen.

Der Mann hat ferner die Pflicht, das eingebrachte Gut nicht nach Laune und Willkür, sondern „ordnungsmäßig" zu verwalten. Er haftet dafür, daß dies mit derselben Sorgfalt geschieht, mit welcher er seine eigenen Angelegenheiten behandelt.

Außer der Verwaltung hat der Mann auch die Nutznießung des eingebrachten Gutes. Die Nutzungen dieses Gutes, Zinsen, Mieten u. dgl. gehören demnach überhaupt nicht der Frau, sondern fallen in das Eigentum des Mannes. Er hat dafür die Verpflichtung, die Verwaltungskosten, die gewöhnlichen Lasten der Sachen, Versicherungsprämien u. dgl. zu bestreiten, vor allem aber die Verpflichtung, den ehelichen Aufwand zu tragen. Denn zur Bestreitung des letzteren ist ihm hauptsächlich die Nutznießung übertragen.

Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ist an die Person des Mannes gebunden. Der Mann darf das Recht nicht an jemand anderen übertragen. Ob und inwieweit die Nutznießung für die Gläubiger des Mannes gepfändet werden darf, wird bei der Reform der Civilprozeßordnung

Digitized by Google

bestimmt werden. Selbstverständlich darf aber der Mann die einzelnen Gegenstände des Frauengutes verpachten oder vermieten, denn hierin liegt gerade die eigene Ausübung der Nutznießung.

Die häufigsten Bestandteile des Frauengutes bilden:

a) Grundstücke,
b) Wertpapiere, Hypotheken oder sonstige Forderungen,
c) bares Geld,
d) Möbel, Hausgeräte und sonstige bewegliche Sachen.

Es wird am praktischsten sein, die Befugnisse an solchen Stücken im einzelnen darzulegen.

Grundstücke der Frau kann der Mann verpachten oder vermieten. Solche Verträge darf und muß er auf seinen eigenen Namen abschließen, nicht auf den der Frau. Er darf dies, weil die vermieteten Rechte die seinigen sind. Er muß es aber auch, wenn nicht etwa die Frau ein anderes genehmigt, weil er keine Befugnis hat, für die Frau Verträge zu schließen und die Frau dadurch in Verpflichtungen zu bringen, welche Pächter oder Mieter auf Grund ihrer Verträge erheben könnten. Solchen Verpflichtungen muß er vielmehr selbst sich aussetzen. Er zieht Miets- und Pachtzinsen für eigene Rechnung ein und hat dafür alle Lasten zu tragen, welche auf die Einkünfte gelegt werden und alle Hypothekenzinsen zu zahlen und zwar auch dann, wenn die Einkünfte hierzu nicht reichen. Dies ist eine Konsequenz von der Regel, daß ihm auch die Ueberschüsse gebühren. Kündigungen von Pächtern und Mietern zu erlassen und entgegenzunehmen ist Sache des Mannes.

Dagegen darf der Mann ein Grundstück weder verkaufen noch mit Hypotheken oder sonst belasten. Nur Inventarienstücke, namentlich bei Landgütern, darf der Mann

Digitized by Google

verkaufen, soweit dies innerhalb der Grenzen der ordnungsmäßigen Wirtschaft liegt. Er hat dann in gleich ordnungsmäßiger Art für Ersatz zu sorgen.

Von Wertpapieren gebühren dem Manne die Zinsen und Dividenden, aber nicht Lotteriegewinne und Prämien; diese werden Eigentum der Frau und vermehren deren Stammkapital. Sind Wertpapiere der Frau in das Reichs- oder Staatsschuldbuch*) eingetragen, so kann der Mann verlangen, daß die Frau in diesem Buche einen Vermerk zu seinen Gunsten eintragen läßt. Dieser Vermerk sichert ihm, daß die Zinsen an ihn gezahlt werden, und daß die Frau über das Kapital nicht ohne seine Zustimmung verfügen kann.

Von Hypotheken und anderen Forderungen gebühren dem Manne gleichfalls die Zinsen. Besitzt die Frau eine Leibrente, die sie auf Lebenszeit oder auch auf bestimmte Zeit zu beanspruchen hat, oder ein ähnliches Recht, so gebührt dem Manne der volle Bezug der einzelnen Rente. Bezieht die Frau eine Beamtenpension, welche nicht ihr Vorbehaltsgut ist (s. o. S. 41), so ist allerdings der Mann derjenige, welchem die einzelnen Pensionsraten zustehen. Es ist dies ein Resultat, welches in den Kreisen der Beteiligten — wohl nicht mit Unrecht — als Unbilligkeit empfunden werden wird.

Dagegen darf der Mann nicht ein einziges Wertpapier verkaufen, keine Hypothek und keine sonstige Forderung (nicht einmal eine unverzinsliche Forderung, wenn er gern Zinsen von ihr haben möchte) ohne Zustimmung der Frau ab-

*) Das Reichsschuldbuch ist eine Einrichtung, welche Besitzer von Reichsanleihen zu folgendem Zwecke benutzen können. Sie schicken ihre Reichsanleihen an die Reichsschuldenverwaltung ein. Diese vernichtet die Stücke und trägt dafür den Besitzern eine gleich hohe Forderung in das Reichsschuldbuch ein, von der sie die gleichen Zinsen, wie von den Wertpapieren erhalten. Der Vorteil besteht darin, daß man nicht für Aufbewahrung der Papiere zu sorgen braucht und gegen Diebstahl gesichert ist. Gleiche Einrichtungen bestehen in mehreren Einzelstaaten, namentlich in Preußen als Staatsschuldbuch.

Digitized by Google

treten, einziehen oder kündigen. Gelangt eine Hypothek oder eine andere Forderung der Frau zur Rückzahlung, so kann allerdings der Schuldner, welcher sicher gehen will, sie nicht an die Frau allein zahlen, aber ebenso wenig kann er das an den Mann allein. Beide Eheleute müssen die Zahlung in Empfang nehmen und Quittung leisten, oder der Mann muß die Zustimmung der Frau zur Einziehung beibringen.

Bei barem Geld der Frau fragt es sich zunächst, ob es etwa zur Bestreitung von Ausgaben bereit gehalten werden muß. Ist dies der Fall, so hat der Mann nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Verwaltung das Geld für die Ausgaben zu verwenden. Ist das Geld nicht zur Bestreitung von Ausgaben erforderlich, so muß es der Mann in sicheren Wertpapieren, Hypotheken oder bei Sparkassen nach genau denselben Grundsätzen anlegen, nach welchen ein Vormund bei der Anlegung von Mündelgeldern zu verfahren hat (s. unten Kap. 43) und zwar für die Frau, nicht etwa auf seinen Namen. Diese Art der Verfügung, also die Anschaffung der betreffenden Papiere u. s. w., darf er ohne Zustimmung der Frau vornehmen.

Bei beweglichen Sachen anderer Art gilt gleichfalls die Regel, daß der Mann nichts, auch nicht das geringste Möbel oder Haushaltungsstück, ohne die Frau veräußern darf. Eine Ausnahme machen nur die sogenannten verbrauchbaren Sachen. Hierunter versteht man Sachen, deren Bestimmung es ist, dem Verbrauch oder dem Umsatz zu dienen. Dem Verbrauch dienen hauptsächlich Sachen, welche man verzehrt. Dem Umsatz dienen hauptsächlich die Gegenstände eines Warenlagers.*) Ueber

*) Es beruht auf einer irrigen Auffassung des Begriffs der verbrauchbaren Sachen, wenn Emilie Kempin (Rechtsbrevier für deutsche Ehefrauen S. 33 u. 35) Wäsche und Inhaberpapiere dazu rechnet.

Digitized by Google

Sachen dieser Art hat der Mann das Verfügungsrecht. Jedoch muß er sich in den Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung halten. Er darf diese Sachen auch für sich selbst veräußern oder verbrauchen. Thut er dies, so wird er für den Erlös, den er von den Sachen gezogen hat, oder für den Wert der Sachen Schuldner der Frau. Der Hauptfall, welcher hierher gehört, ist der Umsatz von Waren im Geschäft der Frau. Hierüber wird im Kap. 27 besonders gehandelt werden.

Will der Mann von den Grundsätzen über die Verwaltung des Frauengutes abweichen, so muß er hierzu die Zustimmung der Frau einholen. Dies gilt namentlich auch dann, wenn er etwa beabsichtigt, Gelder der Frau in sein eigenes Geschäft zu nehmen. Hat die Frau der Anlegung des Geldes nach den Wünschen des Mannes zugestimmt, so kann sie nachher nicht mehr verlangen, daß diese Anlegung rückgängig gemacht wird. Namentlich kann sie nicht Geld, welches der Mann mit ihrer Zustimmung in sein Geschäft genommen hat, einseitig zurückziehen. Dagegen hat die Frau, wenn sie um ihre Zustimmung angegangen wird, das Recht, diese Zustimmung von Bedingungen abhängig zu machen. Sie kann also z. B. zur Bedingung stellen, daß der Mann das in sein Geschäft genommene Geld nach gewisser Zeit oder auch auf Verlangen der Frau nach vorhergegangener Kündigung aus dem Geschäft herausziehe, dem eingebrachten Gut wieder zuführe und nach den gesetzlichen Regeln anlege. Derartige Abreden zwischen Mann und Frau bedürfen, wenn sie sich in den vorstehenden Grenzen halten, nicht der Form des Ehevertrages.

Vergleicht man die vom Gesetz geschaffene Verwaltung des Mannes mit dem Zustande, welcher bei völliger Gütertrennung eintreten würde, so muß man sagen: Eine Frau, die ihr Vermögen selbst verwalten will, steht allerdings bei

Digitized by Google

der völligen Gütertrennung sicherer, als bei der Verwaltungsgemeinschaft. Eine Frau aber, welche die Absicht hat, den Mann mit der Verwaltung zu betrauen, würde nicht immer sicherer stehen. Das Gesetz steckt der Verwaltung des Mannes vielfach Grenzen, welche die Frau dem Manne zu setzen sehr häufig nicht geneigt sein wird, weil sie gar nicht daran denken wird.

17. Kapitel. Rechte der Frau.

Inwieweit die Frau ein Recht darauf hat, daß zur Verfügung über ihr Vermögen der Mann ihre Zustimmung einholt, ist im vorigen Kapitel erörtert. Hier handelt es sich um diejenigen Befugnisse der Frau, welche sie selbständig und ohne Einwilligung des Mannes ausüben darf. Zunächst gehört hierher der Fall, wenn der Mann krank oder abwesend ist und sich deshalb nicht erklären kann und wenn es sich zugleich um eine so dringliche Sache handelt, daß man die Entschließung nicht bis zur Genesung oder Rückkehr des Mannes aufschieben kann. In diesen Fällen darf die Frau alle Verfügungen über ihr Vermögen selbständig treffen. Der Mann hat kein Recht, solche später anzufechten.

Sodann giebt es eine Anzahl von Rechten, die das Gesetz als so sehr persönliche ansieht, daß es dem Mann keine Einmischung in dieselben gestattet. Wenn einer Frau eine Erbschaft oder ein Vermächtnis zufällt oder eine Schenkung gemacht wird, so hat sie allein darüber zu bestimmen, ob sie dieselben annehmen oder ausschlagen will. Wenn nahe Angehörige der Frau, namentlich ihre Eltern, sterben, ohne ihr das gesetzliche Pflichtteil zu hinterlassen, so hat die Frau allein die Entscheidung, ob sie eine solche Anordnung anfechten oder es bei derselben belassen will.

Digitized by Google

Beim Anfall einer Erbschaft kann es unter Umständen nötig werden, ein Verzeichnis des Nachlasses (Inventar) zu errichten und bei Gericht einzureichen, um sich gegen eine übermäßige Haftung zu sichern, falls der Nachlaß überschuldet ist. Einen solchen Akt (Inventarserrichtung) kann die Frau ohne Zustimmung des Mannes vornehmen. Errichtet der Mann das Inventar, so kommt dies auch der Frau zu statten.

Endlich bedarf die Frau keiner Zustimmung des Mannes, wenn sie irgend eine Handlung gegenüber dem Manne selbst vornehmen will, z. B. eine Kündigung in den am Schlusse des vorigen Kapitels erwähnten Fällen.

Ein wichtiges Recht steht der Frau betreffs des Nießbrauches an ihrem Vermögen zu. Der Nießbrauch des Mannes am Frauengut soll in erster Reihe dem Zwecke des Unterhaltes der Familie dienen. Zwar ist der Mann nicht verpflichtet, die gesamten Erträge hierzu zu verwenden, wenn dies zum standesmäßigen Unterhalt nicht erforderlich ist. Insoweit solche Erforderlichkeit aber vorliegt, muß er die Reinerträge des Frauengutes dieser Verwendung zuführen. Er darf sie nicht anderen Zwecken widmen und namentlich auch nicht zur Bezahlung seiner Schulden verwenden. Diesen ihren Anspruch kann die Frau während der Ehe zu jeder Zeit gegen den Mann gerichtlich verfolgen.

Im übrigen hat das Gesetz die Regel aufgestellt, daß die Frau Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung zustehen, während der Ehe gegen den Mann gerichtlich nur dann geltend machen darf, wenn ihr Vermögen einer Gefährdung ausgesetzt ist. Es muß durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet sein, daß das eingebrachte Gut der Frau erheblich gefährdet ist. Eine Gefährdung liegt immer vor, wenn etwa

Digitized by Google

der Mann das Vermögen der Frau in anderen Werten anlegt, als es zur Sicherung der Frau im Gesetze vorgeschrieben ist und noch viel mehr dann, wenn er es gar ohne Zustimmung der Frau in das eigene Geschäft nimmt oder sonst für sich verwendet. „Erheblich" ist eine Gefährdung immer dann, wenn sie einen Vermögenswert betrifft, der nicht nach den Verhältnissen der Eheleute zu den Kleinigkeiten zu rechnen ist. Liegen diese oder ähnliche Fälle vor, so kann die Frau wegen aller Ansprüche gegen den Mann wie ein Fremder gerichtlich vorgehen. Die weiteren Rechte, welche sie in diesem Falle noch hat, werden wir in Kap. 23 erörtern.

Bringen Gläubiger des Mannes Pfändungen auf das Frauengut aus, so kann die Frau im Wege der Widerspruchsklage hiergegen vorgehen. Sie braucht hierzu keine Zustimmung des Mannes und kann die Klage also auch gegen den Willen des Mannes unternehmen. Entsteht hierbei ein Streit darüber, wem die gepfändeten Sachen z. B. die Einrichtung des Haushaltes gehören, so muß die Frau den Beweis führen, daß sie ihr Eigentum sind. Sonst wird angenommen, daß die Sachen dem Manne gehören. Eine Ausnahme machen die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, wie bereits oben (S. 40) dargelegt.

18. Kapitel. Wie verhält sich die Geschäftsfähigkeit der Frau zur Verwaltung ihres Vermögens durch den Mann?

Wir haben oben (S. 22) gesehen, daß durch die Eingehung der Ehe die Frau keineswegs in den Stand der Unmündigkeit versetzt wird, sondern daß sie geschäftsfähig bleibt. Obwohl dieser Satz schon daraus folgen würde,

Digitized by Google

daß im Gesetz nicht das Gegenteil steht, hat ihn der Gesetzgeber doch noch einmal bei der Regelung des ehelichen Güterrechtes ausdrücklich wiederholt. Hier ist bestimmt:

§ 1399.

„Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich."

Damit ist jeder Gedanke, daß die Frau unter einer Vormundschaft des Mannes steht, grundsätzlich verworfen. Denn das Wesen des Unmündigen und Bevormundeten besteht gerade darin, daß er sich nicht selbständig zu Leistungen verpflichten kann. Wie verhält sich nun aber der Satz, daß die Frau sich selbständig verpflichten kann, zu den Regeln, die wir früher kennen gelernt haben, und nach denen sie zu Verfügungen über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes bedarf? Man muß sich dies ungefähr wie folgt denken:

Man stelle sich einen Mann vor, der ein Haus besitzt und an diesem Hause einem anderen für dessen Lebenszeit den Nießbrauch einräumt, auch verspricht, solange der Nießbraucher lebt, über sein Eigentum am Hause nicht zu verfügen. Ist dieser Mann — wir wollen ihn A nennen — dadurch ein Unmündiger geworden? Mit nichten! A kann alle Verträge, die er mag, schließen; er kann Schulden aufnehmen, soviel er will. Das ist alles giltig. Nur freilich wird das betreffende Haus für seine Schulden nicht haften können, solange der Nießbrauch dauert. In einer ähnlichen Lage befindet sich die verheiratete Frau. Dasjenige von ihrem Vermögen, was zum eingebrachten Gut gehört (also nicht das Vorbehaltsgut), hat sie durch den Eheschluß in die Verwaltung des Mannes

Digitized by Google

gebracht. Mit Gegenständen dieses Vermögens kann sie deshalb ohne Zustimmung ihres Mannes Verpflichtungen nicht erfüllen. Vielmehr werden sich ihre Gläubiger, solange die Ehe dauert, wegen der Verpflichtungen der Frau nur an das Vorbehaltsgut halten können. Aber darum sind die Verpflichtungen der Frau völlig giltig, wie sich schon daraus ergiebt, daß die Gläubiger sich zwangsweise aus dem Vorbehaltsgut befriedigen können. Hat der Mann der Verpflichtung zugestimmt, dann allerdings ist sie auch betreffs des eingebrachten Gutes wirksam.

Im praktischen Leben gestaltet sich deshalb die Sache wie folgt: Will eine Frau ohne ihren Mann einen Vertrag schließen, so muß sie bedenken, ob sie denselben aus ihrem Vorbehaltsgut oder aus sonstigen, von ihrem Manne unabhängigen Mitteln wird erfüllen können. Kann sie dies, so kann sie den Vertrag ohne jede Mitwirkung des Mannes schließen. Der Mann hat in den Vertrag gar nicht hineinzureden. Kann sie dies nicht, so muß sie als vorsichtige und ehrliche Person solchen Vertragsschluß ohne den Mann unterlassen. Schließt sie den Vertrag dennoch ab, so hat sie etwas versprochen, was sie nicht erfüllen kann und hat dieselbe Stellung, wie ein Mann, der etwas versprochen hat, das er nicht halten kann. Sie kann unter Umständen, namentlich wenn sie später zu vorbehaltenem Vermögen kommt, für den Schaden, den sie hierdurch anderen zugefügt hat, haftbar gemacht werden. Ihr Vertrag ist ein vollkommen giltiger. Niemals wird hinfort, wenn Ehefrauen einen Verein, eine Genossenschaft oder eine ähnliche Organisation gründen wollen, von ihnen der Nachweis der Einwilligung der Ehemänner gefordert werden dürfen. Diese Einwilligung geht das Gericht, welches das Genossenschaftsregister führt, gar nichts an.

Digitized by Google

19. Kapitel. Meinungsverschiedenheiten der Eheleute.

Da über die Substanz des eingebrachten Gutes der Regel nach nur durch beide Eheleute gemeinsam verfügt werden kann, so können, wenn ein Handeln geboten ist, störende Meinungsverschiedenheiten vorkommen. Für solche Fälle schreibt das Gesetz vor:

§ 1379.

„Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert.

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist."

Die Vorschrift setzt voraus, daß das Geschäft, welches der Mann vornehmen will, „zur ordnungsmäßigen Verwaltung" erforderlich ist. Wir haben oben bereits gesehen, daß Veräußerungen und Verpfändungen zur Verwaltung für die Regel überhaupt nicht gehören. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, daß die Verwaltung ein solches Geschäft erforderlich macht, z. B. wenn ein Haus so große Aufwendungen durch Reparaturen u. dgl. erfordert, daß es in seinem jetzigen Stande nicht erhalten werden kann und die Mittel zu einem Neubau nicht vorhanden sind. Wenn hier die Frau gleichwohl die Zustimmung zum Verkauf nicht geben will, so kann das Vormundschaftsgericht diese Zustimmung ersetzen. Nicht aber

Digitized by Google

gehören Fälle hierher, in denen der Mann es nur für sachgemäß und vorteilhaft hält, einen Gegenstand jetzt zu verkaufen, z. B. weil er einen guten Käufer hat, während die Frau für die Erhaltung des Besitzes stimmt. In derartigen Fällen kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung der Frau nicht ersetzen, vielmehr hindert die Frau durch ihre Weigerung das Zustandekommen solcher Geschäfte unbedingt.

Unter gewissen Voraussetzungen hat auch die Frau ein Recht, die Zustimmung des Mannes durch das Gericht ersetzen zu lassen. Das Gesetz bestimmt:

§ 1402.

„Ist zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der Mann sie ohne ausreichenden Grund verweigert."

Aber hier ist Voraussetzung, daß es sich um „persönliche" Angelegenheiten handelt, d. h. um solche Angelegenheiten, welche die Person der Frau, nicht bloß das Vermögen, betreffen, z. B. wenn eine Frau eine besonders teure ärztliche Kur vornehmen soll, deren Kosten der Mann nicht bestreiten kann. Will hier die Frau zu diesem Zwecke eine Hypothek aufnehmen und der Mann verweigert ihr solches, so kann sie sich an das Gericht wenden.

Die Fälle von Krankheit und Abwesenheit des Mannes sind im § 1402 nicht genannt, weil für dringliche Fälle solcher Art die Frau überhaupt von der Zustimmung des Mannes befreit ist (s. o. S. 52).

Digitized by Google

Die Entscheidung der Differenz unter den Eheleuten ist in allen Fällen in die Hand des Vormundschaftsgerichts gelegt. Das Verfahren vor diesem Gericht bildet keinen förmlichen Prozeß und erspart es den Eheleuten, einander als förmliche Prozeßparteien gegenübertreten zu müssen.

20. Kapitel. Schulden der Eheleute.

Eine Ehefrau kann giltig Schulden jeder Art machen. Dies folgt daraus, daß sie geschäftsfähig ist. Ihr eingebrachtes Gut haftet indessen für Schulden, die aus Verträgen oder sonstigen Geschäften der Frau herrühren, in der Regel nur dann, wenn der Mann dem Geschäft zugestimmt hat. Wo aber eine solche Zustimmung des Mannes nicht erforderlich ist, da haftet das eingebrachte Gut auch ohne diese Zustimmung, also z. B. wenn die Frau wegen Krankheit oder Abwesenheit des Mannes ein unaufschiebliches Geschäft vorgenommen, insbesondere auch Geld aufgeborgt hat. Ferner haftet das eingebrachte Gut für Schulden der Frau, die vor Eingehung der Ehe gemacht sind.

Für Schulden der Frau, die nicht auf Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften der Frau beruhen, haftet ihr eingebrachtes Gut unbeschränkt. Namentlich gilt dies für Beschädigungen, welche die Frau anderen Leuten zugefügt und für die Kosten von Prozessen, welche die Frau geführt hat. Inwieweit auch der Mann für die Prozeßkosten haftet, darüber vgl. das folgende Kapitel.

In allen Fällen, in welchen hiernach das eingebrachte Gut haftet, kann sich der Mann nicht auf sein Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht berufen, sondern muß zulassen, daß die Gläubiger der Frau sich aus dem Vermögen ebenso befriedigen, als wenn die Frau unverheiratet wäre. Unter

Digitized by Google

den Ehegatten selbst muß alsdann unter Umständen eine Ausgleichung zwischen dem Vorbehaltsgut und dem eingebrachten Gut stattfinden. In gewissen Fällen ist nämlich die Frau verpflichtet, Schulden, die der Mann aus ihrem eingebrachten Gut hat zahlen müssen, aus dem Vorbehaltsgut zu ersetzen. Ein Fall dieser Art ist es, wenn die Frau durch unerlaubte Handlungen Beschädigungen angerichtet hat. Die übrigen Fälle sind im Gesetz durch komplizierte Vorschriften geregelt, die bei den Eheleuten in der Praxis kaum je zur Anwendung gelangen werden. Es ist nicht mit Unrecht gesagt worden, daß Eheleute, die nach diesen Vorschriften leben wollen, mit dem Kontobuch in der Hand gegen einander stehen müßten.

Hat die Frau Schulden gemacht, für welche das eingebrachte Gut nach den vorstehenden Regeln nicht haftet, so müssen sich die Gläubiger, solange die Ehe dauert und nicht etwa Gütertrennung eintritt, an das Vorbehaltsgut halten. Hierin zeigt sich die volle Giltigkeit der von der Frau eingegangenen Verbindlichkeiten.

Wenn in Vorstehendem eine Reihe von Schulden angeführt sind, für welche das eingebrachte Gut haftet, so ist dabei aber immer vorausgesetzt, daß es sich nicht um solche Schulden handelt, die sich auf Rechte oder Sachen des Vorbehaltsguts beziehen. Wenn z. B. eine Frau unter Versetzung ihres Schmuckes ein Darlehn aufnimmt, oder wenn ihr ein Vermächtnis als Vorbehaltsgut zugefallen ist und hierfür Erbschaftsstempel und Kosten von ihr erfordert werden, so haftet für solche Schulden immer nur das Vorbehaltsgut. Eine Ausnahme machen unter Umständen die Schulden im Gewerbebetriebe der Frau, über die im Kap. 26 besonders gehandelt werden wird.

Für Schulden des Mannes haftet das Frauengut niemals. Eine praktisch wichtige Neuerung auf diesem

Digitized by Google

Gebiete besteht darin, daß fortan kein Hauswirt mehr wegen der Mietsforderungen an den Mann ein Rückbehaltungsrecht an den Sachen der Frau hat. Selbstverständlich gilt dies aber nicht in dem Falle, wenn die Frau den Mietsvertrag mit unterschrieben hat. Denn dadurch ist sie selbst Mieterin und Mitschuldnerin geworden.

21. Kapitel. Prozesse.

Ist wegen des eingebrachten Gutes eine Klage anzustellen, so gilt als Regel, daß der Mann vermöge seines Verwaltungsrechtes die Klage zu erheben und zu führen hat. Handelt es sich aber in dem Prozeß um ein Recht, über welches der Mann ohne Zustimmung der Frau nicht verfügen kann, also namentlich um das Stammvermögen der Frau, so braucht die Frau das Ergebnis solcher Prozesse, namentlich wenn sie ihr ungünstig verlaufen sind, nur gelten zu lassen, wenn sie zu dem Prozesse mit zugezogen worden ist.

Die Frau kann wegen solcher Rechte, die zum eingebrachten Gut gehören, nur mit Zustimmung des Mannes klagen. Der Fall der Krankheit oder Abwesenheit des Mannes macht indessen hier die gleiche Ausnahme wie sonst: in unaufschieblichen Fällen kann die Frau auch hier allein klagen. Keiner Zustimmung des Mannes bedarf die Frau:

1. wenn sie mit dem Manne selbst prozessieren will,
2. wenn sie Widerspruch gegen eine Zwangsvollstreckung erheben will; hierüber ist bereits oben (S. 54) gehandelt,
3. wenn es sich um Fortsetzung eines Prozesses handelt, den sie schon vor der Ehe begonnen hatte.

Digitized by Google

Ein ferner hierher gehöriger Fall wird im Kap. 23 erörtert werden. Ueber die Prozesse, welche den Gewerbebetrieb der Frau betreffen, siehe Kap. 26.

Für Prozesse, bei denen die Ehefrau nicht Klägerin, sondern Verklagte sein soll, sind die Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuche noch nicht vollständig enthalten. Es wird noch erst in der Civilprozeßordnung darüber Bestimmung getroffen werden, inwieweit solche Prozesse gegen die Frau allein oder gegen beide Eheleute zu richten sind.

Die Kosten eines Prozesses wegen des eingebrachten Gutes muß der Mann in der Regel als Verwaltungskosten aus seinen Mitteln tragen, gleichviel ob er selbst oder die Frau den Prozeß führt. Dies gilt auch für Prozesse der Frau mit dem Manne selbst. Für einige Fälle hat das Gesetz Ausnahmen bestimmt, so hauptsächlich für Prozesse, die durch unerlaubte Handlungen der Frau (Beschädigungen u. dgl.) entstanden sind.

Daß die Frau bei Prozessen über das Vorbehaltsgut gar keiner Beschränkung unterworfen ist, folgt bereits aus der früheren Darstellung. Es giebt aber Prozesse, die überhaupt nicht das Vermögen, sondern rein persönliche Güter betreffen. Hierher gehört z. B. der Fall, wenn eine Frau aus einem Verein, der keine Erwerbszwecke verfolgt, ausgeschlossen wird und sie auf Ungiltigkeit dieses Beschlusses klagen will, wenn eine Schriftstellerin gegen jemand vorgehen will, der unbefugt unter ihrem Namen schreibt, wenn eine Frau wegen Beleidigung oder Körperverletzung eine Klage beim Strafrichter erheben will. Zu Klagen dieser Art bedarf die Frau gar keiner Zustimmung des Mannes. Ist die Frau durch eine strafbare Handlung verletzt, welche durch die Staatsanwaltschaft zu verfolgen ist, so ist es lediglich ihre eigene Sache, Strafanträge bei der Staatsanwaltschaft zu stellen. Bei Beleidigungen und

Digitized by Google

Körperverletzungen hat indessen außer der Frau auch der Mann das Recht, sowohl bei der Staatsanwaltschaft die Bestrafung zu beantragen, als eine Klage bei dem Strafrichter zu erheben, selbst wenn die Frau die Bestrafung nicht haben will.

Wird die Frau als Angeklagte in ein Strafverfahren verwickelt, so hat der Mann das Recht, als Beistand der Frau aufzutreten, insoweit das Auftreten von Beiständen im Strafverfahren zulässig ist. Wird die Frau schuldig befunden, so ist es zwar ihre eigene Sache, ob sie dagegen appellieren oder ein sonstiges Rechtsmittel einlegen will. Der Mann ist aber befugt, die Entscheidung auch seinerseits anzugreifen und zwar selbst gegen den Willen der Frau. Die Kosten der Verteidigung der Frau muß der Mann aus eigenen Mitteln tragen, soweit sie den Umständen nach notwendig sind. Wird die Frau für schuldig befunden, so muß sie dem Manne die Kosten, und zwar wenn sie Vorbehaltsgut hat, aus diesem ersetzen.

22. Kapitel. Sicherung der Frau gegen den Mann. Sicherungsmittel allgemeiner Art.

Wenn der Mann das Frauengut nach den Vorschriften der Gesetze verwaltet, so hat die Frau in diesen Vorschriften selbst eine Sicherung gegen leichtsinnige Verwaltung ihres Vermögens. Da aber der Mann den Besitz des Frauengutes hat, so liegt die Möglichkeit vor, daß er hierbei wider seine Pflichten handelt. Das Gesetz hat eine große Reihe von Mitteln aufgestellt, welche die Frau hiergegen sichern sollen. Es ist zuzugeben, daß die meisten dieser Mittel — nicht alle — gegen den widerwilligen Mann nicht anders als im Wege des Prozesses zur Geltung gebracht werden können. Es ist auch richtig, daß dieser Weg für Frauen,

Digitized by Google

die den ehelichen Frieden, wo er noch nicht ganz gestört ist, erhalten wollen, für die Regel nicht gangbar ist. Aber die Frauenrechtlerinnen täuschen sich, wenn sie der Meinung sind, daß es bei der Gütertrennung wesentlich anders steht. Nur das ist wahr: diejenige Frau, welche bei der Gütertrennung ihr Vermögen thatsächlich in eigener Verwaltung behält, ist allerdings wirksamer geschützt, als die Frau, welche in Verwaltungsgemeinschaft lebt. Aber für eine Frau, welche trotz der Gütertrennung das Vermögen in die Hände des Mannes giebt, ist der Zustand kein wesentlich anderer. Eine solche Frau kann allerdings ihr Geld und Gut, wenn sie es dem Manne anvertraut hat, jederzeit wieder zurückfordern. Aber ob es ihr der Mann giebt, ist eine andere Frage. Es ist eine Selbsttäuschung, wenn die Frauenrechtlerinnen behaupten, eine solche Frau bekäme ihr Geld vom Manne „ohne Prozeß" zurück. Gewiß, wenn es der Mann giebt. Wenn aber der Mann der Meinung ist, es sei sehr gut, daß das Vermögen weiter in seinen Händen bleibt, so muß die Frau bei der Gütertrennung gerade so gut gegen ihn prozessieren, wie nach dem Güterrechte des Gesetzbuches. Denn ohne Prozeß kann man widerwillige Menschen zu ihrer Pflicht überhaupt nicht anhalten. Allerdings ist ein Prozeß bei dem System der Gütertrennung einfacher durchzuführen als die Prozeßmittel es sind, welche das Bürgerliche Gesetzbuch an die Hand giebt. Aber ein Prozeß mit dem eigenen Manne bleibt es. Man muß dem Manne mit Klage nahen und mit einer Klage, die ihm sagt: „Bisher warst du der Mann meines Vertrauens auch in Vermögensangelegenheiten; das zu sein, hast du aufgehört; also gieb mir mein Geld heraus." Geht das ohne Störung des ehelichen Friedens ab? Also so weit, wie man häufig glaubt, liegen die Dinge bei dem System der Gütertrennung und bei demjenigen System,

Digitized by Google

welchem das Bürgerliche Gesetzbuch folgt, nicht auseinander. Das Bürgerliche Gesetzbuch aber kennt, wie wir sehen werden, auch gewisse Sicherungsmittel für die Frau, welche bei der Gütertrennung wegfallen.

Die Mittel, welche der Frau nach dem Gesetzbuch zu Gebote stehen, liegen teils in allgemeinen Einrichtungen, die für den Eigentumsschutz überhaupt bestimmt sind und auch der Frau gegen den eigenen Mann zu Gute kommen, teils in besonderen für das Eherecht geschaffenen Vorschriften.

Zu den allgemeinen Einrichtungen dieser Art gehört das Grundbuch. In diesem wird für jedes Grundstück dessen Eigentümer, für jede Hypothek der Gläubiger eingetragen. Nur wer hier eingetragen ist, kann über das Grundstück oder die Hypothek verfügen oder das Grundstück irgendwie mit Schulden belasten. Gehört das Grundstück oder die Hypothek einer Ehefrau, so ist es vollständig ausgeschlossen, daß der Mann über die Stücke verfügen kann. Der Ehemann, welcher vor dem Grundbuchrichter erscheinen und irgend eine Disposition über das Grundstück oder die Hypothek treffen wollte, würde zum Bescheid erhalten, daß seine Frau erscheinen müsse. Die Besitzerin von Grundstücken und Hypotheken genießt also, was die Disposition über das Vermögen betrifft, einen vollkommenen Schutz auch gegenüber ihrem Manne. Dieser Schutz ist ein viel größerer, als ihn eine Frau, die in völliger Gütertrennung lebt, sich für gewöhnlich verschaffen kann. Will eine solche Frau sich nicht jeder laufenden Verwaltungshandlung, wie z. B. der Einziehung von Mieten, selbst unterziehen, so muß sie ihrem Manne dazu Vollmacht erteilen, was gewöhnlich in notariellem Akt geschieht. Nun lehrt die Erfahrung, daß Frauen niemals geneigt sind, die Vollmachten für ihre Ehemänner hierbei mit Einschränkungen zu versehen. Teils scheint ihnen solches ganz unnötig

Digitized by Google

oder gar als Mißtrauen gegen ihren Mann, teils fürchten sie Weiterungen, wenn für irgend einen Fall die Vollmacht nicht für ausreichend befunden werden sollte. Sie erteilen also sogenannte Generalvollmachten, das sind Vollmachten, welche den Mann in allen Vermögensangelegenheiten an die Stelle der Frau setzen. Ein Mann mit dieser Vollmacht in der Hand kann Haus und Hof der Frau verkaufen und — was noch wichtiger ist, weil es leichter möglich ist — er kann Haus und Hof mit Schulden belasten ganz und gar hinter dem Rücken der Frau, ohne daß diese überhaupt nur erfährt, daß es geschehen ist. Da steht das Bürgerliche Gesetzbuch auf einem andern Standpunkt: es giebt dem Mann soviel Vollmachten ganz von selbst als zur täglichen Verwaltung nötig sind, verlangt aber für das Wichtige und Nichtalltägliche die Zustimmung der Frau. Eine Frau, welche im Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches lebt, hat deshalb gar nicht nötig, den Mann mit Vollmacht zu versehen und genießt dafür die Sicherheit, daß da, wo über ihr Grundeigentum verfügt werden soll, sei es durch Verkauf oder durch Verpfändung, ihre Zustimmung notwendig in jedem einzelnen Falle eingeholt werden muß. Wenn während der Ehe mit dem Geld der Frau ein Grundstück oder eine Hypothek gekauft wird, muß allerdings die Frau dafür sorgen, daß sie und nicht der Mann als Erwerber auftritt. Dieses müßte die Frau aber bei Gütertrennung ganz ebenso thun.

Eine ähnliche Einrichtung wie die Grundbücher besteht für einen Teil des Kapitalbesitzes im Reichsschuldbuch und den Staatsschuldbüchern, welche wir bereits oben (S. 49) kennen gelernt haben. Väter und Vormünder, welche die Mitgift der Frau lediglich zum Zinstragen bestimmen, sowie auch die Frau selbst, haben die Möglichkeit, das Vermögen entsprechend anzulegen und vor der

Digitized by Google

Heirat in den Schuldbüchern des Reiches oder eines Bundesstaates auf den Namen der Frau eintragen zu lassen. Sie erreichen alsdann ohne Erweckung von Mißtrauen das Ziel, daß der Mann auch thatsächlich über den Stamm der Vermögensstücke nie ohne die Frau verfügen kann. Denn die Verwaltung der Reichsschulden nimmt keine Verfügung des Mannes hierüber an. Wenn der Mann einen Vermerk im Schuldbuch zu seinen Gunsten eintragen läßt, so hat dies nur die Wirkung, daß die Frau nicht ohne ihn verfügen kann, keineswegs diejenige, daß er ohne die Frau über das Kapital verfügen dürfte.

23. Kapitel. Spezielle Sicherungsmittel im Eherecht.

Die Mittel, welche das Eherecht selbst der Frau gewährt, sind von zweierlei Art. Einzelne Mittel sind nur dazu bestimmt, der Frau Klarheit über ihr Vermögen zu schaffen; andere dagegen sollen ihr wirklichen direkten Schutz bringen. Zu den ersteren Mitteln gehört zunächst die Inventarisierung des Vermögens. Das Gesetz bestimmt:

§ 1372.

„Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. . . . . .

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen."

Weiter hat die Frau ein Recht auf Auskunft über ihr Vermögen. Hier ist vorgeschrieben:

Digitized by Google

§ 1374.

„Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen."

Unter Auskunftserteilung versteht das Gesetz die Vorlegung eines Verzeichnisses des Bestandes. Der Mann hat also aufzuschreiben, worin das Frauengut zur Zeit besteht, und hat dieses Verzeichnis der Frau vorzulegen. Wie oft die Frau dergleichen verlangen kann, ist nicht bestimmt. Es muß billiges Ermessen des Richters entscheiden. Für Fälle, in denen die Frau dem Verzeichnis mißtraut, schreibt das Gesetz ferner vor (§ 260):

„Besteht Grund zu der Annahme, daß das Verzeichnis nicht mit der erforderlichen Sorgfalt aufgestellt worden ist, so hat der Verpflichtete (d. i. der Mann) auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er nach bestem Wissen den Bestand so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei."

Unter Umständen wird dieser Eid nicht passen. Denn die Frau wird manchmal nicht sowohl fürchten, daß der Mann etwas verschwiegen hat, als vielmehr umgekehrt, daß er vielleicht zu ihrer Täuschung etwas aufgeschrieben hat, was nicht mehr vorhanden ist. Für solche Fälle hat das Gericht die Befugnis, den Eid entsprechend zu ändern.

Diese Verpflichtungen des Mannes können, wenn der Mann sie nicht erfüllt, immer nur durch Klage gegen ihn erzwungen werden.

Digitized by Google

Direkter Sicherung der Frau dienen die folgenden Mittel: Hat der Mann unberechtigt ohne Zustimmung der Frau über ihr Vermögen verfügt, z. B. Sachen derselben verkauft, so hat die Frau das Recht, die Klage gegen den Erwerber der Sachen auf deren Rückgabe selbständig anzustellen. Sie bedarf zu solcher Klage der Zustimmung des Mannes nicht. Sie dringt aber mit der Klage gegen den Erwerber nur dann durch, wenn dieser wußte, daß es sich um Frauengut handelte, oder wenn er bei Anwendung gehöriger Aufmerksamkeit solches hätte erkennen müssen. Hat der Erwerber aber in gutem Glauben den Mann für den Eigentümer gehalten, so braucht er die Sachen nicht zurückzugeben. Dies ist keine Vorschrift des Eherechts, sondern folgt aus den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches über den Schutz von Treu und Glauben. Wenn eine Frau Sachen, welche dem Manne gehören, fälschlicherweise als ihr Vorbehaltsgut ausgiebt und verkauft, so genießt der redliche Käufer gegenüber dem Manne ganz den gleichen Schutz.

Zu einer völligen Auseinandersetzung mit dem Manne gelangt die Frau, wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß das eingebrachte Gut erheblich gefährdet wird. Wir haben diesen Fall bereits oben (S. 53) berührt und haben gesehen, daß, wenn solche Gefährdung vorliegt, die Frau die gewöhnlichen Klagen gegen den Mann erheben kann, also z. B. wenn er Wertpapiere unbefugt veräußert hat, die Klage darauf, daß er sie wieder anschafft; wenn er ein Grundstück in Verfall kommen läßt, die Klage, daß er die erforderlichen Reparaturen bewirkt u. s. w. Aber die Rechte der Frau gehen in diesem Falle noch sehr viel weiter. Wenn der Mann sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat, so kann die Frau von ihm Sicherheitsleistung

Digitized by Google

dafür verlangen, daß sie nicht weiter geschädigt wird, und sie kann auch die vollständige Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung für alle Zukunft fordern. Ueber die Art der Sicherheitsleistung sind spezielle Vorschriften gegeben. Besitzt die Frau Wertpapiere, so kann sie für die Regel die Hinterlegung derselben (jedoch ohne die Zinsscheine) bei der Reichsbank oder bei einer staatlichen Hinterlegungsstelle verlangen. Die Frau ist in ihrem Wahlrecht zwischen der Sicherheitsleistung und der Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung nicht beschränkt. Sie kann erst das eine und dann das andere wählen. Sie kann auch beides nebeneinander wählen, namentlich wenn sie meint, zur Sicherheitsleistung schneller gelangen zu können, als zur vollständigen Aufhebung der Verwaltung. Macht sie eine besonders dringliche Gefahr glaubhaft, so kann das Gericht dem Manne gewisse Sicherheitsmaßregeln schon vor der Entscheidung auf die Klage im Wege einstweiliger Verfügung auferlegen. Im übrigen muß freilich sowohl auf die Sicherheitsleistung als auf die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung geklagt werden, aber immer nur dann, wenn nicht der Mann freiwillig zur Leistung seiner Schuldigkeit bereit ist. Gelingt es der Frau, den Mann zu überzeugen, daß er bei der obwaltenden Sachlage verpflichtet ist, auf seine Verwaltung zu verzichten und ist der Mann bereit, dieses im Wege des Ehevertrages zu thun, dann können beide Teile im Wege der Güte einen Ehevertrag schließen und es braucht nicht geklagt zu werden.

Nach Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut an die Frau herauszugeben und ihr über seine gesamte Verwaltung vollständige Rechenschaft zu legen, wobei sie dann alle Ansprüche wegen schlechter Verwaltung an den Mann geltend machen

Digitized by Google

kann. Sind Wertpapiere für die Frau hinterlegt worden, so gebühren ihr nunmehr selbstverständlich auch die Zinsscheine. Für die Zukunft tritt alsdann Gütertrennung ein, deren Einzelheiten im folgenden Kapitel erörtert werden.

Beruht die Gefährdung, welche der Mann dem Vermögen der Frau bereitet, auf Verschwendung oder Trunksucht, so hat die Frau im äußersten Falle noch das Mittel der Entmündigung des Mannes. Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt:

§ 6.

„Entmündigt kann werden:

1) wer infolge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;
2) wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt;
3) wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."

Zu den Personen, welche die Entmündigung beantragen können, gehört auch die Ehefrau betreffs ihres Mannes (ebenso wie der Ehemann betreffs seiner Frau). Auf Grund der Entmündigung gelangt die Frau, wie wir im nächsten Kapitel sehen werden, gleichfalls zur Gütertrennung und genießt ferner eine Bevorzugung bei der Bevormundung des Mannes (s. Kap. 34).

Uebrigens hängen derartige Entmündigungsanträge an sich mit dem Vermögen der Frau nicht notwendig zusammen. Auch eine Frau, die kein Vermögen hat oder die in Gütertrennung lebt, kann die Entmündigung beantragen, und zwar namentlich auch dann, wenn zu be-

Digitized by Google

fürchten ist, daß der Mann sein eigenes Vermögen vergeuden und dadurch die Familie in Notstand bringen wird.

24. Kapitel. Gütertrennung.

Außer dem im vorigen Kapitel erwähnten Falle kann die Frau in gleicher Weise auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung (Gütertrennung) klagen:

1. wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den Kindern Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist,
2. in dem eben erwähnten Falle, wenn der Mann entmündigt ist,
3. wenn der Mann wegen Gebrechen einen Pfleger für seine Vermögensangelegenheiten erhält; siehe hierüber oben S. 8,
4. wenn der Mann sich in unbekannter Ferne aufhält, wenn dieserhalb vom Gericht ein Abwesenheitspfleger für ihn bestellt worden ist und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Gütertrennung muß, auch wenn sie durch Urteil ausgesprochen ist, in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Ueber dieses Register und über die Bedeutung der Eintragung s. Kap. 29.

Die Rechtsverhältnisse bei der Gütertrennung sind die folgenden: Die Frau hat über ihr ganzes Vermögen ebenso freie Hand, als ob sie unverheiratet wäre. Der Mann hat, obwohl er vom Nießbrauch des Frauengutes ausgeschlossen ist, gleichwohl seinerseits den ehelichen Aufwand zu tragen. Die Frau hat einen Beitrag dazu nach denselben Grundsätzen zu leisten, wie sie oben (S. 43) beim Vorbehaltsgut dargestellt sind. In den Fällen der

Digitized by Google

Entmündigung oder Pflegschaft über den Mann hat die Frau indessen stets und ohne weiteres das Recht, von dem Beitrag so viel zur eigenen Verwendung zurückzubehalten, als zum Unterhalt für sie und die Kinder erforderlich ist.

Giebt die Frau aus ihrem Vermögen etwas zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes her oder überläßt sie trotz der Gütertrennung ihr Vermögen ganz oder teilweise dem Manne zur Verwaltung, so gelten dieselben Regeln, wie beim Vorbehaltsgut (S. 44).

Wird die Entmündigung oder die Pflegschaft über den Mann später aufgehoben, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte antragen. Letztere muß alsdann gleichfalls in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Dies gilt also namentlich auch bei Besserung des Verschwenders oder Trunksüchtigen. In den übrigen Fällen der Gütertrennung (Gefährdung des Vermögens der Frau oder Gefährdung des Unterhaltes) hat dagegen eine spätere Aenderung der Verhältnisse keine Aufhebung der einmal eingetretenen Gütertrennung zur Folge.

25. Kapitel. Konkurs des Mannes.

Gerät der Mann in Konkurs, so tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs eröffnet worden ist, von selbst die Gütertrennung ein. Bei dieser gelten die Regeln des vorigen Kapitels. Es fließt also nichts von den Einkünften des Frauengutes mehr in die Konkursmasse.

Der Konkursverwalter ist verpflichtet, die Vermögensstücke, welche der Frau gehören, an diese herauszugeben. Die Frau muß dabei in der Regel beweisen, daß die verlangten Stücke die ihrigen sind (s. o. S. 54). Hat der Mann Frauengut unbefugt für sich verwendet, so hat die Frau einen Anspruch auf Erstattung des Wertes oder Schadenersatz wie andere

Digitized by Google

Gläubiger des Mannes. Sie muß bei diesem Anspruch mit der Dividende vorlieb nehmen, welche der Konkurs ergiebt. Ein Vorrecht vor anderen Gläubigern hat sie nicht.

Die Regelung einiger Besonderheiten im Konkurse, namentlich im Falle der Gütergemeinschaft, ist noch bei der bevorstehenden Reform der Konkursordnung zu erwarten.

Die einmal eingetretene Gütertrennung dauert auch nach Aufhebung des Konkurses fort.

III. Die Ehefrau als Gewerbetreibende.

26. Kapitel. Die Zustimmung des Mannes.

Eine Ehefrau bedarf zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes nicht der Einwilligung des Mannes. Zwar bestimmt zur Zeit noch der Art. 7 des Handelsgesetzbuches: „Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein". Indessen liegt dem Reichstag bereits der Entwurf des neuen Handelsgesetzbuches vor, welches diese Vorschrift mit dem 1. Januar 1900 zur Aufhebung bringen soll.

Gleichwohl ist es rechtlich nicht gleichgiltig, ob eine Ehefrau ein Gewerbe mit oder ohne Einwilligung des Mannes treibt. Thut sie es nämlich ohne Einwilligung, so ist sie zwar bei dem Geschäftsbetrieb auch völlig selbständig; es haftet aber für die Geschäftsverbindlichkeiten nur das Vorbehaltsgut. Das eingebrachte Gut braucht der Mann nicht angreifen zu lassen. Hat der Mann dagegen eingewilligt, so muß er alle Handlungen der Frau, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, und ebenso alles, was andere Personen mit der Frau verhandelt haben, auch für das eingebrachte Gut gelten lassen. Das letztere haftet also in diesem Falle auch für die Geschäftsschulden. Ebenso

Digitized by Google

ist die Frau befugt, Prozesse, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, mit voller Wirkung allein zu führen: der Mann muß die Prozeßführung auch für das eingebrachte Gut gelten lassen.

Als Einwilligung des Mannes gilt es immer schon, wenn die Frau das Gewerbe mit seinem Wissen und ohne seinen Einspruch betreibt. Den Einspruch muß der Mann in das Güterrechtsregister des Amtsgerichtes (s. Kap. 29) eintragen lassen, von wo aus derselbe öffentlich bekannt gemacht wird. Das Gleiche muß er thun, wenn er seine Einwilligung später widerrufen will, was ihm zusteht. Thut er dies nicht, so kann er anderen Personen gegenüber, welche von seinem Einspruch nichts wußten, sich nicht auf denselben berufen.

Ein Einspruch des Mannes, sowie ein Widerruf der Einwilligung hindert die Frau gar nicht an der Fortführung des Geschäftes, sondern hat immer nur die Bedeutung, daß das eingebrachte Gut für die Geschäftsverbindlichkeiten fortan nicht haftet.

27. Kapitel. Sonstige Stellung der gewerbetreibenden Ehefrau.

Die Stellung der Ehefrau als Gewerbetreibende ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht einheitlich durchgeführt. Zwar gilt ausnahmslos der Satz, daß dasjenige, was die Frau hierbei erwirbt, ihr Vorbehaltsgut ist (s. o. S. 41). Aber zu einem Geschäft gehört nicht bloß das darin Erworbene, sondern auch die zur Geschäftsgründung gemachten Anschaffungen an Inventar und Waren, das zum Geschäftsbeginn entnommene Geld u. dgl. Es wäre wohl richtig gewesen, im Gesetz den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß das ganze Geschäft einer Ehefrau mit allem, was dazu gehört, ihr Vorbehaltsgut ist. Dies ist leider nicht geschehen.

Digitized by Google

Die Stellung der gewerbetreibenden Ehefrau wird hierdurch, je nach der Verschiedenheit der Fälle, eine außerordentlich künstliche. Wir können hier nur die Hauptfälle betrachten.

Zunächst muß man unterscheiden, ob es sich um ein Gewerbe handelt, welches die Frau während der Ehe begründet hat, oder um ein solches, welches sie schon in die Ehe einbringt. Gründet die Frau während der Ehe ein Geschäft, so fragt es sich: mit welchen Mitteln begründet sie es? Besitzt sie bereits Vorbehaltsgut und verwendet sie dieses dazu, dann ist die Sache sehr einfach: das Geschäft mit allem, was dazu gehört, ist ihr Vorbehaltsgut. Eine Frau kann aber ein Geschäft auch mit eingebrachtem Vermögen gründen. Sie hat z. B. 6000 M. in die Ehe gebracht, welche als eingebrachtes Gut vom Manne verwaltet werden. Im Laufe der Ehe wünscht sie ein Geschäft aufzumachen und der Mann giebt ihr hierzu 3000 M. von ihrem eingebrachten Gute. Alsdann hören diese 3000 M. zunächst nicht auf, zu sein was sie waren, nämlich eingebrachtes Gut (kein Vorbehaltsgut). Aber in dieser Hingabe liegt die Genehmigung des Mannes für die Frau, über die 3000 M. ihrerseits zu verfügen. Kauft nun die Frau hiermit die Geschäftseinrichtung oder den ersten Warenbestand ein, so werden diese Stücke zunächst wieder nur eingebrachtes Gut. Dagegen wird der Erlös aus verkauften Waren, da er den Geschäftserwerb darstellt, Vorbehaltsgut der Frau, und was damit an Waren neu angeschafft wird, wird gleichfalls Vorbehaltsgut. Es steht also ungefähr so, daß alles, was im Laufe des Geschäftsbetriebes angeschafft wird, Vorbehaltsgut wird, was dagegen von der ersten Einrichtung noch da ist, eingebrachtes Gut ist, ein sehr unnatürlicher und zum Teil verworrener Zustand. Die praktische Folge der Unterscheidung

Digitized by Google

ist hauptsächlich folgende: wenn das Geschäft später einmal aufgelöst wird, so kann der Mann die von der ersten Einrichtung noch vorhandenen Stücke als eingebrachtes Gut wieder in seine Verwaltung beanspruchen, während dies von dem sonstigen Geschäftserlös als Vorbehaltsgut nicht gilt.

Wesentlich anders ist die Stellung einer Frau, die ein Geschäft in die Ehe bereits mitbringt. Hier ist zu unterscheiden, von welcher Art das Geschäft ist. Ist es ein Geschäft, das wesentlich nur in Arbeitsproduktion besteht, wie z. B. eine Schneiderei, ein photographisches oder Maleratelier u. dgl., so werden sich die Verhältnisse ziemlich einfach stellen. Die Mittel eines solchen Geschäftes werden nämlich der Regel nach in Arbeitsgeräten bestehen. Da nun die Arbeitsgeräte der Frau unter allen Umständen deren Vorbehaltsgut sind (s. o. S. 40) und da das im Geschäft Erworbene gleichfalls Vorbehaltsgut ist, so wird sich hier im allgemeinen der völlig befriedigende Zustand ergeben, daß das ganze Geschäft Vorbehaltsgut ist, der Mann also in dasselbe gar nichts hineinzureden hat. Anders aber steht es bei einem eigentlichen Warenhandel. Bringt die Frau ein Geschäft dieser Art in die Ehe mit, so ist das Geschäft zunächst samt und sonders eingebrachtes Gut. Denn wie oben (S. 41) dargelegt, macht es für das in die Ehe gebrachte Vermögen keinen Unterschied, ob die Frau es früher etwa durch Arbeit erworben hat. Ist das Geschäft aber eingebrachtes Gut, so folgt daraus — so überraschend diese Folgerung auch scheint —, daß der Mann überhaupt befugt ist, es in seine Verwaltung zu nehmen. Thut der Mann dies, so gehören die Geschäftserträge als Nutznießung des Geschäftes ihm und nicht der Frau. Dieser verbleibt allerdings das Eigentum am Geschäft als Ganzes. Aber der Mann hat die Verwaltung, und da ihm die Befugnis beigelegt ist, diejenigen Stücke

Digitized by Google

des Frauengutes, die zum Umsatz bestimmt sind, selbständig zu verkaufen (s. o. S. 50), so hat er auch die Möglichkeit, die Verkäufe des Geschäftes ohne Mitwirkung der Frau zu leiten. Indessen ist die Frau gegen derartige Eingriffe des Mannes doch durch die thatsächlichen Verhältnisse ziemlich gesichert. Zunächst hat der Mann keinerlei Befugnis, irgendwie Geschäftskredit auf den Namen der Frau zu nehmen, da er kein Recht hat, die Frau durch Geschäfte zu verpflichten (s. o. S. 47). Er darf auch die Geschäftsfirma der Frau nicht zeichnen, wenn letztere ihn nicht dazu ermächtigt. Sonach müßte der Mann alle Einkäufe u. dgl. auf seinen Namen schließen, was ihm die Geschäftsführung außerordentlich erschweren würde. Hauptsächlich aber tritt der Frau folgender Umstand zur Seite: Daß ein Mann alsbald nach geschlossener Ehe ohne Zustimmung der Frau sich in das Geschäft eindrängen werde, ist nämlich für ausgeschlossen zu erachten. In diesem Zeitpunkte ist die Harmonie der Gatten immer in dem Maße vorhanden, daß ein derartiger Konflikt undenkbar erscheint. Für die Folgezeit aber wandelt sich die Lage wesentlich zu Gunsten der Frau. Hat nämlich der Mann ihr selbst die Führung des Geschäftes überlassen, dann steht es ebenso, wie wenn eine Frau in der Ehe mit den vom Manne ihr überlassenen Mitteln des eingebrachten Gutes ein Geschäft eröffnet. Sie ist damit ermächtigt, über die betreffenden Stücke, also hier über den Bestand des Geschäftes, zu verfügen und alles dasjenige, was sie im Laufe der Zeit durch Umsatz erwirbt, sowohl Geld als neu angeschaffte Ware, das wird ihr Vorbehaltsgut, welches jeder Einwirkung des Mannes entzogen ist.

Daß diese Verhältnisse sehr kompliziert und gekünstelt sind, ist bereits oben hervorgehoben. Es empfiehlt sich deshalb, wenn die Braut ein wirkliches Warengeschäft ein-

Digitized by Google

bringt, welches sie weiter zu führen beabsichtigt, die Abschließung eines Ehevertrages mit dem Manne, in welchem das ganze Geschäft für Vorbehaltsgut erklärt wird oder überhaupt die Verabredung der Gütertrennung.

IV. Ehevertrag.

28. Kapitel. Abschluß und Bedeutung.

Die in den Kap. 13—27 dargelegten Regeln enthalten das „gesetzliche Güterrecht". Darunter versteht man dasjenige Güterrecht, welches ohne Zuthun der Eheleute rein aus dem Gesetze folgt. Den Gegensatz dazu bildet das vertragsmäßige Güterrecht. Die Eheleute sind nämlich befugt, durch einen Vertrag miteinander ihr Güterrecht nach freiem Belieben anders zu regeln. Ein solcher Vertrag heißt Ehevertrag. Eheleute, die keinen Ehevertrag schließen, sondern es bei dem Gesetze belassen, leben im „gesetzlichen Güterstand". Den Gegensatz dazu bildet der vertragsmäßige Güterstand.

Ein Ehevertrag kann sowohl vor der Ehe als auch im Laufe derselben geschlossen werden. Er kann auch nach Belieben jederzeit wieder geändert werden. Seine Abschließung muß vor Gericht oder Notar erfolgen. Beide Teile müssen gleichzeitig erscheinen, können sich aber auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Inhalt des Ehevertrages hängt vom freien Belieben der Braut- oder Eheleute ab. Sie sind dabei durchaus nicht auf das Vermögen der Frau beschränkt. Auch das Vermögen des Mannes kann den Gegenstand der Regelung bilden. Bei den Gütergemeinschaftsverträgen ist dies thatsächlich der Fall.

Mit einem Ehevertrag können die Verlobten oder Eheleute zugleich in einer und derselben Urkunde einen Erbvertrag verbinden. Alsdann ist Stellvertretung nicht

Digitized by Google

zulässig, die Parteien müssen vielmehr nach den Grundsätzen des Erbvertrages (s. Kap. 32) persönlich erscheinen. Der Inhalt der Erbverträge wird im Kap. 32 besonders erörtert werden.

Bei den Abreden über den Ehevertrag kommt das Gesetz den Parteien durch Aufstellung von vier vertragsmäßigen Güterständen zu Hilfe. Die letzteren schließen sich an die bisher in Deutschland bestandenen verschiedenen Güterrechte an und ermöglichen den Eheleuten eine Vereinfachung der Vertragsschließung. Diese Güterstände sind:

1. Die allgemeine Gütergemeinschaft.
2. Die Errungenschaftsgemeinschaft.
3. Die Fahrnisgemeinschaft.
4. Die Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes (Gütertrennung).

Wollen die Eheleute einen dieser Güterstände wählen, so brauchen sie bloß zu erklären, daß sie den bestimmten Güterstand, z. B. die allgemeine Gütergemeinschaft, erwählen. Das Gesetz hat alsdann für jeden dieser Güterstände ein genaues System aufgestellt, welches die Einzelheiten regelt. Die Eheleute brauchen speziellere Dispositionen nur dann zu treffen, wenn ihnen die gesetzlich aufgestellten Einzelheiten des betreffenden Güterstandes nicht zusagen.

Die allgemeine oder teilweise Gütergemeinschaft (Nr. 1 bis 3) werden voraussichtlich nur selten und in sehr beschränkten Gebieten vorkommen. Es wird deshalb von einer eingehenden Darstellung dieser Güterstände hier abgesehen und nur eine kurze Bemerkung zum allgemeinen Verständnis beigefügt.

Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft wird das Vermögen des Mannes und das der Frau, und zwar

Digitized by Google

sowohl das vorhandene als das später erworbene, gemeinschaftliches Vermögen beider (Gesamtgut). Das Gesamtgut wird vom Manne verwaltet. Er bedarf nur zu wenigen Akten, namentlich zur Verfügung über ein Grundstück und zu Schenkungen, der Zustimmung der Frau. Neben dem Gesamtgut kann jeder Ehegatte sich noch ein Vorbehaltsgut reservieren, über welches er die selbständige Verfügung hat. Bei schwerer Gefährdung der Frau durch die Verwaltung des Mannes kann die Frau auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Bei schwerer Ueberschuldung der Frau kann dies auch der Mann thun. Alsdann tritt für die Zukunft Gütertrennung ein.

Bei der Errungenschaftsgemeinschaft wird nur dasjenige Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Ehe erwerben, gemeinschaftlich (Gesamtgut), nicht aber das eingebrachte Gut. Auf das Gesamtgut finden ähnliche Vorschriften Anwendung, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Zum eingebrachten Gut gehört zunächst was die Eheleute in die Ehe bringen, gewisse Erwerbe aber auch während der Ehe, wie namentlich Erbschaften und Schenkungen, und endlich was im Ehevertrage dazu bestimmt ist. Das eingebrachte Gut wird vom Manne verwaltet und zwar das Gut der Frau im allgemeinen nach denselben Regeln, wie beim gesetzlichen Güterstand. Die Nutzungen des beiderseitigen eingebrachten Gutes fallen jedoch nicht dem Manne zu, sondern werden, als zur Errungenschaft gehörig, Gesamtgut. Auf Aufhebung der Gemeinschaft kann unter gewissen Voraussetzungen auch hier geklagt werden. Neben dem eingebrachten Gut kann die Frau, nicht aber der Mann, noch ein Vorbehaltsgut haben. — Das System der Errungenschaftsgemeinschaft trägt der Idee Rechnung, daß die Arbeit der Eheleute eine gemeinschaftliche ist und daß deren Er-

Digitized by Google

träge deshalb ihnen beiden gebühren. Sie schafft namentlich in den Fällen, wenn Eheleute mit einem kleinen Geschäft des Mannes anfangen und es im Laufe der Zeit zu Wohlstand bringen, der Frau den ihr moralisch gebührenden Anteil an dem Erworbenen (vgl. o. S. 39). Gleichwohl steht nicht zu erwarten, daß die Errungenschaftsgemeinschaft eine erhebliche Ausdehnung gewinnen wird.

Unter Fahrnisgemeinschaft versteht man einen Güterstand, der in der Mitte zwischen der allgemeinen Gütergemeinschaft und der bloßen Errungenschaftsgemeinschaft steht. Hier gehört zum Gesamtgut zunächst die gesamte Errungenschaft, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft, außerdem aber noch das beiderseitige bewegliche Vermögen (fahrende Habe, Fahrnis). Auf das Gesamtgut finden im allgemeinen dieselben Regeln Anwendung, wie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft. Eingebrachtes Gut jedes Ehegatten, welches nicht in die Gemeinschaft fällt, sind nur diejenigen Grundstücke und sonstigen unbeweglichen Sachen, welche er zur Zeit der Eheschließung hatte oder die er später durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung erwirbt, sowie noch einiger anderer im Gesetz ausgezeichneter Erwerb und endlich alles dasjenige, was im Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist. Das eingebrachte Gut wird ebenso verwaltet, wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft. Auch hier kann es noch ein Vorbehaltsgut der Frau, aber nicht des Mannes geben.

29. Kapitel. Die Verabredung der Gütertrennung. Das Güterrechtsregister.

Der wichtigste der besonderen Güterstände, welcher den bei weitem häufigsten Inhalt der Eheverträge bilden wird, ist die Gütertrennung oder die Ausschließung der Verwal-

Digitized by Google

tung und Nutznießung des Mannes. Wird solche Ausschließung verabredet und ein weiteres im Vertrage nicht ausgemacht, so tritt Gütertrennung ein. Die Rechtsverhältnisse der Gütertrennung sind bereits oben S. 72 dargestellt.

Ein Vertrag dieser Art muß in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Dieses Register wird beim Amtsgericht geführt. Die Eheleute müssen sich hierzu an das Amtsgericht ihres Wohnsitzes wenden. Soll der Vertrag vor der Verheiratung eingetragen werden, so müssen sie dasjenige Gericht angehen, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz zu nehmen beabsichtigen. Bei diesem Gericht stellen sie den Antrag auf Eintragung in das Güterrechtsregister. Verlegen sie später ihren Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Gerichts, so muß die Eintragung auch dort nachgesucht werden. Das Gericht bewirkt die Eintragung und macht dieselbe in einem öffentlichen Blatte bekannt. Doch werden nicht alle Einzelheiten des Vertrages veröffentlicht, sondern nur eine allgemeine Bezeichnung desselben etwa dahin, daß die X.'schen Eheleute die Gütertrennung verabredet haben. Die Einsicht des Güterrechtsregisters ist jedermann gestattet. Verabreden die Eheleute später eine Aenderung dessen, was in das Register eingetragen ist, so muß die Aenderung wiederum eingetragen werden.

Manche Brautleute scheuen die Veröffentlichung in der Zeitung und sehen deshalb den Abschluß eines Ehevertrages als etwas Mißliches an. Für diese sei folgendes bemerkt. Die Eintragung des Ehevertrages in das Güterrechtsregister hat nur den Zweck, zu bewirken, daß andere Personen, welche etwa mit dem Manne ein Geschäft abschließen oder Mieten, Zinsen u. dgl. an ihn zahlen, sich nicht damit entschuldigen dürfen, sie hätten von der Existenz

Digitized by Google

des Ehevertrages nichts gewußt. Unter den Eheleuten selbst hat dagegen der Ehevertrag volle Wirksamkeit auch ohne jede Eintragung in das Register. Wo es den Eheleuten nur auf diese Wirkung unter einander ankommt, können sie deshalb von der Eintragung in das Register völlig absehen. Besteht das Vermögen der Frau in Wertpapieren, die sie in eigener Hand zu behalten beabsichtigt, so daß eine Verfügung des Mannes über Zinsen u. dgl. ausgeschlossen ist, so ist zur Erreichung des Zweckes gleichfalls eine Eintragung nicht erforderlich. Uebrigens kann die Eintragung, wenn sie unterblieben ist, zu jeder Zeit nachgeholt werden. Wenn die Frau im Besitz einer Ausfertigung des Ehevertrages ist, kann sie den Antrag auch ohne den Mann jederzeit allein stellen. Eine Ausfertigung erhält sie auf ihr Verlangen von dem Gericht oder dem Notar, welche den Vertrag aufgenommen haben.

Die Eheleute können verabreden, daß die ehemännliche Verwaltung und Nutznießung nur in Bezug auf bestimmte Teile des Vermögens ausgeschlossen sein solle. Sie können dies auch so ausdrücken, daß diese Stücke Vorbehaltsgut werden sollen (s. o. S. 42 § 1368). Sie können ferner verbreden, daß die Rechte des Ehemannes nicht vollständig ausgeschlossen, sondern nur in bestimmter Art beschränkt sein sollen. Auch solche Verträge müssen nach denselben Regeln in das Güterrechtsregister eingetragen werden.

Dritte Abteilung: Letztwillige Verfügungen.

30. Kapitel. Testament des einzelnen Ehegatten.

Bei den Verordnungen von Todeswegen herrscht unter den Eheleuten volle Gleichberechtigung. Die Ehefrau kann völlig frei ein Testament über ihr Vermögen machen.

Digitized by Google

Vorbehaltsgut und eingebrachtes Gut stehen dabei ganz gleich.

Ein Testament kann man entweder vor dem Gericht oder dem Notar oder auch außergerichtlich errichten. Dem Richter oder Notar kann man das Testament mündlich zu Protokoll erklären oder auch in einer Schrift übergeben; die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Ein außergerichtliches Testament (Privattestament) muß durchweg vom ersten bis zum letzten Buchstaben eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Und, meine Damen, kein Datum vergessen! Sonst ist das Testament ungiltig. Zum Datum gehört: Ort, Monatstag, Monat und Jahr. Ein Privattestament kann man entweder der zuständigen Behörde in Verwahrung geben oder auch selbst aufbewahren. Man wird im letzteren Falle einen Ort wählen, von welchem man sicher ist, daß das Testament dort aufgefunden wird. Eine Frau hat sonach die Möglichkeit ihr Testament ohne viel Aufhebens in aller Stille zu machen. Ratsam ist es aber nicht, ein Testament ohne rechtskundigen Beirat zu errichten. Bei dringender Lebensgefahr kann man sich übrigens, wenn kein Richter oder Notar zu erreichen ist, statt dessen an den Gemeindevorsteher wenden.

Bei dem Inhalt des Testaments muß die Frau den Pflichtteil des Mannes bedenken; sie muß ihm aus ihrem Vermögen mindestens die Hälfte dessen vermachen, was er erhalten würde, wenn sie ohne Testament stürbe. Diesen letzteren Teil nennt man den gesetzlichen Erbteil. Derselbe ist verschieden, je nachdem nähere oder entferntere Verwandte miterben: es ist hierüber das Nähere im Kap. 41 dargestellt. Wenn also der Mann als gesetzlichen Erbteil $^1/_4$ erben würde, beträgt sein Pflichtteil $^1/_8$; wenn er die Hälfte erben würde, $^1/_4$; wenn er das Ganze erben würde, die Hälfte. Nur wenn sich der Mann einer Verfehlung schuldig

Digitized by Google

gemacht hat, welche die Frau zur Scheidung berechtigt, kann sie dem Mann den Pflichtteil entziehen oder schmälern (Enterbung). Sie kann dies auch dann, wenn sie die Frist zur Scheidungsklage hat verstreichen lassen, nicht aber, wenn sie für die Verfehlung Verzeihung erteilt hat. Der Grund der Entziehung muß im Testament angegeben werden.

Wenn eine Frau im Testament ihren Mann bedenkt, so muß man annehmen, daß sie das nur thut, weil er ihr Mann ist. Eine solche Zuwendung wird deshalb unwirksam, wenn nach Errichtung des Testaments die Ehe aufgelöst wird. Nur wenn nach den Umständen anzunehmen ist, die Frau würde die Zuwendung auch für diesen Fall getroffen haben, bleibt die Zuwendung bestehen. Schwebt zur Zeit des Todes der Frau die Scheidungsklage noch und erweist sich dieselbe demnächst als gerechtfertigt, so finden dieselben Grundsätze Anwendung. Doch gilt dies nur, wenn es sich bei der Klage um eine Verfehlung des Mannes handelt, nicht bei der Scheidung wegen Geisteskrankheit.

Alle vorstehenden Grundsätze gelten ganz ebenso für das Testament des Mannes gegenüber seiner Frau.

In derselben Art, wie man ein Testament errichten kann, kann man es auch ganz oder teilweise widerrufen oder abändern. Man braucht nicht gerade die Form zu wählen, welche man für das Testament selbst gewählt hat. Man kann also z. B. ein gerichtliches Testament auch durch ein außergerichtliches widerrufen und abändern oder umgekehrt. Ein gerichtliches oder notarielles Testament kann man sich auch einfach von der Behörde zurückgeben lassen, ein Privattestament kann man vernichten. Das wirkt wie ein vollständiger Widerruf. Bei der Vernichtung eines Privattestamentes ist es ratsam, sich nicht mit bloßer Durchstreichung zu begnügen, sondern die spurlose Vernich-

Digitized by Google

tung vorzunehmen; am besten thut man, die Schrift zu verbrennen. Hat man ein Privattestament in die Verwahrung der Behörde gegeben, so genügt die bloße Rückgabe nicht, weil man nicht wissen kann, ob die Rückgabe nicht vielleicht zu dem Zwecke verlangt wird, um das Testament privatim aufzubewahren. Hat man die Absicht des Widerrufs, so muß man das zurückerhaltene Testament noch außerdem vernichten. Wer ein Testament nur teilweise abändern will, hat die Wahl, ob er einen Nachtrag mit bloßer Abänderung oder ein vollständig neues Testament machen will.

31. Kapitel. Gemeinschaftliches Testament.

Eine besondere Einrichtung für Eheleute ist das gemeinschaftliche Testament, das ist ein Testament, welches beide Eheleute in einer Urkunde errichten. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Eheleuten (nicht auch von Verlobten) errichtet werden und hat gewisse Besonderheiten.

Soll das Testament privatim errichtet werden, so schreibt eines der Eheleute (Mann oder Frau) die ganze Urkunde eigenhändig und versieht sie mit Datum und seiner Unterschrift. Der andere Teil schreibt darunter: „Dieses Testament soll auch als mein Testament gelten" und fügt Datum und Unterschrift bei und zwar alles eigenhändig.

Das gemeinschaftliche Testament steht in seinen Wirkungen in der Mitte zwischen einem Testament und einem Erbvertrag. Es ist an sich kein Vertrag unter den Eheleuten. Durch die Errichtung eines gemeinschaftlichen Testamentes wird deshalb kein Ehegatte in seinen Verfügungen dauernd gebunden. Er kann, wenn er anderen Sinnes wird, später anders verfügen. Doch muß er eine

Digitized by Google

gewisse Rücksicht auf den andern Teil nehmen, falls seine Verfügungen in solcher Verbindung mit den Verfügungen des anderen Teiles stehen, daß anzunehmen ist, es würde die eine Verfügung nicht ohne die andere getroffen sein. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Eheleute einander gegenseitig etwas zugewendet haben. Will der eine Teil Verfügungen solcher Art widerrufen, so darf er dies nicht heimlich thun. Er muß vielmehr den Widerruf gerichtlich oder notariell erklären und dem andern Teile zur Kenntnis bringen. Mit einem solchen Widerruf werden alsdann auch die in Verbindung stehenden Verfügungen des anderen Gatten unwirksam. Verfügungen, die nicht in der erwähnten Verbindung mit einander stehen, kann jeder Ehegatte, insoweit sie sein Vermögen betreffen, in der gewöhnlichen Art auch nachträglich ändern. Hat z. B. die Frau ihren eigenen Verwandten ein Legat vermacht oder hat sie Bestimmungen über ihr Begräbnis, über die Einsetzung von Testamentsvollstreckern u. dgl. getroffen, so kann sie solche Bestimmungen auch ohne Wissen des Mannes ändern.

Sobald einer der Ehegatten gestorben ist und der andere nimmt die Zuwendung aus dem gemeinschaftlichen Testament an, so kann er auch sein eigenes Testament nicht mehr widerrufen, sondern bleibt an dasselbe gebunden, ausgenommen, es habe ihm der andere Teil durch eine Verfehlung Grund gegeben, ihn zu enterben (s. o. S. 85). Schlägt er dagegen die Zuwendungen des anderen Teiles aus, so kann er auch nach dessen Tode seine eigenen Verfügungen ändern.

Wird die Ehe aufgelöst, so wird das ganze gemeinschaftliche Testament unwirksam. Das Gleiche gilt, wenn ein Gatte die Scheidungsklage angestellt hatte und vor deren Erledigung stirbt, vorausgesetzt, daß die Klage ge-

Digitized by Google

rechtfertigt ist. Doch bezieht sich dies nicht auf die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit. Verfügungen, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie auch für den Fall der Auflösung der Ehe getroffen sein würden, bleiben wirksam.

Gemeinsam können die Ehegatten das gemeinschaftliche Testament jederzeit aufheben und abändern, auch sich aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgeben lassen. An einen Ehegatten allein darf die Rückgabe niemals erfolgen. Wird das Testament privatim verwahrt, so versteht es sich von selbst, daß ein Teil nicht eigenmächtig eine Veränderung mit der Urkunde vornehmen darf; das wäre eine Fälschung.

Der Inhalt eines gemeinschaftlichen Testaments kann sich im übrigen auf alles erstrecken, was überhaupt in einem Testamente bestimmt werden kann. Die Eheleute können sich wechselseitig zu Erben einsetzen; sie können aber auch Verfügungen anderer Art treffen, z. B. bloße Vermächtnisse (Legate) an andere Personen anordnen. Auch können sie beides verbinden.

32. Kapitel. Erbvertrag.

Unter einem Erbvertrag versteht man — im Gegensatz zum Testament — eine letztwillige Verordnung, welche zwei oder mehr Personen *in der Form eines Vertrages* schließen, so daß sie an dieselbe gebunden sind und nicht mehr einseitig zurücktreten können. Ein Erbvertrag kann errichtet werden: entweder zu Gunsten beider Teile, welche ihn schließen, z. B. wenn Mann und Frau verabreden, daß jedes das andere zum Erben einsetzt; oder nur zu Gunsten *eines* Teiles, z. B. wenn der Mann die Frau ganz oder teilweise zur Erbin ernennt, während die

Digitized by Google

Frau betreffs ihres eigenen Vermögens ungebunden bleibt; oder endlich auch zu Gunsten anderer Personen, z. B. wenn verabredet wird, daß im Falle des Todes des Mannes dessen Vermögen an einen Sohn der Frau (Stiefsohn) fallen soll.

Erbverträge können von allen Personen, nicht bloß von Eheleuten, mit einander geschlossen werden. Brautleute und Eheleute können einen Erbvertrag auch gemeinschaftlich mit einem Ehevertrage errichten. Ein Erbvertrag muß gerichtlich oder notariell geschlossen werden. Private Errichtung, wie beim Testament, ist nicht zulässig. Beide Teile müssen gleichzeitig und persönlich (nicht durch Vertreter) erscheinen. Soll indessen nur über das Vermögen des einen Teiles verfügt werden, so braucht nur dieser persönlich zu erscheinen, der andere Teil kann sich vertreten lassen.

Die Grundsätze, nach welchen ein Testament wegen Auflösung der Ehe oder des Verlöbnisses oder wegen vorhandener Scheidungsgründe, unwirksam wird (s. o. S. 11 u. 85), gelten auch für den Erbvertrag unter Eheleuten oder Verlobten. Wird der Erbvertrag hiernach unwirksam, so fallen auch die Zuwendungen an andere Personen, die darin gemacht sind, fort. Auch wenn keine Scheidungsklage erhoben wird, kann jeder Ehegatte von den Zuwendungen an den anderen zurücktreten, sobald ein Fall vorliegt, in dem er ihn enterben könnte (oben S. 85).

Ein Erbvertrag kann im ganzen oder im einzelnen durch einen neuen Erbvertrag jederzeit aufgehoben werden. Eheleute können dies auch durch ein gemeinschaftliches Testament thun; doch muß dabei die Form der Erbverträge, d. i. mündliche Errichtung vor dem Richter oder Notar beobachtet werden. Durch Privattestament kann der Ehevertrag nicht aufgehoben werden.

Digitized by Google

Vierte Abteilung: Besondere Verhältnisse.

33. Kapitel. Die minderjährige Frau.

Heiratet eine Minderjährige, so übt dies auf ihre Minderjährigkeit im allgemeinen keinen Einfluß. Sie stand bisher entweder unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft. Diese Verhältnisse bestehen weiter. Jedoch hört die Sorge der Eltern oder Vormünder für die Person der Frau auf, d. h. die Eltern oder der Vormund haben kein Recht der Erziehung oder Beaufsichtigung mehr. Solche Rechte würden sich mit dem Wesen der Ehe nicht vertragen. Nur wenn eine Vertretung der Frau in Rechtssachen, die ihre Person betreffen, erforderlich wird, steht diese auch weiter den Eltern oder dem Vormund zu. Ferner hört die Nutznießung der Eltern am Vermögen der Tochter (s. Kap. 43) mit der Verheiratung auf, da an deren Stelle die Nutznießung des Mannes tritt. Der Mann übt gegenüber der minderjährigen Frau dieselben Rechte aus, wie gegenüber der volljährigen. Die minderjährige Frau dagegen übt die ihr zustehenden Rechte namentlich auch Vertragsschlüsse entweder durch ihren Vertreter (Vater — Mutter — Vormund) oder sie übt sie in eigener Person mit Zustimmung des Vertreters.

Soll für die Minderjährige ein Ehevertrag geschlossen werden, durch welchen allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft begründet wird, so darf dies nicht durch den Vertreter allein geschehen. Vielmehr muß einen derartigen Vertrag die Minderjährige selbst unter Zustimmung des Vertreters schließen. Steht sie unter elterlicher Gewalt, so genügt die Zustimmung dieses Vertreters (Vater oder Mutter). Hat sie dagegen einen Vormund, so muß noch außerdem die Genehmigung des Vormund-

Digitized by Google

schaftsgerichtes hinzukommen. Eheverträge anderer Art, namentlich solche wegen Gütertrennung, können ohne Zuziehung der Minderjährigen geschlossen werden und bedürfen keiner Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn ein Ehevertrag vor der Heirat unter Brautleuten geschlossen werden soll.

Auch einen Erbvertrag kann die minderjährige Frau mit ihrem Manne schließen und zwar geschieht dies regelmäßig von ihr persönlich und mit Zustimmung ihres Vertreters. Steht die Frau unter elterlicher Gewalt, so genügt diese Zustimmung in allen Fällen. Steht sie aber unter Vormundschaft, so ist in gewissen Fällen die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich, nämlich einmal, wenn die Frau über ihren eigenen Nachlaß verfügen will und sodann, wenn zwar nur über den Nachlaß des Mannes verfügt werden, die Frau aber in irgend einer Weise auf ihr Erbrecht Verzicht leisten soll. Auch hier gelten die gleichen Regeln für Erbverträge unter Brautleuten. Für die Aufhebung derartiger Verträge während der Minderjährigkeit sind im Gesetz (§ 2290) besondere Bestimmungen getroffen worden.

Die Fähigkeit, ein Testament zu errichten, erreicht jeder Mensch schon mit sechzehn Jahren. Demnach kann auch die minderjährige Frau selbständig und ohne jede Zuziehung eines Vertreters ein Testament machen. Ein Minderjähriger kann aber nur mündlich zum Protokoll des Richters oder Notars testieren, nicht durch Uebergabe einer Schrift und auch nicht in der Form des Privattestamentes.

Tritt während der Ehe die Notwendigkeit ein, der Frau einen Vormund zu bestellen, z. B. weil ihre Eltern sterben oder weil der bisherige Vormund fortfällt, so darf das Vormundschaftsgericht den Ehemann vor allen anderen

Digitized by Google

Personen, die sonst ein Recht auf die Vormundschaft haben, zum Vormund bestellen. Verpflichtet hierzu ist es aber nicht.

Heiratet eine Minderjährige ohne die vorgeschriebene elterliche oder vormundschaftliche Einwilligung, so erwirbt der Mann nicht das Verwaltungs- und Nutzungsrecht über ihr Vermögen. Es bestehen vielmehr die elterlichen Rechte über das Vermögen oder die vormundschaftliche Verwaltung unbeschränkt weiter, und unter den Eheleuten herrscht Gütertrennung. Die Gütertrennung besteht auch weiter, wenn die Frau volljährig wird. Soll hieran etwas geändert werden, so muß ein Ehevertrag geschlossen werden.

34. Kapitel. Die entmündigte Frau. Der entmündigte Mann.

Ist einer Ehefrau wegen Entmündigung (s. o. S. 71) ein Vormund zu bestellen, so gelten hierbei die Regeln des vorigen Kapitels. Der Vormund einer entmündigten Ehefrau muß auch die Sorge für deren Person übernehmen, insoweit der Zweck der Vormundschaft dieses erfordert, insbesondere also wegen etwaiger Unterbringung in eine Anstalt.

Ist die Frau geisteskrank, also völlig geschäftsunfähig, so müssen Handlungen, welche ihre persönliche Mitwirkung erfordern, für die Regel vollständig unterbleiben. Ist sie nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt (s. o. S. 7), so hat sie im allgemeinen die Stellung einer Minderjährigen. Doch kann eine Frau, die wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kein Testament errichten. Hat sie nach Stellung des Entmündigungsantrages ein Testament gemacht, so wird es ungiltig, falls auf den Antrag die Entmündigung wirklich erfolgt. Ein errichtetes Testament zu widerrufen ist sie befugt.

Digitized by Google

Ist einer Ehefrau wegen Gebrechlichkeit ein Pfleger zu bestellen (s. o. S. 8), so gelten für die Bestellung des Mannes zum Pfleger die gleichen Grundsätze wie für seine Bestellung zum Vormund.

Bei Entmündigung oder Gebrechlichkeit des Mannes gelten ganz dieselben Grundsätze. Die Frau ist in solchen Fällen in gleicher Weise zum Vormund oder Pfleger über den Mann berufen, wie der Mann über die Frau. Einer Zustimmung des Mannes zur Bestellung der Frau bedarf es in keinem Falle, auch dann nicht, wenn der Mann an sich zu solcher Erklärung fähig wäre, wie z. B. ein Verschwender.

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund auch in denjenigen Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich auf die Verwaltung und Nutznießung des Frauengutes beziehen. Wo also sonst der Mann zu handeln oder zuzustimmen hätte, da thut dies für ihn der Vormund. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist. Die Frau übt also solchen Falles in ihrer Person sowohl ihre eigenen Rechte als die des Mannes aus.

Daß die Frau im Falle der Entmündigung des Mannes auf Gütertrennung klagen kann, ist bereits oben (S. 72) gesagt. Will sie hiervon Gebrauch machen und ist sie selbst Vormund, so wird vom Gericht ein Pfleger bestellt, mit dem sie den Prozeß auszumachen hat, falls der Pfleger sich nicht dazu versteht, mit ihr vertragsmäßig die Gütertrennung zu verabreden.

35. Kapitel. Der erwerbsunfähige Mann.

Ist der Mann außerstande, sich selbst zu unterhalten d. h. ist er erwerbsunfähig und zugleich vermögenslos, dann kehrt sich die Unterhaltspflicht der Eheleute (s. Kap. 11)

Digitized by Google

um. Alsdann ist die Frau verpflichtet, dem Manne „den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt" zu gewähren, jedoch nur „nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit". Hat sie Vermögen, so muß sie erforderlichen Falles auch das Stammkapital angreifen. Die Frau wird von der Unterhaltspflicht auch dann nicht frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf einem eigenen Verschulden des Mannes beruht. Für die Unterhaltspflicht der Frau gelten sonst dieselben Regeln wie für diejenige des Mannes nach Kap. 11. Ist die Frau zur Leistung des Unterhaltes imstande, so haftet sie vor den Eltern und Kindern des Mannes. Im Falle des Getrenntlebens der Eheleute (Kap. 12) hat sie die gleiche Pflicht, den Unterhalt in Geld zu gewähren, wie der Mann.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt: Mutter.

36. Kapitel. Mutter und Kind. Allgemeines. Elterliche Gewalt.

Für das Verhältnis der ehelichen Kinder zu ihren Eltern bestimmt das Gesetz:

§ 1616.

„Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters.

§ 1617.

Das Kind ist, solange es dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern erzogen oder unterhalten wird, verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten."

Die Vorschrift des § 1617 gilt auch für volljährige Kinder, solange sie von den Eltern unterhalten werden. Einem volljährigen Kinde kann aber niemals verwehrt werden, den elterlichen Hausstand zu verlassen. Das wichtigste Elternrecht ist die elterliche Gewalt, unter welcher alle Kinder stehen, solange sie minderjährig sind und einen Vater oder eine Mutter haben. Bisher gab es im größten Teile Deutschlands nur eine väterliche Gewalt. Es ist wohl die hervorragendste Neuerung auf dem Gebiete des Frauenrechts, daß das Bürgerliche Gesetzbuch an die Stelle

Digitized by Google

der väterlichen eine „elterliche Gewalt" eingeführt und damit die Mutter an der Gewalt über die Kinder mitbeteiligt hat. Allerdings stellt das Gesetz die Regel auf, daß bei Lebzeiten des Vaters dieser die elterliche Gewalt ausübt und daß die Mutter zur Uebernahme der elterlichen Gewalt erst nach dem Tode des Vaters berufen ist. Hieran haben sich viele Beschwerden in Frauenkreisen geknüpft. Man hat die Ausschließung der Mutter bei Lebzeiten des Vaters als eine Zurücksetzung der Mutter und sogar als eine Vernichtung ihrer Autorität gegenüber den Kindern bezeichnet. Diese Beschwerden haben eine gewisse berechtigte Unterlage in der — wenig glücklichen — Ausdrucksweise des Gesetzgebers. Aber für die wahre Stellung der Mutter kommt es doch schließlich nicht auf den Ausdruck, sondern auf das Wesen der Sache an. Und sachlich ist die Mutter auch bei Lebzeiten des Vaters an der elterlichen Gewalt in ganz hervorragender Weise beteiligt. Die elterliche Gewalt setzt sich nämlich aus drei Gruppen von Rechten zusammen. Es gehören zu ihr: die Sorge für die Person des Kindes, die Sorge für das Vermögen (Vermögensverwaltung) nebst der Nutznießung am Kindesvermögen, und endlich die Vertretung des Kindes in Rechtsangelegenheiten, insbesondere wenn im Namen des Kindes ein Vertrag zu schließen oder ein Prozeß zu führen ist. Die Vermögensverwaltung mit der Nutznießung sowie das Vertretungsrecht gebührt nun allerdings dem Vater allein. Indessen giebt es selbst unter den besitzenden Klassen nur einen ganz geringen Bruchteil von Kindern, die bei Lebzeiten beider Eltern ein zu verwaltendes oder gar nutzbringendes Vermögen von irgend welchem Belang haben. Bei Kindern, deren beide Eltern am Leben sind, besteht der wesentlichste und fast ausschließliche Inhalt der elterlichen Gewalt in der Sorge für die Person der Kinder.

Digitized by Google

Diese aber steht der Mutter durchaus auch neben dem Vater zu. Das Gesetz bestimmt:

§ 1634.

„Neben dem Vater hat während der Dauer der Ehe die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt, ... Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor."

Welches sind nun die Rechte, die in der Sorge „für die Person des Kindes" enthalten sind? Das Gesetz belehrt uns hierüber in denjenigen Bestimmungen, die es für den Vater und dessen Rechte über die Person des Kindes giebt. Es bestimmt hier:

§ 1631.

„Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechtes angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

§ 1632.

Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es dem Vater widerrechtlich vorenthält."

Alle diese Rechte stehen auch der Mutter „neben dem

Digitized by Google

Vater" zu. Sie hat Erziehung, Aufsicht und Aufenthaltsbestimmung über das Kind; sie hat das Recht, das Vormundschaftsgericht um Unterstützung anzugehen; sie hat auch das Recht, die Herausgabe des Kindes von anderen zu verlangen, und wenn sie dieserhalb zu Klagen bei den Gerichten genötigt ist, so bedarf sie hierzu keiner Zustimmung des Mannes. Denn diese Klagen haben mit ihrem Vermögen nichts zu thun (s. o. S. 62). Sodann haben wir (S. 96) gesehen, daß zu häuslichen und geschäftlichen Dienstleistungen das Kind nicht „dem Vater", sondern „den Eltern" verpflichtet ist, also ganz ebenso der Mutter. Die Mutter hat demnach den Kindern gegenüber die gleiche Autorität wie der Vater. Kein Kind darf etwa der Mutter den Gehorsam verweigern mit der Behauptung, nur der Vater habe ihm zu befehlen.

Dieser Zustand erleidet allerdings dann eine Aenderung, wenn eine direkte Meinungsverschiedenheit unter den Eltern entsteht. In solchem Falle muß die Mutter sich der Entscheidung des Vaters unterordnen. Diese Bestimmung ergiebt sich aus der Notwendigkeit: die Ehe besteht nur aus zwei Personen, man kann also durch Abstimmung unter den Eheleuten zu keinem Resultat kommen. Den Richter in den Fällen der täglichen Erziehung anzurufen, ist ein Unding. Es bleibt also nur die Möglichkeit, im äußersten Falle die Entscheidung in *eine* Hand zu legen. Daß diese Hand die des Mannes ist, folgt aus dem mehrfach dargelegten Bau unserer Familie als einer Familie des Vaterrechtes. Allerdings so vollständig brauchte die Unterordnung der Frau unter die Entscheidung des Mannes nicht zu sein, wie das Bürgerliche Gesetzbuch es vorschreibt. Denn das Führungsrecht des Mannes verlangt an sich nichts weiter, als daß der Mann dort die Entscheidung zu treffen hat, wo sie nach der Natur der

Digitized by Google

Sache notwendig von einem der Eheleute getroffen werden muß. Es giebt aber Fälle in der Kindererziehung, die von besonderer Wichtigkeit und Folgenschwere sind und die auch nicht verlangen, im Augenblick entschieden zu werden, wie z. B. die Vorbildung und die Berufswahl der Kinder. Wenn man hier, namentlich betreffs der Mädchen, der Mutter eine volle Mitentscheidung einräumte, so wäre nichts dagegen zu sagen: hier könnte in der That, wenn die Eheleute sich nicht einigen, ohne Schaden das Vormundschaftsgericht entscheiden. Reformen dieser Art werden die Frauen am ehesten dann durchsetzen, wenn sie sich auf greifbare Einzelheiten beschränken, anstatt Forderungen zu erheben, die bei den meisten Männern nur den Eindruck excentrischer Ueberspannung hervorrufen können. Denn das mögen sich die Frauenrechtlerinnen gesagt sein lassen: Der Mann, der den Stock gegen den ungezogenen Jungen erhebt, und die Frau, die ihm in den Arm fällt mit dem Verlangen auf Aussetzung der Exekution bis zur Entscheidung des Vormundschaftsrichters — das ist ein Vorwurf für den Griffel des Spötters, nicht für die Tafel des Gesetzgebers.*)

Die Sorge für die Person des Kindes steht der Mutter übrigens auch dann zu, wenn sie minderjährig ist. Prozesse führen kann eine Minderjährige allerdings nur mit Zustimmung ihres Vormundes.

Ueber das Religionsbekenntnis, welchem — namentlich bei Verschiedenheit der Religion der Eltern — die Kinder folgen sollen, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch nichts. Es sollen hierüber die sehr verschiedenen Vorschriften der einzelnen Staaten weiter fortbestehen.

*) Unter den Frauenrechtlerinnen hat Emilie Kempin auch hier wiederum das Richtige getroffen. Die Stellung der Frau im Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1896, S. 24.

Digitized by Google

Ueber die elterliche Einwilligung bei der Eheschließung der Kinder und über die Aussteuerpflicht der Eltern ist bereits oben (S. 13) gehandelt. Beide Einrichtungen stehen nicht mit der elterlichen Gewalt in Verbindung. Namentlich das Recht der Einwilligung zur Eheschließung steht auch denjenigen Eltern zu, welche keine elterliche Gewalt haben (s. Kap. 48 und 49). Daß der Mutter bei Lebzeiten des Vaters kein Einwilligungsrecht eingeräumt ist, ist zu bedauern. Die Kinder könnten sehr wohl an die Zustimmung beider Eltern gebunden werden.

37. Kapitel. Die elterliche Gewalt an Stelle des Vaters.

In gewissen Fällen geht die elterliche Gewalt schon bei Lebzeiten des Vaters auf die Mutter über. Dies geschieht zunächst, wenn der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt durch thatsächliche Ereignisse verhindert ist, sei es auch nur auf kurze Zeit, also z. B. wenn er verreist oder krank ist. In solchen Fällen übt die Mutter die volle elterliche Gewalt aus und zwar erwirbt sie in jedem einzelnen Falle dieses Recht ganz von selbst, ohne daß es irgend einer behördlichen Anordnung bedürfte. Wenn sie in Rechtsangelegenheiten für das Kind mit anderen Personen oder mit Behörden in Verbindung tritt, muß sie alsdann zu ihrer Legitimation den Nachweis führen, daß der Vater wirklich verhindert ist. Da dieser Nachweis häufig umständlich ist, auch Zweifel erzeugen kann, so kommt das Gesetz der Mutter durch folgende Einrichtung zu Hilfe. Dauert nämlich die Verhinderung des Vaters längere Zeit, so kann sich die Mutter an das Vormundschaftsgericht mit dem Antrage wenden, diesen Zustand festzustellen. Stellt das Vormundschaftsgericht fest, daß die Verhinderung des Vaters „auf längere Zeit" vor-

Digitized by Google

handen ist, dann ruht die Gewalt des Vaters so lange, bis das Vormundschaftsgericht die Feststellung wieder aufhebt. Das „Ruhen" der Gewalt des Vaters hat zur Folge, daß die elterliche Gewalt auf die Mutter übergeht. Die letztere hat dadurch eine sichere Grundlage für ihre Legitimation gegenüber anderen Personen und Behörden gewonnen.

Ein „Ruhen" der elterlichen Gewalt des Vaters tritt ferner ein, wenn der Vater geschäftsunfähig wird, oder in der Geschäftsunfähigkeit beschränkt wird oder wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger erhält. Welche Fälle hierher gehören, ist aus den Ausführungen oben S. 6 ff. zu entnehmen. Auch in diesen Fällen geht die elterliche Gewalt auf die Mutter über. Wenn es sich aber nicht um volle Geschäftsunfähigkeit handelt, also bei bloßer Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht und Gebrechlichkeit, behält der Vater neben der Mutter das Recht, für die Person des Kindes zu sorgen, insoweit sein Zustand es ihm ermöglicht. Bei abweichender Meinung geht indessen immer die Meinung der Mutter vor.

Die Nutznießung am Kindesvermögen geht auch im Falle der Behinderung des Vaters oder des Ruhens der elterlichen Gewalt nicht auf die Mutter über, sondern verbleibt dem Vater. Das heißt: die Mutter verwaltet das Kindesvermögen; insoweit aber Nutzungen desselben übrig bleiben, fallen sie nicht in das Vermögen der Mutter, sondern fließen dem Vermögen des Vaters zu. Im Falle eines „Ruhens" der elterlichen Gewalt kann aber die Mutter die Nutzungen des Kindesvermögens zum Unterhalt der Kinder verwenden, insoweit der Vater für diesen Unterhalt zu sorgen hat. Dem Vermögen des Vaters fließt alsdann nur dasjenige zu, was nach Bestreitung der Unterhaltskosten noch etwa übrig bleibt.

Es giebt aber auch Fälle, in denen der Vater die

Digitized by Google

elterliche Gewalt ganz oder teilweise nicht ausüben darf und in denen diese Gewalt dennoch nicht auf die Mutter übergeht. Dies sind die folgenden:

1. Wenn der Vater in einem einzelnen Falle nicht durch thatsächliche Ereignisse, sondern durch Gesetzesvorschriften an dem Vornehmen gewisser Akte verhindert ist, z. B. wenn er selbst einen Vertrag mit dem Kinde schließen will. Die näheren Fälle sind unten im Kap. 47 dargestellt.

2. Wenn das Vormundschaftsgericht wegen Gefährdung des Kindes gegen den Vater einschreitet und ihm die elterlichen Rechte ganz oder zum Teil entzieht, oder wenn der Vater in Konkurs gerät. Hierüber s. Kap. 48.

3. Wenn der Vater die elterliche Gewalt infolge gerichtlicher Bestrafung verwirkt; die Fälle siehe in Kap. 49*).

In diesen Fällen tritt nicht die Mutter an die Stelle des Vaters. Man hat es in den Fällen der letzteren Art im Interesse des Familienfriedens nicht für angängig erachtet, solange die Ehe besteht, der Mutter eine elterliche Gewalt anstatt des Vaters zu übertragen. Es wird deshalb in diesen Fällen, wenn dem Vater die Rechte der elterlichen Gewalt überhaupt genommen sind, ein Vormund, wenn es sich aber nur um einen Teil der elterlichen Rechte handelt, ein Pfleger für die Kinder bestellt. Hierzu kann die Mutter gewählt werden. Einer Zustimmung des Vaters bedarf sie in diesem Falle nicht.

Schreitet das Vormundschaftsgericht gegen den Vater wegen Gefährdung des Kindes ein, so muß es vor der Beschlußfassung die Mutter anhören, wenn dies ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

---

*) Die Kap. 47—49 handeln von der elterlichen Gewalt der Mutter. Es gelten aber ganz dieselben Grundsätze auch gegenüber dem Vater.

Digitized by Google

Die Grundsätze dieses Kapitels über die Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter an Stelle des Vaters gelten nur für bestehende Ehen. Kommt es zu einer Scheidung, so gelten andere Grundsätze (Kap. 54).

Auf die Rechte der elterlichen Gewalt im einzelnen gehen wir an dieser Stelle nicht ein. Der Hauptfall, in welchem die Mutter die elterliche Gewalt ausübt, ist der, wenn der Vater tot ist. Für diesen Fall ist die elterliche Gewalt des näheren im folgenden Abschnitt erörtert. Kommt es bei Lebzeiten des Vaters zu einer Ausübung der elterlichen Gewalt durch die Mutter, so wird sie nach denselben Grundsätzen geübt, wie sie dort dargestellt sind.

38. Kapitel. Die Mutter als Vormund über volljährige Kinder.

Ist ein volljähriges Kind zu bevormunden (bei Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht), so ist in erster Reihe der Vater zur Vormundschaft berufen. Fällt der Vater aus irgend einem Grunde fort, z. B. wenn er zulässigerweise die Vormundschaft ablehnt oder wenn das Gericht berechtigte Gründe hat, ihn zu übergehen oder zu entsetzen, so ist die Mutter zur Vormundschaft berufen. Sie darf ohne ihre Zustimmung nur in gesetzlich fest bestimmten Fällen, die ganz ebenso wie für den Vater geordnet sind, übergangen werden (§§ 1778, 1899). Auch genießt sie erhebliche Vorrechte bei dieser Vormundschaft (§§ 1903, 1904). Sie bedarf zur Uebernahme solcher Vormundschaft über die eigenen Kinder nicht der Zustimmung des Mannes, vorausgesetzt, daß es sich um gemeinsame Kinder handelt. Sind es Kinder aus einer Vorehe, so steht es anders. Ueberall hat sie ein Recht zur Ablehnung der Vormundschaft, wie alle Frauen (s. o. S. 5).

Digitized by Google

39. Kapitel. Das Testament der Mutter. Vorsorge für die minderjährigen Kinder.

Wer einem minderjährigen Kinde etwas an Vermögen hinterläßt, kann durch Testament bestimmen, daß der Vater von der Verwaltung dieses Vermögens oder von der Nutznießung desselben oder von beiden zugleich ausgeschlossen sein soll. Diese Befugnisse hat demgemäß auch die Mutter für dasjenige Vermögen, welches sie den Kindern hinterläßt. Will die Mutter sonach den Fall bedenken, daß sie vor ihrem Manne stirbt, so hat sie die Möglichkeit, im Falle eines Mißtrauens gegen ihren Mann das Muttererbe der Kinder jedem Einflusse des Mannes zu entziehen. Schließt sie den Mann von der Verwaltung aus, so bestellt das Vormundschaftsgericht für diese Verwaltung einen Pfleger. Die Mutter hat das Recht, im Testament die Person des Pflegers zu bestimmen und für den Pfleger gewisse Befreiungen bei seiner Verwaltung anzuordnen.*) Von solchen Anordnungen darf das Vormundschaftsgericht nur dann abweichen, wenn die ernannte Person unfähig ist oder das Amt nicht übernimmt oder wenn eine Gefährdung der Interessen des Kindes zu besorgen ist.

Statt dieser sehr einschneidenden Maßregeln kann die Mutter aber auch Anordnungen milderer Art treffen. Sie kann es bei der Verwaltung des Vaters belassen und kann durch Testament nach ihrem Ermessen anordnen, in welcher Art das Muttererbe der Kinder verwaltet werden soll. Sie kann z. B. bestimmen, daß das Vermögen in bestimmter Art angelegt werden soll oder auch, daß bestimmte Arten der Anlegung gerade unterbleiben sollen. In solchen Fällen muß das Vormundschaftsgericht gegen den Vater

*) Die zulässigen Befreiungen sind dieselben, wie sie unten im Kap. 46 unter Nr. 3—5 dargestellt sind.

Digitized by Google

einschreiten, wenn er die Anordnungen nicht befolgt. Nur wenn sich ergiebt, daß die Befolgung einer Anordnung das Interesse der Kinder gefährden würde, darf das Gericht gestatten, von der Anordnung abzuweichen.

Die vorstehend dargelegten Rechte teilt die Mutter mit jedem Menschen, der den Kindern etwas hinterläßt. Außerdem hat sie noch ein besonderes Recht als Mutter. Wenn nämlich die Mutter stirbt, so ist der Vater gesetzlich verpflichtet, das vorhandene Vermögen der Kinder aufzuzeichnen, das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und es dem Vormundschaftsgericht einzureichen. An diesen Vorschriften kann auch die Mutter nichts ändern. Das Gesetz bestimmt aber ferner, daß das Gericht befugt ist, das Verzeichnis amtlich durch eine Behörde oder einen Notar aufnehmen zu lassen, wenn das vom Vater eingereichte Verzeichnis dem Gericht ungenügend erscheint. Die Mutter hat indessen das Recht, dem Vater einen Beweis ihres Vertrauens zu geben; sie kann durch Testament bestimmen, daß solche amtliche Aufnahme betreffs des von ihr, der Mutter, hinterlassenen Vermögens nicht stattfinden solle.

Ueber die Form des Testamentes ist bereits oben (S. 84) das Nötige bemerkt.

Ueber die Bevormundung der Kinder kann die Mutter durch Testament nur dann Verfügungen treffen, wenn sie die elterliche Gewalt ausübt. Ist dies bei Lebzeiten des Vaters der Fall (s. o. S. 101), so hat die Mutter auch hier das Recht zu solchen Verfügungen. Dieselben haben aber nur dann Wirkung, wenn der Mutter *zur Zeit ihres Todes* die elterliche Gewalt zusteht. Welche Anordnungen über die Bevormundung im einzelnen getroffen werden können, ist in Kap. 46 dargelegt.

Digitized by Google

40. Kapitel. Der Ehebruch der Mutter in seinen Folgen für ihre Kinder.

Alle in den Kap. 36—39 dargelegten Regeln gelten nur für *eheliche* Kinder. Für Kinder, die während der Ehe geboren sind, gilt aber der Regel nach die Vermutung, daß sie Kinder des Mannes und also ehelich sind. Ein Ehebruch der Mutter und die bloße Möglichkeit oder selbst die Wahrscheinlichkeit, daß aus demselben das Kind entsprossen ist, ändert daran noch nichts. Vielmehr muß der Mann, wenn er ein Kind nicht als das seinige anerkennen will, nachweisen, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von ihm empfangen hat. Hierbei wird davon ausgegangen, daß von der Empfängnis eines Kindes bis zu dessen Geburt wenigstens 181 und höchstens 302 Tage vergehen. Der Mann muß also beweisen, daß es nach den Umständen offenbar unmöglich ist, daß innerhalb dieser ganzen Zeit (Empfängniszeit) die Frau das Kind von ihm empfangen hat. Kann festgestellt werden, daß das Kind früher als 302 Tage vor seiner Geburt empfangen worden ist — es sollen nach den ärztlichen Erfahrungen derartige Fälle vorgekommen sein — so wird die Empfängniszeit noch dementsprechend länger berechnet. Erkennt der Mann nach der Geburt das Kind als das seinige an, so bewendet es dabei, und es findet keine weitere Anfechtung statt. Will der Mann die Ehelichkeit des Kindes anfechten, so muß er dies binnen Jahresfrist, nachdem er von der Geburt erfahren hat, thun. Ist der Mann innerhalb dieser Frist gestorben, ohne das Kind anerkannt zu haben, so können auch andere Personen, welche an der Sache interessiert sind, z. B. Erben des Mannes, die Ehelichkeit anfechten. Abgesehen von diesem Spezialfalle aber steht solche Anfechtung niemand anderem als dem

Digitized by Google

Manne zu. Will er das Kind als das seinige gelten lassen, selbst wenn es nicht von ihm erzeugt ist, so kann dem niemand widersprechen. Namentlich ist es niemals der Mutter gestattet, eine Feststellung zu verlangen, daß ein von ihr geborenes Kind nicht das ihres Mannes sei.

Der Mann, welcher die Ehelichkeit anfechten will, muß eine Klage gegen das Kind erheben. Dem letzteren wird vom Vormundschaftsgericht zu diesem Zwecke ein Pfleger bestellt. Im Prozesse kann sich der Mann sowohl wie der Vertreter des Kindes auch auf das Zeugnis der Frau berufen. Doch kann die Frau ihr Zeugnis verweigern. Auch wenn sie bereit ist, Zeugnis abzulegen, ist sie für die Regel nicht zu beeiden. Das Gericht kann indessen nach seinem Ermessen die Beeidung beschließen. Wird durch Urteil das Kind für kein eheliches erklärt, so steht es in allen Beziehungen unter dem Recht der unehelichen Kinder. Seine Rechte gegenüber seinem wirklichen Erzeuger werden in diesem Prozesse nicht zur Entscheidung gebracht. Ueber diese muß erforderlichen Falles ein Prozeß mit dem letzteren geführt werden.

Bei der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes ist es im übrigen gleichgiltig, ob der Mann sich wegen des Ehebruchs von der Frau scheiden läßt oder nicht. Es ist ihm gestattet, mit der Frau vereint weiter zu leben und die Ehelichkeit des Kindes dennoch anzufechten.

Die vorstehenden Regeln finden auch Anwendung, wenn ein Kind nach Auflösung der Ehe geboren wird. Ein solches Kind gilt als während der Ehe empfangen, wenn es innerhalb 302 Tagen nach deren Auflösung und im Falle der obigen Ausnahme (S. 107) auch, wenn es später geboren wird.

Wird ein Kind in den ersten 180 Tagen nach der Eheschließung geboren, so ist es notwendig vor der Ehe

Digitized by Google

empfangen. Hier fragt es sich, ob der Mann zugesteht in voreheliche Beziehungen zu seiner Frau getreten zu sein. Gesteht er dies, so wird das Kind wie ein anderes behandelt. Bestreitet er es, so muß es ihm bewiesen werden. Stirbt der Mann innerhalb der zur Anfechtung freigelassenen Frist eines Jahres und hat er in dieser Zeit das Kind zwar nicht ausdrücklich anerkannt, aber auch keine Anfechtung erhoben, so wird zu Gunsten des Kindes vermutet, daß die Frau es vom Manne empfangen hat, und die Erben, welche die Ehelichkeit anfechten wollen, müssen nach den oben dargestellten Regeln das Gegenteil beweisen. Im übrigen gelten alle Regeln über Anerkennung und Anfechtung auch für die Kinder, die in den ersten 180 Tagen geboren sind. Kinder, die vom hunderteinundachtzigsten Tage ab geboren sind (der Tag des Eheschlusses mit eingerechnet) unterliegen durchweg denselben Vorschriften, wie alle übrigen in der Ehe geborenen Kinder.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt: Witwe.

41. Kapitel. Beerbung des Mannes.

Haben die Eheleute einen Erbvertrag errichtet, so tritt in erster Reihe diejenige Erbfolge ein, welche sie selbst in diesem Vertrage bestimmt haben. Ist kein Erbvertrag gemacht, so entscheidet das Testament des Mannes über die Erbfolge in seinen Nachlaß. Inwieweit der Mann dabei verpflichtet ist, die Frau zu bedenken, ist bereits oben (S. 85) mitgeteilt. Ist auch kein Testament errichtet, so tritt die „gesetzliche Erbfolge" ein. Darunter versteht man diejenige Erbfolge, welche das Gesetz anordnet, im Gegensatz zu derjenigen, welche durch Testament oder Erbvertrag vorgesehen ist. Die gesetzliche Erbfolge ist für beide Eheleute gleichmäßig geordnet. Das Erbrecht der Witwe gestaltet sich dabei wie folgt: Erbt die Witwe mit Nachkommen (Kindern, Enkeln u. s. w.) zusammen, so erhält sie ein Viertel der Erbschaft. Es ist dabei gleichgiltig, ob die Kinder ihre eigenen oder ob es des Mannes Kinder aus einer früheren Ehe sind. Erbt sie mit den Eltern des Mannes, dessen Geschwistern oder deren Abkömmlingen (Neffen, Nichten, Großneffen, Großnichten u. s. w.) zusammen, so erhält sie die Hälfte der Erbschaft. War sie selbst die Nichte oder Großnichte des Mannes, so erbt sie neben dem Anteil als Frau noch ihren Nichtenteil. Erbt sie mit Großeltern des Mannes zusammen, so erbt sie gleichfalls die Hälfte.

Digitized by Google

Wenn indessen von den vier Großeltern des Mannes nur ein Teil noch lebt, ein anderer aber bereits verstorben ist und Nachkommen hinterlassen hat, welche also Tante, Onkel, Vettern oder Basen des Mannes sind, so fällt der Anteil des betreffenden verstorbenen Großvaters oder der Großmutter der Frau noch außer ihrer Hälfte zu. Denn es ist die Absicht des Gesetzes, daß Onkel und Tante nichts erben sollen, wenn eine Frau vorhanden ist.

Hinterläßt der Mann weder Kinder, noch Eltern oder Großeltern, noch Geschwister oder deren Nachkommen, sondern nur entferntere Verwandte, so schließt die Frau alle Verwandten von der Erbfolge aus und erhält die ganze Erbschaft.

Erbt die Frau mit Kindern, Enkeln u. s. w. zusammen, so wird die ganze Erbschaft geteilt und die Frau muß sich mit dem Viertel der Erbschaft begnügen. Erbt sie dagegen mit anderen Verwandten zusammen, so erhält sie zunächst den sog. Voraus. Der Voraus besteht in allen zum ehelichen Haushalt gehörigen Gegenständen, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstückes sind, also hauptsächlich in der gesamten häuslichen Einrichtung, und außerdem in den Hochzeitsgeschenken. Diese Gegenstände erhält die Frau zuvor. Erst das übrige wird nach dem oben angegebenen Maßstabe geteilt.

Hatte der Mann bei Lebzeiten bereits eine Scheidungsklage wegen eines Verschuldens der Frau erhoben und erweist sich die Klage als begründet, so verliert die Frau jedes Erbrecht.

Außer ihrem Erbteil nimmt die Frau noch ihr eigenes Vermögen zurück. Ist das Vermögen ganz oder zum Teil nicht mehr vorhanden oder ist es durch die Verwaltung des Mannes geschädigt worden, so ist dadurch der Mann Schuldner der Frau geworden. Die Frau muß alsdann

Digitized by Google

wegen dieser ihrer Ansprüche aus dem Nachlaß besonders befriedigt werden wie ein anderer Gläubiger.

Aus dem Nachlaß des Mannes sind auch die Kosten der standesgemäßen Beerdigung zu bestreiten. Dieselben fallen also allen Erben nach Verhältniß ihres Erbteils zur Last. Ist kein zureichender Nachlaß vorhanden, so fallen die Kosten demjenigen zur Last, welcher verpflichtet war, dem Manne zur Zeit des Todes Unterhalt zu gewähren. Lag also einer der Ausnahmefälle vor, in welchen die Frau zur Ernährung des Mannes verpflichtet ist (s. S. 94), so muß die Frau auch die Beerdigungskosten aus eigenen Mitteln tragen.

Hatte der Mann sein Leben versichert, so kommt es darauf an, ob in der Police die Zahlung der Versicherungssumme *an die Frau* ausbedungen ist oder nicht. Ist die Zahlung in dieser Art bedungen, dann erwirbt die Frau mit dem Tode des Mannes die Versicherungssumme *als ihr eigenes Recht*, wenn nicht etwa eine entgegengesetzte Absicht aus der Police oder sonst ersichtlich ist. Die versicherte Summe gehört also gar nicht zum Nachlaß. Die Frau nimmt vielmehr die Versicherungssumme vorab für sich und erhält von der übrigen Erbschaft noch außerdem ihren vollen Teil. Auch kann eine solche Versicherungssumme nicht nach dem Tode des Mannes von dessen Gläubigern gepfändet werden. Endlich kann die Frau auch der Erbschaft entsagen und dennoch die Versicherungssumme erheben. Alles dies ist indessen umgekehrt, wenn in der Police nicht bedungen ist, daß die Zahlung an die Frau erfolgen soll, sondern wenn die Police allgemein auf die Erben oder auf den Inhaber und Vorzeiger der Police ausgestellt ist oder wenn gar nichts darüber gesagt ist, an wen die Zahlung erfolgen soll. In diesem Falle gehört die Versicherungs-

Digitized by Google

summe zur Erbschaft und wird mit zur Teilung gebracht, kann auch von den Gläubigern des Mannes gepfändet werden.

Haben die Eheleute infolge Ehevertrages in einer der Gütergemeinschaften gelebt (s. o. S. 80), so gestaltet sich das Erbrecht wie folgt: Von dem „Gesamtgut" nimmt die Frau in allen Fällen zunächst die Hälfte nicht als Erbe, sondern als ihr Eigentum. Denn das Gesamtgut gehört beiden Eheleuten gemeinschaftlich. Die andere Hälfte des Gesamtgutes bildet den Nachlaß des Mannes. Zum Nachlaß gehört ferner dasjenige, was nicht in die Gemeinschaft geflossen ist (Vorbehaltsgut, eingebrachtes Gut). Von diesem Nachlaß nimmt alsdann die Frau noch außerdem ihr gewöhnliches Erbteil, wie es sich nach den obigen Grundsätzen berechnet. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hat indessen das Gesetz als Regel in Aussicht genommen, daß die Gütergemeinschaft nach dem Tode des Mannes zwischen der Witwe und den Kindern bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung der Witwe fortgesetzt wird. Doch kann die letztere solche Fortsetzung ablehnen. Für die Verhältnisse der fortgesetzten Gütergemeinschaft und für deren Aufhebung sind im Gesetz eingehende Vorschriften gegeben. Auch bei der Fahrnisgemeinschaft kann eine Fortsetzung eintreten, wenn es im Ehevertrage vereinbart ist.

Wie das Erbrecht der Frau sich auch gestaltet und mit wem sie auch zusammen erbt, so hat sie das Recht, dreißig Tage nach dem Todesfall die Wohnräume des Mannes mit der Einrichtung weiter zu benutzen und aus dem vorhandenen Vermögen ihren Unterhalt zu bestreiten und zwar gemeinschaftlich mit denjenigen Familienangehörigen, die bisher dort unterhalten worden sind. Doch gilt dieses Recht nur dann, wenn die Frau beim Tode des

Digitized by Google

Mannes mit diesem zusammengelebt hat und von ihm unterhalten worden ist. Auch kann der Mann durch Testament etwas anderes bestimmen.

Ist beim Tode des Mannes noch die Geburt eines Kindes zu erwarten, so kann die Witwe, wenn sie außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, noch weiter bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlaß fordern. Sind indessen noch andere Erben, namentlich noch andere Kinder vorhanden, so dürfen deren Erbteile dadurch nicht verkürzt werden. Es muß deshalb, wenn die anderen Erben es verlangen, ermittelt werden, wieviel das zu erwartende Kind erben würde, und der Unterhalt kann nur aus diesem Erbteil genommen werden. Bei dieser vorläufigen Ermittelung wird mit dem unwahrscheinlichen Falle, daß zwei oder mehr Kinder zur Welt kommen könnten, nicht gerechnet, vielmehr wird nur auf die Geburt *eines* Kindes Rücksicht genommen.

Der Anspruch der Frau auf Unterhalt gilt übrigens immer nur gegenüber ihren Miterben. Die Gläubiger des Mannes brauchen, wenn sie Befriedigung suchen, darauf keine Rücksicht zu nehmen.

42. Kapitel. Stellung der Witwe im allgemeinen. Elterliche Gewalt.

Die Witwe führt den Familiennamen des Mannes fort. Sie hat im übrigen dieselbe Stellung, wie eine andere unverheiratete Frau (Kap. 1, 2 und 6). Den minderjährigen Kindern gegenüber übt sie an Stelle des Vaters das Recht der elterlichen Gewalt. Durch diese neue Einrichtung (s. o. S. 96) wird eine große Zahl von Vormundschaften völlig erübrigt. Denn Kinder, welche eine Mutter haben, erhalten fortan keinen Vormund: die elterliche Gewalt der

Digitized by Google

Mutter tritt für sie ein, ebenso wie vorher die des Vaters. Dieser Eintritt geschieht ganz von selbst (kraft Gesetzes). Eine Bestellung der Mutter durch das Gericht findet nicht statt. Auch hat der Vater keinerlei Recht, die elterliche Gewalt der Mutter auszuschließen und etwa eine Bevormundung der Kinder anzuordnen.

Die elterliche Gewalt ist zwar ihrem Begriffe nach etwas Aehnliches wie eine Vormundschaft. Das Gesetz stellt sie aber sehr viel freier. Insbesondere hat die Witwe bei Ausübung der elterlichen Gewalt regelmäßig mit der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nichts zu thun. Nur in Ausnahmefällen tritt eine Mitwirkung des Gerichtes ein.

Die elterliche Gewalt wird für die Regel von der Mutter ganz allein (ohne Beistand) ausgeübt. In diesem Falle ist sie vollständig der elterlichen Gewalt des Vaters gleich, sodaß die folgende Darstellung zugleich auch ersehen läßt, welche Rechte die elterliche Gewalt des Vaters bei dessen Lebzeiten enthielt.

Die elterliche Gewalt umfaßt, wie bereits dargelegt, die Sorge für die Person des Kindes, die Vermögensverwaltung und das Recht der Vertretung des Kindes. Ueber die Sorge für die Person des Kindes ist bereits oben (S. 98) das nötige bemerkt. Betreffs des Vermögens der Kinder hat die Mutter die Verfügung und die Nutznießung.

Als Grundlage für ihre Verwaltung hat die Mutter das beim Tode des Vaters vorhandene Vermögen der Kinder zu verzeichnen*), das Verzeichnis mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und es dem

*) Bei Lebzeiten des Vaters wird ein solches Verzeichnis nicht eingereicht, auch wenn einer der Fälle vorliegt, in welchen die Mutter die elterliche Gewalt übernimmt. Es ist dies ganz ebenso wie beim Vater, der gleichfalls beim Tode der Mutter ein Verzeichnis einreichen muß (s. S. 106).

Digitized by Google

Vormundschaftsgericht einzureichen. Gewöhnlich wird beim Tode des Vaters den Kindern neben der Mutter ein Anteil am Nachlaß des Vaters gebühren. In diesem Falle muß der ganze Nachlaß aufgezeichnet werden, da die Teilung desselben erst noch bevorsteht und bis dahin jedem Kinde ein Anteil am ganzen Nachlaß zusteht. Haushaltsgegenstände brauchen aber nicht im einzelnen aufgezeichnet zu werden. Es genügt die Angabe des Gesamtwertes. Fällt dem Kinde später weiteres Vermögen zu, so gelten dieselben Bestimmungen. Findet das Vormundschaftsgericht das Verzeichnis ungenügend, so gelten die oben (S. 106) dargelegten Regeln.

Sind die Mutter und die Kinder gemeinschaftlich Erben des Vaters geworden, so dient das Verzeichnis zugleich auch als Grundlage für die Auseinandersetzung der Mutter mit den Kindern. Eine solche Auseinandersetzung braucht indessen nicht notwendig zu erfolgen, sondern kann, wenn alle Beteiligten einverstanden sind, beliebig aufgeschoben werden. Sind nur minderjährige Kinder vorhanden, so geschieht es häufig, daß die Mutter für ihre und der Kinder gemeinsame Rechnung die Verwaltung des väterlichen Geschäftes oder des sonstigen Vermögens fortführt. Sie muß aber alsdann bedenken, daß jede Verfügung, die sie trifft, eine Verfügung nicht nur über ihr eigenes Vermögen, sondern zugleich über dasjenige ihrer Kinder ist und muß sich nach den Grundsätzen richten, welche für die Verwaltung des Kindesvermögens gelten (s. Kap. 43).

Trägt die Witwe beim Tode des Mannes ein Kind unter dem Herzen, so übt sie kraft der elterlichen Gewalt auch bereits die Vertretung des zu erwartenden Kindes. Dieses Recht ist von besonderer Wichtigkeit, wenn andere Kinder nicht vorhanden sind und die Verwandten des

Digitized by Google

Mannes deshalb einen Anteil an der Erbschaft beanspruchen. Hier kann die Witwe für das zu erwartende Kind dem entgegentreten. Auch wenn großjährige Kinder — namentlich etwa Kinder des Mannes aus einer früheren Ehe — die Auseinandersetzung beantragen, kann die Witwe verlangen, die Auseinandersetzung wenigstens insoweit auszusetzen, daß das Erbteil des zu erwartenden Kindes reserviert wird.

Ueber die Rechte und Pflichten der Witwe bei der Verheiratung eines Kindes ist bereits oben (S. 13) gesprochen worden.

43. Kapitel. Die Einzelheiten der elterlichen Verwaltung.

Die Verfügung, welche die Mutter über das Vermögen des Kindes hat, ist nicht zu vergleichen mit der Verwaltung des eingebrachten Gutes der Frau durch den Mann. Die Mutter vertritt vielmehr das Kind vollständig. Sie kann deshalb grundsätzlich über das Vermögen des Kindes ganz ebenso verfügen, wie ein volljähriger Mensch über das seinige, insoweit nicht im Gesetz Ausnahmen bestimmt sind.

Die wesentlichste Ausnahme ist, daß die Mutter aus dem Vermögen des Kindes keine Schenkungen machen darf. Doch sind Schenkungen zulässig, welche durch sittliche Pflichten oder durch Anstandsrücksichten gerechtfertigt sind. Sodann folgt aus der Natur der Sache, daß die Mutter nicht Stücke des Kindesvermögens zu ihren eigenen Gunsten veräußern darf, denn dieses darf regelmäßig kein Vertreter fremden Gutes thun. Jedoch ist der Mutter gestattet, die sogenannten verbrauchbaren Sachen (siehe hierüber oben S. 50) für sich selbst zu veräußern oder zu verbrauchen. Thut sie dies, so wird sie dem Kinde dadurch soviel schuldig,

Digitized by Google

als der Wert der Sachen beträgt und muß diese Summe bei Beendigung ihrer Gewalt dem Kinde erstatten. Wenn es die ordnungsmäßige Verwaltung erfordert, muß sie die Summe auch schon früher dem Kindesvermögen zuführen. Will die Mutter auf Grund dessen bares Geld des Kindes für sich selbst verbrauchen, so muß sie indessen hierzu die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen.

Im übrigen muß die Mutter bares Geld, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, ebenso anlegen, wie ein Vormund das Mündelgeld. Als Anlagen für Mündelgelder sind gestattet:

1. Sichere Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, jedoch nur auf inländischen, im Deutschen Reiche belegenen Grundstücken. Wann eine Hypothek u. s. w. für sicher zu erachten ist, darüber ist jeder einzelne Bundesstaat befugt, eigene Anordnungen zu treffen. Wo keine solchen Anordnungen existieren, hat die Mutter es selbst zu ermessen;

2. Anleihen des Reiches oder eines Bundesstaates;

3. Anleihen, deren Verzinsung das Reich oder ein Bundesstaat garantiert hat;

4. Wertpapiere der Provinzen, Stadtgemeinden und sonstigen kommunalen Körperschaften und Kreditanstalten;

5. Einzahlung bei öffentlichen Sparkassen im Deutschen Reiche.

Die Anlagen zu No. 1—3 sind unbedingt zulässig. Bei den Wertpapieren der No. 4 und den Sparkassen dagegen ist noch eine Erklärung der zuständigen Behörde zu erwarten, welche dieser Wertpapiere und welche Sparkassen zur Anlegung von Mündelgeld benutzt werden dürfen.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der vorstehenden Art erfolgen, so ist das Geld bei der Reichs-

Digitized by Google

bank oder einer Staatsbank anzulegen. Auch können in den einzelnen Staaten durch Gesetz noch andere Stellen hierzu bestimmt werden.

Aus besonderen Gründen kann das Gericht der Mutter in allen Fällen eine andere Anlegung des Geldes, als die Gesetze vorschreiben, gestatten.

Zu gewissen, besonders wichtigen Maßnahmen der Verwaltung muß die Mutter die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. Wie unser ganzes Vormundschaftsrecht überwiegend zu einer Fürsorge für das Vermögen ausgebaut ist, so gehören auch diese Angelegenheiten fast durchweg der Vermögensverwaltung an und setzen meistens verwickeltere Verwaltungen voraus. Für einfache Verhältnisse kommen sie wenig in Betracht.

Die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist erforderlich:

1. zur Verfügung über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken. Doch gehören Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Vermietungen und Verpachtungen nicht hierher;
2. zur Ausschlagung einer dem Kinde zugefallenen Erbschaft oder eines Vermächtnisses, ferner zum Verzicht auf den Pflichtteil des Kindes. War indessen die Erbschaft oder das Vermächtnis in erster Reihe der Mutter selbst zugefallen und hat die Mutter für sich selbst verzichtet und erst dadurch bewirkt, daß das Kind, als der nächste nach ihr, berufen worden ist, dann bedarf sie auch zur Ausschlagung für das Kind keiner Genehmigung des Gerichts;
3. wenn über das Vermögen des Kindes im ganzen, über eine dem Kinde angefallene Erbschaft oder über einen Anteil davon, über den zukünftigen Erbteil oder den zukünftigen Pflichtteil des Kindes verfügt werden soll;
4. zum Ankauf oder zum sonstigen Beginn eines Erwerbsgeschäftes für das Kind, sowie zur Veräußerung eines solchen;

Digitized by Google

5. wenn das Kind ermächtigt werden soll, selbständig ein Erwerbsgeschäft zu betreiben, desgleichen wenn eine solche Ermächtigung, nachdem sie erteilt ist, zurückgenommen werden soll;
6. zur Eingehung einer Erwerbsgesellschaft (Sozietätsvertrag) für das Kind;
7. zum Abschluß eines Miet- oder Pachtvertrages, jedoch nur wenn derselbe über das 22. Lebensjahr des Kindes (länger als ein Jahr über die Volljährigkeit) dauern soll. Das Gleiche gilt auch für andere Verträge, durch welche das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet werden soll, z. B. zu Versicherungsverträgen;
8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes;
9. zur Zeichnung von Wechseln und ähnlichen Papieren (sog. Ordrepapieren) für das Kind;
10. zur Ausstellung von solchen Schuldverschreibungen für das Kind, in welchen kein bestimmter Gläubiger genannt ist, sondern die an den jedesmaligen Inhaber des Papieres zahlbar sein sollen (Inhaberpapiere);
11. zur Uebernahme von Bürgschaften oder zu sonstiger Uebernahme fremder Verbindlichkeiten;
12. zur Erteilung einer Prokura für ein auf den Namen des Kindes betriebenes Geschäft;
13. wenn die Mutter Geld des Kindes für sich selbst verbrauchen will; dieser Fall ist bereits oben S. 118 erörtert;
14. wenn die Mutter die Entlassung eines Kindes aus dem Staatsverband, z. B. wegen beabsichtigter Auswanderung beantragen will. Beantragt die Mutter indessen die Entlassung zugleich für sich selbst mit, so bedarf sie der Genehmigung nicht.

Zu Geldaufnahmen, Zeichnung von Wechseln und Schuldverschreibungen, Bürgschaften u. dgl. (Nr. 8 bis 11) kann das Gericht der Mutter eine allgemeine Ermächtigung erteilen, wenn solche zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erforderlich ist.

Gegenstände, welche die Mutter nicht ohne Genehmigung des Gerichtes veräußern darf, darf sie auch nicht ohne Genehmigung des Gerichtes dem Kinde zu dessen Verfügung überlassen.

Digitized by Google

Zur elterlichen Gewalt gehört auch die Nutznießung am Vermögen der Kinder. Dieselbe wird im wesentlichen nach den gleichen Grundsätzen ausgeübt, wie die Nutznießung des Mannes am Frauengut. Was also die Mutter von den Einkünften des Kindervermögens nicht zur Erziehung verwendet, bleibt ihr persönliches Eigentum. Die Nutznießung am Vermögen einer Tochter endet, wenn dieselbe sich mit Zustimmung der Mutter verheiratet (s. o. S. 91).

Auf die Nutznießung kann die Mutter verzichten. Dies geschieht durch eine öffentlich beglaubigte Erklärung, die dem Vormundschaftsgericht einzureichen ist. Im übrigen kann auf die elterliche Gewalt nicht verzichtet werden.

44. Kapitel. Freies Vermögen der Kinder.

Es giebt Vermögensstücke des Kindes, welche der elterlichen Nußnießung nicht unterliegen. Diese Stücke nennt man freies Vermögen (nämlich frei von der elterlichen Nutznießung). Das freie Vermögen der Kinder ist ähnlich abgegrenzt, wie das Vorbehaltsgut der Ehefrau.

Es gehören dazu:

1. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauch des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte;

2. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, wofern ihm solcher gestattet worden ist, erwirbt;

3. was das Kind durch Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung von dritten Personen erwirbt, sofern der Erblasser oder Schenker bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll;

4. die Erwerbungen und Ersatzstücke, welche sich auf

Digitized by Google

das freie Vermögen beziehen, in derselben Weise, wie dies beim Vorbehaltsgut der Ehefrau gilt (s. o. S. 42, § 1370).

Ueberall ist aber, wie bei dem Vorbehaltsgut der Frau, Voraussetzung, daß die betreffenden Stücke überhaupt Eigentum der Kinder sind. Was die Kinder durch eine Arbeit für das Hauswesen oder Geschäft der Eltern produzieren oder erwerben (s. o. S. 95), wird nicht Eigentum der Kinder, sondern der Eltern.

Das freie Vermögen unterliegt zwar nicht der elterlichen Nutznießung, wohl aber der elterlichen Verwaltung. Die Mutter kann deshalb auch hier bestimmen, wieviel sie davon dem Kinde zur eigenen Verwendung, als Taschengeld oder sonst überlassen will. Ferner darf sie die Einkünfte des freien Vermögens (Zinsen, Mieten u. dgl.), sowie die Erträge der Arbeit des Kindes zum Unterhalt des Kindes verwenden und zwar auch dann, wenn sie selbst imstande wäre, für den Unterhalt zu sorgen. Was aber von den Einkünften auf diese Art nicht aufgebraucht wird, wächst dem Vermögen der Kinder zu.

Jemand, der den Kindern etwas von Todeswegen hinterläßt (der Vater sowohl wie ein Fremder), ist befugt, der Mutter die Verwaltung zu entziehen oder Bestimmungen über die Art der Verwaltung zu treffen. Ueber diese Anordnungen und deren Folgen ist bereits oben (S. 105) gehandelt. Auch ein Lebender, der dem Kinde etwas schenkt, hat die gleichen Befugnisse. Indessen muß er seine Anordnungen gleich bei der Schenkung selbst treffen. Eine besondere Form ist dafür nicht erforderlich. Hat ein Schenker Anordnungen über die Art der Verwaltung getroffen, so hat er selbst auch später darüber zu entscheiden, ob eine Abweichung von seiner Anordnung zu gestatten ist. Nur wenn der Schenker nicht erreichbar oder nicht dis-

Digitized by Google

positionsfähig ist, tritt auch hier die Bestimmung des Vormundschaftsgerichtes ein.

Ist durch Testament oder bei einer Schenkung bestimmt, daß das den Kindern zugewendete Vermögen der mütterlichen Verwaltung überhaupt entzogen sein soll, so ist die Mutter verpflichtet, von dem Anfall eines solchen Vermögens unverzüglich dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Das Gericht bestellt für die Verwaltung einen Pfleger. Ob an solchem Vermögen, trotz der fremden Verwaltung, der Mutter eine Nutznießung zustehen soll, richtet sich in erster Reihe nach der Anordnung im Testament oder bei der Schenkung. Ist hier nichts bestimmt, so bestreitet der Pfleger aus den Einkünften die Verwaltungskosten und die Lasten (Steuern, Zinsen u. dgl.). Das übrige muß er der Mutter als Nutznießerin herausgeben.

45. Kapitel. Elterliche Gewalt mit Beistand.

Das Vormundschaftsgericht hat in folgenden Fällen und nur in diesen der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt einen Beistand zu bestellen:

1. wenn der Vater durch Testament die Bestellung angeordnet hat. Doch hat derjenige Vater, welchem zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt nicht zustand, kein Recht zu solcher Anordnung;

2. wenn die Mutter selbst die Bestellung beantragt;

3. wenn das Gericht die Bestellung aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes für nötig erachtet. Solche Gründe können namentlich gefunden werden im Umfang oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung oder in Pflichtverletzungen der Mutter, nach dem Ermessen des Gerichts aber auch in anderen Momenten.

Digitized by Google

Der Beistand kann entweder für alle Angelegenheiten, oder nur für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten (z. B. nur für die Vermögensverwaltung), oder endlich auch nur für gewisse einzelne Angelegenheiten (z. B. für die Durchführung einer Auseinandersetzung mit einem geschäftlichen Socius) bestellt werden. Hat der Vater die Bestellung des Beistandes angeordnet, so entscheidet hierüber in erster Reihe seine Anordnung. Sonst bestimmt das Ermessen des Gerichts. Hat das Gericht nichts bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten in den Wirkungskreis des Beistandes.

Als Beistand wird bestellt: in erster Reihe derjenige, welchen der Vater etwa benannt hat, in zweiter Reihe der väterliche Großvater der Kinder, in dritter Reihe deren mütterlicher Großvater. Sind solche Personen nicht vorhanden, so wählt das Gericht den Beistand aus. Der Beistand muß nicht notwendig ein Mann sein. Es steht gesetzlich nichts entgegen, eine Frau zum Beistand zu bestellen. Doch werden nur besonders geartete Fälle hierzu geeignet sein. Regelmäßig wird das Bedürfnis gerade nach einer männlichen Kraft es sein, welche zur Bestellung des Beistandes Anlaß giebt. Ehefrauen dürfen als Beistand nur mit Einwilligung des Mannes bestellt werden, wie bei Vormundschaften (s. o. S. 25).

Wird ein Beistand bestellt, so hat dies keineswegs die Bedeutung, als ob das Kind jetzt zwei Vertreter hätte, oder als ob die Mutter immer nur in Gemeinschaft mit dem Beistande handeln könnte. Vielmehr bleibt die Mutter die Inhaberin der elterlichen Gewalt wie bisher, und es ist Regel, daß sie die alleinige Entscheidung hat. Der Beistand hat eine Mitwirkung nur in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz sie ihm besonders zuschreibt. Diese Fälle sind die folgenden:

Digitized by Google

Der Beistand hat zunächst die Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen. Er hat, wenn Fälle eintreten, in denen das Gericht zum Einschreiten berufen ist (s. Kap. 47 und 48), dem Gericht Anzeige zu machen. Wenn die Mutter ein Vermögensverzeichnis einzureichen hat (s. o. S. 115), so muß der Beistand zur Aufnahme zugezogen und das Verzeichnis auch von ihm mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen werden. Endlich bedarf die Mutter zu gewissen Handlungen der Genehmigung des Beistandes. Diese Genehmigung ist erforderlich:

1. zum Abschluß eines Lehrvertrages, wenn der Vertrag auf länger als ein Jahr gelten soll;

2. zum Abschluß eines Dienst- oder Arbeitsvertrages, wenn das Kind zu persönlichen Leistungen (z. B. als Handlungsgehilfe) verpflichtet werden soll, auch hier aber nur, falls der Vertrag auf länger als ein Jahr gelten soll. Die gewöhnlichen Verträge, namentlich als Fabrikarbeiter, Geselle u. s. w., werden nur auf kurze Zeit geschlossen und bedürfen deshalb keiner Genehmigung;

3. zu jeder Anlegung des Kindesvermögens in Hypotheken, Wertpapieren, bei Sparkassen, der Reichsbank u. s. w. (s. o. S. 118). Legt die Mutter Geld bei einer Sparkasse, bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer sonstigen Hinterlegungsstelle an, so muß sie dabei die Bestimmung treffen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Beistandes oder des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist;

4. zur Verfügung über Wertpapiere;

5. zur Vornahme einer Erbteilung;

6. zum Abschluß eines Vergleiches, wenn der Gegenstand, über den man sich vergleicht, in Geld oder Geldeswert über dreihundert Mark beträgt oder wenn es sich

Digitized by Google

um einen Gegenstand handelt, der in Geld nicht schätzbar ist, z. B. ein Familienbild oder eine Familienurkunde. Ein Abkommen, daß man sich über den Streit dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes unterwirft, wird ebenso behandelt wie ein Vergleich.

Die übrigen Fälle betreffen seltenere oder verwickeltere Verhältnisse. Die Genehmigung ist noch ferner erforderlich:

7. zum Ankauf eines Grundstückes oder eines Rechtes an einem Grundstücke, z. B. wenn ein Wegerecht oder ein Anbaurecht gegen Bezahlung erworben werden soll. Ebenso wie Kaufverträge werden auch Tauschverträge, überhaupt alle Verträge behandelt, bei denen für den Erwerb etwas gegeben wird;

8. zu einem Pachtvertrage über ein ganzes Landgut oder über einen gewerblichen Betrieb (z. B. eine Molkerei, Ziegelei u. dgl.), falls nicht wegen der langen Dauer des Vertrages (s. S. 120 Nr. 7) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich ist;

9. wenn eine Forderung des Kindes durch Hypothek, Pfand, Bürgschaft oder auf sonstige Art gesichert ist und diese Sicherheit aufgegeben oder auch nur etwas an ihr gemindert werden soll;

10. zur Auflösung eines dem Kinde gehörigen Erwerbsgeschäftes;

11. wenn die Mutter die Entlassung aus dem Staatsverband für das Kind und gleichzeitig für sich selbst nachsucht. Bei einer Entlassung des Kindes allein ist, wie S. 120 Nr. 14 bemerkt, die Genehmigung des Gerichtes erforderlich.

Für die Verfügung über Geldforderungen des Kindes (Hypotheken, persönliche Forderungen und sonstige Ansprüche) gilt folgendes: Regel ist, daß die Mutter zu solcher Verfügung der Genehmigung des Beistandes bedarf und zwar sowohl, wenn sie die Forderungen abtreten, als wenn sie dieselben von dem Schuldner einziehen will. Es muß also zum Empfang und zur Quittierung der Beistand zugezogen werden. Doch giebt es hiervon folgende Ausnahmen:

Wenn jemand dem Kinde Geld schuldig ist und es zurückzahlen will, die Summe auch nur dreihundert Mark oder weniger beträgt, so kann die Mutter das Geld selbständig annehmen. War aber bei der Anlegung des Geldes bestimmt worden, daß es nur mit Genehmigung des Beistandes zurückgezahlt werden soll, so muß auch hier der Beistand zugezogen werden.

Digitized by Google

Ferner kann die Mutter Zinsen, Mieten und sonstige Nutzungen ohne jede Beschränkung annehmen. Dies ist für die Regel ganz selbstverständlich, denn die Nutzungen gehören kraft des elterlichen Nutznießungsrechts überhaupt nicht dem Kinde, sondern der Mutter. Aber auch in den Ausnahmefällen, wenn die Mutter die Verwaltung ohne die Nutznießung hat, ist sie zur Annahme befugt.

Endlich kann die Mutter Prozeßkosten und Kündigungskosten selbständig in Empfang nehmen und ebenso alle Forderungen, welche bloße Nebenleistungen betreffen, z. B. Konventionalstrafen.

Hat das Kind gegen jemand einen Anspruch auf Herausgabe von Wertpapieren, so gelten dieselben Regeln wie für Geldansprüche. Handelt es sich um andere Ansprüche als auf Geld oder Wertpapiere, z. B. wenn jemand dem Kinde Uhr oder Schmucksachen einbehalten hat und die Stücke zurückgegeben werden sollen, so kann die Mutter die Stücke durchaus selbständig in Empfang nehmen. Will sie indessen über einen solchen Anspruch des Kindes in anderer Art verfügen, z. B. den Anspruch an jemand abtreten, so ist auch hier die Genehmigung des Beistandes erforderlich.

Gegenstände, welche die Mutter nach den vorstehenden Regeln ohne Genehmigung des Beistandes nicht veräußern darf, darf sie auch nicht ohne solche Genehmigung dem Kinde zu dessen Verfügung überlassen.

Alle Regeln über die Genehmigung oder Mitwirkung des Beistandes sind aber mit folgender Einschränkung zu verstehen. Der Beistand kommt immer nur dann in Frage, wenn die betreffende Handlung überhaupt in seinen Wirkungskreis fällt. Ist dies nicht der Fall, so hat er nicht mitzureden. Ist also ein Beistand nur für die Vermögensverwaltung bestellt, so hat er nicht bei einem Lehrvertrage mitzuwirken, falls nicht etwa ein Lehrgeld übernommen wird, das aus dem Vermögen des Kindes gezahlt werden soll. Ist der Beistand nur für die Erziehung bestellt, so hat er bei der Anlegung des Geldes nichts zu sagen. Nur bei der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses (S. 115) scheint es die Meinung des Gesetzes zu sein, daß der Bei-

Digitized by Google

stand, wenn er zu dieser Zeit bereits vorhanden ist, unter allen Umständen mitwirken soll.

Ueberall, wo eine Genehmigung des Beistandes erforderlich ist, kann diese Genehmigung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, sei es, daß der Beistand sie zu Unrecht verweigert oder daß er etwa durch schwere Krankheit oder sonst verhindert ist. Keineswegs gilt aber das Umgekehrte, daß etwa, auf Antrag des Beistandes, die Genehmigung der Mutter ersetzt werden könnte. Die Mutter ist und bleibt die eigentlich entscheidende Person. Der Beistand kann Maßnahmen, welche die Mutter beabsichtigt, äußersten Falles hindern, er kann aber nicht die Mutter seinerseits zu Maßnahmen zwingen.

In welchen Fällen die Mutter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf, ist bereits oben (S. 119) erörtert. Diese Fälle bleiben bestehen, auch wenn ein Beistand bestellt ist. Der Genehmigung des Beistandes bedarf es in solchen Fällen nicht. Doch soll das Gericht vor seiner Entschließung den Beistand anhören, sofern dies thunlich ist.

Wenn die Mutter sich der Vormögensverwaltung überhaupt nicht gewachsen fühlt, kann sie beim Vormundschaftsgericht den Antrag stellen, die ganze Vermögensverwaltung oder einen Teil derselben überhaupt dem Beistande zu übertragen. Ob das Gericht diesem Antrage entsprechen will, steht in seinem Ermessen. Es darf aber niemals eine solche Anordnung treffen, wenn die Mutter dieselbe nicht beantragt. Wird eine derartige Uebertragung angeordnet, so verliert die Mutter die Vermögensverwaltung ganz oder zu dem entsprechenden Teil. An ihrer Stelle führt sie der Beistand nach den Grundsätzen, wie sie für einen Vormund gelten. Mit Zustimmung der Mutter kann das Gericht die Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand später wieder aufheben.

Digitized by Google

Ueberhaupt kann nach dem Ermessen des Gerichtes die Bestellung eines Beistandes später wieder aufgehoben werden, sofern sie nicht auf einer testamentarischen Anordnung des Vaters beruht. War die Bestellung auf Antrag der Mutter erfolgt, so darf auch die Aufhebung nur mit ihrer Zustimmung geschehen.

Entlassen kann der Beistand aus demselben Grunde werden, wie ein Vormund, insbesondere wenn er unfähig zu seinem Amte wird, oder sich pflichtwidrig erweist, oder wenn sonst seine Beibehaltung das Interesse der Kinder gefährden würde.

Das Gericht kann dem Beistand für seine Thätigkeit eine angemessene Vergütung bewilligen, falls das Vermögen der Kinder und der Umfang und die Bedeutung der Geschäfte die Zubilligung einer solchen Vergütung rechtfertigen. In diesem Falle muß ihm die Mutter die festgesetzte Vergütung aus dem Kindervermögen zahlen.

46. Kapitel. Anordnungen über die Bevormundung der Kinder.

In der elterlichen Gewalt liegt auch die Befugnis, durch Testament Anordnungen über die Bevormundung der Kinder nach dem Tode zu treffen. Die Mutter hat diese Befugnis, wenn ihr die elterliche Gewalt zusteht und wenn nicht etwa durch gerichtliche Anordnung oder infolge Konkurses ihr die Vertretung der Kinder, sei es für die Person oder das Vermögen, entzogen ist. Diese Voraussetzungen müssen beim Tode der Mutter vorhanden sein. Hat also zu dieser Zeit die Mutter die elterliche Gewalt nicht oder nur unter den erwähnten Beschränkungen, so gelten ihre Anordnungen nicht.

Digitized by Google

Die Befugnisse, welche die Mutter nach dieser Richtung hat, sind folgende:

1. Sie kann die Person benennen, welche als Vormund oder als Gegenvormund bestellt werden soll.

2. Sie kann verbieten, bestimmte Personen als Vormund oder Gegenvormund zu bestellen.

3. Sie kann, wenn sie mehrere Vormünder beruft, über die Verteilung der Geschäfte Bestimmungen treffen und ebenso über die Art, wie Meinungsverschiedenheiten entschieden werden sollen.

4. Sie kann, wenn sie einen Vormund ernennt, bestimmen, daß kein Gegenvormund bestellt werden darf oder daß der Vormund zur Anlegung und Erhebung des Mündelgeldes, sowie zur Verfügung über Forderungen und Wertpapiere der Genehmigung des Gegenvormundes nicht bedarf.

5. Während ein Vormund regelmäßig Wertpapiere des Mündels zu hinterlegen und bei Forderungen, die im Reichs- oder Staatsschuldbuch angeschrieben sind, einen Vermerk eintragen zu lassen hat, daß über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes verfügt werden darf, kann die Mutter den von ihr benannten Vormund von solcher Verpflichtung befreien.

6. Die Mutter kann den von ihr benannten Vormund von der Verpflichtung der Rechnungslegung an das Vormundschaftsgericht während der Dauer des Amtes befreien.

7. Die Mutter kann bestimmen, daß ein Familienrat*) eingesetzt werden soll und kann alsdann auch die Mitglieder des Familienrates benennen, sowie auch etwaige Ersatzmit-

*) Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzendem und aus zwei bis sechs Mitgliedern. Wenn ein solcher eingesetzt wird, werden alle Befugnisse des Vormundschaftsgerichtes durch den Familienrat ausgeübt.

Digitized by Google

glieder. Auch kann sie gewisse Personen von der Berufung in den Familienrat ausschließen. Sie kann ferner die Einsetzung eines Familienrates untersagen. Ordnet sie einen Familienrat an, so kann sie dabei bestimmen, daß dies nur für gewisse Fälle oder Ereignisse gelten soll oder umgekehrt, daß beim Eintritt oder Nichteintritt gewisser Ereignisse der eingesetzte Familienrat aufgehoben werden soll.

Von allen diesen Anordnungen darf das Vormundschaftsgericht nur dann abweichen, wenn deren Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde oder wenn die Mutter Personen zu den vormundschaftlichen Aemtern berufen hat, die nach den Gesetzen dazu unfähig sind. Von der Anordnung, daß bestimmte Personen von den vormundschaftlichen Aemtern ausgeschlossen sind, daß ein Familienrat eingesetzt oder nicht eingesetzt oder für bestimmte Fälle aufgehoben werden soll, darf das Gericht gar nicht abweichen.

Alle vorstehend genannten Anordnungen sind genau die gleichen, welche auch dem Vater zustehen, wenn er bis zum Tode die elterliche Gewalt ausgeübt hat. Denken wir uns nun das Geschick der Familie in der Art, daß zunächst der Vater stirbt, daß darauf die Mutter die elterliche Gewalt übernimmt und diese Gewalt bis zu ihrem Tode fortführt, dann gestaltet sich der Zustand wie folgt: Solange die Mutter lebt, haben die Anordnungen des Vaters gar keine Bedeutung, denn sie beziehen sich nur auf den Fall, daß seine Kinder bevormundet werden. Dieser Fall tritt aber nicht ein, solange die Mutter die elterliche Gewalt übt. Beim Tode der Mutter dagegen treten die Anordnungen in Wirksamkeit. Ergiebt sich dann, daß der Vater und die Mutter entgegenstehende Anordnungen getroffen haben, so gehen die Anordnungen des Vaters vor.

Digitized by Google

Die Anordnungen der Mutter über die Bevormundung der Kinder sind genau zu unterscheiden von den Anordnungen darüber, wie ihr eigenes Vermögen, welches sie den Kindern hinterläßt, nach ihrem Tode verwaltet werden soll. Ueber die Anordnungen letzterer Art ist bereits im Kap. 39 gehandelt. Die Mutter kann solche Anordnungen nicht nur für den Vater, wenn dieser sie überlebt, sondern ebenso als Witwe für den späteren Vormund treffen. Diese Anordnungen haben mit der elterlichen Gewalt gar nichts zu thun und stehen der Mutter auch dann zu, wenn sie die elterliche Gewalt nicht hat. Sie betreffen aber auch immer nur dasjenige Vermögen, welches die Mutter selbst den Kindern hinterläßt. Die Anordnungen über die Vormundschaft dagegen beziehen sich auf die Person der Kinder und auf alles Vermögen der Kinder.

47. Kapitel. Verhinderungsfälle bei Ausübung der elterlichen Gewalt.

Es können Fälle eintreten, in denen die Mutter verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben. Solche Verhinderung kann zunächst eine rein thatsächliche sein, z. B. wenn die Mutter schwer erkrankt ist. Sie kann aber auch in Rechtsgründen beruhen. Es bestimmen nämlich die Gesetze, daß in gewissen Fällen die Mutter die elterliche Gewalt nicht ausüben darf, weil die Ausübung mit dem Interesse des Kindes in Widerstreit steht. Hierher gehört zunächst der Fall, wenn die Mutter selbst ein Geschäft mit dem Kinde abschließen will, also z. B. wenn sie eine Erbauseinandersetzung mit den Kindern halten will. Ebenso steht es, wenn ein Geschäft zwischen zwei Kindern, namentlich zwischen einem volljährigen und einem minderjährigen Kinde geschlossen werden soll, oder wenn ein Prozeß unter

Digitized by Google

diesen zu führen ist. Hier steht die Mutter dem einen Kinde so nahe wie dem andern und soll davor geschützt werden, zwischen beiden Partei zu ergreifen. Ueberhaupt darf die Mutter bei keinem Geschäftsabschluß und bei keinem Prozeß ein Kind vertreten, wenn der andere Teil, mit welchem das Geschäft zu schließen oder der Prozeß zu führen ist, zu ihren Nachkommen (Kindern, Enkeln u. s. w.), oder zu ihren Vorfahren (Eltern, Großeltern u. s. w.) gehört.*) Ebenso, wenn ein Kind eine Hypothekenforderung gegen die Mutter selbst hat (z. B. mütterliches Erbe, das auf dem Grundstück der Mutter eingetragen ist) und diese Hypothek an einen anderen abgetreten oder verpfändet werden oder wenn das Hypothekenrecht aufgehoben oder vermindert werden soll. Forderungen, die durch Pfänder oder Bürgschaften gesichert sind, stehen ebenso, wie Hypothekenforderungen. Hier könnte die Mutter, wenn sie in eigener Bedrängnis ist, zu leicht in die Versuchung geraten, zu ihrem eigenen Vorteil zu handeln. Endlich gehören auch Prozesse über die erwähnten Angelegenheiten hierher. In allen diesen Fällen kann die Mutter ihr Kind nicht vertreten und muß sich von selbst der Vertretung enthalten.

Die aufgezählten Fälle erschöpfen aber die Mannigfaltigkeit des Lebens nicht. Deshalb ist noch eine allgemeine Bestimmung für alle Fälle getroffen, wenn das Interesse des Kindes zu dem Interesse der Mutter oder eines der erwähnten Verwandten der Mutter (Kinder, Enkel, Eltern, Großeltern) in erheblichem Gegensatz steht; ebenso für den Fall, wenn die Mutter gleichzeitig auch Vertreterin anderer Personen ist (z. B. wenn sie als Generalbevollmächtigte fremdes Vermögen verwaltet) und wenn dabei

*) Liegt einer der Ausnahmefälle vor, in denen die Mutter bei Lebzeiten des Vaters die elterliche Gewalt übt, dann fällt auch noch der Fall hierher, wenn zwischen dem Kinde und dem Vater etwas rechtlich zu verhandeln ist.

Digitized by Google

das Interesse dieser anderen Personen mit dem ihrer Kinder in erheblichem Gegensatz steht. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann das Vormundschaftsgericht der Mutter je nach den Umständen für einzelne Angelegenheiten (z. B. für die Abschließung eines bestimmten Vertrages) oder auch für einen ganzen Kreis von Angelegenheiten (z. B. für die Verwaltung eines bestimmten Vermögensobjekts) die Vertretung entziehen. Betreibt z. B. die Mutter für ihre eigene Rechnung ein bestimmtes Geschäft und erben die Kinder demnächst vom väterlichen Großvater ein Konkurrenzgeschäft, welches weiter fortgeführt werden soll, so würde das Gericht berechtigt sein, die Verwaltung dieses Konkurrenzgeschäftes der Mutter zu entziehen. In Fällen dieser Art wird aber die Mutter nicht von selbst unfähig, die Kinder zu vertreten. Vielmehr tritt dies nur dann ein, wenn das Gericht ihr die Vertretung entzieht. Das Gericht ist hierzu nicht allgemein verpflichtet, sondern handelt nach den Umständen des einzelnen Falles und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen.

In allen Verhinderungsfällen hat das Gericht die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen. Diese Maßregeln bestehen für gewöhnlich darin, daß für diejenigen Angelegenheiten, welche die Mutter nicht wahrnehmen kann, vom Vormundschaftsgericht ein Pfleger bestellt wird. Sobald das Bedürfnis für eine Pflegschaft eintritt, ist die Mutter verpflichtet, unverzüglich dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen. Der Pfleger hat nur diejenigen Angelegenheiten zu besorgen, für welche er bestellt ist, und zwar besorgt er diese selbständig ohne die Mutter, wohingegen die Mutter alle anderen Angelegenheiten selbständig ohne den Pfleger erledigt. Hat der Pfleger die Sorge für das Vermögen des Kindes und die Mutter die Erziehung (oder auch umgekehrt), so kann es

Digitized by Google

vorkommen, daß eine Handlung beide Angelegenheiten berührt, z. B. bei der Frage, ob ein Kind studieren soll und ob dazu die Mittel bewilligt werden sollen. Ergiebt sich hierbei eine Differenz zwischen der Mutter und dem Pfleger, so entscheidet das Vormundschaftsgericht.

Ein Ruhen der elterlichen Gewalt der Mutter tritt aus denselben Gründen ein, wie beim Vater und hat dieselben Folgen (s. o. S. 101). Nur muß hier, da nicht wie bei Lebzeiten beider Eltern ein Vertreter für die elterliche Gewalt vorhanden ist, den Kindern ein Vormund bestellt werden. War der Mutter ein Beistand bestellt, so endigt dessen Amt, sobald die elterliche Gewalt der Mutter ruht. Das Ruhen der elterlichen Gewalt hat aber den Verlust der elterlichen Nutznießung nicht zur Folge. Der Vormund erhebt allerdings in solchem Falle die Nutzungen. Was aber nach dem Bestreiten der Kosten und Lasten sowie erforderlichen Falles des Unterhaltes der Kinder übrig bleibt, muß an die Mutter oder deren Vertreter herausgegeben werden.

Hört der Zustand, daß die elterliche Gewalt ruht, wieder auf, so wird der Vormund entlassen und die Mutter tritt wieder in ihre Rechte.

48. Kapitel. Einschränkungen der elterlichen Gewalt.

Wenn die Mutter das Erziehungsrecht über die Kinder mißbraucht oder die Kinder vernachlässigt oder wenn sie sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht und wenn hierdurch das Wohl der Kinder sei es in geistiger oder leiblicher Hinsicht gefährdet wird, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung erforderlichen Maßregeln zu treffen. Die Maßregeln bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Das Gericht

Digitized by Google

kann so weit gehen, der Mutter die gesamte Erziehung zu nehmen. Es kann auch anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Hat die Mutter ihre Unterhaltspflicht gegen die Kinder verletzt und ist zu befürchten, daß auch in Zukunft die Kinder in ihrem Unterhalt erheblich gefährdet sein werden, so kann das Gericht der Mutter auch die Vermögensverwaltung und auch die Nutznießung am Kindervermögen entziehen.

Diese Maßregeln sollen die Person des Kindes schützen. Aber auch wegen Vernachlässigung des Vermögens kann das Gericht einschreiten, wenn die Mutter ihre bezüglichen Pflichten verletzt oder wenn sie in Vermögensverfall gerät. Insbesondere kann das Gericht der Mutter eine Rechnungslegung über ihre Verwaltung auferlegen*) und kann sie betreffs der Wertpapiere und Kostbarkeiten der Kinder zur Hinterlegung und zu ähnlichen Maßnahmen in gleicher Weise anhalten, wie es gegen Vormünder zulässig ist. Die Kosten dieser Maßregeln muß die Mutter persönlich tragen. Sind die Maßnahmen nicht ausreichend, so kann das Gericht der Mutter eine Sicherheitsleistung für das Kindervermögen auferlegen. Kommt die Mutter den getroffenen Anordnungen nicht nach oder leistet sie die Sicherheit nicht, so kann ihr das Gericht die Vermögensverwaltung überhaupt entziehen. Diese Maßregel kann das Gericht auch dann anordnen, wenn die Mutter ihrer Pflicht zur Einreichung eines Vermögensverzeichnisses (s. S. 115) nicht nachkommt. Mit der Nutznießung steht es

*) Handelt es sich um einen der Fälle, in welchen die Mutter bei Lebzeiten des Vaters die elterliche Gewalt ausübt und wo also kein Vermögensverzeichnis eingereicht wird (s. S. 115 Anm.), so kann das Gericht nunmehr gleichwohl ein Vermögensverzeichnis fordern.

Digitized by Google

dann ebenso, wie im Falle des Ruhens der elterlichen Gewalt (s. S. 135).

Bei allen hier erörterten Maßnahmen muß das Gericht vor seiner Entscheidung die Mutter anhören, wenn dies thunlich ist. Sofern es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, sind auch geeignete andere Familienangehörige (Verwandte oder Verschwägerte) vom Gericht vorher gutachtlich zu hören.

Bestehen die Maßregeln des Gerichts nicht in bloßen Beschränkungen der Mutter, sondern gehen sie soweit, daß der Mutter gewisse Angelegenheiten, sei es Erziehung oder Vermögensverwaltung, ganz oder teilweise genommen werden, so wird auch hier für die betreffenden Angelegenheiten ein Pfleger bestellt. Ueber die Stellung desselben zur Mutter gilt das oben S. 134 Gesagte. Ist der Mutter die gesamte Vertretung sowohl betreffs der Person als des Vermögens entzogen worden, dann erhalten die Kinder, wie elternlose, einen Vormund.

Das Gericht kann die gegen die Mutter getroffenen Anordnungen jederzeit wieder aufheben, wenn dies sachlich gerechtfertigt erscheint. War ein Pfleger oder Vormund bestellt, so wird er alsdann entlassen. Auch bloße Milderungen der früheren Beschlüsse und sonstige Anordnungen sind zulässig.

Gerät die Mutter in Konkurs, so verliert sie die Vermögensverwaltung, aber nicht die Erziehungsrechte. Wenn die Kinder Vermögen haben, so wird in gleicher Weise, wie bei Entziehung der Vermögensverwaltung, ein Pfleger bestellt. Nach Aufhebung des Konkurses hängt es vom Ermessen des Vormundschaftsgerichtes ab, ob es der Mutter die Vermögensverwaltung wieder übertragen will.

Außer der obenerwähnten Unterbringung des Kindes in einer Anstalt oder einer anderen Familie giebt es noch

Digitized by Google

eine andere Art der Zwangserziehung gegen verwahrloste Kinder, namentlich im Falle der Verübung von strafbaren Handlungen. Derartige Zwangserziehungen können unter Umständen angeordnet werden, ohne daß irgend eine Schuld der Mutter vorliegt. Das Verfahren für solche Zwangserziehungen ist noch nicht einheitlich geregelt. Es kann jeder einzelne Staat darüber bestimmen, wie sie zu geschehen haben und welche Folgen sie für die mütterlichen Erziehungsrechte haben. Nur folgendes ist vom Reiche festgesetzt: Eine solche Zwangserziehung darf immer nur erfolgen, wenn das Vormundschaftsgericht sie anordnet. Das Gericht darf sie nur anordnen, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes notwendig ist.

49. Kapitel. Endigung der elterlichen Gewalt.

Die elterliche Gewalt hört für jedes Kind auf, sobald es 21 Jahre alt ist oder sobald es für volljährig erklärt ist. Die Volljährigkeitserklärung (s. o. S. 5) darf nur mit Zustimmung der Mutter erfolgen. Ueber volljährige Kinder giebt es keine elterliche Gewalt und zwar auch dann nicht, wenn dieselben wegen Geisteskrankheit oder sonst der vormundschaftlichen Fürsorge bedürftig sind. Vielmehr müssen die Kinder alsdann einen Vormund erhalten. Ueber die Rechte der Mutter hierbei ist bereits im Kap. 38 (S. 104) gehandelt. Die Mutter hat auch keine Befugnis, testamentarische Anordnungen über die Bevormundung volljähriger Kinder zu treffen.

Durch die Heirat einer Tochter endigt die elterliche Gewalt über dieselbe nicht. Die Veränderungen, welche in dieser Beziehung eintreten, sind bereits oben (S. 91) erörtert. Ueber die elterliche Gewalt bei Wiederverheiratung der Witwe s. Kap. 60.

Digitized by Google

Schließlich giebt es noch eine Verwirkung der elterlichen Gewalt infolge strafgerichtlichen Urteils. Wenn die Mutter an dem Kinde selbst ein Verbrechen (z. B. gegen die Sittlichkeit) oder ein vorsätzliches Vergehen (z. B. Mißhandlung unter Ueberschreitung ihres Züchtigungsrechtes) verübt hat und wenn sie hierfür entweder zu Gefängnisstrafe von sechs Monaten oder mehr oder gar zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist, so erlischt die ganze elterliche Gewalt von selbst mit der Rechtskraft des Urteils, und es wird dann ein Vormund bestellt. Eine Wiederverleihung der elterlichen Gewalt wegen Besserung der Mutter giebt es in diesem Falle nicht. Auch eine Begnadigung der Mutter kann an dem Zustande nichts ändern.

Ist ein Kind volljährig geworden, so hat ihm die Mutter das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Endigt die elterliche Gewalt aus einem anderen Grunde oder hört die Vermögensverwaltung der Mutter auf, so hat die Mutter dieselbe Pflicht gegenüber dem Vormund oder Pfleger, welcher für das Kind bestellt wird.

50. Kapitel. Die minderjährige Witwe.

Die minderjährige Witwe hat im allgemeinen die Stellung einer anderen Minderjährigen. Sie tritt auch, was die Sorge für ihre Person betrifft (s. o. S. 91), wieder unter die elterliche und vormundschaftliche Gewalt zurück und muß sich also fortan auch den Maßnahmen unterwerfen, welche Eltern oder Vormund über ihre Person treffen z. B. darüber, wo sie Wohnung nehmen soll. Doch ist ihr, wenn sie über 18 Jahre alt ist, die Volljährigkeitserklärung erleichtert. Sie bedarf dazu der Einwilligung des Vaters oder der Mutter nicht. Immer aber entscheidet

Digitized by Google

das Ermessen des Gerichtes darüber, ob einem Antrage auf Volljährigkeitserklärung stattzugeben ist.

Die Nutznießung am Vermögen der Tochter haben, wie wir oben (S. 91) gesehen haben, die Eltern mit der Verheiratung verloren. Sie erlangen solche auch nicht wieder, wenn die Tochter in der Minderjährigkeit zur Witwe wird. Der Vater oder die Mutter verwalten alsdann allerdings das Vermögen der Tochter. Was aber von den Einkünften nicht für die Tochter verbraucht wird, wächst der Tochter und nicht den Eltern zu.

Ist die minderjährige Witwe zugleich Mutter eines Kindes, so ruht ihre elterliche Gewalt, solange sie minderjährig ist. Das Kind erhält also einen Vormund. Doch hat die Mutter das Erziehungsrecht und die sonstige Sorge für die Person des Kindes allein. Der Vormund hat in diesen Angelegenheiten nur die Stellung eines Beistandes und die Vertretung des Kindes in Rechtssachen, wenn solche erforderlich wird. Die Vermögensverwaltung hat der Vormund unbeschränkt. Doch steht der Mutter, da ihre elterliche Gewalt nicht aufgehoben ist, sondern nur ruht, die Nutznießung am Vermögen ihres Kindes zu. Was also von den Einkünften nicht für das Kind aufgebraucht wird, gehört der Mutter und ist an deren Eltern oder Vormund abzuführen.

Liegt der Fall vor, daß beim Tode des Mannes noch ein Kind erwartet wird, und ist eine Fürsorge für die künftigen Rechte dieses Kindes erforderlich (s. o. S. 116), so wird bei Minderjährigkeit der Witwe zu solcher Fürsorge vom Gericht ein Pfleger bestellt.

Sobald die Mutter volljährig wird oder für volljährig erklärt wird, übernimmt sie die volle Ausübung der elterlichen Gewalt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt: Ehetrennung.

51. Kapitel. Die Ehescheidung wegen schuldhaften Verhaltens.

Das Ehescheidungsrecht gehört zu den unerfreulichsten Teilen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hier hat eine wirklich rückschrittliche Strömung die Oberhand gewonnen und hat für den größten Teil Deutschlands den bestehenden Zustand erheblich verschlechtert. Daß Ehen, die ohne Schuld der Eheleute innerlich zerrüttet sind, auf Grund gegenseitiger Einwilligung oder auf Grund unüberwindlicher Abneigung des einen Teiles zur Trennung gebracht werden, ist fortan unmöglich. Eine Ehescheidung kann in Zukunft — abgesehen von dem Falle der Geisteskrankheit — nur auf Grund schuldhaften Verhaltens eines Ehegatten erfolgen. Als solche Verschuldungen erkennt das Gesetz folgende Fälle an:

Erstens: Wenn ein Ehegatte sich des Ehebruches, der Doppelheirat oder eines widernatürlichen Sittlichkeitsvergehens im Sinne des § 175 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat. Ehebruch des Mannes und der Frau stehen einander gleich.

Wenn der andere Ehegatte dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zugestimmt oder sich der Teilnahme daran schuldig gemacht hat, kann er nicht auf Scheidung klagen.

Digitized by Google

Zweitens: Wenn ein Ehegatte dem anderen nach dem Leben getrachtet hat.

Drittens: Wenn ein Ehegatte den anderen böslich verlassen hat. Hierunter fällt auch der Fall, wenn der Mann die Frau böslicherweise nicht aufnimmt, überhaupt jeder Fall, in welchem ein Ehegatte böslicherweise nicht mit dem anderen zusammenleben will.

Viertens: Wenn ein Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Diese allgemeine Formel soll es ermöglichen, ohne spezielle Aufzählung von Ehescheidungsgründen dem einzelnen Falle zu sachgemäßer Würdigung zu verhelfen. Das Gesetz fügt noch den Satz hinzu: „Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung." Damit soll keineswegs gesagt sein, daß eine leichte Mißhandlung keine schwere Pflichtverletzung sei. Der Sinn ist vielmehr nur der, daß eine grobe Mißhandlung unter allen Umständen eine schwere Pflichtverletzung darstelle, ein Satz, der freilich im höchsten Maße selbstverständlich ist. Bei leichten Mißhandlungen, wie auch bei bloßen Beschimpfungen und Ehrverletzungen hängt es von den Umständen, namentlich auch von der körperlichen wie seelischen Wirkung auf den mißhandelten oder beschimpften Ehegatten ab, ob darin eine schwere Pflichtverletzung zu erblicken ist.

Auf die Scheidung muß stets geklagt werden, auch wenn die Ehegatten einig sind. Die Klage muß binnen sechs Monaten nach Kenntnis des Scheidungsgrundes erhoben werden. Leben die Eheleute getrennt, so läuft diese Frist nicht, doch kann ein Teil den anderen auffordern, entweder fortan mit ihm zusammen zu leben oder die

Digitized by Google

Scheidungsklage zu erheben. Alsdann muß die Klage binnen sechs Monaten erhoben werden. Sonst ist sie nicht mehr zulässig. Für alle Verschuldungen gilt der Grundsatz, daß, wenn der verletzte Ehegatte sie verziehen hat, keine Ehescheidungsklage mehr darauf gegründet werden kann. Dagegen können auch verziehene und verjährte Thatsachen zur Unterstützung anderer Thatsachen verwertet werden. Wenn also eine Mißhandlung verziehen ist, der Mann begeht aber später eine neue, die vielleicht an sich allein zur Scheidung nicht hinreichen würde, so kann die Frau gleichwohl zur Unterstützung auch die verziehene Mißhandlung heranziehen und verlangen, daß der Richter danach das Gesamtverhalten des Mannes würdige.

Besondere Vorschriften gelten für die Ehescheidung wegen böslicher Verlassung. Hier muß der Verlassene zunächst eine Vorklage auf Herstellung der häuslichen Gemeinschaft erheben, d. i. je nach den Umständen auf Rückkehr des Mannes in die eheliche Wohnung, auf Aufnahme der Frau in dieselbe u. s. w. Erst wenn ein Urteil dahin ergangen ist, daß der Beklagte die häusliche Gemeinschaft herzustellen hat, wenn dieses Urteil rechtskräftig geworden ist d. h. kein Rechtsmittel (Berufung, Revision) dagegen mehr statthaft ist und wenn alsdann der Beklagte ein ganzes Jahr lang dem Urteile nicht Folge geleistet hat und zwar gegen den Willen des anderen Teiles und in böslicher Absicht, kann die Scheidungsklage erhoben werden. Ist indessen der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, sodaß man ihn öffentlich laden muß, dann bedarf es dieser Vorklage nicht. Vielmehr kann die Scheidungsklage selbst erhoben werden, wenn der Beklagte sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Teiles in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat.

Ist auf Scheidung geklagt, so kann der Beklagte eine

Digitized by Google

Widerklage erheben, wenn er auch seinerseits Scheidungsgründe geltend zu machen hat. Es wird alsdann über die Klage und die Widerklage in demselben Prozeß entschieden.

Ist die Klage begründet, so erfolgt die Ehescheidung durch Urteil des Gerichtes. In dem Urteil ist zugleich auszusprechen, daß der beklagte Teil die Schuld an der Scheidung trägt. Hat der klagende Teil sich gleichfalls solcher Verfehlungen schuldig gemacht, welche die Ehescheidung begründen, so ist auszusprechen, daß beide Teile schuldig sind. Dieser Ausspruch erfolgt auf Antrag des Beklagten auch dann, wenn letzterer eine Widerklage nicht erhoben hatte. Eine Abwägung der Verschuldungen gegen einander findet nicht statt. Es ist ein kalter und harter Standpunkt, den das Gesetz hier einnimmt. Nach dem preußischen allgemeinen Landrecht sprach der Richter in solchem Falle aus, wer von beiden Eheleuten für den überwiegend schuldigen Teil anzusehen ist. Und wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgen konnte, dann lautete der Spruch dahin, „daß keinem der Teile ein Uebergewicht der Schuld beizumessen ist". Das war menschlich schöner und war auch von praktischem Belang. Denn wie wir unten sehen werden, hat der Ausspruch über die Verschuldung eine erhebliche Bedeutung für die weitere Lage der Eheleute.

Ist die Ehe geschieden, so wird dies bei demjenigen Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen war, am Rande der Eintragung über die Eheschließung vermerkt. Dieser Vermerk geschieht indessen nur der Ordnung halber. Es hat keine rechtliche Bedeutung, wenn er unterbleibt. — Ist die Scheidung wegen Ehebruches erfolgt, so kann der unschuldige Teil binnen drei Monaten die Bestrafung des Schuldigen bei der Staatsanwaltschaft beantragen. Das Gesetz droht alsdann dem Ehebrecher und seinem Mitschuldigen eine Gefängnisstrafe von einem Tage bis zu sechs

Digitized by Google

Monaten an. Es ist ein schönes Zeugnis für den Kulturzustand unseres Volkes, daß derartige Strafanträge zu den Seltenheiten gehören.

Im übrigen wird das Verfahren auf die Ehescheidungsklage bei der Reform der Civilprozeßordnung geregelt werden. Dort wird auch bestimmt werden, wie es während des Prozesses mit dem Getrenntleben der Eheleute, der Erziehung der Kinder und sonstigen Maßnahmen gehalten werden soll.

52. Kapitel. Stellung der geschiedenen Frau.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes. Doch kann sie, wenn sie will, ihren Mädchennamen wieder annehmen. Hieß sie als Mädchen Anna Lehmann, so ist ihr also unbenommen, sich jetzt Frau Anna Lehmann zu nennen. War sie schon früher einmal verheiratet, so kann sie auch den Namen des ersten Mannes wieder annehmen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit ihrer Verheiratung diesen Namen geführt hat. Dies alles gilt, wenn die Frau nicht für den schuldigen Teil erklärt ist und auch dann, wenn beide Teile für schuldig erklärt sind. Ist aber die Frau für den allein schuldigen Teil erklärt, so kann ihr der Mann die Führung seines Familiennamens untersagen. Alsdann muß sie ihren Mädchennamen führen. Den Namen eines früheren Mannes darf sie, wenn sie allein für schuldig erklärt ist, niemals annehmen.

Wenn die Frau einen anderen Namen als den des Mannes annehmen will, oder wenn der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen will, so muß dies der zuständigen Behörde in öffentlich beglaubigter Form erklärt werden. Dadurch erlangt die Erklärung erst Wirksamkeit.

Die geschiedene Frau nimmt ferner ihr eingebrachtes

Digitized by Google

Gut nach denselben Grundsätzen zurück, wie bei der Gütertrennung, wenn solche im Laufe der Ehe eintritt (s. o. S. 70). Haben die Eheleute in einer der Gütergemeinschaften (allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft) gelebt, so gebührt jedem der Eheleute die Hälfte am Gesamtgut. Ist indessen der Mann für den allein schuldigen Teil erklärt, so kann bei der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Frau verlangen, daß jedem Ehegatten der Wert seines Eingebrachten erstattet wird. Bleibt alsdann noch etwas übrig, so erhält jeder Ehegatte die Hälfte hiervon. Reicht dagegen das Gesamtgut zur Erstattung nicht aus, so müssen die Eheleute den Fehlbetrag zu gleichen Teilen tragen. Dasselbe Recht hat auch der Mann, wenn die Frau für allein schuldig erklärt ist.

Sodann hat allgemein der unschuldige Teil das Recht, Schenkungen, die er dem schuldigen Teil während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, zu widerrufen. Wir werden ferner im folgenden Kapitel sehen, daß der unschuldige Teil in sehr beschränkter Weise auch einen Anspruch auf Unterhalt hat. Abgesehen hiervon aber hat die Frau, sie mag schuldig oder nicht schuldig sein, falls sie nicht etwa in Gütergemeinschaft mit dem Mann gelebt hat, kein Recht am Vermögen des geschiedenen Mannes. Es ist bereits oben (S. 39) darauf hingewiesen, wie dieser Zustand zu schwerer Ungerechtigkeit für die Frau in den Fällen wird, wenn Eheleute einen Erwerb bloß mit ihrer Hände Kraft begonnen und es zu Wohlstand gebracht haben. Nehmen wir einen typischen Fall: Er ist „junger Mann" in einem Verkaufsladen, sie ist Direktrice in einem Wäschegeschäft. Sie versteht die Fabrikation der Wäsche, er den Ein- und Verkauf. Auf die vereinten Fähigkeiten gründen sie den Hausstand. Er eröffnet — vielleicht mit

Digitized by Google

etwas geliehenem Kapital — ein Geschäft. Geschick und Fleiß werden ihres Glückes Schmiede. Mit Meisterschaft versteht es die Frau, Geschäft und Hauswirtschaft mit einander zu vereinen. Und als ihre Ehe fünf Jahre gedauert hat, da haben sie dem Geschäft eine Grundlage gegeben, bei der es nicht mehr erforderlich ist, daß die Frau noch in eigener Person der Fabrikation vorsteht. Sie darf sich ganz dem Hauswesen, den Kindern und der Erfreuung ihres Mannes widmen. Nur ihr Rat wird noch immer eingeholt, wenn etwas Wichtiges vorgenommen werden soll. Und immer erweist er sich nutzbringend, immer fördernd, den Wohlstand mehrend. Und nach weiteren zehn Jahren sind sie reiche Leute geworden. Doch nein: nicht *sie*, nur er ist reich geworden.*) Und wenn jetzt eine Tänzerin ihm besser gefällt, als die alternde Frau — dann kann die Frau sich freilich scheiden lassen. Aber was ist ihr Los? Ein elender und nur ganz bedingungsweise gewährter Anspruch auf Unterhalt und auch dieser nicht einmal, wenn sie selbst einen Teil Schuld auch auf sich geladen hat. Und wie leicht kann ein vernachlässigtes Weib der Schuld in die Arme getrieben werden! Daß hier nach der Scheidung er reich ist, wie er geworden, sie arm, wie sie gewesen, das ist ein Unrecht, welches zum Himmel schreit. Größer ist im Familienrecht der Kulturvölker kaum je eines begangen worden. Und was das schlimmste ist: das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Lage der Frau gegen früher erheblich verschlechtert. Bisher war diese Lage wenigstens dann, wenn der Mann der allein schuldige Teil war, wesentlich gemildert durch die Ehescheidungsstrafen, die im größten Teile Deutsch-

*) Es ist nicht üblich, daß Eheleute sich als eine Handelsgesellschaft in das Register eintragen lassen. In vielen Fällen würde dies auch, da die Frau bloß mithilft, der wahren Sachlage widersprechen. Und in dem Falle, wie wir ihn hier sehen, würde die Frau jedenfalls mit ihrer Zurückziehung vom Geschäft aus der Sozietät ausscheiden.

Digitized by Google

lands bestanden: der schuldige Gatte mußte einen Teil seines Vermögens (gewöhnlich $^1/_6$ oder $^1/_4$) als Strafe an den unschuldigen zahlen. Diese Strafen hat das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt. In der That sind sie verwerflich, wenn der Mann sie aus dem Vermögen der geschiedenen Frau nehmen soll. Für die Frau mag allenfalls das Gleiche gelten, wenn die Eheleute in Gütergemeinschaft leben und die Frau ihre Hälfte an dem Gesamtgut erhält. Aber bei getrennten Gütern (sei es dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches oder der völligen Gütertrennung) bilden die Ehescheidungsstrafen das einzige Aequivalent der Frau für ihre Mühewaltung in einer zerstörten Ehe. Die Strafen genügten noch nicht der vollen Gerechtigkeit. Sie kamen nur der unschuldigen Frau zu gute. Aber selbst die schuldige Frau dürfte nicht ohne weiteres aller Frucht ihrer Arbeit beraubt werden. Immerhin war wenigstens für die schwersten Fälle vorgesorgt. Mit der vollen Beseitigung der Ehescheidungsstrafen ist der letzte Rest von Billigkeit für die geschiedene Frau aus der Welt geschafft worden. Sie muß jetzt ruhig zusehen, wie das, was beide gemeinsam erworben haben, bei dem Verräter ihrer Ehe allein zurückbleibt. Diesen Zustand könnte man mit viel mehr Recht einen Raub an der Frau nennen, als denjenigen, daß der Mann in der Ehe das Frauengut verwaltet. Wo waren die Vertreter des Frauenrechtes, als solches Unrecht an ihrem Geschlecht beschlossen wurde? Sie hatten anderes zu thun. Nur groß sollte die Frau gemacht werden, ganz groß, so groß wie der Mann und in allem ihm gleich. Wenn man so ängstlich bedacht war, daß kein Titelchen des Frauengutes je an den Mann gelangt, dann konnte man freilich nicht fordern, daß die Frau etwas nehme, was Eigentum des Mannes war. Aber man macht einen

Digitized by Google

Menschen nicht dadurch größer, daß man ihn auf die Zehen stellt. Dabei kippt er nur über vor lauter Größe. Die wahre Gerechtigkeit für die Frau in der Ehe liegt nicht in ihrer Egalisierung mit dem Manne, sondern gerade in der Beschaffung verschiedenen Rechtes für die Eigenart beider Geschlechter.

53. Kapitel. Unterhaltsansprüche nach der Scheidung.

Sind beide Teile für schuldig erklärt worden, so fällt mit der Scheidung jede Verpflichtung der Eheleute zu gegenseitigem Unterhalt fort. Ist dagegen der Mann für den allein schuldigen Teil erklärt worden, so hat die Frau in beschränkter Weise einen Anspruch auf Unterhalt gegen den Mann und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Besitzt die Frau Vermögen, so muß sie zunächst die Einkünfte (nicht das Kapital) zu ihrem Unterhalt verwenden. Ist nach den Verhältnissen, unter denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich, so muß die Frau auch Arbeit thun, falls sie es kann. Insoweit diese beiden Erwerbsquellen zu ihrem standesmäßigen Unterhalt nicht ausreichen, fällt dem Manne die Unterhaltspflicht zu. Ist also die Frau vermögenslos und arbeitsunfähig zugleich, so muß der Mann sie ganz unterhalten und ebenso, wenn sie zwar arbeitsfähig ist, eine Arbeit der Frau nach den Verhältnissen der früheren Ehe aber nicht üblich ist. Kann die Frau aus den Einkünften des Vermögens und dem Ertrage der Arbeit nicht den ganzen Unterhalt, aber einen Teil bestreiten, so muß der Mann das Fehlende zuschießen. Zweifelhaft ist der Fall, wenn eine Arbeit der Frau nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten zwar nicht üblich ist, die Frau aber dennoch eine Arbeit ergreift, wenn z. B. in dem Falle, den wir im vorigen Kapitel besprochen haben, die Frau des reich ge-

Digitized by Google

wordenen Wäschehändlers, des müßigen Lebens überdrüssig, sich einen Erwerb schafft, obwohl es ihr an sich nicht zuzumuten wäre. Man wird indessen annehmen dürfen, daß dieser Erwerb, den die Frau sich freiwillig schafft, ihr nicht angerechnet werden darf, sondern daß der Mann den Unterhalt unverkürzt fortzahlen muß.

Der Unterhalt, welchen der Mann zu gewähren hat, ist der standesmäßige Unterhalt. Ist indessen die Frau durch eigenes sittliches Verschulden bedürftig geworden, so kann sie nur den notdürftigen Unterhalt fordern. Ueber den Unterschied beider Begriffe s. S. 33.

Hat der Mann nicht ausreichende Einkünfte, um neben dem Unterhalt der geschiedenen Frau seinen eigenen standesmäßigen Unterhalt zu bestreiten, so muß die Frau zunächst, wenn sie Kapitalvermögen besitzt, dieses selbst aufzehren. Ist solches nicht vorhanden, so gebühren von den verfügbaren Einkünften des Mannes diesem selbst zwei Drittel und der geschiedenen Frau ein Drittel. Reichen aber die zwei Drittel nicht einmal aus, um den notdürftigen Unterhalt des Mannes selbst zu bestreiten, so kann er die zu diesem notdürftigen Unterhalt erforderliche Summe unter allen Umständen für sich selbst behalten. — Hat der Mann noch für ein minderjähriges, unverheiratetes Kind zu sorgen oder verheiratet er sich wieder und hat er für den Unterhalt der zweiten Frau zu sorgen, dann entscheidet im Streitfalle das Gericht nach billigem Ermessen, welche Leistungen dem Manne zuzumuten sind. Auch hier muß vorerst die Frau ihr etwaiges Kapitalvermögen aufzehren. Auf andere Verwandte des Mannes (volljährige oder verheiratete Kinder, Eltern u. s. w.), wenn sie etwa auch bedürftig sind, braucht die Frau keine Rücksicht zu nehmen; sie geht mit ihren Ansprüchen diesen Verwandten vor. Ueber die Zulässigkeit einer Lohnbeschlag-

Digitized by Google

nahme zu Gunsten der geschiedenen Frau liegt zur Zeit dem Reichstag ein Gesetzentwurf vor.

Der Unterhalt gebührt der Frau bis zu ihrer Wiederverheiratung oder bis zu ihrem Tode. Der erforderliche Betrag ist ihr in Geld und zwar immer für drei Monate im voraus zu gewähren. Ob und in welcher Art und Höhe sie die Stellung einer Sicherheit dafür verlangen kann, bestimmt im Streitfalle das Gericht nach den Umständen. Die Frau muß erforderlichen Falles eine Klage anstellen. Liegt ein wichtiger Grund hierfür vor, so kann die Frau verlangen, daß ihr der Mann statt der Geldrente ein für alle mal eine Abfindung in Kapital giebt. Welche Gründe für wichtig zu erachten sind und nach welchen Grundsätzen die Abfindung zu bemessen ist, darüber giebt das Gesetz keine Vorschriften. Einigen sich die Parteien darüber nicht, so muß im Prozeßwege durch den Richter nach billigem Ermessen entschieden werden. Als wichtigen Grund wird man es z. B. anzusehen haben, wenn der Mann die Absicht hat, ins Ausland zu gehen und die Frau also bei der Verfolgung ihrer Alimentenansprüche sich nach dem Ausland wenden müßte. Für die Höhe der Abfindung wird man als Grundlage die Summe wählen müssen, welche erforderlich ist, damit sich die Frau eine Leibrente in der Höhe ihres Unterhaltsanspruches bei einer Versicherungsgesellschaft kaufen kann. Diese Summe richtet sich nach dem Lebensalter der Frau. Läßt sich indessen als nicht unwahrscheinlich erwarten, daß die Frau sich wieder verheiratet, so wird die Summe kleiner bemessen werden; denn die Abfindungssumme verbleibt der Frau auch bei der Wiederverheiratung.

Stirbt der geschiedene Mann, so hat die Frau den Unterhaltsanspruch auch gegen seinen Nachlaß. Hat der Anspruch bei Lebzeiten des Mannes herabgesetzt werden müssen, weil der Mann nicht voll leistungsfähig war, so

Digitized by Google

kann die Frau gegen den Nachlaß den Anspruch gleichwohl in voller Höhe geltend machen. Doch brauchen die Erben des Mannes nicht mehr als die Hälfte derjenigen Einkünfte, die der Mann zuletzt bei Lebzeiten aus seinem Vermögen bezogen hat, an die Frau herauszugeben. Hiermit muß sich die Frau begnügen, auch wenn die Summe zu ihrem Unterhalt nicht reicht. Hat der Mann mehreren geschiedenen Frauen Unterhalt zu gewähren, so haben nur alle zusammen Anspruch auf die Hälfte der Einkünfte und müssen diese Hälfte unter sich nach dem Verhältnis ihrer Ansprüche teilen. Ein Erbrecht an dem Nachlaß des Mannes hat die geschiedene Frau nicht.

Ist die Frau für den allein schuldigen Teil erklärt, so hat sie gleichfalls eine Unterhaltspflicht gegen den Mann, jedoch nur, wenn dieser außerstande ist sich selbst zu unterhalten, d. h. wenn er vermögenslos und erwerbsunfähig zugleich ist. Der Unterschied gegenüber der Unterhaltspflicht des Mannes besteht in folgendem: Einmal muß der Mann all seinen etwaigen Kapitalbesitz aufzehren, ehe er sich an die Frau halten darf, und sodann wird hier auf die Gewohnheiten der früheren Ehe keine Rücksicht genommen. Die arme Frau eines reichen Mannes kann sich darauf berufen, daß sie in der reichen Ehe des Arbeitens entwöhnt worden sei. Der arme Mann einer reichen Frau darf dies nicht, obwohl es manchmal bitter hart für ihn sein kann. Das ist nur recht und billig und zwar gerade deshalb, weil es nicht auf der Egalisierung von Mann und Frau beruht. — Im übrigen gelten für die Unterhaltspflicht der Frau dieselben Grundsätze wie für die des Mannes. Verheiratet sich die Frau wieder, so kann weder sie noch ihr Mann sich darauf berufen, daß die Nutznießung ihres Vermögens jetzt dem Manne gehöre und daß die Frau deshalb nichts besitze. Vielmehr wird

Digitized by Google

es bei der Beurteilung der Frage, was die Frau zu leisten imstande ist, so angesehen, als ob die Nutznießung und Verwaltung des Mannes nicht existierte.

54. Kapitel. Die geschiedenen Eheleute und ihre Kinder.

Ist ein Ehegatte für den allein schuldigen Teil erklärt, so steht die Erziehung der Kinder dem anderen (unschuldigen) Teile zu. Sind beide Teile für schuldig erklärt, so gebührt die Erziehung der unter sechs Jahre alten Kinder der Mutter; von den älteren Kindern gebühren die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter. Wenn aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder eine Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen geboten ist, so kann das Gericht eine solche Abweichung anordnen. Doch wird hier kein förmlicher Prozeß geführt. Es entscheidet vielmehr auf einfachen Antrag eines der Eheleute das Vormundschaftsgericht. Eine erlassene Anordnung kann auch nachträglich wieder aufgehoben werden, wenn sie nicht mehr erforderlich ist. Hat der Vater die Erziehung, so hat gleichwohl die Mutter das Recht, mit dem Kinde zu verkehren, also namentlich in geeigneter Art Besuche bei dem Kinde zu machen. Das gleiche Recht hat der Vater, wenn der Mutter die Erziehung zusteht. Findet über die Art des Verkehrs keine Einigung statt, so kann das Vormundschaftsgericht nach freiem Ermessen den Verkehr näher regeln.

Wer von den Eltern die Erziehung eines Kindes hat, hat damit zugleich die gesamte Sorge für die Person des Kindes (s. oben S. 98). Dagegen fällt hierunter weder die Vertretung des Kindes in Rechtssachen, wenn solche erforderlich wird, noch die Vermögensverwaltung und die Nutznießung am Kindervermögen. Diese Rechte verbleiben in allen Fällen dem Vater, da dessen elterliche Gewalt

Digitized by Google

durch die Ehescheidung nicht aufhört. Die Sache stellt sich also wie folgt: Hat der Vater die Erziehung, so hat er zugleich die vollen Elternrechte. Hat die Mutter die Erziehung, so entbehrt sie dagegen des Rechtes der Vertretung und der Vermögensverwaltung. Dieser Zustand ist kein sachgemäßer. Man hätte den einfachen Satz wählen sollen, daß derjenige von den Eltern, der die Erziehung hat, auch allein die elterliche Gewalt ausübt. Der durch das Gesetz geschaffene Zustand enthält eine ungerechte Zurücksetzung der Frau und kann auch zu schweren Störungen führen. Allerdings werden Kinder, deren beide Eltern leben, nur selten ein wirkliches Vermögen zu verwalten haben. Aber daß für das Kind irgend ein Prozeß zu führen ist, z. B. wegen einbehaltenen Arbeitslohnes, Entlassung aus dem Dienste u. dgl., kann immerhin leicht vorkommen. Daß in solchen Fällen die geschiedene Mutter sich an den Vater wenden muß und davon abhängig ist, ob dieser den Prozeß führen will, ist ein absolut tadelnswerter Zustand.

Für den Unterhalt der gemeinschaftlichen Kinder hat an sich der Vater zu sorgen. Doch ist die Mutter verpflichtet, wenn sie Vermögen besitzt, Arbeit verrichtet oder ein Geschäft betreibt, aus ihren Einkünften dem Vater einen angemessenen Beitrag zu den Unterhaltskosten zu leisten. Diese Grundsätze gelten ganz gleichmäßig, ob die Kinder beim Vater oder der Mutter erzogen werden und welcher Teil auch der schuldige sei. Welcher Beitrag für angemessen anzusehen ist, darüber muß auch hier, wenn keine Einigung stattfindet, im Prozeßwege entschieden werden. Haben die Kinder eigenes Vermögen und hat der Vater die Nutznießung davon, so kann er keinen Beitrag der Mutter verlangen, wenn die Erträge des Vermögens zum Unterhalt der Kinder ausreichen.

Digitized by Google

Für den Fall, daß Behinderungen des Vaters in der Ausübung der elterlichen Gewalt eintreten, gelten nach erfolgter Ehescheidung andere Grundsätze als während Bestehens der Ehe. Ist der Vater an der Ausübung *thatsächlich* verhindert (s. o. S. 101), so tritt nicht die Mutter in die elterliche Gewalt, vielmehr müssen die Kinder, je nach Bewandtnis der Fälle, einen Pfleger oder einen Vormund erhalten. Das Gleiche tritt ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht (s. o. S. 102). Ist indessen keine Aussicht vorhanden, daß der Grund des Ruhens (z. B. Geisteskrankheit) wegfallen werde, so kann die Mutter beim Vormundschaftsgericht beantragen, ihr die Ausübung der elterlichen Gewalt zu übertragen. Das Gericht muß, wenn die Voraussetzungen des Antrages vorliegen, demselben stattgeben. Durch eine solche Anordnung erlangt die Mutter auch die Nutznießung am Kindesvermögen.

Verwirkt der Vater infolge strafgerichtlicher Verurteilung die elterliche Gewalt (s. o. S. 103), so geht diese von selbst auf die Mutter über.

Die vorstehenden Grundsätze gelten für *alle* Kinder, nicht bloß für diejenigen, deren Erziehung die Mutter hatte. Ebenso erwirbt die Mutter die elterliche Gewalt über *alle* Kinder, wenn der Vater stirbt. Stirbt die Mutter, so gehen die ihrer Erziehung anvertrauten Kinder in die Erziehung des Vaters über.

55. Kapitel. Die Ehescheidung wegen Geisteskrankheit.

Wird ein Ehegatte geisteskrank, so kann der andere Teil auf Scheidung klagen, jedoch nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen: es muß nämlich die Geisteskrankheit bereits mindestens drei Jahre gedauert haben; sie muß ferner einen solchen Grad erreicht haben,

Digitized by Google

daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben ist, und es muß endlich jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen sein. Das Verfahren erfolgt in derselben Art wie bei anderen Scheidungsgründen. Ein Ausspruch, daß ein Teil schuldig sei, erfolgt in diesem Falle nicht. Der geisteskranke Teil hat aber in gleicher Weise Anspruch auf Unterhalt, als wenn der andere Teil für den allein schuldigen Teil erklärt wäre. Ebenso hat er im Falle der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft das gleiche Wahlrecht (s. o. S. 146).

Ist der Mann der geisteskranke Teil, so wird eine Geisteskrankheit, welche zur Scheidung führt, notwendig immer von der Art sein müssen, daß sie zu dauerndem Ruhen der elterlichen Gewalt führt. Damit ist der Mutter die Möglichkeit eröffnet, sich selbst die volle elterliche Gewalt zu verschaffen (s. den Schluß von Kap. 54).

56. Kapitel. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett).

Falls bei einer Scheidungsklage beide Teile damit einverstanden sind, daß statt auf Scheidung vielmehr nur auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt werde, so muß das Gericht, wenn die Klage sonst begründet ist, in dieser Art erkennen. Ein solches Urteil hat dieselben Wirkungen, wie ein Urteil auf Scheidung, jedoch mit zwei sehr wichtigen Ausnahmen: Die erste Ausnahme ist, daß kein Teil sich wieder verheiraten darf. Die zweite Ausnahme ist, daß die Eheleute jederzeit befugt sind, wieder miteinander zusammen zu ziehen und dadurch ihre Ehe in vollem Umfange wiederherzustellen. Sie bedürfen hierzu gar keiner besonderen Form. Machen die Eheleute hiervon

Digitized by Google

Gebrauch, so fallen alle Wirkungen des Urteils fort und sie sind wieder Eheleute wie früher. Doch tritt in einer solchen Ehe von selbst Gütertrennung ein. Jeder Ehegatte kann übrigens beim Standesbeamten beantragen, daß am Rande des Vermerks über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft auch die erfolgte Wiederherstellung eingetragen wird. Doch hat es keinen Nachteil zur Folge, wenn diese Eintragung unterbleibt. Nur wird der Beweis der Wiederherstellung durch die Eintragung besser gesichert.

Ist ein Urteil auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ergangen, und zieht nachträglich der Mann oder die Frau die vollständige Scheidung vor, so kann jeder von beiden jederzeit beantragen, daß das Urteil in ein volles Scheidungsurteil umgewandelt wird. Diesem Antrage muß das Gericht entsprechen. Hatten indessen die Eheleute inzwischen die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt, dann kann die Umwandlung des früheren Urteils nicht mehr verlangt werden. Vielmehr giebt es dann nur eine neue Scheidungsklage auf Grund späterer Vorkommnisse.

Die Einrichtung einer bloßen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft statt der Scheidung hat den Zweck, den Gewissensbedenken der Katholiken entgegenzukommen, deren Religionsvorschriften die Unauflöslichkeit des Bandes der Ehe lehren. Die Einrichtung ist aber nicht auf Katholiken beschränkt. Es können Angehörige jedes Bekenntnisses von ihr Gebrauch machen.

57. Kapitel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

Verschieden von der Ehescheidung ist die Auflösung einer Ehe aus dem Grunde, weil die Ehe von vornherein mit einem Fehler behaftet war, der sie nicht als

Digitized by Google

vollgiltige Ehe erscheinen läßt. Man spricht dann von Nichtigkeit oder von Anfechtbarkeit der Ehe. Nichtig ist eine Ehe dann, wenn der Fehler ein solcher ist, daß der Staat selbst den Bestand der Ehe nicht duldet. Anfechtbar dagegen nennt man diejenige Ehe, bei der es im Belieben der Beteiligten steht, ob sie beantragen wollen, daß die Ehe für nichtig erklärt wird, während die Ehe bestehen bleibt, wenn die Beteiligten es dabei belassen wollen. Es ist aber keineswegs eine Ehe immer dann nichtig oder anfechtbar, wenn bei der Schließung der Ehe gegen ein Eheverbot (s. o. S. 13 ff.) verstoßen worden ist. Vielmehr gilt als Regel der entgegengesetzte Grundsatz: Ehen, die einmal geschlossen sind, bleiben giltig, auch wenn sie unter Verletzung eines gesetzlichen Verbotes eingegangen sind. Eine nichtige oder anfechtbare Ehe liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Gesetz für einen Fall die Ehe ausdrücklich als nichtig oder anfechtbar bezeichnet hat. Nichtig sind: Ehen, bei denen der Standesbeamte die Erklärung der Verlobten, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen, gar nicht eingeholt hat, ferner Ehen mit einer geschäftsunfähigen Person, oder mit einer Person, die sich bei der Eheschließung im Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer vorübergehenden Geistesstörung befand; Ehen mit einer Person, die noch verheiratet ist, Ehen zwischen nahen Verwandten und Verschwägerten und endlich auch eine Ehe, welcher der wegen Ehebruchs geschiedene Ehegatte mit seinem Mitschuldigen gegen das gesetzliche Verbot geschlossen hatte. Wird indessen in letzterem Falle von dem Verbot nachträglich Befreiung bewilligt, so wird die Ehe von Anfang an giltig.

Anfechtbar sind Ehen, welche eine minderjährige Person ohne Einwilligung ihres Vertreters geschlossen hat.

Digitized by Google

Hier kann der Minderjährige oder sein Vertreter die Ehe anfechten. Genehmigt jedoch der Vertreter die Ehe nachträglich, so findet keine Anfechtung statt. Ist der Vertreter der Vater oder die Mutter, so kann eine solche Genehmigung nicht erzwungen werden. Ist es aber ein Vormund, so kann sich der minderjährige Ehegatte an das Vormundschaftsgericht wenden. Dieses hat ebenso wie bei der Eheschließung (s. o. S. 14) die Genehmigung zu ersetzen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des minderjährigen Ehegatten liegt. Die Vorschriften für Minderjährige gelten ganz ebenso auch für Personen, die aus anderem Grunde in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind (s. o. S. 7).

Ferner ist eine Ehe anfechtbar, wenn ihr ein Irrtum, ein Betrug oder eine Drohung zu Grunde liegt. Hier kann der getäuschte oder bedrohte Ehegatte zur Anfechtung schreiten. Doch hat das Gesetz die Aufrechterhaltung der Ehe in diesen Fällen sehr begünstigt und nur mit großen Einschränkungen die Anfechtung zugelassen. Wegen Irrtums findet eine Anfechtung zunächst statt, wenn ein Teil gar nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handelt oder wenn er eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen, z. B. wenn ein Ausländer die Bedeutung der deutschen Worte nicht ausreichend verstanden hat. Ferner wenn man sich in der Person des anderen Gatten geirrt hat, d. h., wenn man geglaubt hat, eine andere Person zu heiraten, als die wirklich dastehende. Endlich ist die Anfechtung auch wegen Irrtums in persönlichen Eigenschaften des anderen Teiles zulässig, jedoch nur, wenn man sich in solchen persönlichen Eigenschaften geirrt hat, welche „bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden". Unter den

Digitized by Google

Anfechtungen der Ehe, welche im allgemeinen selten sind, bildet dieser Fall die verhältnismäßig häufigste Erscheinung. Es gehören namentlich hierher: ansteckende Krankheiten eines Ehegatten, schwere Vorbestrafungen und das geschlechtliche Vorleben. Obwohl das Gesetz sich hierbei für Mann und Frau vollkommen gleich ausdrückt, wird die Anwendung des Gesetzes betreffs des letzteren Punktes voraussichtlich für beide Geschlechter zu verschiedenen Ergebnissen führen. Denn was eine „verständige Würdigung des Wesens der Ehe" ist, darüber entscheiden die herrschenden sozialen Anschauungen, welche an das Vorleben der Frau andere Anforderungen als an dasjenige des Mannes stellen. Gegenwärtig ist es Gerichtspraxis, daß die Ehe mit einem Mädchen anfechtbar ist, wenn sich ergiebt, daß sie vorher schon einem anderen Manne sich hingegeben hatte und noch mehr, wenn sie gar schon vorher Mutter geworden war, während die entsprechenden Gründe, wenn sie beim Manne vorliegen, im allgemeinen die Frau zur Anfechtung nicht berechtigen. Gewiß wird jeder, der Sinn für soziale Gerechtigkeit hat, das Ungerechte dieses Zustandes für das Frauengeschlecht zugeben. Aber es zeigt sich gerade hier, wie wenig der Gesetzgeber gegen die sozialen Anschauungen vermag. Die Vorschrift, daß der Richter prüfen soll, wie bei einer „verständigen Würdigung des Wesens der Ehe" der Entschluß ausgefallen wäre, enthält gewiß nichts Frauenfeindliches. Aber die Erfahrung lehrt, daß die Frauen selbst bei der Eheschließung an das Vorleben der Männer nicht die gleichen Anforderungen stellen, wie sie im umgekehrten Falle gestellt werden, und zwar thun dies auch diejenigen Frauen nicht, welchen eine verständige Würdigung des Wesens der Ehe zuzutrauen ist. Die jetzt bestehende Gerichtspraxis wird deshalb voraussichtlich auch unter dem Bürgerlichen

Digitized by Google

Gesetzbuch die maßgebende sein, solange nicht etwa ein Wandel in den sozialen Anschauungen eintritt.

Ein Irrtum in anderen Dingen als in persönlichen Eigenschaften begründet die Anfechtung wegen Irrtums nicht, also z. B. niemals die Thatsache, daß der Vater des Bräutigams oder der Braut im Zuchthause gesessen hatte.

Weiter greifend ist die Anfechtung wegen Betruges. Ein Betrug liegt vor, wenn der Irrtum seitens eines Gatten durch eine „arglistige Täuschung" hervorgerufen worden ist. Hat eine andere Person die Täuschung verübt, so findet die Anfechtung nur statt, wenn der Ehegatte, zu dessen Gunsten sie verübt war, bei der Eheschließung die Täuschung gekannt hat. Auch die Anfechtung wegen Betruges hat zur Voraussetzung, daß die Täuschung solche Umstände betrifft, welche bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe den Getäuschten von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Indessen findet hier die Anfechtung auch dann statt, wenn es sich nicht um persönliche Eigenschaften eines Ehegatten, sondern um sonstige Umstände handelt, also z. B. wenn auf Befragen über wesentliche Familienverhältnisse absichtlich die Unwahrheit gesagt worden ist. Wegen einer Täuschung über die Vermögensverhältnisse hat indessen das Gesetz — außerordentlich weitgehend — selbst im Falle des Betruges jede Anfechtung ausgeschlossen.

Endlich findet die Anfechtung statt, wenn die Ehe widerrechtlich durch Drohung erzwungen worden ist. Beispiele sind: der alte Wüstling, welcher die Tochter des Bankrottierers in die Ehe zwingt unter der Drohung, sonst den Vater wegen Wechselfälschung anzuzeigen, und die Braut, welche den ungetreuen Bräutigam mit Begießen durch Oleum bedroht.

Digitized by Google

Der Ausspruch, daß eine Ehe für nichtig erklärt wird, erfolgt auf Klage durch Urteil des Gerichts. Solange dieser Ausspruch nicht geschehen ist, darf trotz der Nichtigkeit kein Teil bei Lebzeiten des anderen sich wieder verheiraten. Sind aus der nichtigen Ehe Kinder vorhanden, so gelten sie, wenn beide Eheleute die Nichtigkeit der Ehe gekannt haben, als unehelich, können aber gleichwohl von dem Vater Unterhalt wie eheliche Kinder fordern. In den anderen Fällen gelten die Kinder der Regel nach als ehelich. Als ehelich gelten die Kinder auch im Falle einer durch Drohung erzwungenen Ehe. Die Verhältnisse dieser Kinder sind ähnlich wie die der Kinder aus geschiedenen Ehen geordnet, jedoch unter Verminderung der Elternrechte desjenigen Teiles, welcher die Nichtigkeit der Ehe kannte.

58. Kapitel. Todeserklärung.

Jemand, der verschollen ist und von dem seit zehn Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, kann nach erfolgtem Aufgebot durch Urteil des Gerichts für tot erklärt werden. Für gewisse Fälle ist die Frist von zehn Jahren im Gesetze abgekürzt. Wird der Mann für tot erklärt, so tritt seine Beerbung wie im Falle des Todes ein. Auch endigt seine Verwaltung und Nutznießung am Frauengut, so daß beides der Frau zufällt. Endlich erwirbt die Frau die elterliche Gewalt über die Kinder, wie eine Witwe. Die Ehe wird aber durch die Todeserklärung nicht von selbst gelöst. Vielmehr erlangt die Frau nur die Befugnis, sich wieder zu verheiraten. Erst wenn sie von dieser Befugnis Gebrauch macht, wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere aufgelöst. Kehrt also der Mann vorher zurück, so besteht die frühere Ehe fort. Kehrt er später

Digitized by Google

zurück, so besteht die neue Ehe. Der Zurückkehrende kann sie nicht anfechten. Wenn aber die Frau Bedenken trägt, die Ehe, welche sie im Glauben an den Tod des ersten Mannes eingegangen ist, fortbestehen zu lassen, so kann sie die neue Ehe anfechten und durch gerichtliches Urteil zur Lösung bringen. Die gleiche Befugnis hat auch der zweite Mann, wenn er im guten Glauben an den Tod des ersten Mannes die Frau geheiratet hat. Haben beide neue Ehegatten bei der Eheschließung gewußt, daß der erste Mann die Todeserklärung überlebt hat, so ist die neue Ehe nichtig. Die gleichen Grundsätze gelten auch für die Todeserklärung der Frau.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt: Wiederverheiratung.

59. Kapitel. Voraussetzungen der Wiederverheiratung.

Für die Witwe, welche wieder heiraten will, gelten zunächst die allgemeinen Regeln in Kap. 3—5. Insbesondere bedarf auch die Witwe, wenn sie noch nicht 21 Jahre alt ist, zur Wiederverheiratung der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung. Eine Aussteuer zur zweiten Heirat kann die Witwe von ihren Eltern nicht verlangen, wenn sie bereits für die erste Ehe ausgesteuert worden ist.

Für die Wiederverheiratung der Frau bestehen aber noch zwei besondere Ehehindernisse: das eine ist ihrem Geschlechte eigentümlich, das zweite teilt sie mit dem wieder heiratenden Manne. Der Frau besonders vorgeschrieben ist die Wartezeit: die Witwe darf erst zehn Monate nach dem Tode des Mannes wieder heiraten. Weshalb diese Vorschrift? Haben wiederum die Männer leichten Herzens der Frau eine Beschränkung ihrer Freiheit, eine Trauerpflicht um den verstorbenen Mann auferlegt, die sich selbst aufzuerlegen ihnen nicht in den Sinn kommt? Nein! Der Grund der Vorschrift liegt an anderer Stelle, nämlich in der Möglichkeit, daß aus der früheren Ehe noch ein Kind geboren wird, dessen Vaterschaft vor Verdunkelung zu schützen eine Pflicht der Witwe ist. Das

Digitized by Google

Wartegebot für die Witwe ist sonach ein Tribut der Frau an die Familie des Vaterrechts. Und auch an diesem Punkte kann man erkennen, daß der Weg zu voller Gleichheit von Mann und Frau in Sachen der Ehe nur über die Leiche des Vaterrechts führt. Wenn das Vaterrecht beseitigt ist, dann allerdings kann die Frau heute begraben und morgen freien, wie dies dem Manne rechtlich gestattet ist. Denn alsdann ist es gleichgiltig, welches Mannes die Kinder sind, die sie zur Welt bringt.

Der Zweck des Eheverbots fällt fort, wenn thatsächlich ein Kind nach dem Tode des Mannes geboren ist. Sobald dies geschehen ist, steht deshalb die Wiederverheiratung frei. Außerdem kann von dem Verbot Befreiung bewilligt werden. Dieselbe wird gewöhnlich erteilt, wenn schon einige Monate seit dem Tode verflossen sind und festgestellt werden kann, daß kein Kind zu erwarten ist.

Heiratet die Witwe — sei es gegen das Gesetz oder mit bewilligter Befreiung — vor Ablauf der Wartezeit und wird danach von ihr ein Kind geboren, welches nach den Regeln über die Empfängniszeit (s. o. S. 107) sowohl ein Kind des ersten als ein Kind des zweiten Mannes sein könnte, so wird eine Normaldauer der Schwangerschaft von 270 Tagen zu Grunde gelegt. Sind seit dem Tode des Mannes nicht mehr als 270 Tage verflossen (wobei der Todestag selbst nicht mitgerechnet wird), so gilt das Kind als Kind des ersten, sonst als Kind des zweiten Mannes.

Ist aus der Ehe ein minderjähriges Kind vorhanden, so muß sich die Witwe vor der Wiederverheiratung mit dem Kinde auseinandersetzen. Zu diesem Zwecke muß sie die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzeigen und, wenn dies nicht schon früher geschehen ist, auf ihre Kosten ein Verzeichnis des ihrer Verwaltung unter-

Digitized by Google

liegenden Kindervermögens einreichen. Ist danach der Nachlaß des Mannes zwischen der Witwe und den Kindern noch nicht geteilt, so bestellt das Vormundschaftsgericht den Kindern einen Pfleger zu ihrer Vertretung bei der Auseinandersetzung mit der Mutter. Nachdem die Auseinandersetzung erfolgt ist, erteilt das Gericht der Witwe ein Zeugnis darüber. Erst auf Grund dieses Zeugnisses darf die Eheschließung erfolgen. Das Vormundschaftsgericht hat indessen die Befugnis, nach Einreichung des Verzeichnisses zu gestatten, daß die Eheschließung alsbald erfolgt und die Auseinandersetzung nachträglich geschieht. Eine entsprechende Verpflichtung hat die Witwe auch im Falle, daß sie mit den Kindern in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt (s. o. S. 113). Die Gütergemeinschaft muß spätestens mit der Wiederverheiratung aufgehoben werden.

Die vorstehend erwähnten Obliegenheiten hat die Witwe auch dann, wenn sie die elterliche Gewalt verloren hat, aber Vormund ihrer Kinder ist, was indessen nur unter ganz besonderen Verhältnissen vorkommen kann, wie z. B., wenn die Witwe die elterliche Gewalt verwirkt hat und wenn ihr später wegen eingetretener Besserung dennoch die Vormundschaft übertragen worden ist. Die Obliegenheiten der Witwe stimmen übrigens durchweg mit denjenigen überein, welche eintretenden Falles auch der Witwer gegenüber seinen Kindern hat.

Die Regeln für die Wiederverheiratung der Witwe gelten auch für die geschiedene Frau und für die Frau, deren Ehe für nichtig erklärt ist. Die Wartezeit rechnet von dem Tage, wo das Trennungsurteil rechtskräftig geworden ist. An Stelle der Auseinandersetzung tritt für gewöhnlich ein Zeugnis des Vormundschaftsgerichts, daß der Frau eine Auseinandersetzung nicht obliegt. Denn in der Regel ist hier eine Vermögensteilung zwischen der

Digitized by Google

Mutter und den Kindern nicht vorzunehmen. War die Frau wegen eines von ihr begangenen Ehebruchs geschieden, so gilt für sie noch besonders das Verbot der Heirat mit dem Mitschuldigen (s. o. S. 14).

60. Kapitel. Folgen der Wiederverheiratung.

Mit der Wiederverheiratung verliert die Frau die elterliche Gewalt über ihre Kinder. Den Kindern wird also ein Vormund bestellt. In erster Reihe kommt als Vormund derjenige in Betracht, welchen etwa der Vater testamentarisch berufen hat, in zweiter Reihe der väterliche und in dritter Reihe der mütterliche Großvater der Kinder. Wenn solche Personen nicht vorhanden sind, so kann nach dem Ermessen des Gerichts die Mutter zum Vormund bestellt werden, indessen wie jede verheiratete Frau nur mit Zustimmung des Mannes. Wird ein anderer Vormund bestellt, so behält die Mutter trotzdem die Sorge für die Person der Kinder (Erziehung, Beaufsichtigung und Aufenthaltsbestimmung). Der Vormund hat in diesen Fragen keine Entscheidung, sondern hat nur die Stellung wie ein Beistand, welcher der Mutter bei der elterlichen Gewalt bestellt ist (s. o. S. 124 ff.). Zur Verheiratung eines Kindes ist die Zustimmung sowohl der Mutter als des Vormundes erforderlich (s. o. S. 13, 14). Die übrigen Angelegenheiten, namentlich auch die Vertretung des Kindes, gebühren dagegen dem Vormund allein. Auch die Nutznießung am Kindervermögen verliert die Mutter. Doch ist es bei mäßigem Vermögen der Kinder durchaus zulässig, daß der Vormund die Einkünfte des Kindervermögens der Mutter ohne weitere Rechnungslegung zur Verwendung für die Erziehung der Kinder überläßt.

Die Vorschriften über den Verlust der elterlichen Ge-

Digitized by Google

walt bei der Wiederverheiratung haben den Frauen vielfachen Anlaß zu Klagen gegeben und nicht mit Unrecht. Denn der Mann verliert bei der Wiederverheiratung die elterliche Gewalt nicht. Und wenn es auch richtig ist, daß die Frau mit der Wiederverheiratung im allgemeinen in eine größere Abhängigkeit von den Verhältnissen der neuen Ehe gerät, als der Mann, so hätte doch den hieraus befürchteten Gefahren durch Bestellung eines Beistandes für die Frau vollständig vorgebeugt werden können. Die Entziehung der elterlichen Gewalt bringt zudem die Frau in eine mißliche Zwitterstellung, wenn sie auch in der neuen Ehe Kinder hat und das Unglück erleidet, in kurzem zum zweiten Mal Witwe zu werden. In diesem Falle hat sie zwar über die Kinder der zweiten Ehe, nicht aber über die Vorkinder die elterliche Gewalt. Denn die einmal verlorene elterliche Gewalt lebt bei erneuter Witwenschaft nicht wieder auf. Die gesetzliche Regelung ist danach als ein Fehlgriff anzusehen. Doppelt bedauerlich ist es, daß man die Frau bei Uebernahme der Vormundschaft über ihre eigenen Kinder an die Zustimmung des zweiten Mannes gebunden hat. Da der Mann diese Zustimmung jederzeit widerrufen darf, so kann ein den Kindern übelgesinnter Stiefvater sich auf die einfachste Weise der ihm unbequemen Vormundschaft der Mutter entledigen.

Daß eine geschiedene Frau mit der Wiederverheiratung den Unterhaltsanspruch gegen den früheren Mann verliert, ist bereits oben (S. 151) dargelegt.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt: Die unverheiratete Mutter.

Vorbemerkung:

Die Frauenbewegung und die unehelichen Kinder.

In unserer Familie des Vaterrechts und der Einehe nimmt das uneheliche Kind eine traurige Zwitterstellung ein. Sein Vater und seine Mutter sind durch kein rechtliches Band miteinander verbunden und wohnen in der Mehrzahl der Fälle nicht miteinander zusammen. Wem gehört das Kind? Das Gesetz geht davon aus, das Kind gehöre zur Mutter und nicht zum Vater. Nach Lage der Verhältnisse kann ein anderer Ausgangspunkt gar nicht gewählt werden. Das Kind dem Vater überweisen, würde ja häufig heißen: es demjenigen überantworten, der nichts von ihm wissen will. Mit der Zuweisung an die Mutter ist aber über die Stellung des unehelichen Kindes im wesentlichen entschieden. Man kann den Vater wohl zu Leistungen für das Kind zwingen. Aber die sozialen Verhältnisse des Kindes müssen von der Mutter aus geregelt werden. Vor allem der Name des Kindes. Das Verlangen, daß alle unehelichen Kinder den Namen ihres Vaters tragen sollen, ist ein absolut verkehrtes, der Vergleich mit den ehelichen Kindern so unpassend wie möglich. Ein eheliches Kind trägt den Namen seines Vater deshalb, weil auch die Mutter diesen Namen

Digitized by Google

trägt. Es ist der Name von Vater und Mutter, den es führt; der Name des Hausstandes ist es, in welchem es lebt. Hätten wir in der Ehe die Einrichtung, daß die Frau ihren Mädchennamen weiter führt und daß dabei die Kinder dennoch dem Namen des Vaters folgen, dann könnte man allenfalls ein Gleiches auch für die unehelichen Kinder fordern. Aber bei dem jetzigen Zustande fehlt für das Verlangen jede Berechtigung. Das uneheliche Kind führt, ganz wie das eheliche, den Namen des Hausstandes, in welchem zu leben ihm bestimmt ist. Wie sollte auch der Mutter damit ein Dienst geschehen, daß ihr Kind einen anderen Namen trägt, als sie selbst? Der Zwiespalt, den die außereheliche Mutterschaft in sich trägt, würde ja dadurch nur noch kundlicher und unauslöschlicher gemacht, als er sonst schon ist. Eine Reform würde nur dann einen Sinn haben, wenn man auch der Mutter den Namen des Vaters ihres Kindes beilegen könnte. Und in der That ist hier der Einsatzpunkt für dasjenige, was in den Bestrebungen den berechtigten Kern bildet. Wer einem Mädchen die Ehe verspricht und sie dann mit einem Kinde sitzen läßt, dem geschieht sein Recht, wenn der Verlassenen die Befugnis zugesprochen wird, sich wie eine geschiedene Frau des Treulosen ansehen zu dürfen. Damit erhält sie und auch ihr Kind den Namen des Vaters. Dieser Zustand hat in Preußen 60 Jahre lang bestanden, bis in der Zeit politischer Reaktion ein Gesetz vom Jahre 1854 ihn aufgehoben hat. An diesen Gedanken sollte wieder angeknüpft werden. Vielleicht würden sich noch andere Fälle außer einem förmlichen Eheversprechen zu gleicher Regelung eignen. Das Verlangen dagegen, daß alle unehelichen Kinder ohne Unterschied den Namen des Vaters tragen, hat keinen berechtigten Sinn.

Sollte es aber der Frauenbewegung nicht vielleicht

Digitized by Google

möglich sein, eine Reform anzubahnen, die rein auf dem Gebiete der Sitte, gar nicht des Gesetzes, liegt und die doch zu einer moralischen Hebung der unglücklichen Mutter beitragen könnte? Bedarf unser Sprachschatz des unschönen Wortes „Fräulein?" Könnte man nicht jedes erwachsene Frauenzimmer mit „Frau" anreden? Ist es durchaus nötig, von jedem weiblichen Wesen, das vor einem steht, zu wissen, ob sie geheiratet hat oder nicht? Manche Thräne könnte getrocknet, manches Erröten könnte erspart werden durch diese Reform, an der die Frauen kein Gesetz hindert.

61. Kapitel. Die Mutter und ihr Kind.

Das uneheliche Kind erhält den Familiennamen der Mutter. Ist die Mutter Witwe oder geschieden, so erhält es den Mädchennamen der Mutter, nicht den Namen des früheren Mannes. Verheiratet sich die Mutter später mit jemand anderem, als dem Vater des Kindes, so hat an sich das Kind seinen früheren Namen fortzuführen. Doch kann der Ehemann der Mutter (Stiefvater des Kindes) dem Kinde seinen Namen erteilen, wenn die Mutter und der Vertreter des Kindes seine Einwilligung dazu erteilen. Ist das Kind schon volljährig, so muß es selbst zustimmen. Die erforderlichen Erklärungen müssen in beglaubigter Form vor der zuständigen Behörde abgegeben werden.

In welcher Religion das Kind zu erziehen ist, bestimmt sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten (s. o. S. 100). In den altpreußischen Provinzen ist es im Glaubensbekenntnis der Mutter zu erziehen.

Das Kind tritt im übrigen zu der Mutter und zu deren Verwandten in dieselbe Stellung wie ein eheliches Kind. Doch hat das Gesetz der Mutter keine elterliche

Digitized by Google

Gewalt über das Kind eingeräumt. Vielmehr wird dem Kind ein Vormund bestellt. In erster Reihe ist hierzu der mütterliche Großvater berufen. Hält indessen das Gericht die Mutter zur Uebernahme der Vormundschaft für geeignet, so ist es befugt, den Großvater zu übergehen und die Mutter zu bestellen. Wird die Mutter nicht zum Vormund bestellt, so hat sie gleichwohl die Sorge für die Person des Kindes genau nach denselben Grundsätzen wie eine wieder heiratende Witwe, welche die elterliche Gewalt verloren hat (s. o. S. 167). Wenn das Kind vor 21 Jahren sich verheiraten will, bedarf es der Einwilligung der Mutter und des Vormundes.

In einzelnen deutschen Staaten bestehen besondere Einrichtungen, wonach die Vormundschaft über uneheliche Kinder von den Vorständen oder Beamten gewisser Erziehungs- oder Verpflegungsanstalten ausgeübt wird. Diese Bestimmungen bleiben unter dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft. Jedoch hat überall das Vormundschaftsgericht die Befugnis, einen anderen Vormund zu bestellen.

Die Absprechung der elterlichen Gewalt gegen die uneheliche Mutter ist von der Frauenbewegung heftig getadelt worden. Und mit vollem Recht. Zwar ist sie wohl kaum von großem praktischem Belang. Denn in den Fällen, in welchen die Mutter den Willen dazu hat, wird sie es erreichen können, zum Vormund bestellt zu werden. Aber gerade deshalb ist die moralische Kränkung und Zurücksetzung der ohnehin bedauernswerten Mutter um so schärfer. Indessen Hand aufs Herz: Sind an diesem Zustand die Männer so ganz allein schuldig? Wer sind denn diejenigen, die tapfer schmähten, wenn thät' ein armes Mägdlein fehlen? Sind das nicht vorzugsweise die Frauen? Möchten die einflußreichen unter ihnen den unglücklichen Bärbelchen und Gretchen in ihrer Mitte mehr mit dem

Digitized by Google

Blicke der Liebe als mit dem der Verachtung begegnen, ihnen Herz und Haus nicht verschließen, das wird das beste Mittel sein zu verhindern, daß die Männer so harte Beschlüsse fassen, wie die Ausschließung der Mutter von der elterlichen Gewalt.

62. Kapitel. Der Vater des Kindes.

Als Vater des unehelichen Kindes gilt derjenige, welcher innerhalb der Empfängniszeit mit der Mutter in geschlechtlichen Verkehr getreten ist. Als Empfängniszeit (s. o. S. 107) gilt nur die Zeit zwischen dem 181. und 302. Tage vor der Geburt. Ein längerer Zeitraum, welcher bei Kindern in der Ehe ausnahmsweise zu Grunde gelegt wird, kommt hier nicht in Betracht. Hat die Mutter in der Empfängniszeit mit mehreren Männern Verkehr gehalten, so gilt das Kind als vaterlos. Es können gegen niemand Ansprüche aus der Vaterschaft erhoben werden. Wenn indessen aus besonderen Gründen festgestellt werden kann, daß aus einem bestimmten Verkehr das Kind nicht empfangen sein kann, so bleibt dieser Verkehr außer Betracht. Hat jemand nach der Geburt des Kindes die Vaterschaft in einer öffentlichen Urkunde (vor Gericht, Notar u. s. w.) anerkannt, so kann er sich nicht mehr darauf berufen, daß die Mutter noch mit anderen Männern Beziehungen unterhalten habe.

Der Vater eines unehelichen Kindes hat gegenüber dem Kinde gar keine Vaterrechte, sondern nur Pflichten. Seine Stellung wird in oberster Reihe bestimmt durch die Vorschrift (§ 1589 Abs. 2):

> „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt".

Digitized by Google

Ein harter und unwahrer Satz! Das Gesetz selbst hat ihn nicht überall aufrecht erhalten können. Denn bei der Eheschließung hat es bestimmen müssen, daß der uneheliche Vater und sein Kind dennoch als verwandt gelten sollen, damit ein Vater nicht seine eigene Tochter heirate (s. o. S. 13). Im übrigen aber gilt der Satz allerdings. Der außereheliche Vater hat deshalb gegenüber dem Kinde nicht die allgemeinen Vaterpflichten, sondern nur diejenigen einzelnen Verpflichtungen, welche das Gesetz ihm besonders auflegt. Die wichtigste ist die Unterhaltspflicht.

Der Vater ist verpflichtet, dem Kinde Unterhalt zu gewähren und zwar standesmäßigen Unterhalt (s. o. S. 33), jedoch nicht nach *seinem* Stande, sondern nach der Lebensstellung der Mutter, gleichviel ob die Mutter sozial unter oder über ihm steht. Dies ist eine notwendige Folge von dem Ausgangspunkt, daß das Kind bei der Mutter und also in deren Verhältnissen erzogen wird. Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe. Indessen hört die Verpflichtung des Vaters auf, sobald das Kind 16 Jahre alt ist. Nur wenn es *zu dieser Zeit* infolge Gebrechens außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, geht die Verpflichtung des Vaters noch weiter und zwar ohne zeitliche Grenze. Wird dagegen das Kind erst später gebrechlich, so hat der Vater keine Unterhaltspflicht mehr.

Den Unterhalt muß der Vater in Geld gewähren. Der Betrag muß so hoch bemessen werden, daß die Mutter das Kind dafür in eine standesmäßige fremde Verpflegung geben kann, wenn sie will. Auf eine eigene Thätigkeit der Mutter zur Verpflegung des Kindes hat der Vater kein Recht. Er kann also nicht eine Verminderung des Betrages deshalb fordern, weil die Mutter die Verpflegung selbst besorgt und sie ihr billiger zu stehen kommt. Die

Digitized by Google

Zahlung des Unterhaltsgeldes muß immer für drei Monate im voraus erfolgen. Sie geschieht an den Vormund, doch kann dieser die Mutter zum Empfang ermächtigen, da gewöhnlich die Mutter die Erziehung zu besorgen haben wird. Eine Vorauszahlung für spätere Zeit ist ungiltig, ebenso ein Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft, wenn er unentgeltlich erfolgt. Soll für den Verzicht eine Abfindung gegeben oder sonst irgend eine Vereinbarung über den Unterhalt für die Zukunft getroffen werden, so ist dies zwar zulässig, bedarf aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Hat der Vater die Unterhaltsgelder nicht gezahlt, so können sie auch später von ihm für die Vergangenheit verlangt werden und zwar wenn die Mutter den Unterhalt des Kindes besorgt hat, von dieser. Der Vater kann sich von der Geldzahlung zu keiner Zeit dadurch befreien, daß er sich erbietet, das Kind in eigene Pflege zu nehmen. Die Mutter braucht sich von dem Kinde nicht zu trennen. Der Vater ist auch in erster Reihe zum Unterhalt verpflichtet. Erst wenn von ihm nichts zu erlangen ist, haften die Mutter und deren Eltern für den Unterhalt. Wie es bei einem Konkurse des Vaters zu halten ist, wird bei der Reform der Konkursordnung bestimmt werden.

Der Vater kann — abgesehen von dem besonderen Falle, wenn er über das sechszehnte Lebensjahr hinaus haften soll — gegen den Anspruch des Kindes nicht die Einrede erheben, daß er zu eigenem Bedarf nicht genug habe. Der Anspruch des unehelichen Kindes wird in dieser Beziehung nicht wie ein Unterhaltsanspruch, bei welchem derartige Rücksichten genommen werden (s. o. S. 32, 150), sondern wie eine gewöhnliche andere Forderung beigetrieben. Darüber ob wegen Anspruchs eine Lohnbeschlagnahme zulässig sein soll, liegt dem Reichstage zur Zeit ein Gesetzentwurf vor.

Digitized by Google

Die Alimente des Kindes verjähren in vier Jahren, aber erst mit dem Schlusse des Kalenderjahres. Stirbt der Vater, so geht der Anspruch gegen seinen Nachlaß weiter. Doch haben die Erben das Recht, das Kind mit dem Pflichtteil eines ehelichen Kindes abzufinden. Hat also z. B. der Vater drei eheliche Kinder hinterlassen und keine Frau, so daß nur die Kinder als Erben in Frage stehen, so wird das uneheliche Kind zunächst hinzugerechnet. Dann sind vier Kinder vorhanden. Der gesetzliche Erbteil jedes Kindes beträgt demnach $^1/_4$ und der Pflichtteil (s. o. S. 85) $^1/_8$. Die Erben können also dem Kinde $^1/_8$ des ganzen Nachlasses geben, womit es dann abgefunden ist. Hat der Vater weder Frau noch Kinder hinterlassen, so würde das Kind, wenn es ehelich wäre, den ganzen Nachlaß erhalten. Die Erben müssen ihm deshalb in diesem Falle die Hälfte als Pflichtteil geben. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so werden bei Berechnung der Abfindung alle mit einbezogen.

Stirbt das Kind bei Lebzeiten des Vaters, so hat die Mutter, oder wer etwa sonst das Kind beerbt, die Beerdigungskosten aus dem Nachlasse zu tragen. Sind sie hier nicht zu erlangen, so haftet der Vater dafür.

Die Frauenbewegung hat die dem Vater auferlegten Pflichten für ungenügend erachtet. Und gewiß sollte manches hierin gebessert werden. Besonders ungerecht ist das Aufhören der Unterhaltspflicht mit dem sechszehnten Jahre des Kindes. Wenn ein solches Kind später elend wird, muß die schwächere Mutter allein sich mit ihm quälen. Auch ist mit sechszehn Jahren die Vorbildung eines Menschen zu einem Berufe nicht abgeschlossen. Aber an die Frauenrechtlerinnen darf man die Frage richten: wie kommen sie von ihrem Gleichheitsstandpunkt überhaupt dazu, den

Digitized by Google

außerehelichen Vater für den Unterhalt allein verantwortlich zu machen? Wenn zwei Menschen gemeinsam einen Garten pflanzen, legt man dann einem von ihnen die Unterhaltspflicht allein auf? Und wenn zwei Menschen gemeinsam ein Kind zeugen, weshalb soll es denn einer allein ernähren? Ist die Frau wirklich so groß wie der Mann und ruft man Anathema aus über jeden, der das nicht glauben will, dann dürfte doch nichts anderes Rechtens sein, als daß Vater und Mutter eines unehelichen Kindes für dessen Unterhalt gemeinsam zu sorgen haben! Das Gesetz hat aber als Grundsatz die alleinige Unterhaltspflicht des Vaters aufgestellt. In dem Verlangen der Frauenrechtlerinnen, daß dieser Standpunkt nicht nur acceptiert, sondern noch weiter verschärft werden soll, liegt trotz aller Proteste die bündigste Anerkennung von der sozialen Führerschaft des Mannes.

63. Kapitel. Verhältnis der Mutter des Kindes zum Vater.

Die Mutter für ihre Person hat gegen den Vater des Kindes Anspruch auf die Entbindungskosten sowie auf Unterhaltskosten für die ersten sechs Wochen des Wochenbettes. Werden durch die Schwangerschaft oder durch die Entbindung noch weitere Aufwendungen notwendig, so muß der Vater auch die hierdurch entstehenden Kosten tragen. Verlangt die Mutter nur diejenigen Beträge, welche regelmäßig und gewöhnlicherweise entstehen, so kommt es nicht darauf an, ob sie die Beträge wirklich aufgewendet hat. Vielmehr muß der Ersatz in dieser Höhe ohne weiteres erfolgen. Die Ansprüche stehen im übrigen der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist und ebenso, wenn das Kind tot geboren ist. Dagegen ist für den Fall einer Fehlgeburt ein Anspruch der Mutter nicht anerkannt.

Digitized by Google

Wegen der erwähnten Kosten und auch wegen der Alimente für das Kind für die ersten drei Monate kann die Mutter schon vor der Geburt des Kindes gegen den Vater vorgehen. Auf ihren Antrag kann nämlich das Gericht ohne förmliche Klage im Wege einer einstweiligen Verfügung anordnen, daß die erwähnten Beträge bereits angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen und alsbald nach der Geburt auszuzahlen sind. Bei den Alimenten bestimmt das Gericht, ob die Zahlung an die Mutter oder an den Vormund zu erfolgen hat. Zur Begründung ihres Antrages muß die Mutter dem Gericht glaubhaft machen, daß der in Anspruch genommene Mann in Wirklichkeit der Vater des zu erwartenden Kindes ist. Bestreitet dieser seine Vaterschaft gleichwohl, und kann der Streit vor der Geburt des Kindes nicht zum Austrag gebracht werden, so wird er später fortgesetzt. Erforderlichenfalles werden alsdann Mutter und Kind zur Rückzahlung der empfangenen Beträge verurteilt.

Gegen die Ansprüche der Mutter und ebenso gegen die Alimente des Kindes findet eine Einrede aus dem persönlichen Verhalten der Mutter, namentlich wegen Bescholtenheit derselben u. dgl. nicht statt. Nach dem bisherigen Recht waren unter gewissen derartigen Umständen alle Ansprüche ausgeschlossen, so z. B. wenn es sich um einen noch unmündigen Mann und um eine ältere Frau handelte und die Frau der verführende Teil war, oder wenn die Frau ihre Gunst gegen Geld verkauft hatte u. dgl. Alle Einreden dieser Art hat das Bürgerliche Gesetzbuch beseitigt. Wo aber wegen des Verkehres der Mutter mit mehreren Männern der Vater des Kindes überhaupt nicht zu ermitteln ist, da findet auch ein Anspruch der Mutter auf Entbindungs- und Unterhaltskosten nicht statt.

Digitized by Google

Die Ansprüche der Mutter verjähren in vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt aber erst sechs Wochen nach der Entbindung.

64. Kapitel. Legitimation unehelicher Kinder.

Wenn die Eltern eines unehelichen Kindes sich mit einander verheiraten, so erlangt dadurch das Kind in allen Beziehungen die Rechte eines ehelichen Kindes (Legitimation durch nachfolgende Ehe). Diese Wirkung tritt aber nur dann ein, wenn derjenige Mann, welcher die Mutter heiratet, auch wirklich der Vater des Kindes ist. Hierzu genügt es, wenn nach den Regeln über die Empfängniszeit (S. 173) die Möglichkeit für diese Vaterschaft vorliegt. Die bloße Möglichkeit, daß auch ein anderer der Vater sein kann, kommt in diesem Falle nicht in Betracht. Hat der Mann die Vaterschaft, sei es vor oder nach der Heirat, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt, so gilt dies solange als richtig, bis der Gegenbeweis geführt ist.

Die Vormundschaft über das Kind wird erst aufgehoben, wenn dem Gericht dargethan wird, daß die Voraussetzungen der Legitimation vorhanden sind. In der Regel muß dieser Beweis durch ein Anerkenntnis des Mannes, daß er der Vater des Kindes ist, erbracht werden. Weigert der Mann solches Anerkenntnis, indem er bestreitet, Vater des unehelichen Kindes zu sein, so muß hierüber im Prozeßwege entschieden werden.

Neben der Legitimation durch nachfolgende Ehe giebt es auf Antrag des Vaters auch die Möglichkeit, die Legitimierung eines Kindes durch behördliche Verfügung zu erwirken. Diese Einrichtung besteht von alters her in Deutschland, ist aber wenig bekannt. Das Bürgerliche Gesetzbuch nennt sie Ehelichkeitserklärung. Die Ehelichkeitserklärung

Digitized by Google

dient je nach der Lage des Falles verschiedenen Zwecken. Ist die Mutter des Kindes gestorben, dann ist der Zweck ein natürlicher: das Kind soll demjenigen seiner Eltern, den es allein noch hat, voll angehören. Lebt dagegen die Mutter, dann geht die Einrichtung auf Umkehr des bisherigen Verhältnisses aus: das Kind soll nicht der Mutter, sondern dem Vater angehören. Beiden angehören kann es nur, wenn sie sich heiraten. Der Ehelichkeitserklärung unterliegen deshalb hauptsächlich Fälle, in welchen solche Heirat nicht möglich ist, weil der Vater oder die Mutter anderweit verheiratet sind. Ausgeschlossen ist sie aber auch in anderen Fällen nicht. Namentlich wird sie manchmal nachgesucht, wenn die Mutter nachträglich durch ihren Lebenswandel dem Vater rechtmäßigen Grund gegeben hat, sie nicht zu heiraten; freilich auch dann, wenn vornehmere Männer mit niederen Frauen, die sie nicht heiraten zu können glauben, ein Kind erzeugt haben. Wie man über letzteren Fall auch moralisch denken mag, nach der Lage unserer sozialen Verhältnisse sind Ehelichkeitserklärungen in solchen Fällen nicht immer von der Hand zu weisen, wenn man die Interessen des Kindes nicht empfindlich schädigen will. Eine Ehelichkeitserklärung, welche bei Lebzeiten der Mutter erfolgt, stellt demnach immer eine Lostrennung des Kindes von der Mutter dar, der es fortan nicht mehr angehören kann. Dies muß man sich vor Augen halten, wenn man die Einzelheiten dieser Einrichtung richtig verstehen will.

Zur Ehelichkeitserklärung müssen folgende Personen ihre Einwilligung erteilen:

1. der Vater des Kindes, welcher den Antrag darauf stellen und dabei erklären muß, daß er das Kind als das seinige anerkennt;

2. wenn der Vater verheiratet ist, auch seine Frau,

Digitized by Google

es sei denn, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist;

3. das Kind selbst. Ist das Kind unter 14 Jahren alt, so erteilt statt seiner der Vormund die Einwilligung. Ist es über 14 Jahre alt, aber noch minderjährig, so müssen sowohl das Kind als der Vormund einwilligen. In beiden Fällen ist noch außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich;

4. sofern das Kind noch unter 21 Jahren alt ist, die Mutter des Kindes unter den gleichen Beschränkungen, wie zu Nr. 2 bemerkt. Verweigert indessen die Mutter ihre Einwilligung in einem Falle, in welchem das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde, so kann die Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, jedoch nur auf Antrag des Kindes oder seines Vormundes.

Alle diese Erklärungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und der zuständigen Behörde eingereicht werden. Die letztere entscheidet nach ihrem Ermessen, ob sie dem Antrage stattgeben will. Sie ist nicht verpflichtet, die Ehelichkeitserklärung zu gewähren. Wenn die Ehe zwischen Vater und Mutter unmöglich ist, wird indessen nicht leicht eine Versagung erfolgen. Ausgeschlossen von der Ehelichkeitserklärung sind nur Kinder, welche in Blutschande erzeugt sind.

Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind zwar die Stellung eines ehelichen Kindes, aber nur seinem Vater gegenüber, nicht gegenüber den Verwandten des Vaters. Der Vater erwirbt die volle elterliche Gewalt über das Kind, also auch die Erziehung und die sonstige Sorge für die Person des Kindes, während die Mutter diese Rechte verliert. Die Vormundschaft über das Kind wird aufgehoben. Bei der Verheiratung des Kindes übt

Digitized by Google

nur der Vater, nicht die Mutter das Einwilligungsrecht. Die Mutter erwirbt ihre elterlichen Rechte auch nach dem Tode des Vaters nicht wieder, weil das Gesetz davon ausgeht, daß das Kind der Mutter entfremdet ist. Ist indessen das Kind unterhaltsbedürftig und muß die Mutter ihm diesen Unterhalt gewähren, dann fällt dieser Grund fort, und es tritt auch das Recht und die Pflicht der Mutter für die Person des Kindes zu sorgen, wieder ein. Nur betreffs des Einwilligungsrechtes bei der Eheschließung ist solcher Wiedereintritt der mütterlichen Rechte nicht bestimmt. Es ist indessen hierfür nicht der geringste Grund ersichtlich.

Was beim Tode des Vaters gilt, tritt auch ein, wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt, oder wenn sie wegen Geschäftsunfähigkeit oder wegen längerer Behinderung (s. o. S. 101) ruht. Es erhält also auch in diesen Fällen das Kind wiederum einen Vormund.

In den sonstigen Beziehungen bleibt das Verhältnis zwischen Mutter und Kind ungeändert. Dies gilt namentlich bei der Unterhaltspflicht des Kindes gegen die Mutter, wenn letztere verarmt und bei dem gegenseitigen Erbrecht. Die Frau des Vaters erwirbt keine Rechte über das Kind und wird vom Gesetz nicht einmal — wie sonst die Stiefmutter — als mit dem Kind verschwägert angesehen. Doch kann die Frau gemäß dem folgenden Abschnitt das Kind adoptieren, wenn die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt vorliegen.

65. Kapitel. Uneheliche Kinder einer Ehefrau.

Es ist oben (S. 107) dargelegt, unter welchen Voraussetzungen Kinder, die im Ehebruch erzeugt sind, für unehelich erklärt werden können. Liegt ein solcher Fall vor,

Digitized by Google

so sind die Rechtsverhältnisse dieser Kinder die gleichen wie bei anderen unehelichen Kindern. Auch die Mutter hat dieselben Ansprüche auf Ersatz der Entbindungs- und sonstigen Kosten, so seltsam solches auch ist, wenn sie mit ihrem Manne zusammenwohnt und von diesem unterhalten wird.

Ein Kind dieser Art führt den Mädchennamen der Mutter. Doch kann ihm der Ehemann der Mutter in derselben Art, wie S. 171 dargelegt, seinen Namen beilegen. Von der Legitimation ist auch ein solches Kind nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Achter Abschnitt: Die Adoptivmutter.

66. Kapitel. Abschließung des Adoptionsvertrages.

Die Adoption oder Annahme an Kindesstatt dient dem Bedürfnisse eines Teiles der Menschheit, für die versagte leibliche Nachkommenschaft einen künstlichen Ersatz zu schaffen. Sie steht Frauen wie Männern in gleicher Weise offen und geschieht durch einen Vertrag zwischen dem Annehmenden und demjenigen, der angenommen werden soll. Setzen wir zunächst den Fall, daß eine unverheiratete Frau (Mädchen, Witwe, Geschiedene) jemand an Kindesstatt annehmen will, so sind die Voraussetzungen hierfür folgende:

1. Sie darf keine ehelichen Abkömmlinge (Kinder, Enkel u. s. w.) besitzen. Die Existenz unehelicher Kinder ist kein Hinderungsgrund.

2. Sie muß wenigstens 50 Jahre alt sein, weil alsdann weitere Nachkommenschaft von ihr nicht zu erwarten ist. Von diesem Erfordernis kann Befreiung bewilligt werden. Volljährig muß die Frau indessen wenigstens sein.

3. Sie muß mindestens 18 Jahre älter sein, als das anzunehmende Kind, damit das Verhältnis nicht zu unnatürlich werde. Doch kann auch hiervon Befreiung bewilligt werden.

4. Wenn das anzunehmende Kind noch nicht 21 Jahre alt ist, müssen seine Eltern, bei unehelichen Kindern jedoch

Digitized by Google

nur die Mutter, zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll einwilligen, es sei denn, daß sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

5. Wenn das Kind verheiratet ist, muß in gleicher Art auch der Ehegatte des Kindes einwilligen.

Der Adoptionsvertrag selbst muß zwischen der Annehmenden und dem Kinde vor Gericht oder Notar geschlossen werden. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist hierbei nicht statthaft. Ist das Kind unter 14 Jahre alt, so handelt sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) für dasselbe. Ist es älter, aber noch minderjährig, so müssen sowohl das Kind persönlich als der Vertreter zustimmen. In beiden Fällen muß außerdem die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts hinzutreten. Ist der Vertrag in dieser Art abgeschlossen, so bedarf er noch der Bestätigung durch das zuständige Gericht. Doch unterliegt hierbei die Zweckmäßigkeit des Vertrages keiner Prüfung. Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse der Annahme an Kindesstatt nicht vorhanden sind. Mit der Erteilung der Bestätigung tritt die Annahme an Kindesstatt in Kraft.

Es ist zulässig mehrere Personen, sei es gleichzeitig oder nacheinander an Kindesstatt anzunehmen.

Besondere Bestimmungen gelten, wenn ein Vormund sein Mündel oder sein früheres, aber noch minderjähriges Mündel adoptieren will. Eine solche Adoption darf erst erfolgen, wenn das Amt des Vormundes aufgehört hat und wenn ferner der Vormund über seine Verwaltung Rechnung gelegt und das Vorhandensein des Mündelvermögens nachgewiesen hat. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann das Vormundschaftsgericht zu diesem Zwecke den Vormund

Digitized by Google

auf seinen Antrag entlassen. Dieselben Vorschriften gelten auch, wenn zur Vermögensverwaltung ein Pfleger bestellt ist und dieser das Mündel adoptieren will.

67. Kapitel. Wirkungen der Adoption.

Durch die Annahme an Kindesstatt erlangt das Kind die Stellung eines ehelichen Kindes, jedoch nur in Ansehung der adoptierenden Mutter selbst, nicht in Ansehung ihrer Verwandten. Es führt den Familiennamen der Mutter. Ist die Mutter Witwe oder geschieden, so führt das Kind den Mädchennamen der Mutter.*) In allen Fällen ist es befugt, aber nicht verpflichtet, dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzuzufügen. Wird also Margarethe Lehmann von Auguste Kühne adoptiert, so darf sie sich Margarethe Kühne oder Margarethe Kühne-Lehmann nennen, aber nicht Lehmann-Kühne.

Die leiblichen Eltern des Kindes verlieren die elterliche Gewalt und auch die Sorge für die Person des Kindes. Es ist ihnen auch im Gesetz kein Recht des Verkehrs mit dem Kinde eingeräumt. Im übrigen bleiben aber die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner natürlichen Familie fortbestehen, namentlich auch das Erbrecht; das Kind hat sonach ein doppeltes Erbrecht. Zum Unterhalt des Kindes ist in erster Reihe die Adoptivmutter verpflichtet. Erst wenn diese dazu nicht vermögend ist, sind die leiblichen Verwandten hierzu verpflichtet. Ein Erbrecht erlangt die Adoptivmutter gegen das Kind, falls dieses vor ihr sterben sollte, nicht.

Die elterliche Gewalt geht auf die Adoptivmutter über; diese ist verpflichtet, über das in ihre Verwaltung

*) Ueber den Fall, daß die Mutter Ehefrau ist, siehe Kap. 68.

Digitized by Google

fallende Vermögen des Kindes ein Verzeichnis in der oben S. 115 mitgeteilten Art einzureichen, widrigenfalls ihr das Gericht die Vermögensverwaltung entziehen kann. Stand das Kind bisher unter Vormundschaft, so wird diese aufgehoben. Will sich das Kind verheiraten, so steht das Einwilligungsrecht ausschließlich der Adoptivmutter zu. Will die Adoptivmutter sich verheiraten, so hat sie die gleichen Obliegenheiten wie eine Witwe, die zur zweiten Ehe schreitet (s. oben S. 165).

Wird eine Person adoptiert, die bereits verheiratet ist, so tritt der Ehegatte des Adoptivkindes in keine rechtlichen Beziehungen zu der Adoptivmutter. Hat das Kind bereits selbst Kinder und wird beabsichtigt, daß diese zu der Adoptivmutter in das Verhältnis von Enkeln treten sollen, so müssen die Kinder oder ihre Vertreter (Eltern, Vormund) zu dem Adoptionsvertrage mit zugezogen werden. Später geborene Kinder treten in das Enkelverhältnis ohne weiteres ein.

In dem Annahmevertrag kann über folgende Punkte eine vom Gesetz abweichende Bestimmung getroffen werden:

1. Es kann bestimmt werden, daß das Kind ausschließlich den Namen der Adoptivmutter zu führen hat und seinen früheren Familiennamen nicht beifügen darf.

2. Es kann bestimmt werden, daß die Adoptivmutter keine Nutznießung am Vermögen des Kindes haben soll.

3. Es kann bestimmt werden, daß das Kind kein Erbrecht an dem Nachlaß der Adoptivmutter haben soll.

Andere Abänderungen der gesetzlichen Vorschriften dürfen in dem Annahmevertrag nicht getroffen werden. Abreden darüber, wie weit die leiblichen Eltern mit den Kindern verkehren dürfen, wird man aber wohl für statthaft erachten dürfen, da das Gesetz einen solchen Verkehr nicht verbietet.

Digitized by Google

Die erfolgte Annahme an Kindesstatt kann nachträglich durch einen Vertrag der Beteiligten, welcher in ähnlicher Weise wie der Annahmevertrag selbst zustande kommt, wieder aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung muß erfolgen, wenn etwa einer Adoptivmutter der Gedanke kommen sollte, ihren Adoptivsohn zu heiraten. Bei Aufhebung einer Adoption nimmt das Kind seinen früheren Namen wieder an.

Stirbt die Adoptivmutter, endigt oder ruht ihre elterliche Gewalt, so treten betreffs der Rechte der leiblichen Eltern dieselben Wirkungen ein, wie im gleichen Falle bei der Ehelichkeitserklärung (s. oben S. 182). Auch wenn es danach zur Erwerbung von elterlichen Rechten für die leiblichen Eltern kommt, erwerben diese niemals mehr, als die Sorge für die Person des Kindes, nicht die elterliche Gewalt und auch kein Vertretungsrecht in persönlichen Angelegenheiten. Die gleichen Grundsätze gelten auch bei Aufhebung der Adoption. Es muß also, wenn das Kind noch minderjährig ist, ein Vormund bestellt werden.

Die Bestimmungen über die Adoption enthalten übrigens — abgesehen von den Vorschriften über die Namensführung bei Witwen und Geschiedenen — keinerlei besonderes Frauenrecht. Für adoptierende Männer gilt ganz das Gleiche.

Die Einrichtung der Adoption kann dazu benutzt werden, um ein eigenes uneheliches Kind zu adoptieren und ihm damit die Stellung eines ehelichen zu schaffen. Bei der Adoption eines unehelichen Kindes durch dessen Vater erhellt dies von selbst. Aber auch eine Frau kann ihr eigenes uneheliches Kind zu dem Zwecke adoptieren, um die elterliche Gewalt über das Kind zu erlangen. Da sie freilich hierzu für die Regel fünfzig Jahre alt sein muß, so kann nur in beschränktem Maße hiervon Gebrauch gemacht werden.

Digitized by Google

68. Kapitel. Adoption innerhalb einer Ehe.

Will eine verheiratete Frau ein Kind adoptieren, so kann dies in zweifacher Art geschehen: entweder sie adoptiert für sich allein, oder es adoptiert das Ehepaar gemeinschaftlich. Für beide Fälle gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze der beiden vorigen Kapitel.

Will die Frau für sich allein adoptieren, so ist hierzu die Einwilligung ihres Mannes erforderlich, es sei denn, daß derselbe zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande ist oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Die Einwilligung muß gerichtlich oder notariell erfolgen. Das angenommene Kind führt den Mädchennamen der Frau; zu dem Manne der Frau tritt es in kein Familienverhältnis. Die Frau allein übt die elterliche Gewalt über das Kind sowie das Einwilligungsrecht bei der Eheschließung. Der Mann ist daran nicht beteiligt.

Die Vorschriften über die Adoption durch eine Ehefrau finden — abgesehen von der Vorschrift über den anzunehmenden Mädchennamen —, auch Anwendung, wenn ein Ehemann für sich allein adoptieren will. Insbesondere ist der Mann hier in gleicher Weise an die Zustimmung der Frau gebunden.

Nimmt ein Ehepaar ein Kind gemeinschaftlich an, so erlangt das Kind die Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes beider Ehegatten und führt den Familiennamen des Mannes. Das Gleiche geschieht auch dann, wenn die Frau ein Kind des Mannes (ihr Stiefkind) oder der Mann ein Kind der Frau (sein Stiefkind) adoptiert. Die elterliche Gewalt und die Einwilligung bei der Eheschließung werden ganz ebenso ausgeübt, als ob das Kind ein eheliches Kind beider Eheleute wäre.

Die Adoption als gemeinschaftliches Kind kann auch

Digitized by Google

in der Art geschehen, daß zunächst der eine Ehegatte und erst später der andere adoptiert. Dies ist besonders von Wichtigkeit, wenn der eine Teil noch nicht das zur Adoption erforderliche Alter von 50 Jahren erreicht hat. Soll eine Adoption, bei welcher das Kind ein gemeinschaftliches geworden ist, aufgehoben werden, so müssen hierzu beide Eheleute mitwirken. Ist indessen der eine Ehegatte bereits gestorben, so ist es zulässig, das Adoptionsverhältnis zwischen dem überlebenden Teil und dem Kinde allein zur Aufhebung zu bringen. In Ansehung des Verstorbenen besteht es dann fort. Seinen Adoptivnamen behält das Kind in diesem Falle weiter.

Die Zulässigkeit der Adoptierung durch ein Ehepaar ist übrigens eine Ausnahme von der Regel. Von diesem Falle abgesehen, ist es nicht zulässig, daß jemand von zwei Personen adoptiert wird. Weder darf dies von vornherein als gemeinschaftliche Adoption geschehen, noch ist es statthaft, daß jemand, der einmal adoptiert ist, sich, solange das Adoptionsverhältnis dauert, noch von jemand anderem adoptieren läßt. Nur wenn die frühere Adoption aufgehoben wird, ist eine anderweite Adoptierung statthaft.

Digitized by Google

Neunter Abschnitt: Uebergangsvorschriften.

69. Kapitel. Die Grundsätze für die Uebergangszeit.

Wenn altes Recht durch eine neue Ordnung verdrängt werden soll, so muß das Gesetz einen festen Zeitpunkt setzen, mit dem der Uebergang sich vollziehen soll. Aber das Rechtsleben läßt sich nicht an einem bestimmten Tage hermetisch abschließen. Die Beziehungen, welche geschaffen sind, wogen herüber und hinüber. Zu einem Teile passen die alten Beziehungen in die neue Ordnung nicht hinein. An anderen Stellen hinwiederum würde die neue Ordnung wohlerworbene Rechte kränken, wenn man die früher geschaffenen Verhältnisse ihr unterwürfe. Deshalb mußte das Gesetzbuch Vorsorge darüber treffen, ob und in welcher Weise das neue Recht auf Verhältnisse Anwendung finden soll, die schon vor dem 1. Januar 1900, dem Tage des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, entstanden sind.

In den bereits bestehenden Ehen regeln sich die persönlichen Beziehungen der Ehegatten, namentlich auch die gegenseitige Unterhaltspflicht sofort nach dem neuen Recht. Das eheliche Güterrecht dagegen bestimmt sich für alle vor dem 1. Januar 1900 geschlossenen Ehen nach den bisherigen Gesetzen. (Vgl. aber hierzu unten S. 195.) Enthält das bisherige Güterrecht eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau, so bleibt auch diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand bestehen bleibt.

Digitized by Google

In allen Ehen darf dagegen fortan das Güterrecht gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch Ehevertrag geregelt werden. Aeltere Vorschriften, welche eine solche Regelung während bestehender Ehe verbieten, treten sofort außer Kraft.

Für die Beerbung eines Menschen ist entscheidend, ob er vor dem 1. Januar 1900 gestorben ist oder später. Im ersteren Falle wird er nach dem bisherigen Recht, im letzteren Falle nach dem neuen Recht beerbt. Wo aber das eheliche Güterrecht zugleich Vorschriften über die gegenseitigen Erbrechte der Ehegatten enthält — wie dies namentlich häufig bei der Gütergemeinschaft der Fall ist — da bleiben diese Erbrechte für alle Ehen, welche vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, weiter bestehen. Auf dieses im Güterrecht begründete Erbrecht muß eine Ehefrau auch ferner Rücksicht nehmen, wenn sie ein Testament errichten will. Im übrigen aber kann vom 1. Januar 1900 ab jede Ehefrau ein Testament nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches errichten. Ist ein Testament vorher nach den Vorschriften des alten Rechtes errichtet, so bleibt es giltig. Haben Eheleute vorher ein gemeinschaftliches Testament oder einen Erbvertrag gemacht, so bestimmt sich die Frage, inwieweit sie hieran gebunden sind, nach dem älteren Recht.

Die Rechte zwischen Eltern und den vorhandenen ehelichen Kindern regeln sich sofort nach dem neuen Recht. Wo also die Mutter nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Ausübung der elterlichen Gewalt berufen ist, da geht mit dem 1. Januar 1900 ganz von selbst diese Gewalt auf sie über und ergreift auch das von den Kindern vorher erworbene Vermögen. Die bestehenden Vormundschaften müssen aufgehoben werden. Dies geschieht auch dann, wenn der Vater einen bestimmten Vormund ernannt hatte und selbst dann, wenn er die Mutter von der Vormundschaft

Digitized by Google

ausgeschlossen hatte. Eine Anordnung letzterer Art hat vom 1. Januar 1900 ab nur die Bedeutung, daß der Mutter ein Beistand zu bestellen ist. Diese Bedeutung kommt einer solchen Anordnung auch dann zu, wenn der Vater sie früher getroffen hatte und er erst nach dem 1. Januar 1900 stirbt.

Ist am 1. Januar 1900 ein Vater oder eine Mutter durch eine ältere Anordnung der Behörde in der Sorge für die Person oder das Vermögen der Kinder beschränkt, so bleibt diese Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann sie aber nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuches aufheben. Geht die Anordnung auf Entziehung der Nutznießung und würde solche Entziehung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zulässig sein, so muß sie auf Antrag des Vaters oder der Mutter vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden.

Für die Ehescheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gilt auch bei älteren Ehen sofort das neue Recht. Wegen Verfehlungen eines Ehegatten kann jedoch die Trennung nur nachgesucht werden, wenn sie auch nach den bisherigen Gesetzen zulässig war. Ist vor dem 1. Januar 1900 auf beständige oder zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmt sich die Wirkung eines solchen Urteils nach dem älteren Recht.

Ist eine Ehe schon vor dem 1. Januar 1900 getrennt worden, so bestimmt sich das Recht der Sorge für die Person der Kinder nach dem älteren Recht. Folgende Sätze des Bürgerlichen Gesetzbuches finden jedoch auch hier Anwendung:

1. Wenn aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes abweichende Anordnungen geboten sind, so kann das Vormundschaftsgericht solche treffen (s. S. 153).

Digitized by Google

2. Der von der Erziehung ausgeschlossene Ehegatte hat das Recht mit dem Kind zu verkehren (s. ebenda).

3. Das Recht zur Vertretung des Kindes bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ueber die Alimentenansprüche der schon vor dem 1. Januar 1900 geschiedenen Eheleute gegen einander findet sich keine direkte Vorschrift. Aus den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches ist zu folgern, daß hier das ältere Recht maßgebend bleibt.

Ist vor dem 1. Januar 1900 ein Ehemann für tot erklärt worden, so kann die Frau nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wieder heiraten, auch wenn nach dem älteren Recht die Wiederverheiratung nicht erlaubt war. Ebenso endigt die elterliche Gewalt des für tot erklärten Mannes nach den Vorschriften des neuen Rechtes. Im übrigen bestimmen sich dagegen die Wirkungen einer früheren Todeserklärung nach dem älteren Recht. Die gleichen Grundsätze gelten auch dann, wenn die Todeserklärung vor dem 1. Januar 1900 beantragt worden ist, sollte sie auch erst später erfolgt sein.

Für die Stellung eines unehelichen Kindes, welches vor dem 1. Januar 1900 geboren ist, zu seiner Mutter und zu deren Familie gilt das neue Recht. Für die Stellung zum Vater und zu dessen Familie soll es im Prinzip ebenso sein. Ausgenommen sind jedoch: die Erforschung der Vaterschaft, das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen und die Unterhaltspflicht des Vaters. Letzteres Recht ist das wesentlichste. Es bleibt also hier in der Hauptsache beim alten Recht. In manchen älteren Gesetzen ist bestimmt, daß ein uneheliches Kind aus besonderem Grunde, namentlich wegen Erzeugung im Brautstand, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat. Diese Bestimmungen bleiben für die Kinder, welche vor dem

Digitized by Google

1. Januar 1900 geboren oder auch nur erzeugt sind, weiter in Kraft.

Ist ein uneheliches Kind vor dem 1. Januar 1900 legitimiert worden, so bestimmt es sich nach dem bisherigen Recht, ob und inwieweit das Kind die Rechte eines ehelichen Kindes erwirbt und inwieweit die Eltern die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben. Die gleichen Grundsätze gelten bei einer Annahme an Kindesstatt, wenn sie vor dem 1. Januar 1900 erfolgt ist.

70. Kapitel. Die Wirkungen des Ueberganges im ehelichen Güterrecht.

Von den Vorschriften des Uebergangsrechtes ist die weittragendste die, daß für die älteren Ehen das ältere Güterrecht fortbestehen soll. Bleibt es bei der absoluten Geltung dieser Vorschrift, dann dauert es eine Menschengeneration, bis das Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches das allgemeine Recht geworden ist. Denn es muß erst in allen Ehen, die vor dem 1. Januar 1900 geschlossen sind, ein Ehegatte gestorben sein, bevor dieser Zustand vorhanden sein kann. Indessen hat die Vorschrift des Gesetzbuches diese zwingende Bedeutung nicht. Wenn das Reich vorschreibt, daß für die älteren Ehen „die bisherigen Landesgesetze" maßgebend bleiben sollen, so bedeutet dies nur, daß das Reich als solches keinen Eingriff in diese Gesetze vornehmen will. Es ist dagegen jedem einzelnen Staat unbenommen, das Güterrecht auch für die älteren Ehen ganz oder teilweise mit dem neuen Recht in Einklang zu bringen. Ob und wie dies bei denjenigen Ehen, in welchen Gütergemeinschaft herrscht, juristisch möglich sein wird, ist zweifelhaft. Sicher aber ist es in denjenigen Teilen des Reiches thunlich, in welchen schon jetzt die Verwaltungsgemeinschaft (s. o. S. 36) oder ähnliche Ein-

Digitized by Google

richtungen bestehen. Vor allem im größten Teil Preußens. Im Geltungsbereich des Preußischen Allgemeinen Landrechtes herrscht die Verwaltungsgemeinschaft, aber mit sehr viel geringeren Rechten für die Frau, als das Bürgerliche Gesetzbuch sie gewährt. Nicht nur sind die Befugnisse des Mannes nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sehr viel eingeschränkter und die der Frau gewährten Sicherungsmittel sehr viel größer. Nein! einer der Fundamentalsätze des älteren Rechtes ist in sein Gegenteil verwandelt. Er betrifft das wichtigste Gut jedes Menschen: sein Recht auf den Arbeitserwerb. Das Allgemeine Landrecht bestimmt: „Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie, der Regel nach, dem Manne". Das Bürgerliche Gesetzbuch dagegen sagt: „Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erwirbt". Hier Wandel zu schaffen und auf alle bestehenden Ehen das Bürgerliche Gesetzbuch für anwendbar zu erklären, würde eine Aufgabe des preußischen Landtages und entsprechend auch der Landtage der übrigen Bundesstaaten sein. Petitionen, welche hierzu anregen, können greifbaren realen Nutzen für die Frauenwelt schaffen, während die thatsächlich in Umlauf gesetzten Bittschriften um Abänderung des eben beschlossenen Bürgerlichen Gesetzbuches nur dem Schicksal verfallen können, überhaupt nicht ernst genommen zu werden. Allerdings setzen Petitionen ersterer Art die Ueberzeugung voraus, daß die Frauenrechte, welche das Bürgerliche Gesetzbuch gewährt, erstrebenswerte sind, daß es trotz ihrer Mängel sich lohnt, um sie zu kämpfen. Mit dem Beweise, daß dem so ist, sei hier kein Raum mehr verschwendet. Denn wenn das vorliegende Buch ihn nicht liefern sollte, dann ist es vergeblich geschrieben.

Digitized by Google

Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Buches.

A.

Abfindung der geschiedenen Frau 151.

Abhängigkeitsverhältnis, Mißbrauch zu unsittlichen Zwecken 15.

Abwesenheit des Mannes bei Verträgen über persönliche Leistungen der Frau 24. — dgl. bei dringlichen Verfügungen über eingebrachtes Gut 52. 58. 59. — bei der Prozeßführung durch die Frau 61. — A. der Frau 57. — Pflegschaft wegen A. 72.

Adel, Vorrechte des A. 6. 21.

Adoption. Voraussetzungen 184. — Vertragsschluß 185. — A. mehrerer Kinder 185. — A. durch den eigenen Vormund 185. — Wirkungen der A. Namensführung 186. 187. — Elterliche Gewalt 186. — Unterhaltsanspruch 186. — Einwilligungsrecht bei der Eheschließung 187. — A. einer verheirateten Person 185. 187. — Aufhebung der A. 188. — Tod des Adoptierenden 188. — A. des eigenen unehelichen Kindes 188. — A. durch eine verheiratete Frau 189. — Gemeinschaftliche A. durch ein Ehepaar 189. — Uebergangsvorschriften bei der A. 195.

Adoptivmutter. Heirat zwischen A. und Adoptivsohn 13. 188; im übrigen s. Adoption.

Alimente s. Unterhalt.

Anbaurecht, Erwerb für ein Kind 126.

Anerbenrecht 5.

Anerkenntnis eines unehelichen Kindes 173. 179.

Anfechtung der Ehe 157. — insbes. wegen des Vorlebens der Frau 160. — Verfahren bei der A. 162. — A. einer nach der Todeserklärung geschlossenen Ehe 162.

Anlegung von Geld s. Mündelgeld.

Annahme an Kindesstatt s. Adoption.

Anspruch s. Forderung.

Ansteckende Krankheiten eines Ehegatten 160.

Arbeit der Ehefrau 26. 41. — A. der Kinder 121. 122.

Digitized by Google

Arbeitgeber, Unsittliche Handlungen gegen die Arbeiterin 16.
Arbeitsgeräte der Ehefrau 40. 54. — A. der Kinder 121.
Arbeitsvertrag e. Kindes 125.
Atelier einer Ehefrau 77.
Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes 70. 71. — A. der ehelichen Gemeinschaft 156. 193.
Aufwand s. Ehelicher Aufwand.
Auseinandersetzung zwischen Mann und Frau 69. — A. der Mutter mit den Kindern 116. 132. — A. zum Zwecke der Wiederverheiratung 165.
Auskunftserteilung über das eingebrachte Gut 67.
Ausländer, Heirat einer Deutschen mit einem A. 21.
Ausländerin, Heirat mit einem Deutschen 21.
Aussteuer der heiratenden Tochter 11. — A. bei der zweiten Heirat 164.
Auswanderung eines Kindes 120.

B.

Bares Geld als eingebrachtes Gut 50. — Entnahme von b. G. der Frau in das Geschäft des Mannes 51. 54. — B. G. der Kinder 118. 125. s. auch Mündelgeld.
Beamter, Heiratserlaubnis 14. — Gehalt und Pension der Ehefrau als B. 41. 49.
Beerdigungskosten der Frau 33. — B. des Mannes 112. — B. bei unehelichen Kindern 176.
Befreiung vom Eheverbot wegen Ehebruchs 15. 158. — dgl. von dem der Wartezeit 165. — B. vom gesetzlichen Alter bei der Adoption 184. — B. von Vormündern 130.
Beistand für die elterliche Gewalt der Mutter, Fälle der Bestellung 123. — Wirkungskreis 124. — Dazu berufene Personen 124. — Verhältnis der Mutter zum B. 124. — Erforderlichkeit der Mitwirkung des B. 125. — Ersetzung der Genehmigung des B. durch das Gericht 128. — Uebertragung der Vermögensverwaltung auf den B. 128. — Endigung des Amtes des B. 129. 135. — Vergütung für den B. 129.
Beitrag der Frau zum ehelichen Aufwand 43. 72. 73. — dgl. zur Kindererziehung nach der Ehescheidung 154.
Belastung von Grundstücken der Ehefrau 48.
Beleidigung einer Ehefrau 62.
Beschädigungen durch eine Ehefrau 59.
Beschimpfung als Scheidungsgrund 142.
Bescholtenheit der unverheirateten Mutter 178.
Beschränkt geschäftsfähige Personen, Begriff 7. — Eheschließung derselben 14. 159. — Befugnis eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten

Digitized by Google

Ehemannes 24. — dgl. einer Ehefrau 93. — dgl. des Vaters bei der elterlichen Gewalt 102.
Besserungsanstalt 136.
Betrug, Anfechtung einer Ehe wegen B. 161.
Bevormundung, Anordnungen über die B. der Kinder 129. s. auch Vormund.
Bewegliche Sachen der Frau, Befugnisse des Mannes 49. — Ankauf von b. S. mit dem Geld der Frau 45. — Pfändung von b. S. der Frau 54.
Beweispflicht über die Frage, ob vorgefundene Sachen dem Manne oder der Frau gehören 40. 54. — insbes. im Konkurse 73.
Bigamie als Scheidungsgrund 141.
Blinde, Fürsorge f. B. 8.
Bösliche Verlassung als Scheidungsgrund 142. — Verfahren dabei 143.
Braut s. Verlöbnis.
Bresthafte Personen 8.
Bürgerliches Gesetzbuch, Bedeutung 1. — Inkrafttreten 13. 191.
Bürgerliches Recht 1.
Bürgschaft, Uebernahme von B. für ein Kind 120.

C.

Civilprozeßordnung 2.

D.

Darlehen, Aufnahme von D. für ein Kind 120.
Diebstahl unter Eheleuten 22.
Dienstvertrag e. Kindes 125.
Dividenden des eingebrachten Gutes 49.
Doppelheirat als Scheidungsgrund 141.
Drohung gegen eine Frau zu unsittlichen Zwecken 15. — Anfechtung einer Ehe wegen D. 161.

E.

Ebenbürtigkeit 21.
Ehe, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit 157.
Ehebruch als Scheidungsgrund 141. — Folgen eines E. für das danach geborene Kind 107. 182. — Bestrafung des E. 144. — Eheverbot wegen E. 14. 158.
Ehefrau, Namensführung 21. — Staatsangehörigkeit 21. — Bestellung zum Vormund 22. 103. 168. — dgl. als Beistand 124. — Geschäftsfähigkeit 22. 54. — Uebernahme von Leistungen, die in Person zu bewirken sind 23. — E. als Gesinde 25. — Führung des Hauswesens durch die E. 26. 29. — Hilfeleistung der E. im Geschäft des Mannes 26. — Stellung in den gemeinschaftlichen Angelegenheiten 26. — insbesondere wenn sie den Mann ernährt 28. — Zwang gegen die E. in diesen Angelegenheiten 29. — Schlüsselgewalt 29. — Vertretung des Mannes dabei 30. — Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt 31. — Annahme von

Digitized by Google

Gesinde durch die E. 31. — Unterhaltsanspruch der E. 31. — im Falle des Getrenntlebens der Eheleute 33. — Kosten der Beerdigung der E. 33. — Wohnsitz der E. 35. — Verträge der E. 56. — Gründung von Vereinen und Genossenschaften durch E'en 56. — E. als Schriftstellerin oder Künstlerin 21. 62. — E. als Gewerbtreibende 74. — Minderjährige E. 91. — Entmündigte E. 93. — Gebrechliche E. 94. — E. als Vormund des Mannes 94. — Unterhaltspflicht der E. gegen den erwerbsunfähigen Mann 94. — s. auch Mann, Mutter, Witwe, Geschiedene. Ueber Vermögen der E. s. die einzelnen Stichworte.

Ehehindernisse 12. — E. bei der Wiederverheiratung 164.

Eheleute, Verjährung unter E. 22. — Diebstahl und Unterschlagung unter E. 22. — Meinungsverschiedenheiten der E. beim eingebrachten Gut 57. — Schulden der E. 59. — Rechtshandlungen und Prozesse unter den E. selbst 53. 61. — s. auch Ehefrau, Getrenntleben, Mann.

Eheliche Gemeinschaft, Aufhebung 156. — Uebergangsvorschriften dafür 193.

Eheliche Gewalt 27.

Eheliche Lebensgemeinschaft 25. — Zwang dabei 29.

Ehelicher Aufwand, Bestreitung durch den Mann 47. 72. — Beitrag der Frau dazu 43. 72. 73.

Eheliches Güterrecht 36. 79. — Uebergangsvorschriften dafür 191. 195.

Eheliche Vogtei 27.

Ehelichkeit eines Kindes 107.

Ehelichkeitserklärung 179.

Ehemann s. Mann.

Eherecht, Uebergangsvorschriften 191. 195.

Ehescheidung, Gründe dazu 141. 155. — Verfahren 142. 145. 156. — Eintragung der E. in das Standesregister 144. Kindererziehung nach der E. 153. — E. nach erfolgter Trennung von Tisch und Bett 157. — Uebergangsvorschriften bei der E. 193. — s. auch Geschiedene Frau.

Ehescheidungsgrund als Grund für Weigerung des Zusammenlebens 28. — Einfluß eines vorhandenen E. auf das Erbrecht 111.

Ehescheidungsstrafen, Aufhebung der E. 147.

Eheverbot s. Ehehindernisse.

Ehevermittelung 11.

Ehevertrag 42. 79. — E. der minderjährigen Braut oder Frau 91.

Ehrloses Verhalten der Mutter 135.

Ehrlosigkeit als Scheidungsgrund 142.

Ehrverletzung als Scheidungsgrund 142.

Digitized by Google

Eid des Mannes über das eingebrachte Gut 68.
Einehe 12.
Eingebrachtes Gut, Begriff 45. — Veränderungen des e. G. während der Ehe 43. — Verwaltung und Verfügung über das e. G. 46. — Rechte der Frau im e. G. 51. 52. — Gefährdung des e. G. 53. — Prozesse um das e. G. 61. — Ausgleichungen zwischen Vorbehaltsgut und e. G. 60. — Aufnahme eines Verzeichnisses vom e. G. 67. — Auskunft über das e. G. 67. — Haftung des e. G. beim Gewerbebetrieb der Frau 74. — im übrigen s. die einzelnen Stichworte (Grundstücke, Wertpapiere, Verwaltung u. s. w.).
Einspruch des Mannes gegen den Gewerbebetrieb der Frau 75.
Einwilligung zur Eheschließung 13. — E. z. E. bei unehelichen Kindern 172. — E. z. E. im Falle der Ehelichkeitserklärung 181. — E. z. E. bei Adoptivkindern 187. 189.
Elterliche Gewalt 96. — E. G. der Mutter neben dem Vater 98. — Erziehungsrechte 98. — E. G. der Mutter bei Verhinderung des Vaters 101. Ruhen der e. G. 102. 135. 140. — Verhinderungen des Vaters, bei denen die Mutter nicht die e. G. erwirbt 103. — E. G. der Witwe 114. — E. G. über ein noch ungeborenes Kind 116. — Erforderlichkeit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bei der e. G. 119. — Verzicht auf die e. G. 121. — Beistand bei der e. G. 123. — Anordnungen über die Bevormundung in Kraft der e. G. 129. — Verhinderung der Mutter bei Ausübung der e. G. 132. — Einschränkungen der e. G. 135. — Verfahren dabei 137. — Endigung der e. G. 138. — Verwirkung der e. G. 139. — E. G. nach der Ehescheidung 153. 155. 156. — E. G. nach der Todeserklärung 162. — Verlust der e. G. bei der Wiederverheiratung 167. — E. G. bei unehelichen Kindern 171. — E. G. bei legitimierten Kindern 181. — E. G. bei der Adoption 186. 189. — Uebergangsvorschriften bei der e. G. 192.
Eltern, Anspruch der E. auf Dienste der Kinder 96. — Meinungsverschiedenheiten der E. bei der Kindererziehung 98. 99. 102. — Uebergangsvorschriften für die Rechte der E. 192.
Empfängniszeit 107. — E. bei frühzeitiger Wiederverheiratung 165.
Entbindungskosten bei unehelichen Kindern 177. 183. — Beitreibung der E. schon vor der Geburt 178.
Enterbungsgründe der Eltern gegen die Kinder 12. — E. der Eheleute 86.

Digitized by Google

Entlassung aus dem Staatsverband 120. 126.
Entmündigung 71. 72. 93.
Erbfolge, Erwerb der Ehefrau durch E. 42. 52.
Erbrecht der Witwe 110. — E. des unehelichen Kindes 176. — E. des Adoptivkindes 186. 187. — Uebergangsvorschriften im E. 192. — s. auch Witwe.
Erbschaft, Erwerb der Ehefrau durch E. 42. 52. — dgl. des Kindes 121. — Ausschlagung der E. für ein Kind 119. — Verfügung über die E. für ein Kind 119.
Erbteilung für ein Kind 125; s. auch Auseinandersetzung.
Erbvertrag 79. 89. 90. — E. der minderjährigen Frau 92. — Uebergangsvorschriften für den E. 192.
Erlös aus verkauften Waren beim Gewerbebetrieb der Frau 76.
Errungenschaftsgemeinschaft 80. 81. — Erbrecht bei der E. 113.
Erwerbsgeschäft, Erwerb einer Ehefrau durch den Betrieb eines E. 41. — E. eines Kindes 119. 121. 126.
Erwerbsgesellschaft, Eingehung einer E. für ein Kind 120.
Erziehung der Kinder 98. — Religiöse E. 100. 171. — Entziehung der E. 136. — E. d. K. nach der Ehescheidung 153. — s. auch Sorge für die Person.
Erziehungsanstalt 136. 172.

F.

Fabrikarbeiter, Minderjähriger als F. 125.
Fahrnisgemeinschaft 80. 82. — Begründung der F. bei Minderjährigkeit der Frau 91. — Erbrecht bei F. 113.
Familie, Unterbringung von Kindern in einer F. wegen Gefährdung durch die Mutter 136. — Anhörung von F.'en-Angehörigen beim Einschreiten gegen die Mutter 137.
Familienbild 126.
Familienrat 130. — Berufung von Frauen in den F. 5.
Familienschmuck 40.
Familienurkunde 126.
Fideikommisse 5.
Forderungen als eingebrachtes Gut 49. — Verfügung über F. eines Kindes 126. 130.
Frau, Gleichberechtigung im Privatrecht 4. — Beseitigung der väterlichen Gewalt über eine volljährige F. 5. — Fähigkeit der F. zu vormundschaftlichen Aemtern 5. 22. — dgl. als Beistand bei der elterlichen Verwaltung 124. — F. als Zeugin bei Rechtshandlungen 5. — Angriffe auf die Geschlechtsehre der F. 15; siehe auch Ehefrau, Geschiedene Frau.
Freies Vermögen der Kinder 121.
Führungsrecht des Mannes 17. 25.
Fürstinnen 3.

Digitized by Google

G.

Garderobengeld der Ehefrau 40.
Gebrechlichkeit 8. 72. — G. des Vaters 102; s. auch Pflegschaft.
Gefährdung des eingebrachten Gutes 53. 69. — G. des Unterhaltsanspruches von Frau und Kindern 72. 73.
Gegenvormund, Testamentarische Anordnungen betreffs des G. 130.
Gehalt einer Ehefrau, welche Beamtin ist 41.
Geisteskrankheit 7. 71. 93. — G. volljähriger Kinder 138. — G. als Ehescheidungsgrund 155.
Geistesschwäche 7. 71. 93.
Geld, Aufnahme von G. auf den Kredit eines Kindes 120; im übrigen s. bares G.
Gemeinschaft, Aufhebung der ehelichen G. 156. — Uebergangsvorschriften dafür 193.
Genossenschaften, Gründung von G. durch Ehefrauen 56.
Gerichtsverfassungsgesetz 2.
Geschäftsfähigkeit 6. — G. der Ehefrau 22. 54; s. auch Beschränkt.
Geschäftsunfähige Personen, Begriff 6. — Ehe mit einer g. P. 158.
Geschäftsunfähigkeit des Ehemannes 24. — G. des Vaters 103.
Geschenke s. Schenkung.
Geschiedene Frau, Namen 145. — Auseinandersetzung mit dem Mann 146. 156. — Unterhaltsanspruch 149. 156. — insbesondere bei mangelndem Vermögen des Mannes 150. — Sicherheitsleistung für den Unterhaltsanspruch 151. — Abfindung dafür 151. — Unterhaltsanspruch beim Tode des Mannes 151. — dgl. bei der Wiederverheiratung 150. 151. — Kindererziehung 153. — Wiederverheiratung der g. F. 166. — Unterhaltspflicht der g. F. gegen den Mann 152. — Uebergangsvorschriften 193.
Geschlechtsbeziehungen als Ehehindernisse 13.
Geschlechtsehre, Schadensersatz wegen Angriffe auf die G. 15.
Geselle, Minderjähriger als G. 125.
Gesinde 2. — Ehefrau als G. 25. — Annahme von G. durch die Ehefrau 31.
Getrenntleben der Eheleute, Zulässigkeit 27. — Unterhalt dabei 33. 95. — Herausgabe von Haushaltsstücken an die Frau in diesem Falle 34. — G. ohne rechtsmäßige Ursache 35. — Kindererziehung beim G. 35. — G. während des Ehescheidungsprozesses 35. 145. — Wohnsitz der Frau beim G. 35.
Gewalt, Eheliche G. 27.
Gewerbebetrieb der Ehefrau 41. 74.

Digitized by Google

Gläubiger des Mannes 54.
Großvater als Beistand 124. — G. als Vormund 167. 172.
Grundbuch 65.
Grundschulden der Kinder 118.
Grundstücke der Ehefrau als eingebrachtes Gut 48. 69. — Ankauf von G. mit dem Geld der Frau 45. — Sicherung der Frau bei G. 65. — G. der Kinder 119. 126.
Gütergemeinschaft, Allgemeine 80. — Begründung der a. G. bei Minderjährigkeit der Frau 91. — Erbrecht bei a. G. Fortsetzung der a. G. 113. — Aufhebung der fortgesetzten G. 166.
Güterrecht, Eheliches G. 36. 79. — Uebergangsvorschriften dafür 191. 195.
Güterrechtsregister 83. — Eintragung der infolge einseitigen Verlangens der Frau eintretenden Gütertrennung in das G. 72. — dgl. einer späteren Wiederherstellung der Rechte des Mannes 73. — Eintragung des Einspruchs gegen den Gewerbebetrieb in das G. 75. — dgl. einer Beschränkung der Schlüsselgewalt 31.
Güterstand 79.
Gütertrennung, Verabredung der G. 82. — G. auf einseitiges Verlangen der Frau 70. 71. 72. — G. im Konkurse 73. — G. bei Minderjährigkeit der Frau 92. 93. — G. bei Wiedervereinigung von Tisch und Bett getrennter Eheleute 157. — Rechtsverhältnisse bei der G. 72.

H.

Handelsfrau, Ehefrau als H. 41. 74.
Handlungsgehilfe, Minderjähriger als H. 125.
Haushaltsstücke s. Möbel.
Hausverfassungen der regierenden Häuser 3.
Hauswesen, Eheliches H. 25. 29.
Heiratsfähigkeit 12.
Heiratsvermittelung 11.
Herstellung des ehelichen Lebens 29. — H. der häuslichen Gemeinschaft 143.
Hilfeleistung der Ehefrau im Geschäft des Mannes 26. 41.
Hinterlist gegen eine Frau zu unsittlichen Zwecken 15.
Hochadel, Begriff und Sonderrechte 6. 21.
Hypotheken als eingebrachtes Gut 49. 60. — H. der Kinder 119. 135.

J.

Inhaberpapiere Ausstellung von J. für ein Kind 120.
Interessengegensätze bei der elterlichen Gewalt 132. 133.
Intervention s. Widerspruch.
Inventarienstücke der Frau, Befugnisse des Mannes 48. — J. beim Gewerbebetrieb 75.
Inventarserrichtung bei einer Erbschaft 52. — J. beim eingebrachten Gut 67.

Digitized by Google

Irrtum, Anfechtung einer Ehe wegen J. 159.

K.

Kinder, Namen 96. — Dienstleistung der K. für die Eltern 96. 122. — Erziehung 98. — Herausgabe vorenthaltener K. 98. — Vorbildung und Berufswahl 100. — Religion der K. 100. — Ehelichkeit der K. 107. — K. der Ehebrecherin 107. — Verwahrloste K. 136. 138. — K. aus geschiedenen Ehen 153. — K. aus nichtigen Ehen 162. — Erziehung der K. beim Getrenntleben nicht geschiedener Eheleute 35. — Bevormundung von K. in besonderen Fällen 103. — Bevormundung volljähriger K. 104; s. auch elterliche Gewalt.

Kinder, Uneheliche, Namen 171. — Religion 171. — Stellung zur Mutter 171. — Vormundschaft über die u. K. 172. — Einwilligung bei der Eheschließung 172. — Verwandtschaft mit dem Vater 13. 173. — Ansprüche gegen den Vater 174. — Stellung der u. K. beim Tode des Vaters 176. — Legitimation u. K. durch nachfolgende Ehe 179. — dgl. durch Ehelichkeitserklärung 179. — U. K. einer Ehefrau 108. 182. — Adoption des u. K. durch den eigenen Vater oder die eigene Mutter 188. — Uebergangsvorschriften 194.

Klagen siehe Prozesse, Sicherung.

Kleider der Ehefrau 40. 43. 54. — K. der Kinder 121.

Konkurs des Mannes 73. — K. der Mutter 137. — K. des Vaters des unehelichen Kindes 175.

Konkursordnung 2.

Körperverletzung gegen eine Ehefrau 62.

Kostbarkeiten der Kinder, Hinterlegung solcher 136.

Kosten s. Prozeßkosten.

Krankheit des Mannes beim Abschluß von Verträgen über persönliche Leistungen der Frau 24. — K. bei dringlichen Verfügungen über eingebrachtes Gut 52. 58. 59. — K. bei der Prozeßführung durch die Frau 61. — K. der Frau 57. — Ansteckende K. eines Ehegatten 159.

Kündigung von Pächtern und Mietern der Frau 48. — Empfangnahme der K.'s-Kosten für ein Kind 127.

Kuppelei, Schadensersatzpflicht 15.

L.

Lasten des eingebrachten Gutes 47. 48.

Lebensgemeinschaft s. eheliche Lebensgemeinschaft.

Lebensnachstellung als Scheidungsgrund 142.

Lebensversicherung 112.

Legitimation unehelicher Kinder 179. — Uebergangsvorschriften 195.

Digitized by Google

Lehrvertrag, Abschließung für einen Minderjährigen 125.
Leibrente als eingebrachtes Gut 49.
Letztwillige Verfügungen s. Testament und Erbvertrag.
Lohnbeschlagnahme wegen Unterhaltsansprüchen der Ehefrau 32. — L. zu Gunsten der geschiedenen Frau 151. — L. zu Gunsten des unehelichen Kindes 175.
Lotteriegewinne beim Vorbehaltsgut 43. — L. beim eingebrachten Gut 49.

M.

Mädchen 1; s. auch Frau.
Mann, Führungsrecht des M. 17. — Zustimmung des M. bei Bestellung der Frau als Vormund 22. — dgl. als Beistand 124. — Kündigung bei Verträgen über persönliche Leistungen der Frau 23. — Entscheidung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten 25. — Bedeutung dieses Rechts 26. — Mißbrauch dabei 28. — Vertretung des M. durch die Frau bei häuslichen Besorgungen 30. — Unterhaltspflicht des M. 31. — insbes. beim Getrenntleben 33. — Stellung des M. bei Rechtsgeschäften der Frau 55. — Zustimmung des M. zum Gewerbebetrieb der Frau 74. — M. als Vormund für die minderjährige Frau 92. — Entmündigung und Gebrechlichkeit des M. 94. — Erwerbsunfähiger M. 94. — Unterhaltsanspruch des erwerbsunfähigen M. nach der Scheidung 152; s. auch Ehefrau, elterliche Gewalt, Vater. Ueber Rechte des M. am Vermögen der Frau s. die einzelnen Stichworte.
Meinungsverschiedenheiten der Eheleute beim eingebrachten Gut 57. — dgl. bei der Kindererziehung 99. 102. — dgl. bei Anordnungen über die Bevormundung der Kinder 131. — M. unter Vormündern 130. — M. zwischen Mutter und Pfleger. 134. 137.
Mieten des eingebrachten Gutes 47. 48. — M. des Kindervermögens 122.
Mietsforderungen d. Hauswirte 61.
Mietsvertrag, Abschließung für die Kinder 118. 120.
Militärpersonen, Heiratserlaubnis 14.
Minderjährige Frau 91. — M. Mutter 100. — M. Witwe 139. — Anfechtbarkeit der Ehe eines M. 158.
Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zu unsittlichen Zwecken 15. — M. beim Anspruch auf eheliche Lebensgemeinschaft 25. 27. — M. des Mannes bei der Entscheidung in gemeinschaftlichen Angelegenheiten 26. — M. des Erziehungsrechts 135.

Digitized by Google

Mißhandlung der Mutter gegen die Kinder 139. — M. als Scheidungsgrund 142.
Mißheirat 21.
Möbel der Frau, Befugnisse des Mannes 49. — Ankauf von M. mit dem Geld der Frau 46. — Ersatz der eingebrachten M. durch Neuanschaffungen 46. — Pfändung von M. der Frau 54.
Mündelgeld, Anlegung von M. 118. 130.
Mundschaft (Mundium) des Mannes 27.
Mutter 96. — Verpflichtung zur Aussteuer 11. — Einwilligung bei der Eheschließung 13. — Minderjährige M. 100. 140. — Anhörung der M. bei Beschränkung der elterlichen Gewalt des Vaters 103. — Die M. als Vormund oder Pfleger über ihre Kinder 103. 104. — Ehebruch der M. 107. — M. des unehelichen Kindes 171. — Ansprüche der letzteren gegen den Vater 177. — Verjährung dieser Ansprüche 179; s. auch Elterliche Gewalt, Eltern, Kinder, Testament, Witwe.
Mutterrecht 17.

N.

Nachlaßverzeichnis 53.
Nichtigkeit der Ehe 157. — Verfahren dabei 162.
Nießbrauch s. Nutznießung.
Nutznießung der Eltern am Kindervermögen 97. 102. 121. — Verzicht auf die N. 121. — Vermögen, das von der N. frei ist 121. — N. beim Ruhen der elterlichen Gewalt 135. 140. — Entziehung der N. 136. — N. nach der Ehescheidung 153. 155. — Aufhören der N. bei Verheiratung einer Tochter 91. 110. — dgl. bei der Wiederverheiratung der Mutter 167. — N. der Adoptivmutter 187.
Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut 47. — Mißbrauch der N. 53. — Ansprüche der Frau auf Grund der N. 53. — Bedeutung der N. gegenüber den Gläubigern der Frau 59. — Aufhebung der N. 70. 71. — N. beim Geschäft einer Ehefrau 77. — Ausschließung der N. durch Ehevertrag 80. 82. 84.

O.

Oeffentliches Recht 1.
Offenbarungseid des Mannes über das eingebrachte Gut 68.
Offiziere, Heiratserlaubnis 14.
Ordrepapiere 120.

P.

Pachtvertrag, Abschließung für die Kinder 118. 120. 126.
Pachtzinsen des eingebrachten Gutes 48.
Pension einer Ehefrau, welche Beamtin war 41. 49.

Digitized by Google

Persönliche Angelegenheiten der Frau 58.
Persönlicher Gebrauch, Sachen, die zum p. G. der Frau bestimmt sind 40. — dgl. der Kinder 121.
Pfändungen gegen den Mann 54.
Pflegschaft über gebrechliche Menschen 8. 72. — P. über den gebrechlichen Vater 102. — P. über einen Ehemann 72. 73. — P. über eine Ehefrau 94. — P. bei Interessengegensätzen zwischen Mutter und Kind 134. — P. beim Einschreiten gegen die Mutter 137. — P. bei der Auseinandersetzung zwischen Mutter und Kind 106.
Pflichtteil, Erwerb der Ehefrau durch P. 42. 52. — P. des Mannes und der Frau 85. — Verfügung über den P. eines Kindes 119.
Pflichtverletzungen als Scheidungsgrund 142.
Prämiengewinne beim eingebrachten Gut 49.
Preßhafte Personen 8.
Prinzessinnen 3.
Privatrecht 1.
Prokura, Erteilung von P. für das Geschäft eines Kindes 120.
Prozesse der Ehefrau 61. 63. — insbes. als Gewerbetreibende 75. — P. wegen unberechtigten Verkaufs eingebrachten Gutes 69.
Prozeßkosten der Ehefrau 59. 62. — P. für die Verteidigung der Ehefrau 63. — Empfangnahme der P. für ein Kind 127.

R.

Rechenschaft des Mannes über das eingebrachte Gut 70; s. auch Auskunft und Verzeichnis.
Rechnungslegung des Vormundes 130. — R. der Mutter 136. 139.
Rechtsfähigkeit 6.
Rechtsgeschäfte der Ehefrau 55.
Rechtskraft einer Entscheidung, Begriff 143.
Reichsschuldbuch 49. 66. 130.
Religionsbekenntnis der Kinder 100. 171.
Rentenschulden der Kinder 118.

S.

Sachverständige, Feststellung des Zustandes des eingebrachten Gutes durch S. 67.
Sängerin, Ehefrau als S. 23.
Schadensersatz, Umfang des Sch. bei unsittlichen Handlungen 16.
Scheidung s. Ehescheidung.
Schenkung, Erwerb der Ehefrau durch Sch. 42. 52. — Sch. an ein Kind 121. 122. — Sch. aus dem Vermögen der Kinder 117. — Rückgabe einer Sch. bei Auflösung eines Verlöbnisses 10. — dgl. bei der Ehescheidung 146.
Schiedsgerichtsvertrag für ein Kind 126.

Digitized by Google

Schlüsselgewalt der Ehefrau 29. — Beschränkung und Ausschließung der Sch. 31.
Schmucksachen der Ehefrau 40. 43. 54. — Sch. der Kinder 121.
Schneiderei einer Ehefrau 77.
Schulden des Mannes 54. 60. — Sch. der Frau 59. 74.
Schuldfrage bei der Ehescheidung 144. 156.
Schwangerschaft, Kosten der außerehelichen Sch. 177.
Sicherheitsleistung des Mannes 70. — S. der Mutter 136.
Sicherung der Frau gegen den Mann 63.
Sittlichkeitsvergehen 15. — S. als Scheidungsgrund 141.
Sorge für die Person der Kinder 98. — S. f. d. P. bei Minderjährigkeit der Mutter 100. 110. — S. f. d. P. einer minderjährigen Ehefrau 91. — dgl. einer minderjährigen Witwe 139. 140. — S. f. d. P. der Kinder nach der Ehescheidung 153. — dgl. bei der Wiederverheiratung 167. — S. f. d. P. bei unehelichen Kindern 172. — insbes. im Falle der Ehelichkeitserklärung 181.
Sozietät für ein Kind 120.
Staatsschuldbuch 49. 66. 130.
Staatsverband, Entlassung aus dem St. 120. 126.
Standesbeamter, Fehler bei der Eheschließung 158.
Strafprozeßordnung 2.
Strafverfahren gegen eine Ehefrau 63.
Stumme, Fürsorge für St. 8.

T.

Taschengeld des Kindes 122.
Taube, Fürsorge für T. 8.
Täuschung über die Vermögensverhältnisse bei der Eheschließung 161.
Testament, Form des T. 85. — T. der Ehefrau 84. — Gemeinschaftliches T. 87. — Unwirksamkeit, Abänderung und Widerruf des T. 86. — insbesondere des gemeinschaftlichen T. 88. 89. — T. des Minderjährigen 92. — T. eines Entmündigten 93. — T. der Mutter 105. 129. — T. des Vaters 123. 124. — Anordnungen über die Bevormundung durch T. 129. — T. unter Brautleuten 11. — Erwerb der Ehefrau durch T. 42. — dgl. der Kinder 121. — Uebergangsvorschriften bei T.'en 192.
Tisch und Bett, Trennung von T. u. B. 156. — Uebergangsvorschriften 193.
Tochter, Anspruch auf Aussteuer 11. — Heirat der T. 90. 138; s. auch Frau.
Todeserklärung 162. — Uebergangsvorschriften dafür 194.
Trunksucht 7. 71. 93.

U.

Uebergangsvorschriften bei dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches 191.

Digitized by Google

Uneheliche Kinder siehe Kinder.
Unentgeltliche Zuwendungen s. Schenkung.
Ungeborenes Kind, Fürsorge für dasselbe. 116. 140. 178.
Unsittliches Verhalten der Mutter 135. — U. V. als Scheidungsgrund 142.
Unterbringung von Kindern 136. 137.
Unterhalt der Ehefrau 32. — Verzicht darauf 32. — Vorrecht bei Pfändungen 32. — Zusammentreffen mehrerer U.'s-Ansprüche bei unzureichendem Vermögen 32. — Unterschied zwischen standesmäßigem und notdürftigem U. 33. — Verletzung der U.'s-Pflicht des Ehemannes 72. — U.'s-Pflicht der Frau gegen den erwerbsunfähigen Mann 94. — U. der Witwe 113. 114. — U.'s-Anspruch der geschiedenen Eheleute 149. 156 — U. der Kinder nach der Ehescheidung 154. — Verletzung der U.'s-Pflicht seitens der Mutter 136. — U.'s-Anspruch unehelicher Kinder 174. Beitreibung desselben 175. — Verjährung 176. — U.'s-Anspruch der unverheirateten Mutter während des Wochenbettes 177. — Beitreibung dieses U. schon vor der Geburt 178. U. des Adoptivkindes 186.
Unteroffizier, Heiratserlaubnis 14.
Unterrichtserteilung seitens einer Ehefrau 23.
Unterschlagung zwischen Eheleuten 22.

V.

Vater, Verpflichtung zur Aussteuer 11. — Einwilligung zur Eheschließung 13. — Testamentarische Beschränkungen des V. durch die Mutter 105. — Verpflichtung des V. zur Einreichung eines Verzeichnisses über das Muttererbe 106. — V. des unehelichen Kindes. Feststellung der V.schaft 173; im übrigen s. Elterliche Gewalt, Eltern, Kinder.
Vaterrecht 17. 165.
Verbindlichkeiten, Uebernahme fremder V. für ein Kind 120.
Verbrauchbare Sachen als eingebrachtes Gut 50. 78. — V. S. als Kindervermögen 117.
Verbrechen der Mutter gegen das Kind 139.
Vereine, Gründung von V. durch Ehefrauen 56. — Ausschließung der Ehefrau aus einem V. Prozeß dagegen 62.
Verfahren in Prozessen 2.
Vergleich für ein Kind 125. — V. bei den Alimenten eines unehelichen Kindes 175.
Vergütung für den Beistand 128.
Verjährung der Ansprüche aus gelösten Verlöbnissen 10. — V. des Anspruchs auf Aussteuer 12. — V. unter Eheleuten 22. — V. bei der Ehescheidung 142. — V. der Ali-

Digitized by Google

mente bei unehelichen Kindern 175. — V. der Ansprüche der unverheirateten Mutter 179.
Verkauf von eingebrachtem Gut 47.
Verkuppelung, Schadensersatzpflicht 15.
Verlassung s. Bösliche V.
Verlöbnis, rechtliche Wirkung 9. — Rücktritt vom V. 9. 10. — Anspruch der verlassenen Verlobten auf Schadensersatz 10. 16. — Rückgabe von Geschenken bei Auflösung des V. 10. — Fortfall testamentarischer Zuwendungen in gleichem Falle 11.
Vermächtnis, Erwerb der Ehefrau durch V. 42. 52. — dgl. der Kinder 121. — Ausschlagung eines V. für ein Kind 119.
Vermietung s. Mietsvertrag.
Vermögen der Ehefrau, Kampf um die verschiedenen Systeme 36; im übrigen s. die einzelnen Stichworte. — Verfügung über das V. eines Kindes im ganzen 119. — Freies V. der Kinder 121. — Anlegung des V. der Kinder 118. 125. — Vernachlässigung des V. der Kinder 136.
Vernachlässigung der Kinder 135.
Verpachtung s. Pachtvertrag.
Verpfändung von eingebrachtem Gut 47.
Verpflegungsanstalten 172.
Verschwägerte, Anhörung von V. durch das Vormundschaftsgericht 137.
Verschwendung 7. 71. 93.
Versicherungsprämien vom eingebrachten Gut 47.
Versicherungsverträge, Abschließung für ein Kind 120.
Verträge über das eingebrachte Gut 47. 48. — V. der Ehefrau überhaupt 56.
Verteidigung der Ehefrau im Strafverfahren 63.
Verwahrloste Kinder 136. 138.
Verwaltung des eingebrachten Gutes durch den Mann 46. — Ansprüche der Frau auf Grund der V. 53. — Verhältnis dieser V. zur Geschäftsfähigkeit der Frau 54. — Aufhebung dieser V. 70. 71. — Ausschließung der V. durch Ehevertrag 80. 82. 84. — Uebertragung der V. auf den Mann beim Vorbehaltsgut 44. — dgl. bei der Gütertrennung 73. — Elterliche V. 97. 102. 117. — Testamentarische Ausschließung oder Beschränkung der Eltern von der V. 105. 122. — Uebertragung der V. von der Mutter auf den Beistand 128. — Entziehung der V. 136. 137.
Verwandte, Anhörung von V. beim Vormundschaftsgericht 137.
Verwandtschaft als Ehehindernis 13. 158.
Verwirkung der elterlichen Gewalt 139. 155.
Verzeichnis des eingebrachten Gutes 67. 68. — V. des Vermögens der Kinder 106. 115. — Mitwirkung des Beistandes

Digitized by Google

dabei 125. 127. — Folgen der Nichteinreichung 136. Vermögens-V. bei der Adoption 187.
Verzeihung von Ehescheidungsgründen 143.
Verzicht auf den Unterhaltsanspruch 32. — desgl. bei unehelichen Kindern 175. — V. auf die elterliche Nutznießung und Gewalt 121.
Vogtei, eheliche V. 27.
Volljährigkeitserklärung 5. 138. — V. einer Witwe 139.
Voraus der Witwe 111.
Vorbehaltsgut der Ehefrau, Begriff 39. 43. — Verwaltung des V. 43. — Freiwillige Leistungen der Frau aus dem V. 43. — Ueberlassung des V. zur Verwaltung an den Mann 44. — Schulden des V. 60. 74. — Haftung des V. für Verteidigungskosten 63. — Ausgleichungen zwischen V. und eingebrachtem Gut 60. — Bestimmung von V. durch Ehevertrag 42. 84.
Vormund, Befähigung der Frauen als V. 5. — Ehefrauen als V. 22. 103. 168. — Einwilligung des V. bei der Eheschließung 13. 14. — V. für die minderjährige Ehefrau 92. — V. eines Ehemannes 94. — Letztwillige Benennung und Befreiung eines V. 130.
Vormundschaft, Vorläufige V. 7.
Vormundschaftsgericht, Ersetzung der Einwilligung bei der Eheschließung 14. 159. — Mitwirkung bei Verträgen über persönliche Leistungen einer Ehefrau 23. — dgl. bei Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt 31. — bei Meinungsverschiedenheiten der Ehelente 57. 58. — Unterstützung der Eltern bei der Erziehung 98. 99. — Mitwirkung bei der Verhinderung des Vaters in der elterlichen Gewalt 101. — Fälle, in denen die Witwe der Genehmigung des V. bedarf 119. 128. — Ersetzung der Genehmigung des Beistandes durch das V. 128. — Einschreiten des V. bei Verschuldungen der Mutter 135. — Mitwirkung des V. in Erziehungssachen nach der Ehescheidung 153.

W.

Waren beim Gewerbebetrieb der Frau 75.
Wartezeit der Witwe 164.
Wechsel, Zeichnung von W. für ein Kind 120.
Wertpapiere der Ehefrau als Vorbehaltsgut 43. — W. als eingebrachtes Gut 49. 69. — Ankauf von W. mit dem Geld der Frau 46. — W. der Kinder 125. 130. 136.
Widerklage in Ehescheidungssachen 144.
Widerruf des Testaments 86. — W. des gemeinschaftlichen Testaments 88. — W. von

Digitized by Google

Schenkungen bei der Ehescheidung 146.
Widerspruch der Frau gegen Zwangsvollstreckung 61.
Wiederverheiratung der Witwe 164. — W. der geschiedenen Frau 151. 166.
Wirtschaftsgeld der Ehefrau 40.
Witwe, Beerbung des Mannes 110. — Voraus der W. 111. — Erbrecht der W. bei Gütergemeinschaft 113. — Fortbenutzung der Wohnräume durch die W. 113. — Unterhalt der W. 113. — Namen und Stellung der W. 114. — Auseinandersetzung der W. mit den Kindern 116. 117. 165. — Stellung der W., wenn noch ein Kind zu erwarten ist 114. 116. — Wiederverheiratung der W. 164; s. auch elterliche Gewalt, Eltern, Mutter.
Wohnort, Bestimmung des W. in der Ehe 25.
Wohnsitz der Ehefrau beim Getrenntleben 35.
Wohnung, Bestimmung der W. in der Ehe 25. — insbes. wenn die Frau den Mann ernährt 28.

Z.

Zinsen des eingebrachten Gutes 47. 48. 49. — Z. des Kindergeldes 122.
Zwangserziehung 138.
Zwangsvollstreckung gegen den Mann, Widerspruch der Frau 61.

Berichtigung.

Seite 37 Zeile 1 ist statt: „Aber der Mann verwendet es" zu lesen: „Aber der Mann verwaltet es".

Seite 102 Zeile 9 ist statt: „in der Geschäftsunfähigkeit beschränkt" zu lesen: „in der Geschäftsfähigkeit beschränkt".

Die nachfolgenden Seiten werden gütiger Beachtung empfohlen.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die soziale Lage der Frau.

Vortrag

gehalten auf dem 6. Evangelisch-sozialen Kongresse zu Erfurt am 6. Juni 1895 von

Elisabeth Gnauck-Kühne.

1.—5. Tausend. — **50 Pfennig;**

10 Ex. für à 45 Pfennig; 25 Ex. für à 40 Pfennig; 50 Ex. für à 35 Pfennig.

Aus der Kritik der Presse:

„Mit bewunderungswürdiger Feinheit der Form und der Gedanken, mit ungesuchter, ergreifender Beredsamkeit hat die Rednerin die höchste Wirkung erzielt; man stand unter dem unwillkürlichen Eindruck, etwas Grosses erlebt zu haben, Zeuge eines Sieges zu sein." (**Prof. Hieber** in der „Wahrheit".)

„Wohlthuend wirkt die äusserst massvolle und doch warme Art, mit der die Verf. überall ihre Sache vertritt. Nirgends stossen wir auf eine phrasenhafte Deklamation. Dennoch ist ihre durchweg edle und vornehme Sprache überaus beredt. Was aber den ganz besonderen Reiz der Schrift verursacht, ist, dass man überall das gesunde und feine weibliche Empfinden heraushört, wie es innere und äussere Erfahrungen erzeugt haben, und dies verleiht dem Ganzen eine Wärme des Tones und eine Lebendigkeit des Kolorits, die ein Mann bei Behandlung des Stoffes seinen Ausführungen niemals zu geben vermocht hätte.

(**Prof. Pierstorff** in der „Deutschen Litteraturzeitung".)

„Der Vortrag ist nach Form und Inhalt vortrefflich. . . . Wir wünschen der Schrift die weiteste Verbreitung in *Lehrerinnenkreisen*, die Vereine sollten sie anschaffen. (Frau **Marie Loeper-Housselle** in „Die Lehrerin".)

„Eine edle, bedeutende Frau. Mit grosser Spannung erwartete die gebildete Welt dieses Auftreten einer Frau als Fürsprecherin in den eigensten Angelegenheiten ihres Geschlechtes. Alle Erwartungen wurden übertroffen, alle Zweifel zu Boden geschlagen, neue Hoffnungen gefasst. Jeder lese selbst, der Vortrag kann nicht warm genug empfohlen werden. . . . Mögen die grossen, weiten Anschauungen, das ideale Streben der Verfasserin einen empfänglichen Boden in vielen Frauenherzen finden!" **(Kapellenblatt.)**

„. . . Alten Herren, grau geworden in der Unkenntniss dessen, was man Frauenfrage nennt, ist es wie Schuppen von den Augen gefallen, da sie diese Frau reden hörten, und am Schlusse hat sich ein tausendfältiger Jubel erhoben und man hat der Vortr. den männlich-parlamentarischesten Dank gezollt: man hat sich von den Sitzen erhoben ihr zu Ehren! Es ist gar kein Zweifel, dass dieses denkwürdige Büchlein eine grosse litterarische und soziale That ist und eine Wendung in der Entwickelung der Frauenfrage bedeutet."

(Blätter für litterarische Unterhaltung.)

„. . . Der Evang.-Soz. Kongress ist jetzt auch dadurch bedeutend geworden, dass er die Frauenfrage vor sein Forum gezogen und einen höchst bedeutsamen Präzedenzfall und damit ein neues Gebiet des öffentlichen Lebens in Deutschland geschaffen hat. Frau Gnauck führte ihre Aufgabe durch mit soviel Talent, Geschicklichkeit und Takt, dass sie einen wahren Sturm der Begeisterung bei den Männern nicht weniger als bei den weiblichen Zuhörern weckte."

(Professor **Hans Delbrück,** Berlin.)

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Volksbibliothek und Volkslesehalle
eine kommunale Veranstaltung!
Von
Dr. jur. et phil. P. F. Aschrott,
Landrichter in Berlin.
1896. **Preis 1 Mark.**

Die Behandlung
der
verwahrlosten und verbrecherischen Jugend
und
Vorschläge zur Reform.
Von
Dr. P. F. Aschrott,
Landrichter in Berlin.
Der Reinertrag ist zum Besten der Holtzendorff-Stiftung bestimmt.
1892. **Preis Mark 1.—.**

Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung
in
Industrie- und Handelsstädten.
Bericht über den am 8. und 9. Oktober 1893 vom Freien Deutschen Hochstift zu Frankfurt a. M.
veranstalteten sozialen Kongress.
1894. Preis Mark 3.20.

Inhalt: *Prof. Tönnies:* „Der moderne Arbeitsvertrag und die Arbeitslosigkeit"; *Dr. Hirschberg:* „Erhebungen über Arbeitslosigkeit"; *C. Kloss:* „Arbeitslosigkeit im allgemeinen und Notstandsarbeiten" u. a.

Sozial-Aristokratische Ideen.
Von
Karl Freiherrn von Manteuffel.
1896. Preis Mark 1.—.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. P. Laband, Professor. **Dr. M. Stenglein,** Reichsgerichtsrat. **Dr. H. Staub,** Rechtsanwalt.

Erscheint seit 1. Januar 1896 am 1. u. 15. jeden Monats zum Preise von

— Mark 3.50 vierteljährlich. —

Einzelne Nummern 70 Pfg.

1. Jahrgang komplett in elegantem Einbande Mk. 16.

Abonnements nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten (Liste 1783), sowie direkt der Verlag entgegen. Probenummern gratis und franko.

Aus dem bisherigen Inhalte:

ENNECCERUS, Professor, Die parlamentarischen Aussichten des Bürgerl. Gesetzbuches. — HÜBLER, Geh. Ober-Reg.-Rat u. Professor, Das Ehescheidungsrecht im BGB. — DOVE, Landgerichtsrat, Die Rechtsentwickelung im Jahre 1896. — LEVY, Justizrat, Das BGB. im Bundesrat. — SCHÄFFER, Kanzleirat, Wie Jhering arbeitete. — ANDRÉ, Prof., Die zweite Lesung eines BGB. gegenüber der ersten. — v. BUCHKA, Oberlandesgerichtsrat, Das BGB. in der Reichstags-Kommission. — STROHAL, Prof., Die zukünftige Gestaltung der Vorlesungen über das BGB. — PAPPENHEIM, Prof., Zum Inkrafttreten des BGB. — CROME, Prof., Das Einführungsgesetz zum BGB. — EICHHORN, Kammergerichtsrat, Die „Nacherbfolge" im künftigen deutschen Recht. — ERLER, Oberlandesgerichtsrat, Das Wiederaufleben aufgelöster Ehen nach dem BGB. — STENGLEIN, Reichsgerichtsrat, Epilog zur Beratung des BGB. — APPELIUS, Staatsanwalt, Die bedingte Verurteilung und ihre Erfolge in Belgien. — WACH, Geh. Rat, Die Änderungen der Civilprozessordnung im Entwurf der Denkschrift. — v. MARQUARDSEN, Prof., Die nationale Bedeutung des Reichscivilgesetzbuchs. — STÖLZEL, Präs. d. Just.-Prüfungskommission, Nochmals die juristischen Seminare. — LOENING, Geh. Justizrat, Das Begnadigungsrecht und die Ministerverantwortlichkeit. — v. BÜLOW, Reichsgerichtsrat, Über den Erwerb eines adligen Familiennamens durch Annahme an Kindesstatt nach dem BGB. — KLEINFELLER, Prof., Das BGB. und die Konkursordnung. — BINDING, Prof., Zweikampf und Ehrengericht. — LOEBELL, † Reichsgerichtsrat a. D., Reichsgericht, Rechtswissenschaft und Tagespresse. — MENDEL, Prof., Zur Psychologie jugendlicher Verbrecher. — DELIUS, Der Zeugniszwang in Disziplinarsachen. — v. STAUDINGER, Senatspräsident, Zur Einführung in das Studium des BGB. — HAMM, Oberreichsanwalt, Die Richtergehaltsfrage u. die Gleichstellung der Richter u. Verwaltungsbeamten. — v. MASSOW, Geh. Reg.-Rat u. DOVE, Landgerichtsrat, desgleichen. — DERNBURG, Prof., Diebstahl an Elektrizität, und viele andere.

Ständige Rubriken: STAUB, Juristische Rundschau. — Vermischtes. — Vereine und Gesellschaften. — Sprechsaal. — Personalien. — Kritiken. — Litteraturübersicht. Mitgeteilt von SCHULZ, Professor, Bibliothekar beim Reichsgericht.

Beilage (Spruchpraxis): Entscheidungen des Reichsgerichts, Reichsversicherungsamts, Kammergerichts, Preuss. Oberverwaltungsgerichts, Bayr., Hess., Sächsische, Württemberg., Badische u. s. w. Entscheidungen. Berichterstatter: Reichsgerichtsräte BOLZE, STENGLEIN, Senatspräsidenten FUISTING, GROSCHUFF, v. STAUDINGER, v. STOESSER, Ober-Verw.-Ger.-Rat SCHULTZENSTEIN, Ober-Ld.-Ger.-Räte TRÄNKNER, GOLDMANN u. a. m.

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Soeben ist erschienen:

Bürgerliches Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

nebst dem

EINFÜHRUNGSGESETZ

vom 18. August 1896.

Liliputausgabe

mit dem amtlichen Text genau übereinstimmend. Nebst Sachregister.

600 Seiten kleinen Formates (7:11 cm).

Dauerhaft in Leinen apart gebunden.

1.—10. Tausend. Sorgfältiger Druck. — Zierliche Ausstattung.

Preis 1 Mark.

Diese Miniatur-Ausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches, in kleiner, aber gut lesbarer Schrift gedruckt, ist in der kleinsten Tasche zu tragen und eignet sich besonders auch zum Mitnehmen in Vorlesungen.

Gegen Einsendung des Betrages erfolgt franko Zusendung direkt vom Verlage.

Das neue Deutsche

Bürgerliche Recht in Sprüchen.

I. Allgemeiner Teil.

Von

Dr. Georg Cohn,

o. ö. Professor an der Universität Zürich.

1896. In origineller Ausstattung; eleg. kart. Mark 2.—.

Das Werk enthält in mehr als 1000 Versen und Sprüchen eine Bearbeitung des Allgemeinen Teiles des neuen Civil-Gesetzbuches und soll den Zweck erfüllen, jüngeren und älteren Juristen den Inhalt des Gesetzbuches mundgerecht zu machen, um ihn auf diese Weise leichter dem Gedächtnis einzuprägen.

„. . . Die hier vorliegenden Reime bilden eine ganz hervorragende Konzentration des Allgem. Teiles in poetischer Gestalt. Dem Verfasser ist die Aufgabe in meinen Augen vortrefflich gelungen, und ich bin überzeugt, dass jeder Jurist das Buch selbst zur Hand nehmen will . . ."

Professor **Dr. F. Meili**, i. d. „Deutschen Juristen-Zeitung".

In kurzem erscheint in gleicher Bearbeitung und Ausstattung

II. Band: **Recht der Schuldverhältnisse.**

Preis ca. **M. 2.50.**

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

Die Abendhaushaltungsschule in Frankfurt a. M.

als praktische Lösung einer sozialen Aufgabe.

Von

Professor **Dr. Otto Kamp.**

1890. Preis Mark 2.—.

„. . . . Das Schriftchen ist ein höchst schätzenswerter Ratgeber für alle, welche mit Haushaltungsschulen zu thun haben oder sich um diese Angelegenheit werkthätiger Menschenliebe kümmern möchten." **(Mathilde Lammers im „Nord-West".)**

„. . . . Wir können die Schrift auf das beste allen denen empfehlen, die berufen sind, an der Gesundung unserer sozialen Verhältnisse zu arbeiten. . . "
(Zeitschrift für weibl. Bildung.)

Das Bürgerliche Gesetzbuch

für das Deutsche Reich

nebst Einführungsgesetz und ausführlichem Sachregister.

Ausgabe der „Deutschen Juristen-Zeitung".

Handausgabe. 656 Seiten gr. 8°. M. 3.—; eleg. geb. M. 3.60.

Für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" M. 2.40; eleg. geb. M. 3.—.

DENKSCHRIFT

zum

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs

nebst drei Anlagen.

Ausgabe der „Deutschen Juristen-Zeitung".

Handl. Ausgabe. 616 Seiten gr. 8°. M. 3.—; eleg. geb. M. 3.60.

Für Abonnenten der „Deutschen Juristen-Zeitung" M. 2.50; eleg. geb. M. 3.—.

Das Recht der Ehescheidung in Deutschland.

Von

Dr. jur. Eduard Hubrich.

Mit einem Vorwort von

o. ö. Professor **Dr. jur. Philipp Zorn,** Königsberg.

1891. Preis Mark 8.–.

Das Werk behandelt im V. Buche
„Das Ehescheidungsrecht nach dem Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs".

Digitized by Google

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 35.

In Vorbereitung befindet sich und wird im Sommer 1897 zur Ausgabe gelangen:

Vergleichende Darstellung
des
Bürgerlichen Gesetzbuchs
für das Deutsche Reich
und der Landesrechte.

I. Band:

Das Preussische Allgemeine Landrecht.

Von

Dr. Franz Leske,
Geh. Justizrat u. Vortr. Rat i. Justizministerium zu Berlin.

II. Band:

Das Gemeine Recht.

Von

Dr. Gerhard von Buchka,
Mitglied der Reichstagskommission und Oberlandesgerichtsrat zu Rostock.

III. Band:

Der Code Civil.

Von

R. Förtsch,
Reichsgerichtsrat zu Leipzig.

Preis für den Band gebunden etwa **Mark 5.—.**

Das Werk verfolgt den Zweck, die Einführung des BGB. in den grösseren Landesgebieten für die Praxis zu erleichtern. Durch eine vergleichende systematische Gegenüberstellung der geltenden Rechtssysteme und des BGB., durch welche die Abweichungen des letzteren von dem bisherigen Rechte unschwer zu erkennen sind, soll die Kenntnis und das Verständnis des neuen Rechtes gefördert werden.

Das Werk besteht aus mehreren Teilen, von denen jeder ein für das betr. Rechtsgebiet abgeschlossenes Ganzes bildet und apart käuflich ist.

Digitized by Google

„Die Gesellschaft“: „. . . . Man sagt wohl nicht zu viel, wenn man nach der Lektüre des hochbedeutenden Werkes ausruft: Hätten wir mehr solche einsichtsvolle, praktische Männer auf den richtigen Posten, dann stände es nicht so schlimm um uns in Deutschland, dann wäre die Zukunft für uns nicht so unheilschwanger, und in der Gegenwart könnten unzählige Leiden gelindert, fürchterliche Schäden gemildert werden! . . .“

„. . . . Aus der Flut von Flugschriften und Büchern, welche die sozialen Wirren unserer Zeit besprechen, hebt sich das Buch durch seinen gedankenvollen Ernst bedeutsam hervor. . . .“ (Kölnische Zeitung.)

Verlag von Otto Liebmann, Berlin W. 35,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

C. von Massow,
Geh. Regierungsrat.

Reform oder Revolution!

Inhalt: Die Gefahren der Zukunft und ihre Bekämpfung. Neue Männer für das neue Jahrhundert. Die Erziehung der erwerbsarbeitenden Jugend. Wirtschaftliche Reformgedanken. Reform der Armen- und Schutzpflege. Die Arbeiterfrage. Reform der Staatsverwaltung. Die ökonomische Lage des Beamtenstandes (neu!). Empor!

Zweite Auflage. 5tes bis 7tes Tausend.

Preis 2 Mark, eleg. gbd. 3 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, sowie vom Verlage (franko gegen Einsendung des Betrages).

„. . . . Wir können nur allen, die in dem zweifellos wichtigsten Problem der Gegenwart, der sozialen Frage, sich ein Urteil zu verschaffen bestrebt sind, das Anschaffen des Buches, das die glänzenden Eigenschaften des Verfassers zeigt, aufs wärmste anraten . . . .“ (Kgl. Dresdener Journal.)

„Die Grenzboten“: „. . . . Das Buch, das nicht bloss eine bedeutende litterarische Erscheinung, sondern eine politische That genannt werden muss, hält den Leser durch fesselnde Darstellung bis zu Ende gefangen, und überschüttet ihn mit einer Fülle überraschender Wahrheiten, die ein hochgebildeter Geist aus reicher Lebenserfahrung geschöpft hat. Die herrschenden Klassen müssten rein von Gott verlassen sein, wenn sie dieses Buch stumpfsinnig unbeachtet liessen oder sich scheu daran vorbeidrückten. . . . .“

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

2.80

Digitized by Google

Digitized by Google